14 L 18 L

Ph. Pr. 1441 b-1

# Grundriß
der
# Practischen Philosophie.

Erster Band.

## Die allgemeine practische Philosophie, und von der besondern das erste Buch, das Naturrecht.

Zum
Gebrauche seiner Zuhörer
von

Dr. Andreas Metz,
der Philosophie an der königlich-bayerischen Universität Würzburg
öffentl. ordentl. Professor.

Würzburg 1827.
Gedruckt und im Verlage bey Commerz.-Assessor Bonitas.

Quum multa sint in philosophia et gravia et utilia accurate, copioseque à philosophis disputata; latissime patere videntur ea, quae de officiis tradita ab illis et praecepta sunt. Nulla enim vitae pars neque publicis neque privatis, neque forensibus neque domesticis in rebus; neque si tecum agas quid, neque si cum altero contrahas, vacare officio potest; in eoque colendo sita est vitae honestas omnis, et in negligendo turpitudo. Atque haec quidem quaestio communis est omnium philosophorum: quis est enim, qui nullis officii praeceptis tradendis philosophum se audeat dicere? Cic. I. off. 2.

Εαν μη — ἡ οἱ Φιλοσοφοι βασιλευσωσιν ἐν ταισ πολεσιν ἢ οἱ βασιλεῖσ τε νυν λεγομενοι και δυνασται Φιλοσοφησωσι γνησιωσ τε και ἱκανωσ, και τουτο ἐισ ταυτον ξυμπεσῃ δυναμισ τε πολιτικη και Φιλοσοφια — ουκ εστι κακων παῦλα — ταισ πόλεσιν· δοκω δε οὐδε τῳ ανθρωπινῳ γενει. Plato de republica lib. V. Edit. Bip. Vol. VII. p. 52.

Bayerische Staatsbibliothek München

G12

# Vorrede.

Hoffentlich hat der Verfasser vor dem sachverständigen Publikum nicht darüber Rede zu stehen, daß er die practische Philosophie nicht aus dem Gesichtspuncte des Schelling'schen Absolutism als den Inbegriff der theoretischen Philosophie; sondern als eine, in ihrem Gegenstande und in ihren Principien von dieser specifisch verschiedene, und mit derselben nicht aus einem und demselben Princip construirbare, Wissenschaft betrachtet, und, als eine solche, in Bearbeitung genommen hat. Denn über jenen Absolutism hat sich der Verfasser schon früher *) öffentlich dahin erklärt, daß er denselben für funda-

*) Ueber den Werth der Logik im Verhältnisse zur Metaphysik und Mathematik. Eine akademische Abhandlung von Dr. Andreas Metz ꝛc. Würzburg 1814, gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Univ. Buchdrucker. S. 86 folg.

mentlos, und zur Lösung der Grundaufgabe der Philosophie „die Realität des menschlichen Erkennens und Wissens nachzuweisen" auch nicht einmal als eine Hypothese für brauchbar hält. Zugleich hat der Verfasser in dieser seiner Erklärung seine Ueberzeugung zu verstehen gegeben, daß aus dem Standpuncte dieses Absolutism von der practischen Philosophie, als natürlicher Rechts-, Tugend- und Religionslehre, mit Einhaltung des logischen Gesetzes der Consequenz, die Rede nicht seyn kann. Eine Widerlegung dieser seiner Ansicht und Ueberzeugung ist dem Verfasser so wenig bekannt geworden, als eine Widerlegung der, in der Hauptsache gleichlautenden, Urtheile anderer Denker über eben diesen Absolutism *).

Zwar hat der sel. Hr. Prof. Klein durch seine Darstellung der philosophischen Religions- und Sittenlehre **) factisch zu beweisen gesucht, daß die Meinung falsch sey, als könne bey dem Schelling'schen Absolutism von einer Religions- und Sittenlehre die Rede nicht seyn. Aber der Verfasser bedauert, daß er in dieser Darstellung der Religions- und Sittenlehre des Hrn. Prof. Klein nicht eine Widerlegung, sondern nur eine Be-

---

*) Ein summarisches Verzeichniß dieser Urtheile findet sich in des Verf. Grundrisse der Anthropologie in psychischer Hinsicht ꝛc. (Würzburg 1821, b. C. Ph. Bonitas) S. 130. Anmerk.

**) Bamberg und Würzburg in den Göbhardt'schen Buchhandlungen 1818.

stätigung jener Meinung finden kann. Denn zur factischen Widerlegung dieser Meinung ist es nicht genug, daß man, nach Weise des Hrn. Prof. Klein, als Anhänger des genannten Absolutism, eine philosophische (auf Vernunftgründe gebaute) Religions- und Sittenlehre liefert; gleichviel, von welcher Beschaffenheit die, dieser Religions- und Sittenlehre zu Grunde gelegten, Vernunftprincipien sind: sondern es wird dazu unumgänglich erfordert, daß man selbst auch das Fundament der Religions- und Sittenlehre von diesem Absolutism hernehme, und folglich zuvörderst die Begriffe des Sittlichguten und bösen, der Pflicht und des Rechts, als Begriffe nachweise, die in dem Wesen dieses Absolutism ihre Wurzel haben; mit andern Worten, daß man zeiget, daß und wie das eine absolute (nach Hrn. Prof. Schelling göttliche) Seyn sich in das menschliche Seyn überhaupt, und in diejenige Seite desselben insbesondere verzweigt, und verzweigen muß, für welche die Begriffe des Sittlichguten die Regeln der Aeußerungsweise desselben seyn wollen; oder (was auf dasselbe hinausläuft), daß aus dem Grunddogma des fraglichen Absolutism „alles endliche Seyn (sonach auch das Seyn des Menschen) ist nur dadurch als ein wahrhaftes Seyn vorstellbar, daß es als eine Position (Offenbarungsweise) des einen absoluten (göttlichen) Seyns aufgefaßt wird *)" der moralische Unterschied

*) S. Hrn. Prof. Klein's Beyträge zum Studium der Philo-

unter den menschlichen Handlungen als ein ursprünglicher und innerer folgerecht sich ergebe. Aber eine Nachweisung dieser Art findet sich nicht in der Klein'schen Darstellung der Religions- und Sittenlehre; namentlich nicht da, wo in derselben (§§. 12, 13) von den Gründen der Gewißheit von der sittlichen Bestimmung des Menschen die Rede ist. Denn der Hr. Prof. Klein flüchtet hier gerade zu denselben Thatsachen des empirisch bestimmten Selbstbewußtseyns, oder der empirisch psychischen Anthropologie, um die sittliche Bestimmung des Menschen zu begründen, auf welche man auch schon vor der Erscheinung des Schelling'schen Absolutism die philosophische Sittenlehre gebaut hat, und auf welche dieselbe jetzt noch von den entschiedensten Gegnern dieses Absolutism gegründet wird. Dieser Absolutism geht so in dieser Klein'schen Darstellung der philosophischen Religions- und Sittenlehre gerade da leer aus, oder spielt so gerade da die Rolle des Stummen, wo er sich in seiner Vermögenheit, der Moral und Religion zur Grundlage zu dienen, mit allem Nachdrucke der Sprache hätte verkündigen sollen. Auch wird sichtbar in dieser Klein'schen Darstellung die moralische Anlage und Bestimmung des Menschen zur Grundlage der Religion gemacht; statt daß

---

sophie, als Wissenschaft des All ꝛc. Würzburg in der Baumgärtnerischen Buchhandlung 1805, als welche Jahreszahl am Ende der Vorrede steht.

nach der Forderung der logischen Consequenz gerade umgekehrt in derselben hier hätte verfahren werden müssen, um den obigen Vorwurf wider diesen Absolutism factisch zu widerlegen; als welche factische Widerlegung das Vorhaben des Hrn. Prof. Klein war. Noch weitere Belege könnte der Verf. für sein Urtheil, daß diese Klein'sche Darstellung jenen Vorwurf gegen den Schelling'schen Absolutism nicht widerlegt, sondern bestätigt, aus den Prädicaten Gottes hernehmen, von welchen diese Klein'sche Darstellung als Religionslehre spricht; sofern nämlich die Frage ist, und seyn kann, wie diese Prädicate Gottes, z. B. das des Schöpfers und Weltregierers, aus der Idee des einen absoluten Seyns sich folgerecht gewinnen lassen; d. i. wie, ohne Widerspruch, mit der Idee des absoluten Seyns (welches allen Gegensatz und alle Relativität von sich ausgeschlossen wissen will), der Gegensatz und die Relativität vermählt werden kann, welche beyde in den Begriffen des Schöpfers und des Regierers der Welt liegen; d. i. wie folgerecht der Cardinalsatz des genannten Absolutism „zwischen Gott und Welt ist ursprünglich kein Gegensatz" sich in den, einen directen Gegensatz enthaltenden, Satz auflösen kann: „Gott ist der Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt." Aber der Verfasser glaubt schon durch seine Bemerkungen über den Gang dieser Klein'schen Darstellung der philos. Religions- und Sittenlehre, um die Moral und Religion zu be-

gründen, sein Urtheil hinreichend gerechtfertigt zu haben, daß seine Meinung, nach dem Schelling'schen Absolutism lasse sich folgerecht von der Sitten- und Religionslehre nicht sprechen, durch diese Klein'sche Darstellung der Religions- und Sittenlehre nicht widerlegt, sondern vielmehr bestätigt worden ist; und der Verfasser hält sich daher, schon auf den Grund dieser seiner Bemerkungen, für befugt, dieser Klein'schen Darstellung denjenigen Fehler Schuld zu geben, welchen die Logik, in der Lehre von Sophismen, die substitutio non causae ut causae; und den Sprung ἐις το ἀλλο γενος nennt.

Anlangend den Gegensatz zwischen der theoretischen und practischen Philosophie, von welchem aus der Verfasser die practische Philosophie in Bearbeitung genommen hat: so hat derselbe auch hierüber sich schon früher dahin erklärt, und auf diese seine Erklärung in der Anmerkung zu §. 1. dieses seines Grundrisses der practischen Philosophie verwiesen, daß er diesen Gegensatz für einen ursprünglichen, d. i. im ursprünglichen Wesen des geistigen Elementes des Menschen selbst begründeten, und daher durch nichts Höheres ausgleichbaren Gegensatz hält. Das Hauptmoment für diese Ansicht des Verfassers liegt darin, daß a) das geistige Element des Menschen sich nur durch die drey Vermögenheiten desselben kund gibt: α) zu denken, d. i. sich für das Wahre zu interessiren, und zur Erforschung desselben, d. i. zum Denken durch eben dieses Interesse sich zu bestim-

men; β) ein Lustgefühl am Schönen und Erhabenen zu haben; γ) die Idee des an sich Guten zur Triebfeder des Handelns zu machen; b) den zwey Ersten von diesen drey ursprünglichen Aeußerungen des Geistigen im Menschen keine Begehrung beygesellt; sondern diese nur der dritten derselben eigen ist; c) alle Philosophie nichts anderes seyn kann, als die Wissenschaft der ursprünglichen Gesetzlichkeit des menschlichen Geistes in dem, ihm eigenthümlichen, Erkennen des Wahren, Fühlen des Schönen und Erhabenen, und Begehren des an sich Guten. Denn daß hiernach die genannten ursprünglichen Aeußerungsweisen des menschlichen Geistes mit Recht in diejenigen zwey Hauptarten getheilt werden, welche die Worte theoretisch und practisch bezeichnen, erhellet von selbst. Auch erhellet so von selbst, daß von einer Construction der theoretischen und practischen Philosophie aus einem und demselben Princip so wenig die Rede seyn kann, als davon, die drey genannten ursprünglichen Manifestationsweisen des einen geistigen Elements des Menschen aus einander, oder aus etwas Höherem (über den menschlichen Geist selbst hinaus gelegenem) abzuleiten. Denn das eine Selbstbewußtseyn (ad-perceptio) ist es, was die Möglichkeit alles Denkens, sonach auch alles Philosophirens, bedingt. Ueber dieses Selbstbewußtseyn kann sonach im Puncte der thatsachlichen Triplicität, und respective Dualität der Weise des sich Kundgebens des Geistigen im Menschen von den Sachwaltern der Phi-

losophie nicht hinausgeschritten werden, ohne sich selbst hierdurch alles Grunds und Bodens zu berauben, d. i. der windigen Phantasterey Preis zu geben.

Da durch diese Bemerkungen der Verf. sich über den Hauptgesichtspunct, aus welchem er die practische Philosophie in Bearbeitung genommen, deutlich genug erklärt, aber eben hierdurch auch sich das Recht begründet zu haben glaubt, von dem Leser-Publicum, welches sich über den innern Gehalt dieses Grundrisses der practischen Philosophie ein Urtheil herauszunehmen für befugt hält, zu fordern, daß dasselbe dieses sein Urtheil aus eben diesem Hauptgesichtspuncte der Bearbeitung dieses Grundrisses fälle; und selbst dann noch aus diesem Hauptgesichtspuncte fälle, wenn dasselbe sogar die Falschheit dieses Hauptgesichtspunctes schlagend darzuthun im Stande wäre (nach der Regel der Logik: contra negantem principia non est disputandum); so setzt der Verf. nur noch bey, a) daß er zur Herausgabe dieses Grundrisses der practischen Philosophie zunächst durch das Bedürfniß seiner Zuhörer bestimmt wurde, ein Lehrbuch über die practische Philosophie zu haben, in welchem sie das Detail der practischen Philosophie genau so dargestellt finden können, wie der Verf. es ihnen vorträgt; und durch welches Lehrbuch sonach dieselben des lästigen und zeitraubenden Nachschreibens (wie der Verf. des noch lästigern Dictirens) überhoben, und zugleich in den Stand gesetzt werden, sich durch's Vorlesen auf jeden folgenden Vortrag vorzubereiten; b) daß er eben deßwegen nach Kräften

bestrebt war, die zur Sphäre der practischen Philosophie gehörigen Lehren möglichst streng systematisch (nach Auseinanderfolge) zu ordnen, und mit der Deutlichkeit der Erklärung die Gründlichkeit des Beweises zu verbinden. Ob ihm diese seine Strebung gelungen sey, hat, wie billig, nur das sachverständige Leser-Publicum zu entscheiden. Eine jede gründliche Bemerkung, wodurch der Verf. in den Stand gesetzt wird, seine Arbeit zu verbessern, wird ihm eben so willkommen, als eine jede seichte, und noch mehr eine jede feindselige Kritik gleichgültig seyn; c) daß er die Schriften Anderer über practische Philosophie (namentlich die Schriften von Kant, und im Naturrechte das Lehrbuch des Naturrechts von dem, um diesen Zweig der practischen Philosophie sehr verdienten, Hrn. Prof. Bauer in Göttingen, u. a.) nur nach der Maxime des Selbstdenkens (als der Maxime der logischen Substantialität) benutzt, und dieses durch die mehrfachen wesentlichen Abweichungen von dem Lehrgange dieser Männer beurkundet hat; d) daß das, nach der systematischen Anlage dieses Grundrisses, zweyte Buch der besondern practischen Philosophie, unter der Aufschrift der philosophischen Tugendlehre mit Religionswissenschaft verbunden, bloß wegen des Mangels der Zeit nicht auch schon in diesem Semester zum Abdrucke gebracht, und hierdurch das System der practischen Philosophie vollständig im Grundrisse geliefert werden konnte; e) daß er diese seiner Bearbeitung der practischen Phi-

losophie den Namen eines Grundrisses deßwegen gegeben hat, weil es ihm um die Darstellung der Hauptpuncte, auf die es bey den einschlagenden Aufgaben anzukommen hat, zunächst zu thun war, und noch ferner zu thun seyn wird. Mit demjenigen, dem eine andere Benennung dieser Schrift besser gefällt, streitet der Verfasser nicht.

Würzburg den 26. August 1826.

Dr. Andreas Metz, Professor.

# Allgemeine Uebersicht des Inhaltes dieses Buches.


Einleitung. Begriff und Eintheilung der practischen Philosophie in die allgemeine und besondere; und dieser wieder in das Naturrecht und in die Tugendlehre mit der Religionslehre verbunden (1 – 6).

Erster Theil Die allgemeine practische Philosophie.

Nach vorausgeschickter Erklärung der Begriffe a) menschlicher Handlung im Gegensatze der Menschen-Handlungen; b) des Zwecks und der Absicht c) des Guts und des Werthes in relativer, und in absoluter Hinsicht d) des Sittlichguten und bösen insbesondere (7–10) I. die Festsetzung des Fundamentes der gesammten practischen Philosophie durch die Nachweisung der Ursprünglich- und Innerlichkeit des sittlichen Unterschiedes unter den menschlichen Handlungen (11 – 18) II) die Erforschung des obersten practischen Grundsatzes, sammt der Erklärung der mit demselben, als einem categorischen Vernunftimperative zusammenhängenden Begriffe der Verbindlichkeit, der Pflicht, des Erlaubten und Unerlaubten, der Befugniß, des Widerstreits der Pflichten, der That, der Uebertretung, der Triebfeder, der Zurechnung, und der Regeln für dieselbe (19–56).

Zweyter Theil. Die besondere practische Philosophie.

Erstes Buch. Das Naturrecht.

Erster Abschnitt. Vom Naturrechte im Allgemeinen.

Erstes Kapitel. Erörterung des Rechtsbegriffes, und des obersten Rechtsgrundsatzes, mit den nächsten Folgesätzen (57 — 74).

Zweytes Kapitel. Vom Umfange des Rechtsbegriffes und des Naturrechts (75 — 83).

Drittes Kapitel. Unterschied des Naturrechts von andern verwandten und angrenzenden Lehren (84 — 94).

Viertes Kapitel. Von der Wichtigkeit und Geschichte des Naturrechts (95 — 108).

Zweyter Abschnitt. Vom Naturrechte im Besondern.

Erstes Hauptstück. Das natürliche Privatrecht.

Erster Artikel. Das angeborne Recht mit seinen Ausflüssen (109 — 123).

Zweyter Artikel. Das erwerbliche Recht.

Erstes Kapitel. Von der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthumsrechts mit seinen Ausflüssen (124 — 151).

Zweytes Kapitel. Von der abgeleiteten Rechtserwerbung.

Begriff des Vertrags. Erfordernisse zu einem wahren Vertrage. Deduction der naturrechtlichen Wirksamkeit des wahren Vertrags; und das Aufhören der Wirksamkeit desselben. Eintheilung des Vertrags in den Rechtserwerbungs- und in den Rechtssicherungsvertrag; und jenes wieder in den wohlthätigen und in den, entweder ohne, oder mit Gemeinschaft des Zwecks der Paciscenten, belästigten Vertrag. Die Arten I) des Rechtserwerbungsvertrags A) als wohlthätigen, B) als belästigten Vertrags a) ohne, b) mit Gemeinsamkeit des Zwecks der Paciscenten (letztere als Gesellschaftsverträge 1) im Allgemeinen 2) im Besondern, als Ehe- und kirchliche Gesell-

schaftsverträge) II) des Rechtssicherungsvertrags (152 — 241).

Zweytes Hauptstück. Das natürliche öffentliche Recht.

Nach vorausgeschickter Erklärung des Begriffes des Staates, und des rechtlichen Ursprunges desselben nach der Idee des Vertrags; und nach der Eintheilung des Staatsrechtsverhältnisses in das innere und äussere, und jenes wieder in das absolute und in das hypothesische (242 — 257).

Erstes Kapitel. Vom innern Staatsrechte.

Erster Abschnitt. Vom absoluten innern Staatsrechte.

Erster Artikel. Von dem Rechte des Staates gegen seine Unterthanen.

Nach vorausgeschickter 1) Erklärung des Begriffes a) der Majestät und Souverainetät; b) des Majestätsrechts, oder der Staatsgewalt; 2) Eintheilung der Staatsgewalt in die, in ihrer zweckmäßigen Ausübung durch die Oberaufsicht bedingte, zwey Hauptelemente der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt (258 — 262).

A) Von der oberaufsehenden Gewalt (263 — 267).

B) Von der gesetzgebenden Gewalt;

1) als justiz-, 2) als polizeygesetzgebender Gewalt; und jener wieder a) als civil-, b) als criminalgesetzgebender Gewalt (268 — 292).

C) Von der vollziehenden Gewalt.

a) Das Recht der Waffen. b) Das Recht auf den Gebrauch der Kräfte der Staatsunterthanen. c) Das Recht auf den Gebrauch der nöthigen Güter (293 — 309).

Zweyter Artikel. Von den Rechten der Unterthanen gegen den Staat;

a) Als angebornen Menschheitsrechten; b) als erworbenen bürgerlichen Rechten. Diese, als allgemeine, sind 1) das Recht der bürgerlichen Selbstständigkeit, 2) das Recht der bürgerlichen Freyheit, 3) das Recht der bürgerlichen Gleichheit. Im Gefolge dieser Rechte steht das Recht der Bürger, als Unterthanen, zu verlangen, daß die Staatsgewalt nur zum Zwecke des Staates, der Verfassung gemäß, ausgeübt werde (310—319).

Zweyter Abschnitt. Vom hypothetischen innern Staatsrechte.

1) Von den Staatsbeherrschungsformen (320 330).

2) Von den Staatsregierungsformen (331 - 337).

Zweytes Kapitel. Vom äußern Staatsrechte, oder vom Staaten (Völker-) rechte. Nach vorausgeschickter Erklärung 1) des Begriffs des Staatenrechts; 2) der Quelle der Principien zur Bestimmung der Rechte der Staaten gegen einander; 3) des dem natürlichen Staatenrechte eigenen Moments (338—343).

Erster Abschnitt. Von den Rechten der Staaten gegen einander (344 — 368).

Zweyter Abschnitt. Von den Bedingungen der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes unter den Staaten (369—393).

# Grundriß
der
# practischen Philosophie.

## Einleitung.

### Begriff und Eintheilung der practischen Philosophie.

1. Die practische Philosophie ist die Wissenschaft der Vernunftgesetze für den Gebrauch der Freyheit der Willkühr. *)

*) Den Begriff der Philosophie überhaupt; und das Fundament ihrer Eintheilung in die theoretische und practische; letztere von Wolf so benannt, nach den Griechen ἠθικη, nach Cicero, philosophia moralis; und die mehrfache Bedeutung des Wortes practisch, haben wir schon in unserer, unserem Grundrisse der Anthropologie in psychischer Hinsicht, und innerhalb der Grenze dessen, was der Philosophie zur Grundlage dient (Würzburg 1821 bei C. Ph. Bonitas) vorgedruckten Rede über den Zweck, Umfang und Gang des akademischen Studiums überhaupt S. XLVIII—LI; und §. 38 dieses unseres Grundrisses der Anthropologie erörtert. Auch haben wir allda, §. 319, den Begriff der Willkühr schon bestimmt. Hier setzen wir bey, daß der dort (§. 318) aufgestellte Begriff des Willens, nach dem teutschen Sprachgebrauche, allgemeiner dahin gefaßt werden kann,

2. Die Freyheit der Willkühr ist die absolute Caussalität, d. i. Vermögenheit derselben, eine Reihe von Handlungen aus und durch sich selbst (unabhängig von aller Nöthigung nach dem Gesetze der Naturcaussalität) anzufangen. Die Realität dieser Idee fällt der Metaphysik zur Nachweisung anheim. *) Hier postuliren wir sie.

---

daß derselbe mit dem Begriffe des intellectuel (durch Begriffe) bestimmbaren Begehrungsvermögens des Menschen Eins ist; und, als solcher, die Willkühr und den Wunsch, beyde nach der, §. 319 unseres besagten Grundrisses gegebenen, Erklärung genommen, unter sich befaßt.

*) Daher ihr Name der metaphysischen Freyheit; als Name eines Vermögens des Menschen, welches nicht durch Erfahrung zugängig ist; — denn alle Erfahrungscaussalität ist bedingt — sonach nur zum übererfahrbaren (metaphysischen) Character desselben gehören kann. Die innere Erfahrung verbürgt blos das Vermögen des Menschen, noch so starken sinnlichen Antrieben zu einer Handlung, z. B. zum Trinken aus einer kalten Quelle im Zustande der Erhitzung, die Reflexion entgegenzusetzen, ob es räthlich sey, ihnen zu folgen; und hiernach die Entschließung zu fassen. Der Mensch erscheint hiernach vermögend, unabhängig von der Caussalität der Natur, aus uns durch sich selbst zu handeln, d. i. frey, und man nennt eben deßwegen diese seine Vermögenheit die psychologische Freyheit. Aber ob er selbst auch in der Fassung der Vorstellungen frey ist, nach welchen er überlegt, und den Entschluß bestimmt, ist hierdurch noch nicht entschieden. Denn über die Entstehung der Vorstellungen gibt die innere Erfahrung so wenig Aufschluß; daß sie nicht einmal

3. Von der Freyheit seiner Willkühr kann der Mensch nur einen innern und äußern Gebrauch machen: jenen durch innere — diesen durch äußerlich wahrnehmbare Handlungen.

4. Der äußere Freyheitsgebrauch (3) des Menschen, erwogen nach seinem Verhältnisse zur Freyheit der Willkühr Anderer, mit welchen

---

zu bestimmen vermag, was die Vorstellungen an sich sind. Nur der Metaphysik kann daher die Entscheidung dieser Frage, d. i die Begründung der Realität der Idee der absoluten Caussalität des menschlichen Willensvermögens anheimfallen. Diese metaphysische Freyheit heißt weiters die metaphysisch practische; weil sie sich als eine Eigenschaft des Menschen, als eines Weltwesens mit Begehrungsvermögen ankündigt, dessen Begriff empirisch ist: im Gegensatze der metaphysisch transcendentalen Freyheit; als absoluter Caussalität der Weltwesen überhaupt, deren Begriff den empirischen Begriff des Begehrungsvermögens nicht einschließt. Unterarten der metaphysisch practischen Freyheit sind die bürgerliche und politische Freyheit; jene als Eigenschaft des Bürgers im Staate, im Gebrauche seiner Kräfte durch keine anderen, als nur durch solche Gesetze eingeschränkt zu seyn, welche der Staatszweck fordert; und welche er folglich, als Bürger, der den Staatszweck will, als seine eigenen Gesetze ansehen muß: diese dagegen als Eigenschaft des Staatsbürgers, Kraft welcher er, als Unterthan, selbst auch an der Staatsgesetzgebung einen Antheil hat, z. B. in Staaten von ächt republikanischer Verfassung. Doch von diesen beyden Arten der Freyheit kann erst im natürlichen Staatsrechte die Rede seyn.

derselbe in physischer Gemeinschaft lebt, unterliegt der Frage: ist er rechtlich? der innere dagegen, zu welchem selbst auch die, dem äußern Freyheitsgebrauche zu Grunde liegende, Denkungsart des Handelnden gehört, der Frage: ist er sittlich? dieses Wort in der engeren Bedeutung des Wortes tugendhaft genommen. *)

5. Daher hat die practische Philosophie zwey Theile, die Rechts- und die Sitten- oder Tugendlehre; beyde mit dem Beynamen der philosophischen, um sie von den positiven Rechts- und Sittenlehren (deren Erkenntnißquelle nicht die allgemeine Vernunft ist) zu unterscheiden. Die philosophische Rechtslehre heißt insbesondere auch das Naturrecht; und die Tugendlehre überhaupt Ethik, im engern Sinne, als in welchem die Griechen dieses Wort gebraucht haben. Zur Sitten- oder Tugendlehre gehört die Religionslehre; **) und im Systeme der practischen Philoso-

---

*) In der weitern Bedeutung umfaßt der Begriff des Sittlichen, als Gegenstück des Physischen, alles, was unter Gesetzen der Freyheit steht.

**) Obgleich Gott, als oberster Existenzgrund alles Existirenden, auch als absoluter Existenzgrund der menschlichen Vernunft mit ihren Gesetzen gedacht werden muß: so folgt doch daraus nicht, daß die Lehre von Gott, und vom Verhältniß des Menschen zu ihm, als Religionslehre der practischen Philosophie zu Grunde zu legen ist. Denn nichts kann als Wille Gottes vorstellig ge-

phie geht die Rechtslehre der Tugendlehre voraus; weil, wie an Ort und Stelle erhellen wird, die Tugendlehre auch die Rechtspflichten zu berücksichtigen hat, als Pflichten, die, weil sie nach dem Rechtsgesetze Pflichten sind, (was sonach schon ausgemittelt seyn muß) auch in ethischer Hinsicht als Pflichten gelten.

6. Nebst der Idee der Freyheit (2) haben die Rechts- und Tugendlehre noch mehrere Momente gemein. Diese systematisch geordnet sind die allgemeine — und dieser gegenüber die Rechts- und Tugendlehre die besondere practische Philosophie.

---

# Erster Theil.

## Die allgemeine practische Philosophie.

7. Menschliche Handlungen (actus humani) sind die, welche aus einem überlegten und freyen *) Entschlusse hervorgehen. Handlungen dagegen, welche der Mensch nicht überlegt und frey; sondern nur mechanisch (nach physischen, entweder somatischen oder psychischen Gesetzen)

---

macht werden, was nicht sittlich gut ist; wobey sonach das Gesetz des Sittlichguten, als schon bekannt, vorausgesetzt werden muß.

*) Die obige Erklärung der psychologischen Freyheit (2 *) zeigt, daß das Ueberlegtseyn einer Handlung nicht auch schon das Freyseyn ist.

vollbringt, heissen Menschen-Handlungen (actus hominis) z. B. das Ausstrecken des Armes auf die entgegengesetzte Seite der Neigung des Körpers zum Fallen; das Hin- und Herschlaüdern der Arme beym schnellen Gehen, das Gähnen, das Aufbrausen im Affecte u. a. m.

8. Der Gegenstand, auf dessen Verwirklichung die menschliche Handlung (7) gerichtet ist, heißt der Zweck derselben; (finis id est, propter quod actio suscipitur); und sofern dieser, als Endzweck, das Ende einer Reihe von Handlungen; oder der Richtung der ganzen Thätigkeit des Handelnden bestimmt, und absehen läßt, heißt er Absicht (intentio). Mehrere Menschen können denselben Gegenstand als Zweck verfolgen, und doch dabey eine verschiedene Absicht haben.

9. Was sich der Mensch zum Zwecke setzt, ist für ihn ein Gegenstand des Begehrens; und, als solcher, ein Gut (bonum); entweder ein wahres oder nur ein Schein-Gut (bonum vel verum vel adparens); und dort entweder ein relatives; oder ein absolutes Gut. Die Größe der Güte (Begehrungswürdigkeit) eines Dinges bestimmt dessen Werth (valor); und dieser, als relativer, heißt Preiß (pretium); entweder Markt- oder Affections-Preiß; als absoluter aber, (kein Aequivalent gestattender) Würde (dignitas).

10. Sittlichgut insbesondere ist das, was

nach den Gesetzen der Freyheit begehrungswürdig ist; was mithin, da diese Gesetze für die Vernunft- und Freyheits-Subjecte, in gleicher Lage, ebenmässig gelten, auf die Billigung und den Beyfall aller Vernunft- und Freyheits-Subjecte Anspruch machen kann. Dieses ist die Nominalerklärung des Sittlichguten; die sich durch die allgemeine Denkungsart der Menschen rechtfertigt, Kraft welcher, wer sich bewußt ist, sittlich gut gehandelt zu haben, sich nicht scheuet, seine Handlungsweise der ganzen vernünftigen Welt bekannt werden zu lassen; und die allgemeine Billigung derselben, nicht als eine Gunstbezeigung erwartet; sondern als Schuldigkeit fordert; statt dessen das Widerspiel des Sittlichguten, das Sittlichböse, sich nur im Verborgenen geltend zu machen sucht. Ob zwischen beyden noch ein Mittleres, als weder Sittlichgutes, noch Sittlichböses, Statt habe, kann erst im Verlaufe entschieden werden.

11. Unter den menschlichen Handlungen (7) hat ein ursprünglicher (durch das ursprüngliche d. i. nicht ableitbare Wesen der vernünftigen Menschennatur selbst gegebener) und innerer (an der Handlungsweise selbst, und nicht etwa nur an ihren Folgen; oder an ihrem Verhältnisse zur Erziehung, Gewohnheit, Staatsgesetzgebung u. s. w. haftender) sittlicher Unterschied (10) Statt; welchen die Worte Recht, Unrecht, Tugend, Laster bezeichnen.

12. Dieser Satz (11) ist für die gesammte practische Philosophie fundamental (der Begründungssatz); und kann, als solcher, nicht bewiesen; sondern nur postulirt werden (principia scientiarum non probantur, sed postulantur); muß jedoch, um vor dem Verdachte eines Bittweise aufgestellten (prekären); oder gar falschen (der auch nicht beweisbar ist) sicher gestellt zu werden, in seiner Postulabilität gerechtfertigt; oder nachgewiesen (deducirt) werden. *)

13. Die Momente (attendenda) dieser Nachweisung (12) können nicht Erzeugnisse der Speculation; sondern nur Thatsachen **) der psychischen Anthropologie seyn. Der Grund hievon ist, weil das menschliche Denken nicht schöpferisch ist; sondern überhaupt, und besonders wenn es sich entweder als ein Beweisen, oder als ein Rechtfertigen (Nachweisen) einer aufgestellten Behauptung äußert, von einem Gegebenen (unabhängig von der Freyheit der Willkühr Existirenden; und dem Bewußtseyn Vorliegenden) ausgehen muß, wenn es nicht ein leeres Spiel mit Vorstellungen seyn will.

---

*) Den großen Unterschied zwischen Beweisen und Nachweisen haben wir schon in unserem Handbuche der Logik (zweyte Ausg. 1816 Bamberg u. Würzburg bei Göbhardt) S. 137 erörtert.

**) Den Begriff der Thatsache erörtert der 11te §. unseres o. a. Grundrisses der Anthropologie.

14. Diese Thatsachen der psychischen Anthropologie (13) sind: a) Die Ursprünglichkeit der Vernunftfunction überhaupt, allem Relativen und Bedingten das Absolute; sonach auch den relativen und bedingten Gütern des Menschen das absolute Gut überzuordnen. *) In Folge dessen ist die Idee des absoluten Guts, als unmittelbar stammend aus dem Wesen der Vernunft, absolut real. Mit dieser Idee aber ist die Idee des Sittlichguten, als des Absolutguten in letzter Instanz; und durch diese der sittliche Unterschied unter den menschlichen Handlungen, als ein ursprünglicher und innerer, zumal gegeben.

15. b) Die Ursprünglichkeit der Vernunftfunction, als Gewissensfunction insbesondere; in jedem Falle des überlegt und frey zu beschließenden Handelns den Menschen zu befehligen, die Handlung nicht eher zu beschließen, als bis er das gewisse (allen Zweifel ausschließende Wissen hat (woher eben das Wort Gewissen zu stammen scheint), daß er dieselbe mit der Idee des Sittlichguten möglichst genau verglichen; und darnach für zulässig befunden habe. Id, quod dubitas, ne feceris, ist ein, schon bey Plinius vorkommender, richtiger Satz, durch den die Forderung des Gewissens treffend bezeichnet

---

*) Eben daher das große Interesse, welches die Frage nach dem absoluten Gut des Menschen (finis bonorum) schon für die Philosophen Griechenlands hatte.

wird. *) Es begreift sich aber leicht, daß diese Forderung nicht von einem Gefühle; und nicht von einer Neigung (als welche beyde nur auf Seite pathologisch afficirter Wesen statt haben); sondern nur von der Vernunft ausgehen kann. Denn das Eigene des Gewissens-Prozesses des Menschen mit ihm selbst, ob er dieser Gewissens-Forderung Genüge geleistet habe, besteht darin, daß derselbe sich als einen Prozeß vor Gott, als allwissendem (Herzenskundigem), allmächtigem, und allgerechtem Richter ankündigt, vor welchem der Mensch sich seiner Thaten wegen zu verantworten hat. **) Diese Idee Gottes aber ist reines Eigenthum der Vernunft. Sonach ist das Gewissen, wie die Vernunft, dem Menschen angeboren, und nicht etwas, was er sich selbst macht; und wovon er sich nach Willkühr auch wieder los machen könnte: es begleitet

---

*) Das Vernunftwidrige, und die gesammte Moral untergrabende Widerspiel hievon ist die Lehre des Probabilism gewisser ältern Moralisten.

**) Das Gewissen kann hiernach auch der, im Innern des Menschen aufgeschlagene, Gerichtshof genannt werden, vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen und entschuldigen, wie der Apostel sagt; und weil dabey die Mitwissenschaft Gottes, als des Allwissenden, um die innere Denkungsart des Menschen die Regel der Unbestechlichkeit dieses innern Richters bildet: so nennen die Griechen das Gewissen ganz passend συνειδησις — conscientia.

ihn vielmehr, nach Kant's treffender Bemerkung, wie der Schatten seinen Körper, wenn er zu entfliehen gedenkt. „Der Mensch kann sich zwar durch Lüste und Zerstreuungen betäuben, oder in Schlaf bringen; aber nicht vermeiden, dann und wann zu sich selbst zu kommen, oder zu erwachen, wo er alsbald die furchtbare Stimme desselben vernimmt. Er kann es in seiner äußersten Verworfenheit allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht mehr zu kehren, aber sie zu hören, kann er doch nicht vermeiden. *) Mit der Ursprünglichkeit der Gewissensanlage im Menschen ist aber sofort wieder die Ursprünglich- und Innerlichkeit des sittlichen Unterschiedes unter den menschlichen Handlungen gesetzt.

16. c) Die, zum Gefolge der beyden vorigen Momente (14. 15) gehörige, Allgemeinheit und Eigenthümlichkeit des Interesses der Menschen an den sittlichen Begriffen (11) bey ihren Urtheilen über den Werth menschlicher

---

*) Imm. Kant metaph. Anfangsgr. der Tugendlehre. Königsberg 1797 S. 99. Auch lassen sich die Gewissensbisse (morsus conscientia) durch die Horaz'sche Schilderung der Gemüthsunruhen überhaupt treffend bezeichnen

— — Sed timor et minae
scandunt eodem, quo dominus:
neque decedit aerata triremi; et
post equitem sedet atra cura III Od. 1.

Die Verbrecher alle, welche sich von selbst, um der Folter ihrer Gewissensbisse los zu werden, der strafenden Gerechtigkeit auslieferten, dienen zur Bestättigung dessen.

Handlungen. Wichtig, und für den wissenschaftlichen Kopf interessevoll ist die Frage: was kann der Mensch wissen? Aber dieses ihr Interesse gilt doch nur für den Schulverstand. Der gemeine Verstand, dessen Feld die Erfahrung ist, nimmt von ihr keine Notiz. Aber ein allgemeines, auch für den gemeinsten Verstand geltendes, Interesse hat die Frage: was soll, und was darf der Mensch thun? Dies erhellet nicht nur aus dem Gange der Unterhaltung in gemischten Gesellschaften der Civilisirten, (unter öffentliche Rechtsgesetze Vereinigten) als nach welchem, wie schon Kant bemerkt hat *), auf die Tagsneuigkeiten, und auf das Spielen und Scherzen die Erzählung guter oder schlechter Handlungen Anderer folgt; und nichts so sehr, als eben diese Erzählung, die Aufmerksamkeit aller Anwesenden spannt, und das Gespräche lebhaft macht, um nach diesen Handlungen den moralischen Character ihrer Urheber auszumitteln: sondern auch aus der Anforderung selbst der, unter den Civilisirten sich herumtreibenden Feinde der Civilisation, der Diebs- und Räuber-Banditen an einander, sich gegenseitig rechtlich zu behandeln, z. B. den gemeinsamen Raub nach der Repartitionsregel zu vertheilen. Und selbst auch in den Wilden dürfte sich das Interesse an den sittlichen Begriffen, wenn auch nur als an noch dunklen Gefühlen, schon

*) Critik der pract. Vernunft. Riga 1788. S. 273.

durch die, denselben eigene Rachsucht, als ein Analogon der Rechtsbegierde; so wie durch ihre Fetisch-Eide; und Strebungen, ihren Wohlthätern sich dankbar zu beweisen, hinreichend beurkunden.

17. Aber das Eigene dieses allgemeinen Interesses an den sittlichen Begriffen besteht darin, daß es in eben dem Grade, nach welchem die Vernunft über den Werth menschlicher Handlungen das Urtheil fällt, die Verwandtschaft mit dem Interesse der Neigung von sich ausschließt. Denn während dieses sich nur auf Handlungen wirft, welche vergnügen, oder doch für das Mittel, sich Vergnügen zu verschaffen, d. i. für nützlich gehalten werden; will jenes nur für solche Handlungen gelten, die ihren Bestimmungsgrund weder im sinnlichen Vergnügen, noch in der Nützlichkeit, sondern einzig nur in der Forderung des Pflichtgesetzes haben. Denn Handlungen Anderer, deren Beweggrund das Vergnügen oder der Eigennutz ist, und die übrigens nichts enthalten, was den sittlichen Begriffen des Rechts und der Pflicht zuwider ist, haben auf der Wagschale des Vernunfturtheils über den sittlichen Werth des Characters ihrer Urheber nicht das mindeste Gewicht. Dasselbe gilt von den selbsteigenen Handlungen, wenn sie aus gleichem Beweggrunde unternommen, und von der nämlichen andern Beschaffenheit sind. Aber vollwichtig auf dieser Wagschale sind sofort Handlungen, die, in völliger Uneigennützigkeit, oder gar mit Aufopferung eigener Vortheile, zur

Förderung deſſen, was der Rechts- und Pflichtbegriff verlangt, geſetzt wurden. Man zollt denſelben ſofort ſeinen vollen Beyfall, und huldigt dem ſich unwillkührlich aufdringenden Gefühle der Achtung *) gegen ihren Urheber; gleichviel, ob er noch lebt, in der Nähe, oder in der Ferne; oder ſchon längſt verſtorben; oder wohl gar nur aus der Fabelwelt gegriffen iſt. Dagegen erzeugt ſich eben ſo fort und unwillkührlich das Gefühl der Verachtung gegen den, der nur aus Eigennutz zum Verderben Anderer gewirkt hat; geſetzt auch, daß man ſelbſt durch dieſe ſeine Handlungsweiſe, z. B. eigennützige Verrätherey, Vortheile gewonnen; oder von derſelben für ſich gar nichts zu fürchten hat. Dieſe Eigenheit des Intereſſes der Menſchen an den ſittlichen Begriffen, verbunden mit der Allgemeinheit deſſelben, weiſt aber offenbar darauf hin, daß dieſe Begriffe ſelbſt nur in der vernünftigen Menſchennatur ihre Wurzel haben.

18. Hierzu (14—17) kömmt, daß der Bezweifler oder gar Läugner der Urſprünglich- und Innerlichkeit des ſittlichen Unterſchiedes unter den menſchlichen Handlungen der Vernunft des Men-

---

*) Die nähere Erklärung des Gefühls der Achtung, wie auch der, gleichfalls zur Rechtfertigung des hier fraglichen Hauptſatzes (11) dienenden Gefühle der Scham und der Reue iſt in unſerem o. a. Grundriſſe der Anthropologie (§§. 282. 300) gegeben.

schen nur den Werth eines Vicariates des thierischen Instinctes, in der Wahl der Mittel zum Wohlbefinden, einräumen kann; aber eben dadurch auch eingestehen muß, daß er den Vorzug der Menschheit vor der Thierheit nicht nur vernichtet, sondern dieselbe noch unter diese stellt; indem in der Ausfindigmachung der Mittel zum Wohlergehen die Vernunft bey weitem nicht so sicher führt, als der Instinct der Thiere, wie schon Rousseau bemerkt hat *).

---

*) Wider die Ursprünglich- und Innerlichkeit des sittlichen Unterschiedes unter den menschlichen Handlungen beweist das Factum, daß die Sittlich- und Unsittlichkeit besonderer menschlicher Handlungen von jeher verschieden beurtheilt worden ist, und noch wird, so wenig etwas, daß dadurch dieselbe vielmehr bestättigt wird. Denn diese Verschiedenheit ist nur eine Verschiedenheit der Anwendung der sittlichen Begriffe auf besondere menschliche Handlungen, bey welcher diese Begriffe selbst als reale vorausgesetzt werden. Insbesondere ist daher falsch die Erklärung des Ursprunges der Auctorität der sittlichen Begriffe aus der Erziehung und Gewohnheit, nach Michel de Montagne (geb. 1513, † 1592), der in seinen Essais, lib. II. Chap. XII, sagt: „les loix prennent leur authorité de la possession et de l'usage“ oder aus der Ueberlistung der Menschen durch herrschsüchtige schlaue Köpfe, nach Mandeville's la fable des abailles ou les fripons devenus honnestes gens. Tome second. à Londres MDCCL Recherches sur l'origine de la Vertu morale; und zwar dieß um so mehr, je mehr selbst die Güte und Nichtgüte sowohl der Erziehung, als der Staats-Regierung nur nach den sittlichen Begriffen, als Hauptnormen beurtheilbar ist.

19. Da der sittliche Unterschied unter den menschlichen Handlungen durch das ursprüngliche Wesen der vernünftigen Menschennatur selbst gegeben ist (14—18): so muß die menschliche Vernunft auch vermögend seyn, denselben für alle besondern Fälle des menschlichen Handelns kenntlich zu machen. Denn sonst ist die Anforderung der Vernunft an den Menschen, welche in der Festsetzung jenes Unterschiedes, als eines innern und ursprünglichen, liegt, dem Menschen nicht realisirbar. Mit andern Worten sagt dieser Satz: die Vernunft des Menschen muß aus und durch sich selbst das Gesetz des menschlichen Freyheitsgebrauches geben können; und sonach mehr vermögen, als nur anderswoher gegebene Gesetze des Handelns zu erkennen, und anzuerkennen, wie dieses letztere manche, wo nicht alle, supernaturalistische Theologen wollen, und dadurch die Autonomie der Vernunft im Felde der Sittlichkeit läugnen.

20. Das Nächste ist demnach (19) die Festsetzung des Vernunftgrundsatzes des Sittlichguten, als Satzes, der das Kennzeichen des Sittlichguten und bösen überhaupt enthält, und, als solcher, der Erkenntnißgrundsatz (Principium cognoscendi, im Gegensatze des bisher erörterten Begründungssatzes (11), principium existendi) der practischen Philosophie ist.

21. Um diesen Vernunftgrundsatz (20) zu gewinnen,

winnen, gehen wir, wie Kant *), von dem gemeingängigen Begriffe der practischen Grundsätze aus; und zu den, damit zusammenhängenden Sätzen fort, bis sich der besagte Vernunftgrundsatz ergibt. Dieser gemeingängige Begriff der practischen Grundsätze ist der Begriff von Sätzen, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens ausdrücken, unter der mehrere besondere Handlungsregeln begriffen sind; z. B. die Sätze: sey mäßig; sey gerecht u. s. w.

22. Die practischen Grundsätze (21), sofern sie sich als solche ankündigen, die für Jedermann gültig seyn wollen, heißen objective, oder practische Gesetze: sofern sie aber sich als solche aussprechen, die die Handlungsweise eines Subjectes wirklich beherrschen, oder die ein Subject zu befolgen wirklich Willens ist, heißen sie subjective oder Maximen. Kant sagt: „sie (die practischen Grundsätze) sind subjectiv oder Maximen, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjectes gültig von ihm angesehen wird." (Critik der pract. Vernunft, §. 1.) Aber diese Erklärung, dahin verstanden, daß die Maxime ein blos subjectives Handlungsprincip sey, ist unstatthaft, weil es nach ihr, so verstanden, keine sittlichguten Maximen geben könnte, was falsch ist.

23. Für pathologisch afficirte, d. i. solche Vernunftwesen, die nicht lediglich durch die Ver-

*) Kritik der pract. Vernunft. S. 35.

nunft, sondern auch durch Triebe und Neigungen der sinnlichen Natur zum Handeln bestimmbar sind, kündigen sich die practischen Grundsätze und Regeln als Befehle an, und ihr, in dem Du sollst bestehender Ausdruck ist und heißt ein Imperativ. Der Imperativ macht hiernach eine subjectiv zufällige Handlung als eine objectiv practisch nothwendige vorstellig, und ist von practischen Gesetzen überhaupt, und von Maximen unterschieden. Denn jene wollen für die Vernunftwesen überhaupt gelten, und bey diesen hat schon das Wollen statt, was beym Imperativ der Fall nicht ist.

24. Der imperative practische Grundsatz (23) ist ein bedingter (hypothetischer), wenn er die Nothwendigkeit der Setzung oder Unterlassung einer Handlung von der Bedingung abhängig macht, daß dasjenige gewollt werde, zu dessen Verwirklichung die Setzung oder Unterlassung dieser Handlung nach ihm das Mittel ist; das Wollen dieses etwas selbst aber nicht auch gebiethet, sondern der Wahl des Subjectes anheimstellt; z. B. wenn du ein kräftiges männliches Alter erreichen willst: so sey in der Jugend mäßig.

25. Die bestimmende Kraft des hypothetischen Imperativ's (24) beruht sonach darauf, daß das Subject durch die Vorstellung des, durch die von ihm gebothene Handlung zu verwirklichenden, Gegenstandes mit Lustgefühl erfüllt, und hierdurch zum Begehren desselben bestimmt wird; d. i. der

hypothetische Imperativ nimmt den Bestimmungsgrund zur Handlung vom Verhältnisse her, welches der, durch die von ihm gebothene Handlung zu realisirende Gegenstand (Materie der Handlung) zum Lustgefühlsvermögen des Subjectes hat, und er ist hiernach ein materiales Handlungsprincip.

26. In Folge dessen (25) bestimmt der hypothetische Imperativ den Freyheitsgebrauch des Menschen jederzeit nur nach der Form des sinnlichen, entweder blos thierischen, oder thierisch verständigen Begehrungsvermögens, die sich in dem Satze *ausspricht*: Was vergnügt, oder für *nützlich gehalten* wird, wird begehrt. (Omne id naturaliter ab homine adpetitur, quod vel oblectat, vel utile judicatur).

27. Das Streben des Menschen nach Lustgefühlen wurzelt in dessen natürlicher Selbstliebe (amor sui ipsius, φιλαυτια); und die extensiv-, intensiv- und protensiv-größtmögliche Summe der Lustgefühle, deren Bewußtseyn die ganze Existenz des Menschen begleitet, ist das Ideal der Glückseligkeit; und der Grundsatz: „thue das, was dich glückselig macht," der Grundsatz der Glückseligkeit (principium Eudaemoniae).

28. Der allgemeine Titel der hypothetischen Imperative (24—25) ist daher der Grundsatz der Glückseligkeit (27), welchem, nach Epicur, alle diejenigen huldigen, welche das Kennzeichen

des Sittlichguten von der Tauglichkeit der Handlung hernehmen, einen Beytrag zur Glückseligkeit des Menschen zu liefern.

29. Das Princip der Glückseligkeit (27) ist zum obersten practischen Grundsatze (20) so wenig geeignet, daß dasselbe vielmehr, folgerecht durchgeführt, die Begriffe des Sittlichguten selbst, d. i. die ganze Moral zernichtet. Schon Cicero hat dieses, nach den Stoikern, wider Epicur, bündig bemerkt; da er sagt: sed sunt nonnullae disciplinae, quae propositis bonorum et malorum finibus officium omne pervertunt. Nam qui summum bonum sic instituit, ut nihil habeat cum virtute conjunctum; idque suis commodis, non honestate metitur, hic si sibi ipse consentiat, et non interdum naturae bonitate vincatur, neque amicitiam colere possit, nec justitiam, nec liberalitatem: fortis vero, dolorem summum malum judicans, aut temperans, voluptatem summum bonum statuens, esse certe nullo modo potest. — Hae disciplinae igitur, si sibi consentaneae esse velint, de officio nihil queant dicere, neque ulla officii praecepta firma, stabilia, conjuncta naturae tradi possunt, nisi aut ab iis, qui solam, aut ab iis, qui maxime honestatem propter se dicant expetendam (I Off. 2). Die weitern Gründe sind: a) die Elemente der Glückseligkeit sind subjectiv, temporel und climatisch, und können daher nicht

zur Bestimmung des Sittlichguten dienen, als welches auf allgemeine Gültig- und Beyfallswürdigkeit Anspruch macht (10). b) Das sich Wohlverhalten und das sich Wohlbefinden sind zwey ganz verschiedene Begriffe; und letzteres hat nicht sofort mit dem erstern statt; da, laut der Erfahrung, der Sittlichbeste oft im Elende darbt, während der Schelm im Ueberflusse des Vergnügens schwelgt. c) „Eine Verbindlichkeit zum Geniessen ist eine offenbare Ungereimtheit. Eben das muß also auch eine vorgegebene Verbindlichkeit zu Handlungen seyn, die zu ihrem Ziele das Geniessen haben" *).

30. Von dieser (29) seiner Untüchtigkeit zum obersten practischen Grundsatze wird das Princip der Glückseligkeit nicht dadurch frey, daß man statt der Privatglückseligkeit die öffentliche, oder statt der sinnlichen und temporellen die geistige und ewige setzt. Denn der Character des Glückseligkeitsprincips selbst, der da die Vorschriften der Sittlichkeit in lauter Maximen der, den Wetterfahnen verwandten, Klugheit verwandelt; und den Drang nach Lustgefühlen zur Wurzel der Handlungsmaximen macht, wird durch das, was diese Beywörter wollen, nicht aufgehoben. Nach dem Princip der Glückseligkeit, als öffentlicher oder allgemeiner, soll dasje-

*) Kant's Kritik der Urtheilskraft S. 13.

nige sittlichgut seyn, was nicht nur das Wohl des handelnden Subjects; sondern auch das der Menschheit im Ganzen befördert, d. i. gemeinnützig ist. Aber es erhellet, daß so wieder nur das Wohlverhalten nach dem Wohlbefinden gemessen, und hierdurch, wie durch das Princip der Privatglückseligkeit (29), der Begriff des Sittlichguten zerstört wird. Die geistige und ewige Glückseligkeit will ferner, als Glückseligkeit, die schon auf Erden statt hat, in dem Beyfalle des Gewissens; und als Glückseligkeit jenseits, in dem Leben bey Gott (nach der Sprache der supernaturalistischen Theologen in der visio intuitiva dei) bestehen. Aber es ist ja eben die Frage, nach welchem Princip gehandelt werden müsse, damit man sich, vor den Schranken des Gewissens, ob seiner Handlungen Beyfall zollen könne. Das Gewissen stellt ja nur das Gesetz auf, daß man nicht eher handeln solle, als bis man gewiß weiß, daß man die Handlung mit dem Gesetze des Sittlichguten genau verglichen, und darnach für zuläßig befunden habe (15). Das Gesetz des Sittlichguten selbst wird so nicht kund; sondern, als schon bekannt, vorausgesetzt, und es kann jemand ganz gewissenhaft, und doch unrecht gehandelt haben; worauf schon das objectiv irrige Gewissen im Systeme der Moralisten hindeutet. Und anlangend die Glückseligkeit jenseits, als himmlische: so ist das sittlichgute Leben hienieden die Bedingung von jener, selbst nach der Lehre der Patronen dieser Art des

Glückseligkeitsprincips; und die Frage, die zu lösen ist, kehrt zurücke; wie muß gehandelt werden, damit man sittlichgut handle; d. i. es wird mit allen diesen Modificirungen des Glückseligkeitsgrundsatzes nur eine petitio principii, nach der Sprache der Logik, begangen; zum Beweise, daß dieselben selbst unlogisch sind.

31. Wenn bey einer Maxime des Handelns (22) von Allem weggesehen wird, was sich auf die Materie der Begehrung, und, als solches, auf die Form des sinnlichen Begehrungsvermögens (25—26) bezieht; so bleibt nur noch das Verhältniß derselben zur Form des practischen Gesetzes überhaupt (22) als dasjenige übrig, wovon das Kennzeichen des Sittlichguten überhaupt hergenommen werden kann.

32. Die Form des practischen Gesetzes aber, als eines solchen, d. i. abgesehen von dem Unterschiede der Gegenstände, zu deren Verwirklichung die, durch dasselbe bestimmte, Handlungsweise das Mittel ist, bezeichnet sich durch die Allgemeinheit der, von dem practischen Gesetze bestimmten, Weise des Freyheitsgebrauches; (22) und, in Folge dessen, ist dieselbe von der Form der Vernunftthätigkeit überhaupt nicht verschieden; indem auch diese sich durch den Character der absoluten Gültigkeit ausspricht, da die Vernunft nur in den Ideen des Absoluten wirksam ist.

33. Daher (32) ist die Habilität der Handlungsmaxime, die Form des practischen Ge-

setzes (32) anzunehmen, das Kennzeichen (κριτηριον) oder der Erkenntnißgrund der sittlichen Güte derselben, und der oberste practische Grundsatz ist, in Folge dessen, in der, in Zusammenstimmung mit der Ansicht selbst schon des gemeinen Menschenverstandes, von Kant aufgestellten Formel enthalten: Handle so, daß du dich durch die Maxime deiner Handlung zugleich als gesetzgebend im Reiche der vernünftigen Wesen betrachten kannst; oder, daß die Maxime deines Willens auch als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann.

34. Die Frage, ob eine besondere Handlungsmaxime diesem Grundsatze (33) angemessen sey, fällt der bestimmenden Urtheilskraft zur Beantwortung anheim. Diese aber kann nicht durch Regeln belehrt, sondern nur durch Beyspiele geübt werden.

35. Daher (34) kann für die Anwendung dieses Grundsatzes (33) nicht wieder ein Princip verlangt werden. Der besondere Inhalt einer jeden fraglichen Handlungsmaxime muß vielmehr über das Verhältniß derselben zu diesem Grundsatze Auskunft geben. Daraus folgt aber nicht, daß dieser Grundsatz material ist (25). Als ein generaler Anhaltspunct für die Beurtheilung dieses Verhältnisses gilt zwar die Kant'sche Regel: Maximen, die als allgemeine Handlungsprincipien gedacht, sich selbst zernichten, oder auch nur

mit den anderweitigen Zwecken der Vernunft nicht vereinbar sind, können nicht als practische Gesetze gedacht werden. Aber selbst auch diese Regel kann in ihrer Anwendbarkeit nur durch Handlungsmaximen in concreto verständlich gemacht werden.

36. Nach diesem Grundsatze (33) beruht alle sittliche Güte der menschlichen Handlungen auf der Autonomie des menschlichen Willens. Im Gefolge dieser steht das Bewußtseyn der Superiorität des menschlichen Willens über die ganze Naturcaussalität (das Bewußtseyn der Freyheit); und dieses Bewußtseyn, als Bewußtseyn der Selbstkraft, wodurch das Selbstgefühl, (sensus sui ipsius) als Wurzel alles Gefühls der Lust, erweckt und gestärkt wird, führt natürlich das Lustgefühl bey sich.

37. Daher (36) die Erklärung des thatsachlichen Wohlgefallens an sittlichguten Handlungen; und des Mißfallens an sittlichbösen. Zugleich erhellet aber auch, daß dieses Wohlgefallen und Mißfallen, als moralisches Gefühl (sensio moralis), und die Empfänglichkeit dafür, der moralische Sinn (sensus moralis), nicht, mit Hutcheson *), zum Erkenntnißgrunde des Sittlichguten und bösen gemacht werden kann.

---

*) Franz Hutcheson, Prof. der Philosophie zu Glasgow in Schottland, geb. in Irland 1694, gest. zu Glasgow 1747, stellte in seinem 1755 herausgegebenen Systeme der Moralphilosophie einen eigenen moralischen Sinn

38. Das Gegenstück des Princips der Autonomie (33—36) ist das der Heteronomie, d. i. dasjenige, welches das Kennzeichen des Sittlichguten in etwas legt, welches von der Habilität des Subjectes, durch seine Handlungsmaxime im Reiche vernünftiger Wesen Gesetzgeber zu seyn, verschieden ist; und nach welchem, in Folge dessen, nicht die Vernunft des Menschen, sondern etwas Anderes außer ihr die Regel des Handelns gibt. Dahin gehören alle materialen Handlungsprincipien (25), die sich mit Kant*) in subjective und objective, und beyde wieder in innere

---

im Menschen auf, als Vermögen, das Recht und Unrecht, das Gute und Böse unmittelbar zu empfinden, und von jenem auf eine wohlgefällige, von diesem aber auf eine mißfällige Weise afficirt zu werden. Aber irrig. Denn Recht und Unrecht, Gutes und Böses sind Ideen der Vernunft, und nicht Objecte des Sinnes. Auch stellt sich die Empfindung unwillkührlich ein; das Urtheil aber über Recht und Unrecht fordert Nachdenken, und ist in manchen Fällen mit Schwierigkeiten behaftet. Weiters erzeugen gute und böse Handlungen das Wohlgefallen und Mißfallen an ihnen nicht mechanisch, sondern nur mittelst ihres, deutlich vorerst eingesehenen, Characters der völligen Angemessenheit zur Forderung des Rechts- und Pflichtgesetzes. Hutcheson irrte daher wesentlich; da er das Lustgefühl aus der Vorstellung der Handlungen, als sittlichguter, ein sinnlich gewirktes seyn ließ, da es doch nur als Wirkung der Einsicht gelten kann, daß die Handlungen sittlichgut sind, welche Einsicht aber nur durch ein Vernunftprincip, und nicht durch die Affection des Sinnes möglich ist.

*) Critik p. V. S. 68.

und äußere eintheilen lassen. Subjectiv sind sie, wenn das Lustgefühl, von welchem sie den Bestimmungsgrund zur Handlung hernehmen, ein sinnlich gewirktes ist; und daher nur für das handelnde Subject als gültig betrachtet werden kann; wie z. B. das Princip der Glückseligkeit. Objectiv dagegen sind sie, wenn das Lustgefühl, von welchem sie die Bestimmung zur Handlung abhängig machen, die Wirkung eines Objectes ist, an welchem der Mensch überhaupt als vernünftiges Wesen ein Interesse hat. Z. B. das Princip der Selbstvervollkommnung. Beyde lassen ferner den moralischen Unterschied der menschlichen Handlungen entweder als einen innern, oder nur als einen äußern gelten. Daher die Tabelle der materialen practischen Principien; als Verzweigungen des Princips der Heteronomie*):

## I. Subjective

| A) Innere | B) Aeußere |
|---|---|
| a) Der physischen Glückseligkeit (nach Epikur.) | a) Der Erziehung (nach Montagne.) |
| b) Der moralischen Glückseligkeit (nach Hutcheson). | b) Der Staatsgesetzgebung (nach Mandeville). |

## II. Objective

| A) Innere | B) Aeußere |
|---|---|
| Der Vollkommenheit (nach Wolf und den Stoikern.) | Des Willens Gottes (nach den supernaturalistischen Theologen). |

*) Ueber diese Tabelle haben wir schon im Jahre 1800 in

39. Der Grundsatz der Autonomie (33) spricht sich als einen kategorischen Imperativ aus *). Im Gefolge desselben stehen die Begriffe der Verbindlichkeit, Pflicht, des Erlaubten und Unerlaubten, der Befugniß, Triebfeder, und die, auf diese Begriffe, beziehlichen Sätze. Die

---

unserem Compendium Criticae Rationis practicae, ceu partis primae Philosophiae practicae. In Usum Auditorii. (Wirceburgi sumptibus F. X. Rienner) uns ausführlich erklärt; und dabey auch des geistreichen Hrn. Garve's Schrift: „Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre, von dem Zeitalter des Aristoteles an bis auf unsere Zeiten." (Breslau 1798) als ein Buch angeführt, in welchem nicht nur die, in vorstehender Tabelle genannten, sondern auch noch andere, mit diesen, mehr oder weniger verwandten Grundsätze anderer Philosophen beleuchtet werden. Das in diesem unserem Compendium Gesagte behalten wir, hinsichtlich derjenigen Handlungsprincipien in vorstehender Tabelle, deren Untüchtigkeit zum obersten Handlungsprincip aus dem bisher Erörterten noch nicht von selbst entnommen werden kann, dem mündlichen Vortrage vor. Dahin gehört besonders das stoische Princip der Vollkommenheit des naturgemäßen Lebens; als welches auch als ein formales in seiner Art vorstellig gemacht werden kann.

*) Als Beyspiele des kategorischen Vernunft-Imperativs gelten die Sätze Juvenals:

Esto bonus miles, tutor bonus, arbiter idem
Integer ambiguae siquando citabere testis,
Incertaeque rei; Phalaris licet imperet,
Ut sis falsus; et admoto dictet perjuria tauro
Summum crede nefas, animam praeferre pudori,
Et propter vitam vivendi perdere caussas.

Erklärung derselben ist, wie sie auch schon Kant, nach seiner Weise*), gegeben hat, folgende:

40. Verbindlichkeit (obligatio) ist die, in einem kategorischen Imperativ (23) gegründete Nothwendigkeit einer Handlung.

41. Pflicht (officium) ist die Handlung, zu welcher eine Verbindlichkeit statt hat. Die Pflicht ist daher die Materie der Verbindlichkeit, und diese das Formale in der Bestimmung der Freyheit der Willkühr. Die Pflicht kann eine und dieselbe Handlung seyn, z. B. sich nicht selbst zu entleiben; und die Verbindlichkeit dazu doch als eine verschiedenartige vorstellig gemacht werden, je nachdem der Mensch dabey unter verschiedenen Beziehungen gedacht wird.

42. Erlaubt (licita) heißt eine Handlung, welche keiner Verbindlichkeit widerstreitet; in Ansehung deren Setzung oder Unterlassung aber auch keine Verbindlichkeit statt hat; die Freyheit der Willkühr sonach durch kein practisches Gesetz eingeschränkt ist. Von entgegengesetzter Beschaffenheit ist das Unerlaubte (illicitum) **).

43. Aus dieser Erklärung des Begriffes des Erlaubten folgt nicht, daß es menschliche Handlungen gebe, die in sittlicher Hinsicht völlig gleichgültig sind (actiones moraliter indifferentes —

---

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. 1797. S. XX. folg.

**) Beyde Ausdrücke werden aber nicht immer in dieser ihrer moralischen Bedeutung genommen. Es gibt auch eine technische Bedeutung derselben.

ἀδιαφορα moralia). Diese können deßwegen nicht zugelassen werden, weil jede menschliche Handlung (7) im Verhältnisse zum practischen Gesetze steht. Der Sinn der gegebenen Erklärung ist also nur der, daß es Fälle geben könne, in welchen das Gesetz selbst seine Forderung auf eine gewisse Gränze einschränkt, und hierdurch das, was über diese Gränze hinausfällt, weder gebiethet noch verbiethet, sondern der Wahl des Subjects überläßt, welche Wahl dann eine gesetzlich gestattete ist. In diesem Sinne ist das Gesetz ein permissives: in Ansehung seines directen Inhaltes aber entweder ein präceptives (lex mandati), oder ein prohibitives (lex vetiti). Zugleich fällt nach dieser Ansicht der Widerspruch weg, welcher den Begriff des Erlaubnißgesetzes drückt, wenn, da das Gesetz auf die Nothwendigkeit — die Erlaubniß aber auf die Zufälligkeit der Handlung hinweist, beydes in der nämlichen Beziehung genommen wird.

44. Befugniß (facultas moralis, im Gegensatze der facultas physica) ist die Freyheit der Willkühr, die durch kein practisches Gesetz eingeschränkt ist. Das Erlaubtseyn einer Handlung (43), und das Befugtseyn zu derselben ist hiernach Eins. Auch ist die Befugniß hiernach zwiefach, entweder Rechts- oder Tugendbefugniß (facultas vel juris, vel virtutis); je nachdem die Handlung zur Rechts- oder zur Tugendgesetzgebung (4. 5) gehört.

45. Die der Pflicht zum Grunde liegende Verbindlichkeit (40. 41) ist entweder eine enge, oder eine weite (obligatio vel angusta vel lata). Jene verstattet der Freyheit der Willkühr keinen Spielraum: diese läßt ihr einen übrig.

46. Daher zerfallen die Pflichten in vollkommene (officia perfecta) und unvollkommene (imperfecta); jene als Pflichten von enger — diese als Pflichten von weiter Verbindlichkeit (45).

47. Der Widerstreit der Pflichten (collisio officiorum) will ein solches Verhältniß zweyer Pflichten zueinander seyn, nach welchem die eine die andere entweder ganz, oder zum Theile aufhebt. Da das practische Gesetz, als Princip aller Pflichten, sich nicht selbst widerstreiten kann: so gibt es nicht einen Widerstreit der Pflichten (officia non colliduntur), sondern nur ein Widerstreit der Verbindlichkeitsgründe (rationum obligandi) ist möglich. Die Regel gilt und muß dann gelten: fortior ratio obligandi vincit.

48. Die, unter Gesetzen der Verbindlichkeit stehende, menschliche Handlung (7), als wirklich gesetzte, heißt That. Subject der That ist und kann hiernach nur der Mensch seyn; als moralische Person, d. i. als ein mit Vernunft und Freyheit begabtes moralisches, und, als solches, unter Gesetzen der Verbindlichkeit stehendes, d. i. des Vernunft- und Freyheitsgebrauches wirklich mächtiges Wesen. Ver-

rückfe und Kinder haben diese Bedingung nicht in sich. Die Handlungen derselben können daher auch nicht als Thaten beurtheilt werden. Das Gegenstück der moralischen Persönlichkeit, und der Persönlichkeit überhaupt*), ist die Sachlichkeit oder Dinglichkeit, als Character Alles dessen, was keine Vernunft und Freyheit hat, aber doch für die Zwecke der Menschen, als Person, ein Mittel ist. Wesen dieser Art heißen Sachen; wozu demnach auch die Thiere gehören.

49. Die That (48), die mit den Pflichtgesetzen zusammenstimmt, heißt im Allgemeinen recht (rectum), im Gegentheile unrecht (minus

---

*) Das Wort Persönlichkeit bezeichnet überhaupt den Character des Intelligentseyns eines Wesens, das darnach eine Person heißt. Die Scholastiker oerstanden unter dem Wort Persona ein Suppositum inttelligens, und unter einem Suppositum (ὑποστασις, substantia) jedes selbstständige Ding, das ein Subject von Prädicaten ist. Sofern die besagte Intelligenzfähigkeit im Menschen sich als Fähigkeit äußert, sich seines Ich, als des Identischen mit ihm selbst, bey allem Wechsel seiner Zustände (modorum existendi) bewußt zu seyn, heißt sie die psychologische Persönlichkeit, weil diese Art Fähigkeit des Menschen zu den Thatsachen der empirischen Psychologie gehört. Von dieser psychologischen Persönlichkeit ist hiernach die obenerklärte moralische wohl zu unterscheiden. Das Wort Persona bedeutet übrigens etymologisch soviel, als das griechische προσωπον, facies, wozu auch die Larven gehören.

nus rectum.) Die unrechte That heißt Uebertretung (reatus); und diese, als unvorsätzliche, aber doch vor dem Pflichtgesetze verantwortliche, Verschuldung (culpa); als vorsätzliche aber im allgemeinen Verbrechen; (crimen) obgleich dieses Wort, nach dem gängigen juristischen Sprachgebrauche, nur eine gewisse Art der Verletzung der Staatsrechtsgesetze bezeichnet.

50. Triebfeder (causa movens — elater — Beweggrund) ist der subjective Bestimmungsgrund zur That, d. i. das, wodurch ein Mensch bestimmt wird, eine Handlung zu setzen; abgesehen davon, ob sie Pflicht gemäß, oder Pflichtwidrig ist. Diese Rücksicht hat nur dann statt, wenn die Frage ist, ob die Triebfeder gut oder schlecht ist*). Von der Triebfeder unterscheidet sich hiernach der Verbindlichkeitsgrund, als objektiver (im Gesetze gelegener) Bestimmungsgrund zur Handlung.

51. Die Triebfeder des menschlichen Willens (1.*) kann nur eine zwiefache seyn, entweder eine innere; oder eine äussere. Jene ist das, durch die reflectirte Vorstellung des practischen Gesetzes bewirkte, Gefühl der Achtung für eben dieses Gesetz: diese aber ist das Gefühl aus der Vorstellung der angenehmen oder unangenehmen Wirkungen der Befolgung, oder Ueber-

*) Hierdurch will den falschen Sätzen „der Zweck heiligt das Mittel" und „die Handlung ist der Spiegel der Gesinnung" nicht Platz gegeben werden.

tretung eben dieses Gesetzes. Bey dem Kaufmanne z. B. der, wo er, ohne Gefahr entdeckt zu werden, betrügen könnte; doch nicht betrügt; weil er weiß, daß der Betrug Pflichtwidrig ist, hat eine innere Triebfeder statt, das Pflichtgesetz „nicht zu betrügen" zu erfüllen: bey einem andern aber, der nicht betrügt, aus Furcht, entdeckt zu werden, und dadurch in Schaden zu gerathen; ist eine äussere Triebfeder vorhanden. Der Verlauf wird zeigen, daß ein specifischer Unterschied der Rechts- und Tugendgesetzgebung darin besteht, daß jene auch eine äussere — diese aber nur eine innere Triebfeder zuläßt.

52. Nach der Triebfeder (51), als einem Hauptmomente, richtet sich der Act der Zurechnung (imputatio) menschlicher Handlungen. Die Zurechnung ist das Urtheil, durch welches Jemand für den Urheber (causa libera) einer Handlung, und ihrer Folgen, erklärt wird. Sie ist eine rechtskräftige Zurechnung, imputatio judiciaria) wenn sie zugleich bewirkt; daß die, durch das Gesetz mit der That verknüpften Folgen den Thäter wirklich treffen. Im Gegentheile eine bloß beurtheilende Zurechnung (imputatio dijudicatoria.)

53. Die Zurechnung (52) beruht auf dem doppelten Urtheile 1) daß jemand Urheber der That ist, 2) daß das objective Verhältniß der That zum Gesetze auf den Thäter paßt. Hinsichtlich dieses Verhältnisses ist die That Pflicht (Schul-

digkeit), wenn sie gerade nur das enthält, was das Gesetz fordert. Enthält sie das Widerspiel der Gesetzesforderung: so ist sie Verletzung (laesio) des Gesetzes; und als solche, entweder Verschuldung oder Verbrechen (49). Was dagegen in Zusammenstimmung mit dem Gesetze mehr gethan wird, als wozu dieses verbindet, heißt Verdienst (meritum). Mit der Idee der Gesetzesverletzung hängt die Idee der Strafwürdigkeit, — und mit der des moralischen Verdienstes die Idee der Belohnungswürdigkeit zusammen.

54. Anlangend die Anwendbarkeit des objectiven Verhältnisses der That zum Gesetze (53) auf den Thäter: so ist sie bedingt a) durch die dem Thäter zur Zeit der Vollführung der That in wohnende Kenntniß des Gesetzes; b) durch die ihm zu eben dieser Zeit eigen gewesene Fähigkeit, seine That nach dem Gesetze zu beurtheilen.

55. Hiernach gelten für die Zurechnung (52.53) die allgemeinen Regeln Kant's:

I) In objectiver Hinsicht: a) Die guten oder schlimmen Folgen einer schuldigen Handlung — und die Folgen der Unterlassung einer verdienstlichen, sind nicht imputabel.

b) Die guten Folgen einer verdienstlichen — und die schlimmen Folgen einer gesetzwidrigen Handlung sind imputabel.

II) In subjectiver Hinsicht: a) je größere Naturhindernisse zu besiegen sind, um eine gute That zu vollführen; und je schwächer der

Verbindlichkeitsgrund zu eben dieser That ist: desto mehr ist die gute That zum Verdienste imputabel.

b) Je kleiner dagegen das Naturhinderniß, und je größer das Hinderniß aus Gründen der Pflicht ist; desto mehr wird die pflichtwidrige That, als Uebertretung, angerechnet.

56. Diese bisher erörterten, allgemeinen Momente der practischen Philosophie vorausgeschickt, schreiten wir zu den besondern fort; und zwar zunächst zu denen des Naturrechts.

---

# Zweyter Theil.

## Die besondere practische Philosophie (6).

---

## Erstes Buch.

### Das Naturrecht (5).

### Erster Abschnitt.

### Vom Naturrechte im Allgemeinen.

#### Erstes Kapitel.

Erörterung des Rechtsbegriffes, und des obersten Rechtsgrundsatzes.

57. Das Erste, was für die wissenschaftliche Bearbeitung des Naturrechts zu leisten ist, ist die Beantwortung der Frage: was ist Recht? Behufs dessen erörtern wir den Begriff des

Rechts durch nachstehende, schon von Kant nach seiner Weise bezeichneten, Momente:

58. a) Der Begriff des Rechts, in dessen Besitze auch der gemeinste Menschenverstand ist, will nicht als ein Kind der Willkühr; (als ein willkührlich gemachter) sondern als ein gegebener Begriff gelten; der für den Gebrauch der Freyheit der Willkühr eine Regel enthält; somit nicht ein theoretischer, sondern ein practischer Begriff ist.

59. b) Der Begriff des Rechts will nicht als ein empirisch — sondern als ein rational gegebener Begriff gelten; da sich der menschliche Geist bey nichts, was die Erfahrung als eine Rechtssatzung darbiethet, die Frage nehmen läßt; ob es auch an sich Recht ist. Dieser Begriff kann daher nur für einen solchen gelten, der mit dem moralischen Unterschiede unter den menschlichen Handlungen überhaupt durch das ursprüngliche Wesen der vernünftigen Menschennatur selbst sofort gegeben und, als solcher, absolut real ist. (13 — 18.)

60. c) Der Rechtsbegriff will als eine Regel für den Gebrauch der Freyheit der Willkühr gelten; nicht sofern der Mensch solitarisch, sondern sofern er mit andern Menschen in physischer Gemeinschaft lebt.

61. d) Der Rechtsbegriff will eine Regel für das physische Gemeinschaftsverhältniß der Menschen zu Menschen seyn, sofern die Willkühr

des Einen im Verhältnisse, (nicht zum Wunsche und Bedürfnisse; sondern) zur Willkühr des Andern steht.

62. e) Für das Verhältniß der Willkühr des Einen zur Willkühr des Andern (61) will der Rechtsbegriff als Regel gelten, nicht in Ansehung der Materie (des Zwecks); sondern nur in Ansehung der Form des Gebrauches der Freyheit der Willkühr.

63. f) Der Rechtsbegriff will als eine allgemeine Regel des Gebrauches der Freyheit der Willkühr, im Verhältnisse zur Freyheit der Willkühr aller Andern gelten, mit welchen der Handelnde in physischer Gemeinschaft lebt. Was dem Einen Recht ist gegen einen Andern; soll auch diesem gegen jenen, unter gleichen Verhältnissen, Recht seyn.

64. Diese Momente (58 — 63) zusammengenommen geben den Begriff des Rechts a) im substantiven Sinne: Das Recht (jus) ist der Inbegriff der Bedingungen, auf die der Gebrauch der Freyheit der Willkühr der Menschen, in ihrem Coëxistenzverhältnisse zu einander, eingeschränkt werden muß, damit die Freyheit der Willkühr des Einen mit der eines jeden Andern, nach einer allgemeinen Regel, zusammen bestehen kann. b) Im adjectiven Sinne: das Recht ist die Beschaffenheit der Handlung, nach welcher sie verträglich ist mit der Freyheit der Willkühr von Jedermann, nach einer allgemeinen Regel. Handlungen dieser Art sind rechtliche (actiones juri conformes); und die

Befugniß (44) dazu ist das Recht im subjectiven Sinne (als Recht eines bestimmten Subjectes); welchem gegenüber das unter a und b erklärte Recht das Recht im objectiven Sinne ist.

65. Der oberste Rechtsgrundsatz ist daher (64) in der Formel enthalten: Handle äußerlich so, daß die Weise des Gebrauches der Freyheit deiner Willkühr mit der Freyheit der Willkühr von Jedermann, nach einer allgemeinen Regel, zusammen bestehen kann.

66. Dieser oberste Rechtsgrundsatz (65) hat mit dem obersten practischen Grundsatze (33) das gemein, daß er das Kennzeichen (κριτηριον) der Rechtlichkeit einer Handlung, wie jener das Kennzeichen der sittlichen Güte der Handlungen überhaupt, von der Habilität der Maxime der Handlung hernimmt, als ein allgemeines Handlungsgesetz vorstellig gemacht zu werden. Aber darin unterscheidet er sich von demselben, daß er die allgemeine Gesetzlichkeitsform der Maxime der Handlung auf das Coëxistenzverhältniß der Menschen zu Menschen einschränkt; da jener sich auf das Reich vernünftiger Wesen überhaupt bezieht.

67. Nach einem höhern Kennzeichen der Zusammenstimmung einer äußern Handlungsmaxime mit der Forderung dieses Grundsatzes (65) kann vernünftiger Weise nicht gefragt werden. Der Grund dessen versteht sich aus dem schon oben (34. 35) Bemerkten. Das von Manchen von der Gleichheit der Rechtssphären der Menschen in ihrem

Socialverhältnisse hergenommene Kennzeichen, als seyn sollendes höheres, unterliegt insbesondere selbst wieder der Frage; wie der Mensch äußerlich zu handeln hat, damit er in seiner Rechtssphäre bleibt. Auch ist diese Gleichheit der Rechtssphären der Menschen in ihrem Socialverhältnisse nur eine Folge aus dem, weiter unten zu erörternden, Urrechte des Menschen; welches aber als Recht, in seiner Gültigkeit durch den obersten Rechtsgrundsatz bedingt ist.

68. Aus dem obersten Rechtsgrundsatze (65) folgt, daß alles Recht im subjectiven Sinne (64) Eins ist mit der Befugniß zu zwingen. Denn wenn ein Subject zu einer Handlungsweise das Recht hat: so stimmt diese Handlungsweise mit der Freyheit der Willkühr von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze, zusammen (64); und sie kann, nach dieser ihrer Beschaffenheit, = + A gesetzt werden. In Folge dessen thut derjenige diesem Subjecte Unrecht; oder vergreift sich am Rechte desselben, (lädirtes); welcher dasselbe in der Setzung dieser seiner Handlungsweise zu behindern strebt; das ist, diese Behinderung stimmt mit der Freyheit der Willkühr Aller gegen Alle nicht zusammen, sondern widerstreitet ihr; und muß daher = — A gesetzt werden. Wird nun dieser widerrechtlichen Behinderung = — A wieder eine Behinderung entgegengestellt, wodurch sie Wirkungslos gemacht wird: so ist diese eine Beförderung des + A, und hat sonach den Character des + A, d. i. den

Character der Rechtlichkeit. Einer Kraft aber eine Kraft entgegensetzen, durch welche sie Wirkungslos gemacht wird, heißt sie bezwingen d. i. gegen sie einen Zwang ausüben, welchem sie unterliegt. Sonach ist das Recht, subjectiv genommen, Eins mit der Befugniß zu zwingen *).

69. Die Befugniß zu zwingen, als Eins mit dem Rechte, (68) ist nicht Eins mit der physischen Vermögenheit oder Kräftigkeit zu zwingen. Jene ist ein Freyheits-, diese ein Natur-Begriff. Daher darf obiger Satz (68) nicht dahin gedeutet werden, als habe derjenige Recht, der zwingen kann; und derjenige nicht Recht, der nicht zwingen kann. Die Vernunft kennt kein Faustrecht.

70. Die Quantität und Qualität des Zwangs (68) bestimmt sich, hinsichtlich der Rechtlichkeit, durch die Quantität und Qualität der Rechtsverletzung.

71. Daher (70) gilt der Satz des Thomas Hobbes: jus laesi infinitum; ohne daß dadurch der ebenfalls wahre Satz des moderamins inculpatae tutelae aufgehoben wird.

72. Unmittelbare Folgesätze (consequentiae immediatae) aus dem Einseyn des Rechts mit der Befugniß zu zwingen, (68) sind:

A) Dem Rechte des Einen entspricht auf Seite des, oder der Andern, gegen welchen oder welche er das Recht hat, die Verbindlichkeit, ihn seines Rechtes, wenn er will, theilhaftig werden zu

*) Kant's metaph. Anfansgr. der Rechrslehre. S. XXXV.

lassen. Diese Verbindlichkeit, als Rechtsverbindlichkeit (obligatio juris), ist eine enge (45); und zugleich eine erzwingbare oder Zwangsverbindlichkeit. Die Handlung, zu deren Setzung oder Unterlassung eine Rechtsverbindlichkeit statt hat, heißt Rechtspflicht (officium juris) (41).

73. B) Die Triebfeder (50) der Rechtsgesetzgebung kann auch eine äußere seyn (51); als Furcht vor dem Schmerzen durch äußern Zwang.

74. C) Das Billigkeitsrecht (jus aequitatis) und das Nothrecht (jus necessitatis) gehören nicht zur Sphäre des strengen (68) Rechts (juris stricti). Denn jenes will ein Recht seyn, ohne Befugniß zu zwingen: und dieses will eine Befugniß zu zwingen seyn, auf den Grund nicht des Rechts, sondern der physischen Noth. Daher sind auch die Sprüche (dicta) falsch:

a) summum jus summa injuria. b) necessitas non habet legem.

## Zweytes Kapitel.

### Vom Umfange des Rechtsbegriffes, und des Naturrechts.

75. Ohne auf etwas ein Recht zu haben, hat kein Recht statt. Dieses etwas ist der Gegenstand — und die Person, die darauf das Recht hat, das Subject des Rechts.

76. Das Verhältniß des Gegenstandes des Rechts zum Subjecte desselben (75) kann, wie das

Verhältniß überhaupt, nur als ein dreyfaches gedacht werden, entweder als ein Verhältniß der Inhärenz; oder als ein Verhältniß der Dependenz; oder als ein Verhältniß der Gemeinschaft. Den Grund dessen liefert die Logik.

77. Im Verhältnisse der Inhärenz steht zu dem Menschen Alles, was zum angebornen Seinen gehört — das ganze körperliche und geistige Element desselben.

78. Im Verhältnisse der Dependenz, als einseitiger in practischer Hinsicht, stehen zu dem Menschen die körperlichen Dinge im Raume — die Sachen (48).

79. Im Verhältnisse der Gemeinschaft, als wechselseitiger Dependenz, steht die Caussalität der freyen Willkühr des einen Menschen zu der eines jeden andern. Denn die Gemeinschaft kann hier nur als practische verstanden werden; d. i. als Verhältniß zweyer oder mehrerer Menschen zu einander, nach welchem sie die Freyheit ihrer Willkühr gegenseitig so bestimmen, daß dadurch für sie Rechte und Rechtsverbindlichkeiten entstehen.

80. Daher ist das Recht in objectiver Hinsicht (75—79) entweder Personen-Recht (jus personarum), oder Sachen-Recht (jus rerum), oder persönliches Recht (jus personale).

81. Hinsichtlich des Grundes seiner Existenz ist das Recht, als Attribut eines bestimmten Subjectes, entweder ein angebornes (jus connatum), oder ein erworbenes (jus adquisitum).

82. Hinsichtlich der ihm correlativen Verbindlichkeit (72) ist das Recht entweder ein Recht gegen jedermann (ein absolutes), *) oder gegen eine bestimmte Person (ein relatives.)

83. Von diesen Arten des Rechts (80 — 82) handelt das Naturrecht unter Berücksichtigung des Zustandes (modus existendi) des Menschen, (als Subjectes derselben), der als ein ausserbürgerlicher (das Verhältniß des Unterthans zum Herrscher nicht enthaltender); oder als ein bürgerlicher gedacht werden kann, **) dort als natürli-

---

*) Der Ausdruck des absoluten gilt hier in subjectiver Hinsicht. Derselbe wird aber auch zur Bezeichnung des angebornen Rechts (81) gebraucht, d. i. in objectiver Hinsicht; sofern der Grund des Rechts objectiv seyn muß; und sein Gegenstück ist dann das hypothetische Recht, als das erworbene (81).

**) Der ausserbürgerliche Zustand des Menschen, im obigen Sinne, ist nicht Eins mit dem aussergesellschaftlichen. Dieser ist eine Dichtung. Die Idee von jenem aber beurkundet ihre Realität nicht nur dadurch, daß der Menschheitscharacter den Bürgercharacter bedingt; und, als solcher, auch ohne diesen besteht, als Existenzprincip des Rechts: sondern factisch auch dadurch, daß die wirklichen Staaten, wenn sie in der Bestimmung und Geltendmachung ihrer Rechte gegen einander, bey vorgefallenen Streitigkeiten darüber, keine Abhängigkeit von einem Obern anerkennen, sich wirklich gegeneinander im ausserbürgerlichen Zustande befinden. Nur die falsche Verwechslung des Existenzgrundes des Rechts mit dem efficienten Schutzprincip desselben (Staat) konnte gewisse neoterische

ches Privatrecht (jus naturale privatum); hier als natürliches öffentliches Recht (jus naturale publicum)

## Drittes Kapitel.

### Unterschied des Naturrechts von andern verwandten und angrenzenden Lehren.

84. Verwandt (cognatae) heißen Wissenschaften, deren Erkenntnißquelle dieselbe ist. Angrenzend (affines) die, welche sich zwar auf dasselbe Object beziehen, aber im Erkenntnißprincip verschieden sind.

85. Hiernach (84) ist mit dem Naturrechte unter den practischen Lehren verwandt die natürliche Ethik, und die natürliche Religionslehre. Angrenzend aber an dasselbe ist das positive Recht und die Politik; verwandt und angrenzend zugleich die Philosophie des positiven Rechts.

86. Von der natürlichen Ethik unterscheidet sich das Naturrecht darin, daß es einzig nur für den äußern Freyheitsgebrauch des Menschen, in seinem Coëxistenzverhältnisse zu andern Menschen, die Vernunftgesetze aufstellt, um dadurch das Bestehen der Freyheit der Willkühr mit ihr selbst in diesem Coëxistenzverhältnisse; und hierdurch sowohl das Bestehen selbst dieses Coëxistenzverhält-

---

Juristen auf die falsche Behauptung bringen, „kein Recht ohne Staat," womit sich obige Eintheilung des N. R. nicht verträgt.

nisses, als die Realisirung aller anderweitigen Zwecke der menschlichen Vernunft, in demselben möglich zu machen. Statt dessen will die natürliche Ethik die Wissenschaft der Vernunftgesetze für den Gebrauch der Freyheit der menschlichen Willkühr überhaupt seyn; und geht, als solche, auf die Materie (den Zweck) und auf die Form des Gebrauchs der Freyheit der Willkühr zugleich.

87. Hiernach (86) hat der Gegenstand der natürlichen Ethik einen viel größern Umfang, als der des Naturrechts.

88. Auch ist der Zweck der ethischen Vernunftgesetzgebung ein weit höherer, als der der Rechtsgesetzgebung. Jener geht auf die absolute, d. i. für Zeit und Ewigkeit ebenmäßig gültige Güte der Denkungsart (Moralität): dieser dagegen blos auf die Uebereinstimmung der äußern Handlungsweise mit dem Buchstaben der Forderung des Gesetzes (bloße Legalität).

89. Weil der Gegenstand des Rechts bloß äußere Handlungen sind, der der Ethik aber Zwecke, die nur Producte des eigenen Wollens seyn können: so versteht sich's, daß und warum die Rechtsgesetzgebung auch eine äußere — die Tugendgesetzgebung aber nur eine innere Triebfeder zuläßt (51).

90. Weil ferner durch das, was das Rechtsgesetz fordert (65 vergl. 86), selbst die Realisirbarkeit der Forderung der Ethik (88—89) bedingt ist:

so gelten die Rechtspflichten, blos darum, weil sie Rechtspflichten sind, auch auf dem Gebiethe der Ethik; obgleich der Beweisgrund ihrer rechtlichen Pflichtsgültigkeit nicht im Wesen der ethischen, sondern nur in dem der Rechtsgesetzgebung wurzelt. In Folge dessen muß die Ethik auch alle Rechtspflichten des Menschen in sich aufnehmen, d. i. als Pflichten vorstellig machen, die, weil sie Pflichten sind, nach der Rechtsgesetzgebung (Zwangspflichten) nun auch, nach dem Gesichtspuncte der Ethik, um ihrer selbstwillen, zu erfüllen sind. Hieraus versteht sich der Endesatz des obigen §. 5.

91. Die Religion, als Glaube an Gott, als Schöpfer und künftigen Richter der menschlichen Handlungen, verbunden mit einer diesem Glauben angemessenen Verehrungsweise desselben, ist Anforderung der Vernunft an jeden, auch solitarischen Menschen. Daher ist die Lehre von ihr von der Lehre, des auf das sinnliche Coëxistenzverhältniß des Menschen zu Menschen wesentlich beschränkten, Rechts wesentlich verschieden; um so mehr, da das Recht selbst auch für Atheisten (religionslose Menschen) gilt, und zu gelten hat, sofern sie mit andern Menschen coëxistiren. Auch macht die Rechtsgesetzgebung die ungestörte äußerliche Religionsübung allererst möglich. Daher ist das Naturrecht von der Religionswissenschaft ganz unabhängig; und kann folglich in keinem Stücke auf diese gebaut werden.

92. Die Lehre des positiven Rechts ist die Lehre von den Rechtssatzungen in diesem oder jenem Lande. Das Naturrecht dagegen ist die Wissenschaft des Rechts an sich. Das positive recht ist daher relativ und empirisch: das Naturrecht aber absolut und rational. Wer jenes, als etwas, was gelehrt und gelernt werden muß, inne hat, heißt, nach dem gängigen Sprachgebrauche, ein Rechtsgelehrter (jurisconsultus); womit die, gleichfalls gängigen, Namen des Rechtserfahrnen (jurisperitus) und Rechtsklugen (jurisprudens) nicht Eins sind; ob sie gleich gemeinhin für Eins genommen werden. Wichtiger ist die Bemerkung, daß, da alles Relative unter der Herrschaft des Absoluten steht, das Naturrecht die Basis des positiven Rechts seyn muß *); indem nichts zu Recht gemacht werden kann, was dem Rechte an sich widerspricht; obgleich nicht umgekehrt alles das, was dem Rechte an sich gemäß ist, auch für das, auf Localität und Temporalität, überhaupt auf Relativität berechnete positive Recht, als Recht zu gelten hat.

93.

---

*) Die Folge hieraus ist, daß der positive Jurist, wenn er nicht ein bloßer Gypsabdruck der positiven Rechtsgesetze seyn will, der Wissenschaft des Naturrechts nicht entbehren kann; obgleich deßwegen das Naturrecht nicht als ein integrirender Theil des positiven Rechts betrachtet, oder gar, wider alle Vernunft, in das philosophische und juristische Naturrecht eingetheilt werden kann.

93. Die Politik beschäftigt sich mit den, zur Erreichung der vorgesteckten Zwecke tauglichen, Mitteln; und sie heißt insbesondere Staatspolitik, sofern sie es mit den, zur Erreichung des Staatszwecks dienlichen Mitteln zu thun hat. Da sie hiernach in die Rechtlichkeit und sittliche Güte der Zwecke selbst nicht eingeht; sondern, als Staatspolitik, nur aus dem Gesichtspuncte der wandelbaren Klugheit dieses oder jenes Staatsgesetz für nothwendig erklärt: so ist ihr Unterschied vom Naturrechte eben so augenfällig; als es einleuchtend ist, daß ihr Wirken, wenn es nicht empören soll, nicht das Widerspiel des Rechts an sich seyn darf; und sonach unter der Censur des Naturrechts zu stehen hat.

94. Die Philosophie des Rechts hat die Aufgabe: die Güte einer besondern positiven Rechtsgesetzgebung, nach der Vernunft-Idee des Rechts an sich, und nach der Zweckmäßigkeit derselben zu bestimmen. Sie beruht daher auf den Grundsätzen des Naturrechts, und auf den Regeln der, nach den besondern Charakteren der Völker, von deren Rechtsgesetzgebungen die Rede ist, sich richtenden Politik (93); und ist als solche vom Naturrechte, als philosophischer Rechtslehre, specifisch verschieden. Das Naturrecht ist nur eins: die Philosophie des positiven Rechts aber kann so vielfach seyn, als es positive Rechtsgesetzgebungen gibt.

## Viertes Kapitel.

### Von der Wichtigkeit und Geschichte des Naturrechts.

95. Die Wichtigkeit einer Lehre spricht sich, wie die Wichtigkeit einer politischen Begebenheit, durch die Größe und Vielheit der Folgen aus, die sie für das Interesse des menschlichen Geistes hat. Eine Lehre, die in das Interesse der menschlichen Vernunft überhaupt eingreift, ist allgemein wichtig; eine andere dagegen nur relativ wichtig.

96. Das Interesse der menschlichen Vernunft an dem Begriffe des Rechts ist allgemein; indem jeder Mensch von jedem andern rechtlich behandelt seyn will (16); und durch die Geltung des Rechts die Ausführung aller übrigen Zwecke der Vernunft in der Sinnenwelt bedingt ist (90).

97. Daher muß das Naturrecht, als Wissenschaft von den Principien des Rechts, für eine allgemein wichtige Wissenschaft erklärt werden. Dasselbe erhebt die dunklen Gefühle des Rechts und Unrechts, die auch dem rohesten Menschen inwohnen, auf deutliche Begriffe: es zeigt den vernunftgemäßen Verbindlichkeitsgrund der Rechtsgesetze; und legt hierdurch den sichersten Grund zur Verabscheuung rechtswidriger Handlungen: es macht dem Menschen seine, an seiner angebornen Rechtsfähigkeit haftende Würde fühlbar; und läßt ihm hierdurch alle rechtswidrigen Handlungen als Entehrungen seiner selbst erscheinen. Dem Menschen, als Bürger

des Staates, zeigt es den rechtlichen Ursprung des Unterthänigkeitsverhältnisses im Staate; und leitet hierdurch die Willigkeit des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates ein; und dem Staatsherrscher und dessen untergeordneten Staatsbeamten, besonders den Justizbeamten, ist es hinsichtlich der Staatsrechtsgesetzgebung, und Vollziehung dieser, als Leuchte, ohnehin unentbehrlich (92).

98. Anlangend die Geschichte des Naturrechts: so war zwar die Idee desselben, als einer allgemein gültigen Rechtsgesetzgebung, auch schon den Griechen und Römern eigen; wie aus Platon's Werken de republica und de legibus*), Cicero's Büchern de legibus**), und

*) Das Absolute im Erkennen und Wollen ist der Angel der ganzen Platon'schen Philosophie. Das Absolute aber, in Beziehung auf den äußern Freyheitsgebrauch, ist die Idee des Rechts aus bloßer Vernunft, d. i. die Idee des Naturrechts. Auch offenbart sich diese Idee in der, schon viel controvertirten, Stelle des Platon'schen Dialogs περὶ Δικαίου, welche will, daß nur Philosophen tüchtig seyen, den Staat gut zu regieren.

**) Non ergo à praetoris edicto, ut plerique nunc; neque à XII tabulis, ut superiores; sed penitus ex intima philosophia hauriendam juris disciplinam putas. — — Omnium, quae in hominum doctorum disputatione versantur, nihil est profecto praestabilius, quam plane intelligi nos ad justitiam esse natos, neque opinione sed naturâ constitutum esse jus, — — Quodsi populorum jussis, si principum decretis, si sententiis judicum, jura constituerentur: jus esset, latrocinari; jus, adulterare; jus, testamenta falsa supponere, si haec suffragiis aut scitis multitudinis probarentur. Cic. lib. I. de legibus.

selbst aus dem, in den Schriften der römischen Rechtsgelehrten, sogenannten jus commune, als jus gentium, erhellet. Aber es lag im Geiste der griechischen ἠθικὴ, daß bey den Griechen die Bearbeitung des Naturrechts, als eines eigenen Systems, nicht Statt haben konnte; indem sie unter ἠθικὴ die Lehre vom höchsten Gut verstanden, und, als ein Element dieses, auch die Δικαιοσύνη (justitia) ansetzten; und nun die Idee des Rechts nur im Bunde mit der Idee der Tugend bearbeiteten. Dieß ist schon aus dem Platon'schen Dialog περὶ Δικαιοῦ ersichtlich, als welcher seinen Hauptzweck darin hat, zu bestimmen, wie der Mensch beschaffen seyn müsse, um ein vollkommen guter Mensch zu seyn; wie schon Garve dieß angemerkt hat. Cicero platonisirt in seinen Büchern de legibus. Er macht eben deßwegen aber auch das Recht aus dem Standpuncte der ethischen Denkungsart vorstellig. Da die Römer in der Philosophie überhaupt die Griechen commentirten: so begreift sichs leicht, daß und warum auch unter ihnen das N. R. keine eigene systematische Bearbeitung gefunden hat.

99. Auch im Mittelalter, und zur Zeit der Scholastik, konnte das Interesse an der Bearbeitung des N. R., als eines eigenen Systems, nicht aufkommen; indem sich da die ganz besondere Theorie des canonischen Rechts geltend gemacht hatte, daß der römische Pabst, als Statthalter Gottes auf Erden, die Quelle der Gesetze sey, nach

welchen die Rechtsstreitigkeiten der Völker, namentlich mit ihren Beherrschern, geschlichtet werden müßten. Und durch die, gegen Ende des XII. Jahrhunderts entstandene, Scholastik war die Vernunft vollends gar aller Selbstständigkeit im Forschen beraubt, und dafür in die Fesseln der Auctorität des Aristoteles, und der Entscheidungen der Kirchenversammlungen geschlagen; wobey nun natürlich an Aufstellung eines Systems des Rechts aus bloßer Vernunft nicht zu denken war.

100. Allererst mit dem, im XVI. Jahrhunderte durch die Concurrenz mehrerer Ursachen wiedererweckten, Streben der Vernunft, sich in den Besitz frey errungener Erkenntniß- und Handlungsprincipien zu setzen, kehrte für dieselbe auch der Drang ein, die allgemeine Rechtslehre, in Form eines selbstständigen Systems, zu bearbeiten. Luthers theologische Streithändel, und die durch die Entdeckung Amerika's herbeygeführte Erweiterung des Commerzialverhältnisses und Interesses der Völker trugen hierzu vieles bey.

101. Aber nicht sofort war auch die Leistung der beyden Hauptbedingungen der wissenschaftlichen Bearbeitung des N. R. a) der genauen Abgrenzung des Gegenstandes — b) des wahren Erkenntnißprincips des N. R. der menschlichen Vernunft möglich. Die Hauptschritte, die in diesen beyden Hinsichten gethan worden sind, bestimmen die Perioden für die Geschichte des N. R., als einer abgesonderten Wissenschaft.

102. Dieser Perioden (101) lassen sich drey festsetzen. Die Ite beginnt vom Jahre 1539, als in welchem der Professor der Rechte zu Marburg, Johann Oldendorp, seine Isagoge sive elementaris introductio juris naturae, gentium et civilis; Coloniae Agripp. herausgab, und damit den ersten Versuch eines Systems des Naturrechts lieferte. Sie erstreckt sich bis zum J. 1714; weil bis dahin die von Oldendorp begonnene, und von mehrern Schriftstellern nach ihm fortgesetzte Bearbeitung des Naturrechts denselben Character hat, daß sie nämlich weder das Object des Naturrechts, noch das Erkenntnißprincip desselben richtig bestimmt. Ganz roh in beyden Hinsichten sind insbesondere die Versuche Oldendorps und seiner nächsten Nachfolger Nicolaus Hemming „de lege naturali methodus apodictica Vit. 1562. 1564. 1577; Math. Stephani" methodica tractatio de arte juris, Gryphisw. 1615, und anderer Geistesverwandten, d. i. solcher, die, wie die Vorigen, das Naturrecht aus dem Gesichtspuncte theologischer, politischer, positiv-juridischer und ethischer Begriffe bearbeitet haben. Das Verdienst dieser Versuche besteht bloß darin, daß sie die spätern Bearbeiter des Naturrechts belehren konnten, wie das Naturrecht als Wissenschaft nicht zu behandeln sey.

103. Einen positiv wichtigen Beytrag zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Naturrechts lieferte in dieser Periode (102) Erster Hugo Gro-

tius, geb. zu Delft in Holland 1583, † 1645, dadurch, daß er in seinem völkerrechtlichen Werke de jure belli et pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur Paris 1626; sowohl den Existenz- als den Erkenntnißgrund des Naturrechts zu bestimmen bemühet war. Zum Existentialgrunde des Naturrechts macht er die Geselligkeit (socialität); als zu welcher der Mensch von Natur aus bestimmt sey; und zum Erkenntnißgrunde desselben die Uebereinstimmung der Handlungen mit der Vernunft und der Geselligkeit. Ob nun gleich weder das Eine, noch das Andere zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Naturrechts genügt; indem die Geselligkeit nur die Bedingung der Anwendung des Rechtsbegriffes, aber nicht der Existenzgrund, d. i. nicht der Grund der Realität desselben ist, (58 folg.) und der besagte Erkenntnißgrund nicht nur die Frage wiederkehren läßt, wie die Handlungen beschaffen seyn müssen, damit sie mit der Vernunft und der Geselligkeit übereinstimmen; sondern auch den Character des Rechtlichen vor der Vermengung mit dem des Sittlich- (ethisch) guten nicht sicher stellt: so hat doch Hugo Grotius das Verdienst, auf zwey Momente aufmerksam gemacht zu haben, ohne die die wissenschaftliche Bearbeitung des Naturrechts nicht möglich ist.

104. Gleichwie Grotius seines Völker-

rechts wegen; so bedurfte Thomas Hobbes (geb. zu Malmesbour in England 1588, gest. 1679) zu dem Staatsrechte, welches er lieferte *), naturrechtlicher Grundsätze. Dessen hierher gehörigen Hauptgedanken sind: juris nomine nihil aliud significatur, quam libertas, quam quisque habet, facultatibus naturalibus secundum rectam rationem utendi. Itaque juris naturalis fundamentum primum est, ut quisque vitam et membra sua, quantum potest, tueatur. Qui jus ad finem habet, habet idem jus ad media. Unusquisque igitur jus habet, utendi omnibus mediis, et agendi omnem actionem, sine qua conservare se non potest. Utrum autem media ad finem necessaria sint, ipse jure naturali judex est. Natura dedit unicuique jus in omnia: omnia habere et facere in statu naturae omnibus licet. Mensura juris in statu naturali est utilitas. Jus in omnia commune minime utile hominibus fuit; effectus ejus, ac si nullum: alter jure invadit, alter jure resistit. Status hominum naturalis, antequam in civitatem coiretur, bellum fuit omnium in omnes. — Das Unrichtige in diesen Sätzen, soweit sie den Begriff des Rechts, das Fundament, und das κριτηριον desselben betreffen,

---

*) Elementa philosophiae Sect. III. de cive. Paris 1642. Amstelod. 1647. Genev. 1742. Leviathan sive de civitate ecclesiastica et civili. Amstel. 1667. (Appendix ad Leviathanem 1668.) London 1668.

läßt sich nun zwar eben so leicht einsehen, als daß die Fiction des Characters des Naturmenschen, als eines eigennützigen und feindseligen Wesens (wofür Grotius sich denselben als ein von Natur aus gutartiges, d. i. allen Mitmenschen wohlwollendes Wesen fingirt hatte), denselben zur Gebärmutter gedient hat. Inzwischen hatten doch diese Unrichtigkeiten durch das Vernunftwidrige, was in ihnen liegt, die Wirkung, daß die Forschung nach dem Existenzgrunde des Rechts, und nach dem Erkenntnißprincip desselben ein immer größeres Bedürfniß der Vernunft wurde, und hierdurch die Weise der Behandlung des Naturrechts der Idee gründlicher Wissenschaftlichkeit immer näher rückte. Auch ist die Idee vom ausserbürgerlichen Zustande des Menschen, als eines status belli omnium in omnes durch andere Gründe bewahrheitbar; und dient, als solche, bestens dazu, dem Staate ein regulatives Rechtsprincip seines Ursprunges unterzulegen; wie der Verlauf zeigen wird.

105. Den Ansichten des Hugo Grotius (103) trat Samuel von Pufendorf (geb. zu Flöhe bey Chemnitz 1632, gest. 1694) bey, und lieferte Ersterer ein vollständiges System des Naturrechts*), auf den Grund, daß der Mensch zur Geselligkeit bestimmt sey; und daß daher das

*) Elementa jurisprudentiae universalis. Hagae Com. 1660. De jure N. et G. lib. VIII. Lond. Scand. 1672. De officio hominis et civis. lib. II. Lond. Scand. 1673.

Gesetz, gesellig zu seyn, und die Gesellschaft aufrecht zu erhalten, als höchstes Gesetz des Naturrechts zu gelten habe. Der Naturstand des Menschen war ihm nicht ein Stand der vorherrschenden rohen Thierheit desselben, die feindselig gegen andere Menschen nur ihrem Eigennutze fröhnt; wie Thomas Hobbes sich ihn gedacht hatte; sondern ein Zustand der Vernunftherrschaft über den Thiermenschen; und in Folge dessen ein Zustand des Friedens und der harmonischen Geselligkeit. Daß aber auch diese Ansicht des Naturzustandes des Menschen eine Dichtung ist; und der, darauf gebaute, Grundsatz des Naturrechts weder erkennen läßt, wie gehandelt werden müsse, damit die Handlung der Geselligkeit nicht widerstreite; weder ein zur Unterscheidung des Naturrechts von der Ethik und Religionslehre zureichendes Kennzeichen enthält, ist für sich einleuchtend.

106. Dem Pufendorfischen Socialism (105) huldigte Christian Thomasius (geb. zu Leipzig 1655, gest. 1727) in seinen institut. jurisprud. div. Lips. 1688; stellte aber später, von demselben abweichend, ein System des Natur- und Völkerrechts auf *), welches seinen Fußpunct in der natürlichen Neigung des Menschen zur Glückseligkeit nimmt, und in Folge des-

*) Chr. Thomasii fundamenta juris naturae et gentium. Hal. 1705.

sen das Kennzeichen des Rechts darin setzt, daß man des Andern nicht thun dürfe, was man nicht will, daß Andere es einem selbst thun. Es erhellet aber, daß das Glückseligkeitsprincip so wenig zum Existenzgrunde des Naturrechts; als der besagte Satz zum Erkenntnißgrunde desselben geeignet ist. Der Grund von jenem ist schon oben (29) vorgetragen worden; von diesem aber liegt er darin, weil hinsichtlich des Nichtwollens dessen, was Andere gegen einen thun, gerade die Frage hier diese ist, ob und wann es ein rechtliches Nichtwollen ist. Daß übrigens Thomasius zwischen den Grundsätzen des Rechts und der Tugend einen Unterschied gemacht; und den Character jener in die Erzwingbarkeit gesetzt, obgleich diesen Character selbst nicht befriedigend begründet hat; gibt ihm die Ehre, Erster den wahren Moment zur Bestimmung des, dem Naturrechte eigenthümlichen, Gegenstandes bezeichnet zu haben.

107. Den Character der Erzwingbarkeit führte zur Fixirung der, dem Naturrechte ausschlüssig angehörigen Rechte und Pflichten, ausführlicher durch, Thomasius Schüler, Nicolaus Hieronymus Gundling, (geb. zu Nürnberg 1681, gest. 1731) in seinem jus naturae et gentium. Hal. 1714; und dieser Character gewann von nun an die Ehre, der zweyten Periode der Geschichte des Naturrechts den Anfang zu geben; als der Periode der im Objecte bestimmten; aber im Erkenntnißgrunde

schwankenden Behandlung des Naturrechts; indem die hierher gehörigen Schriftsteller, z. B. die beyden Cocceji, Wolf, Claproth, Schmaus, Achenwall, Nettelblatt, Feder u. a. m. entweder den Glückseligkeits-, oder den Selbsterhaltungs-, oder den Selbstvervollkommnungstrieb (beyde letztere als Pflichten) zum Fundamente des Naturrechts machten; oder wohl gar ihre Lehren dem positiven Rechte abborgten *).

108. Dieses Schwanken im Existenz- und Erkenntnißgrunde des Rechts dauerte, besonders hinsichtlich des letztern, bis zum Jahre 1797, in welchem Immanuel Kant seine metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre erscheinen ließ; durch welche auch der Erkenntnißgrund des Rechts völlig genau bestimmt wurde; nachdem schon vorher, mittelst Kant's frühern Schriften, der Existenzgrund des Rechts, wie überhaupt des gesammten Moralgesetzes, ins Reine gebracht war **). Die zweyte Periode der Geschichte

---

*) Ein ausführlicheres Verzeichniß der Schriftsteller dieser Periode über das Naturrecht ist im Systeme des Naturrechts von Karl H. Heydenreich, I. Th. Leipzig 1794 S. 69 – 72, zu lesen.

**) Die in die Periode der, durch Kant begonnenen Reformation der Philosophie fallenden, aber vor Kant's metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre erschienenen Bearbeitungen des Naturrechts, als namentlich die Bearbeitungen desselben von Hufeland, Reinhold, Schmalz,

des Naturrechts erstreckt sich daher bis zum Jahre 1797; und von da an beginnt die dritte. Dies vorausbemerkt, kommen wir nun zum Vortrage des Details des Naturrechts.

---

## Zweyter Abschnitt.

### Vom Naturrechte im Besondern.

### Erstes Hauptstück.

### Das natürliche Privatrecht. (83)

### Erster Artikel.

#### Das angeborne Recht (81).

109. Von Rechtsverhältnissen unter Menschen kann die Rede nicht seyn, wenn nicht jeder jeden andern als eine moralische Person (48) anerkennt, und als solche, neben sich duldet. Auch ergibt sich unmittelbar aus dem obersten Rechtsgrundsatze (65) für jeden Menschen das Recht, von jedem andern diese Anerkennung und Duldung seiner zu fordern. Dieses Recht heißt das Recht der Persönlichkeit, oder der moralischen Selbstständigkeit.

110. Dieses Recht (109) bedingt die Möglichkeit aller übrigen Rechte; ist selbst aber durch kein höheres bedingt (109). Daher ist es das Urrecht

---

Heidenreich, Jakob, Hofbauer, Schaumann, Feuerbach, Tieftrunk, Fichte sind in J. A. Bergk's Briefen über Imman. Kant's metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre (Leipzig und Gera 1797) angeführt und in ihrem obersten Princip beurtheilt.

(jus originarium); und, weil es mit der, dem Menschen eingebornen Persönlichkeit sofort gegeben ist; das angeborne Recht des Menschen (jus hominis connatum).

111. Die moralische Persönlichkeit hat Würde (9). Die Vorstellung dieser bewirkt das Gefühl der Achtung; und für Achtungswürdig gehalten werden, macht die Ehre des Menschen aus.

112. Daher ist das Recht auf Persönlichkeit (109) zugleich das Recht auf Ehre (111), d. i. das Recht, von jedermann zu fordern, daß er einen nicht für Ehrlos (111) erkläre, wenn er einem nicht Handlungen nachweisen kann, durch die man sich selbst der Ehre verlustig gemacht hat. Quisque habeatur justus et bonus, donec argumentum dederit oppositi. In diesem Sinne ist das Recht auf Ehre Eins mit dem Rechte auf einen guten Namen (jus bonae famae, sensu negativo) als Rechte auf Unbescholtenheit. Davon ist zu unterscheiden das Recht auf Ehrenruf; (jus bonae famae, sensu positivo), als welches im Urrechte (110 keinen Grund hat.

113. Das Eine Urrecht des Menschen, auf das angeborne körperliche und geistige Element desselben bezogen, verzweigt sich mehrfach; und hiernach haben mehrere Urrechte Statt. Dieselben sind:

114. I) Das Recht auf den Körper, und dessen Glieder; in Absicht auf Erhaltung, beliebigen Gebrauch, und selbst auch freywillige Zerstörung des oder derselben; vorausgesetzt, daß der Mensch bloß

als Mensch; und nicht nach noch andern Verhältnissen existirt, nach welchen er zur Erhaltung seines Körpers eine Rechtsverbindlichkeit hat, z. B. eine schwangere Frau. Im Gefolge dieses Urrechts steht die Rechtsverbindlichkeit Aller gegen Alle, sich jedes eigenmächtigen Angriffes auf den Körper eines Andern zu enthalten. Daher das Unrecht des Mordens, des Nothzüchtigens, des Verwundens u. s. w.

115. II) Das Recht, auf die Integrität der geistigen Vermögen; als Recht, von Jedermann zu fordern, auf einen nicht dahin einzuwirken, daß man um die Fähigkeit, von seinen geistigen Vermögen Gebrauch zu machen, gebracht werde, z. B. durch Geistesverwirrung bewirkende Vergiftung.

116. III) Das Recht, auf die Realisirung aller rechtlich erlaubten (64) Zwecke, sowohl für sich, als für andere Menschen *) hinzuwirken. Diese Zwecke stehen, soweit sie Gegenstände der sinnlichen Begehrung sind, unter dem Generaltitel der Glückseligkeit; und, als Objecte der vernünftigen Begehrung, Hinsichtlich des Kopfes, unter dem Titel der Wahrheit; und, Hinsichtlich des Herzens, unter dem Titel des sittlichen und religiösen Lebens.

117. In Betreff des Glückseligkeitszwecks (116) hat jeder Mensch das Recht, sich die Elemente seiner Glückseligkeit selbst zu bestimmen, und durch alle rechtlich erlaubten Mittel zu verschaffen.

*) Z. B. in Absicht der Erziehung der Unmündigen; der Vertheidigung der widerrechtlich Angegriffenen u. s. w.

Eine Folge hievon ist das Recht der Wahl der Lebensart, und des Lebensstandes.

118. Zur Erhaltung seines animalischen Lebens, und zur Glückseligkeit bedarf der Mensch der Sachen (48). Daher gilt für ihn das Gebrauchs- und das Zueignungsrecht auf Sachen. Jenes begründet sich dadurch, daß das Vernunftrechtsgesetz, durch welches das Bestehen der Freyheit der Willkühr mit ihr selbst bewirkt werden soll, eben diese Freyheit der Willkühr zernichten, d. i. sich widerstreiten würde, wenn in Kraft desselben die, ihrer Natur nach für die Freyheit der Willkühr brauchbaren, Sachen für unbrauchbar erklärt, d. i. dem Gebrauche der freyen Willkühr entzogen werden könnten. Hat aber der Mensch ein Urrecht auf den Gebrauch der Sachen: so hat er auch das Recht, sich dieselben zuzueignen; d. i. mit sich so zu verbinden, daß Andere, ohne ihn zu verletzen, eigenmächtig sie nicht auch gebrauchen können. Denn gesetzt, die Sache = x, mit welcher ich Erster mich verbunden habe, um sie zu gebrauchen, könnte ich mir rechtlich nicht zueignen (zu der ausschlüssig meinigen machen): so könnte sie von einem Andern, ohne mir Unrecht zu thun, mir auch wieder entrissen werden: weil auch er das gleiche Gebrauchsrecht darauf hat. Aber diesem Andern könnte sie, aus dem nämlichen Grunde, von einem Dritten, und so ohne Ende fort, wieder entrissen werden, wodurch die Sache selbst absolut unbrauchbar — d. i. das Gebrauchsrecht

recht darauf zernichtet werden würde, welches doch (ex ostensis), als ein Urrecht, feststeht.

119. Das Gebrauchs- und Zueignungsrecht auf Sachen steht jedem Menschen mit jedem andern ebenmäßig zu; weil das Persönlichkeitsrecht für jeden dasselbe ist. Daher die Idee der ursprünglichen Gemeinschaft der Güter (communio bonorum originaria, sensu negativo); als Idee der völligen Gleichheit des Rechts der Menschen, die Sachen zu gebrauchen, und sich zuzueignen, ohne daß jedoch hierdurch jemand schon wirklich Herr (dominus) von irgend einer Sache ist. Dieses Herr (Eigenthümer) seyn muß vielmehr erworben, d. i. durch einen besondern Act der Willkühr im Wege des Rechts begründet werden. Dieses heißt mit andern Worten soviel: die Sachen sind ursprünglich (nach der Idee des Rechts) nicht absolut-, sondern nur relativ-herrenlos (res relative nullius). Ursprünglich steht die Herrschaft über sie dem Menschengeschlechte, im Ganzen genommen, zu. — ursprüngliches Sammteigenthum.

120. In Ansehung der Wahrheit, als Generalzwecks des menschlichen Denkens, gilt das Urrecht des Menschen, frey zu denken, d. i., da die Gedanken nicht verwehrt werden können (Bollfrey sind), seine Gedanken frey mitzutheilen; — das Recht der mündlichen und schriftlichen Sprechfreyheit. Eine Hauptart der schriftlichen Sprechfreyheit ist die Preßfreyheit.

121. Bey diesem Urrechte der Denkfreyheit (120) schlägt die Frage ein: ob es ein Urrecht auf Wahrhaftigkeit gibt? Unsere Antwort ist Nein. Der Grund liegt im obersten Rechtsgrundsatze (65).

122. Betreffend das Interesse des Menschen an der sittlichen und religiösen Cultur seines Herzens: so gilt das Recht der Toleranz, als ein Urrecht; d. i. das Recht, der selbsteigenen moralischen und religiösen Denkungsart nachzuleben.

123. Die gemeinsamen Charactere dieser Verzweigungen des einen Urrechts des Menschen (110—122) sind a) die Gleichheit, b) die Unveräußerlichkeit, c) die Absolutheit (82). Als eine unmittelbare Folge hiervon gilt die Widerrechtlichkeit der gewaltsamen, und die Ungültigkeit der freywillig eingegangenen Sklaverey.

## Zweyter Artikel.

### Das erwerbliche Recht (81).

124. Rechte erwerben (jura adquirere) heißt bewirken, daß man ein Recht auf etwas erhält. Die Handlung, durch welche dieses geschieht, heißt die Rechtserwerbung.

125. In Folge dieses Begriffes (124) können nur Sachen- und persönliche Rechte (80), als erwerbliche vorstellig gemacht werden.

126. Die Erwerbung eines Rechts, dessen Gegenstand nicht schon das rechtlich Seine (suum

juris) eines Andern ist, ist die ursprüngliche (originaria): im Gegentheile die abgeleitete (derivata).

127. Nur auf relatio herrenlose Sachen kann daher ein Recht ursprünglich erworben werden (126); und dieses Recht ist und kann, in Folge des obigen (118), kein anderes seyn, als das Eigenthumsrecht (jus dominii), d. i. das Recht auf den ausschlüssigen und beliebigen Gebrauch einer Sache.

128. Als Gegenstand des abgeleitet erwerblichen Rechts (126) kann überhaupt nur die Causalität der Willkühr eines Andern — und das abgeleitet erwerbliche Recht selbst nur als ein Recht gelten, einen Andern zu einer Leistung (praestatio), d. i. zu einer Handlung zu bestimmen, durch die etwas verwirklicht wird, was man für sich durch denselben verwirklicht wissen will.

129. Beyde Arten der Rechtserwerbung (126) haben gemein, daß sie bedingt sind a) durch den Grund ihrer rechtlichen Möglichkeit (in der Sprache der positiven Juristen titulus juris — Rechtsanspruch) und b) durch die That, durch welche sich die rechtliche Möglichkeit derselben zur rechtlichen Wirklichkeit steigert (Erwerbart — modus juris adquirendi). Aber jener Grund sowohl, als diese That, ist verschieden, nach der Verschiedenheit beyder Rechtserwerbungen selbst. Die Erörterung dessen fällt der Lehre von dem er-

werblichen Rechte im Besondern anheim. Diese Lehre hat zwey Kapitel:

## Erstes Kapitel.

### Von der ursprünglichen Erwerbung (127).

130. Der rechtliche Möglichkeitsgrund (Titel) dieser Erwerbung liegt im Urrechte auf Persönlichkeit (118).

131. Die That, durch welche diese Erwerbung wirklich geschieht (Erwerbart), kann nur als That der einseitigen Willkühr vorstellig gemacht werden; indem der Gegenstand des ursprünglich erwerblichen Rechts noch keinem Menschen angehört (127).

132. Diese That (131) ist die Bemächtigung (occupatio), als a) Besitzergreifung (apprehensio); d. i. Verbindung einer relativherrenlosen Sache mit sich in Zeit und Raum; Behufs der Möglichkeit des beliebigen Einwirkens auf dieselbe; und daß nun nicht auch ein Anderer sie zu diesem Zwecke mit sich verbinden kann, ohne sie einem zu entreißen; b) Bezeichnung (signatio), als Verbindung eines sinnlich wahrnehmbaren Gegenstandes mit der herrenlosen Sache, aus welcher Jedermann erkennen kann, daß dieselbe schon der Causalität eines Menschen unterwürfig gemacht worden ist. c) Act der Zueignung, als Wille, diese Sache für sich eigenthümlich (127) zu haben. Diese drey Acte, zusammen Bemächtigung genannt, sind rechtlich

(118); und haben zugleich die rechtliche Wirkung, daß der Occupant das Eigenthumsrecht erhält. Denn wäre dieses der Fall nicht: so wäre die herrenlose Sache einem jeden von jedem Andern, ohne Ende fort, rechtlich entreißbar; und sie würde so für Niemand brauchbar; was gegen das Urrecht streitet (118).

133. In Folge dessen (132) gilt der Satz: wer Erster sich einer herrenlosen Sache*) bemächtigt, der ist Eigenthümer von ihr (res nullius cedit primo occupanti). Diese Zeitpriorität ist aber nicht der Existenzgrund des Eigenthumsrechts; — denn sie ist etwas relatives; dieses aber etwas absolutes, — sondern nur der empirische Erkenntnißgrund, daß die Sache schon einen Herrn hat. Hat kein Vorsprung in der Zeit Statt; wie wenn zwey Menschen gleichzeitig auf eine herrenlose Sache stoßen: so gilt das Recht, sich ihrer zu bemächtigen, für Beyde ebenmäßig. Daher wird die Sache beyden gemeinschaftlich.

134. Die Frage, welchen Umfang das ursprüngliche Erwerbungsrecht habe, beantwortet sich, in subjectiver Hinsicht (64), im Allgemeinen durch den Grundsatz: jeder Mensch darf von seinem Rechte, ursprünglich zu erwerben, so weit Gebrauch machen, als es ohne Läsion des

*) Z. B. einer noch nicht entdeckten Insel; eines Wildes u. s. w. Anlangend die verlornen Sachen: so sind sie nur so lang herrenlos, bis der Eigenthümer bekannt wird.

Urrechts Anderer auf das Daseyn geschehen kann *).

135. In objectiver Hinsicht bestimmt sich der Umfang des Rechtes, ursprünglich zu erwerben, durch die zwey Hauptarten herrenloser Sachen: 1) den Boden, als das, was durch menschliche Kraft nicht beweglich (vom Platze wegschaffbar) ist; 2) die beweglichen Sachen auf demselben.

136. Die beweglichen Sachen verhalten sich zum Boden, wie die Accidenzen zur Substanz. Die Erwerbung des Eigenthums am Boden ist daher für die Erwerbung des Eigenthums an den beweglichen Sachen vorbedinglich. Denn ist der Boden nicht das Seine von jemand: so kann er, als herrenlos, von jedem Andern occupirt, und in Folge dessen derjenige, der nur auf die beweglichen Sachen das Eigenthum anspricht, von demselben, ohne Ende fort, verjagt werden; wodurch das letztere Eigenthum selbst auch unmöglich wird.

137. Auf die Frage, ob auch auf das Meer und die Flüsse ein Eigenthumsrecht ursprünglich erwerblich ist, ist die Antwort unter der Beschränkung bejahend; in wie weit die Eigenthümer der Küsten und Ufer beyde mit sich zum ausschlüssigen Gebrauche verbinden, und diese Verbindung bezeichnen können. Daher der Begriff des geschlossenen und freyen Meeres.

---

*) Weder das physische Bedürfniß, noch die Ueberlegenheit an physischer Kraft (Zwingvermögen) kann hier als Entscheidungsgrund gelten (61. 69).

138. Als Bestandtheile des Eigenthumsrechts sind das Besitzungsrecht, das Verfügungsrecht, und das Gebrauchs- und Nutzungsrecht zu unterscheiden.

139. Das Besitzungsrecht ist das Recht des Innehabens, d. i. das Recht, mit der eigenthümlichen Sache im Raume sich so zu verbinden, daß man nach Belieben auf sie einwirken kann. Diese Inhabe ist der sinnliche Besitz (Besitz in der Erscheinung); und, als solcher, in seiner Rechtlichkeit bedingt durch den intelligiblen (in Kraft der Idee des Rechts Statt habenden) Besitz.

140. In Folge des Besitzungsrechts (139) ist der Eigenthümer berechtigt, sein Eigenthum in seiner Verwahrung zu haben (jus custodiendi rem suam); und daher, wenn es ihm abhanden gekommen, sich desselben zurücke zu bemächtigen, wo er es findet.

141. Vermöge des Dispositionsrechts darf der Eigenthümer mit der Substanz und Form seines Eigenthums anfangen, was ihm beliebt, soweit dieses ohne Läsion Anderer geschehen kann.

142. Wie jedes Recht, so erlöscht auch das Dispositionsrecht des Eigenthümers (141) mit dessen Leben in der Sinnenwelt.

143. Daher hat die einseitige Willenserklärung des Eigenthümers, auf wen, nach seinem Tode, seine Habe eigenthümlich übergehen soll (Testament), keine naturrechtliche Wirksamkeit (non est juris naturalis); ja nicht einmal einen

vernünftigen Sinn. Denn sie läßt den Proprietätscharacter der Habe eines lebenden Menschen auch noch nach dem Tode desselben fortbestehen, da sie doch durch dessen Tod herrenlos wird. Das Gleiche gilt von der Intestaterbfolge, und von der Verschenkung auf den Fall des Todes. Die Kritik der entgegengesetzten Kant'schen Lehre (im a. B. S. 134—136) behalten wir dem mündlichen Vortrage vor.

144. Vermöge des Gebrauchs- und Nutzungsrechts (jus usus fructus) ist der Eigenthümer befugt, a) seine Sache nach Belieben zu gebrauchen, und den Gebrauch derselben jedem Andern zu verwehren oder zu gestatten. b) Von seinem Eigenthume allen Nutzen zu ziehen, der sich von ihm beziehen läßt.

145. Aber das Recht, sein Eigenthum zu gebrauchen (144), ist nicht eine Schuldigkeit, es zu gebrauchen (nemo tenetur uti jure suo).

146. Daher (145) erlöscht durch den, wenn auch noch so langen Nichtgebrauch der eigenthümlichen Sache, das Eigenthumsrecht auf dieselbe nicht. Eben deßwegen kann aber auch der noch so lange Gebrauch, den ein Anderer inzwischen von jener eigenthümlichen Sache des Ersten gemacht hat, ihm das Eigenthumsrecht daran nicht geben.

147. In Folge dessen (146) ist die erlöschende und erwerbende Verjährung dem Naturrechte fremd (praescriptio non est juris natu-

ralis). — Kritik der entgegengesetzten Lehre Kant's (im a. B. S. 132).

148. Hinsichtlich des Nutzungsrechts (144) ist der Eigenthümer berechtigt, sich des Zuwachses (accessorium) seines Eigenthums zu bemächtigen. Darunter wird jede Sache verstanden, die sich mit dem Eigenthum, als der Hauptsache, verbunden hat. Diese Verbindung selbst (accessio) geschieht entweder ohne Zuthun oder mittelst einer That des Eigenthümers. Dort heißt sie die natürliche, hier die künstliche Accession. Jene ist wieder entweder die productive, oder die casuelle, je nachdem die innere Productivkraft der Hauptsache, oder die zufällige äußere Naturcausalität dem Zuwachse das Daseyn gegeben hat. Dorthin gehören die Früchte, welche die Hauptsache abwirft; hierher, als ein Hauptbeyspiel, die Anschwemmung fremden Erdreichs an das eigenthümliche Uferland (alluvio) *).

149. Da die natürlichen Früchte der Hauptsache (148) sich zu dieser, wie Producirtes zum Producirenden, verhalten: so ergiebt sich das Eigenthum an ihnen aus dem Rechte des Eigenthums an der Hauptsache, in Ansehung seines Elements des Benutzungsrechts, von selbst.

150. Daher ist der Eigenthümer berechtigt, bey der Vindication des ihm abhanden gekommenen Eigenthums (140) sich auch die Früchte desselben zu vindiciren, und zwar vom unredlichen

*) Bauer's Lehrbuch des Naturrechts §. 99.

Besitzer (der weiß, wer der Herr der Sache ist, und sie doch bey sich behält) alle; sowohl die verzehrten, als die noch vorhandenen; vom redlichen Besitzer aber nur die noch nicht bezogenen Früchte, weil derselbe die Sache, die er gleich einer herrenlosen in Besitz nahm, so lange als die rechtlich seinige zu betrachten, und in Folge dessen auch zu benutzen befugt war, bis der wahre Eigner bekannt wurde. Hat die Sache bey dem unredlichen Besitzer auf irgend eine Weise Schaden genommen: so ist derselbe schuldig, auch diesen dem Eigenthümer zu ersetzen. Aber Kostenersatz kann der redliche Besitzer vom vindicirenden Eigenthümer rechtlicher Weise nicht fordern. Denn daß er von der fremden Sache redlicher Besitzer wurde, und als solcher Kösten hatte, hat der Eigenthümer nicht verursacht.

151. Hat der casuelle Zuwachs kein Zeichen fremden Eigenthums an sich, und kann sich auch kein Anderer desselben bemächtigen, ohne auf die Hauptsache widerrechtlich einzuwirken: so ergibt sich das Recht des Eigenthums daran für den Herrn der Hauptsache aus dem Besitzungsrechte desselben an der Hauptsache. Ist aber die zufällig mit der Hauptsache verbundene Nebensache fremdes Eigenthum, welches sich bestimmt angeben läßt: so tritt für den Eigenthümer das Zurückebemächtigungsrecht ein; weßwegen das sogenannte Strandrecht ein Unrecht ist. Im Gegentheile gehört der zufällige, wenn gleich aus

fremdem Eigenthume entstandene, Zuwachs dem Herrn der Hauptsache; als namentlich die Alluvion. Läßt sich aber das fremde Gut, welches sich zufällig mit dem Eigenthume von jemand verbunden hat, zwar angeben, aber von der Hauptsache nicht sondern: so werden die so verbundenen Sachen, nach Maßgabe des Verbundenen, für beyde Eigenthümer gemeinschaftlich. In der künstlichen Accession liegt endlich nur dann eine rechtliche Erwerbsart, wenn der Zuwachs kein fremdes Eigenthum ist *).

---

## Zweytes Kapitel.

### Von der abgeleiteten Rechtserwerbung (126).

152. Auf die Causalität der Willkühr eines Andern gibt es kein Recht, um sie zu einer Leistung (128) zu bestimmen; wenn der Andere zu dieser Leistung keinen Willen hat.

153. Der Grund der Möglichkeit dieser Art Rechtserwerbung liegt sonach (152) im Willen des Andern.

154. Da das Recht im subjectiven Sinne eins ist mit der Befugniß zu zwingen (68); man sonach auch bey der abgeleiteten Rechtserwerbung darauf ausgeht, die Befugniß zu gewinnen, den Andern zu einer Leistung zu zwingen; oder ihn zu derselben rechtlich verbindlich zu machen: so muß dessen Bereitwilligkeit zu einer Leistung an Jemand eine Bereitwilligkeit dahin seyn,

---

*) Bauer's Lehrbuch des Naturrechts. 3te Ausg. §. 100.

diesem Jemand zu dieser Leistung rechtlich verbindlich zu seyn.

155. Die Erklärung des Willens, zu einer Leistung einem Andern rechtlich verbindlich zu seyn; heißt Versprechen (promissio), im Rechtssinne des Wortes, wie er im Texte gemeintist: dictum differt a promisso. Die Erklärung, daß man sich den Versprecher (Promittens) zu der versprochenen Leistung rechtlich verbindlich wissen wolle, heißt die Annahme (acceptatio) des Versprechens; das Subject dieser der Acceptant oder Promissar; und das angenommene Versprechen Vertrag (pactum est promissio acceptata). Es erhellet, daß hiernach der Vertrag weder durch das Versprechen allein, weder durch die Annahme allein, sondern nur durch die Einheit beyder (das Aufgehen beyder in einander, nach Weise der chemischen Durchdringung) constituirt wird; und, als That einer zweyseitigen Willkühr die abgeleitete Rechtserwerbart (129) ist; weßwegen das abgeleitet erwerbliche Recht auch das Vertragsrecht (jus pactitium); im Gegensatze des durch Bemächtigung, als einseitige That der Willkühr erwerblichen Rechts (jus factitium) genannt wird.

156. Aus dem Begriffe des Vertrags (155) folgt, daß zum wahren Vertrage erfordert wird a) die zur Zeit der Abschließung des Vertrags wirklich vorhandene physische und rechtliche Fähigkeit der Paciscenten, Rechtsverhältnisse einzugehen.

b) die physische und rechtliche Leistbarkeit des Vertrags-Gegenstandes; beyde nicht nur in absoluter; sondern auch in relativer oder subjectiver Hinsicht, c) der, zur Zeit des eingegangenen Vertrags wirklich vorhandene Wille der Paciscenten, unter sich das dem Vertrage eigene Rechtsverhältniß bestehen zu lassen. Dieser Wille erscheint vor dem Rechtsgesetze als ein wirklich vorhandener, wenn er 1) erklärt ist, entweder a) ausdrücklich; es sey durch Worte, oder durch, die Stelle der Worte vetretende, Handlungen; oder b) stillschweigend, durch sprechende Handlungen (facta concludentia) d. i. solche, welche rechtlicher Weise nur als Folgen der Einwilligung gelten können, 2) diese Willenserklärung nicht auf falschen Vorstellungen (weder auf einem wesentlichen Irrthume noch auf Betrug) beruht; auch nicht, weder physisch, noch psychisch, (durch Furchteinjagung) erzwungen ist *).

157. Der wahre Vertrag (156) hat naturrechtliche Wirksamkeit; d. i. gibt nach dem Vernunftrechte dem Promissar das Recht, den Promittenten zur Leistung des Versprochenen zu zwingen.

158. Der Beweisgrund dieses Satzes (157) kann weder von der Nützlichkeit, noch von der Unentbehrlichkeit des Vertrags für das Verkehr der Menschen unter einander; und am allerwenigsten von der (ethischen) Wahrhaftigkeitspflicht herge-

*) Bauer's Lehrbuch des Naturrechts §. 111–116.

nommen werden. Derselbe liegt, und kann vielmehr nur darin liegen, daß die Willenserklärungen der Paciscenten an sich gleich rechtlich sind (156); und, als solche auf dem Standpuncte der bloßen Rechtsidee, wo das Zeitliche und Räumliche wegfällt*), absolute Einheit haben (155). Denn in Kraft dieser Einheit kann die acceptirte Willenserklärung des Promittenten nicht mehr gedacht werden, als ausschlüssig der Rechtssphäre desselben angehörend; sondern muß vorgestellt werden, als ebenmäßig gehörig auch zur Rechtssphäre des Promissars, d. i. das erklärte Wollen des Promittenten, dessen Gegenstand in

*) Die beyden Willenserklärungen der Paciscenten, als empirische, folgen unausweichlich aufeinander; als Acte in der Zeit, in welcher kein Zugleichseyn Statt hat. Eine Zeiteinheit für beyde ist daher unmöglich; man mag sich auch zu ihrer Verwirklichung eines Mittels bedienen, welches man will, z. B. des Brechens eines Strohhalms zugleich; des Handschlags u. s. w. Aber die Rechtskraft dieser Acte; so wie überhaupt das Recht an sich, ist auch gar nicht von der Zeit abhängig; indem diese auf dem Gebiethe der Vernunftidee des Absoluten, wozu auch die Idee des Rechts gehört, negirt ist; das Aufeinanderfolgen sonach mit dem Zugleichseyn allda zusammenfällt. Kant hat Erster das Verdienst in seinen metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre. Königsberg 1797. S. 99. diese Ansicht erfaßt, und hierdurch die Schwierigkeit beseitigt zu haben, welche die rechtliche Wirksamkeit des Vertrags drückt, solange man unter der Einheit der Willenserklärungen der sich Vertragenden eine Zeiteinheit versteht.

dem durch den Promissar zu einer Leistung Zwingbarseyn besteht, muß auch als ein ebenmäßiges Wollen des Promissars gelten, d. i. als ein Wollen des durch ihn Zwingbarseyns des Promittenten zu eben dieser Leistung. Hiernach kann nun der Promittent sein Versprechen nicht mehr einseitig zernichten (zurückenehmen); er ist vielmehr mit demselben der Causalität der Willkühr des Promissars unterwürfig geworden, d. i. kann rechtlich von diesem zur Erfüllung seines Versprechens gezwungen werden.

159. Durch den Vertrag erwirbt in Folge dessen (158) der Promissar nur ein Recht auf die Causalität der Willkühr des Promittenten, Hinsichtlich der Bestimmung derselben zur versprochenen Leistung, d. i. ein blos persönliches Recht*). Ist daher der Gegenstand der versprochenen Leistung eine Sache: so gewinnt der Promissar allererst durch die wirkliche Leistung, d. i. Uebergabe derselben dasjenige Recht an ihr, welches durch

*) Alles Versprechen geht auf eine Leistung; und wenn das Versprochene eine Sache ist, kann jene nicht anders errichtet werden, als durch einen Act, wodurch der Promissar vom Promittenten in den Besitz derselben gesetzt wird, d. i. durch die Uebergabe. Vor dieser also, und dem Empfang ist die Leistung noch nicht geschehen; die Sache ist von dem einen auf den andern noch nicht übergegangen; folglich von diesem nicht erworben worden; mithin das Recht aus einem Vertrage nur ein persönliches, und wird nur durch die Tradition ein dingliches Recht. Kant a. a. O. S. 103.

den Vertrag bestimmt worden ist, d. i. entweder das Eigenthums- oder das Gebrauchsrecht.

160. Die Wirksamkeit des Vertrags hört auf (dissolvitur pactum) nicht nur durch die Erfüllung desselben (geschehene Leistung des Versprochenen, wodurch er beendigt wird), sondern auch durch dessen Aufhebung, die entweder durch die Einwilligung der Paciscenten, nach dem Rechtsprincip: quod mutuo consensu fit, mutuo consensu dissolvitur; oder durch das zufällig Unmöglichgewordenseyn der versprochenen Leistung herbeygeführt ist, nach der Rechtsregel: ad impossibile non datur obligatio.

161. Anlangend die Eintheilung des Vertrags, so ist sie zunächst die in den Rechtserwerbungs- (Rechtsbegründenden) und in den Rechtssicherungs-Vertrag. Denn ohne gewiß zu seyn, daß man durch den Promittenten derjenigen Leistung theilhaftig werden werde, auf die man sich gegen ihn durch den Vertrag das Recht erwerben will: versteht man sich nicht zum Vertrage. Nun ist diese Theilhaftigwerdung aus dem objectiven Gesichtspuncte der rechtlichen Wirksamkeit des Vertrags zwar nothwendig. Aber subjectiv, d. i. in Hinsicht auf den Character eines bestimmten Promittenten kann der Zweifel eintreten, ob derselbe seiner Rechtsschuldigkeit auch genügen werde. Daher verlangt der Promissar für diesen Fall eine Sicherstellung (cautio); und die Person, die ihm diese vertragsmäßig leistet, heißt der Cavent,

vent, und dieser Vertrag selbst der Sicherungs-Vertrag *).

162. Bey dem Rechtserwerbungs-Vertrage (161) als dem Hauptvertrage, im Gegensatze des Rechtssicherungs-Vertrags, als eines Nebenvertrags, hat das Verhältniß entweder der einseitigen oder der zweyseitigen Rechtserwerbung Statt. Jener heißt der wohlthätige, oder unentgeldliche Vertrag (pactum beneficum s. gratuitum); dieser der belästigte, oder entgeldliche (pactum onerosum seu remuneratorium).

163. Der Gegenstand der Leistung, auf die durch den Vertrag das Recht erworben wird, muß zu dem Seinen des Promittenten gehören, entweder als Sache, nach dem Dependenz-, oder als Kraft, deren Aeußerung Handlung heißt, nach dem Inhärenzverhältnisse. Daher sind die Gegenstände des Vertragsrechts entweder Sachen, oder Handlungen; oder Sachen und Handlungen.

164. Bey den belästigten Verträgen ist der Zweck, zu dessen Realisirung die Paciscenten Rechte gegen einander zu gewinnen suchen, entweder ein für Beyde verschiedener; oder ein gemein-

---

*) Das Moment, welches die Reflexion bey dieser Eintheilung des Vertrages leitet, ist das der Modalität; indem die Gewißheit zur Modalität des Denkens gehört. Kant im a. B. §. 31. S. 119.

schaftlicher (identischer) Zweck. Im letztern Falle ist der Vertrag ein Gesellschafts-Vertrag; und das, durch denselben begründete Recht das Gesellschaftsrecht (jus societatis). Dieses steht sonach zum Vertragsrechte überhaupt im Verhältnisse nicht der Beyordnung (coordinatio), sondern der Unterordnung (subordinatio.)

165. Da das Recht auf Sachen entweder als Eigenthums- oder nur als Gebrauchsrecht; und beydes, wie auch das Recht auf Handlungen, entweder auf eine wohlthätige, oder auf eine belästigte Art und Weise, durch Vertrag erworben werden kann: so ergeben sich als Hauptarten des Rechtserwerbenden, oder Rechtsbegründenden Vertrags, ohne Gemeinschaft des Zwecks der Paciscenten; I) als wohlthätigen Vertrags: a) der Schenkungsvertrag; (pactum donationis, oder schlechtweg donatio) b) der Leihvertrag (commodatum); c) der Aufbewahrungs- oder Hinterlegungsvertrag (depositum;) II) als belästigten Vertrags, die Arten des A) Veräusserungsvertrags (pacti alienationis s. permutationis sensu lato) a) der Tauschvertrag; (permutatio sensu stricto) b) der Kaufs- und Verkaufsvertrag (emtio venditio); c) das verzinsliche Darlehen (mutuum usurarium). B) Verdingungsvertrags (locationis conductionis) a) der Miethvertrag (locatio conductio rerum); b) der Lohnvertrag (locatio

conductio operarum); c) der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum), als ein entgeldlicher genommen *).

166. Das Mittel, durch welches das Recht des Promissars gesichert wird (161), ist entweder eine, dem Promittenten eigenthümliche, Sache; oder eine Person; und diese entweder der Promittent selbst, hinsichtlich seiner entweder persönlichen Freyheit oder Strebung nach ewiger Seligkeit; oder eine andere Person, hinsichtlich der Causalität ihrer Willkühr. Daher ergeben sich, als Rechtssicherungsverträge (pacta cautionis), im ersten Falle der Pfandvertrag (pignus); im zweyten der persönliche Verbürgungsvertrag (praestatio obsidis), mittelst des Personalarrestes und der Eidesleistung; und im dritten Falle der Bürgschaftsvertrag (fidejussio).

167. Anlangend den Gesellschaftsvertrag, als integrirendes Glied der beläßtigten Rechtsbegründungsverträge (164): so leidet er eine Erwägung a) im Allgemeinen; b) im Besondern;

---

*) Daß für den Bevollmächtigungsvertrag die Entgeldung nicht wesentlich ist; und daß auch das Darlehen ein unentgeldliches seyn kann, ist in der, weiter unten folgenden, speciellen Erklärung dieser Vertragsarten bemerkt. Nur aus dem Gesichtspuncte der Möglichkeit und der gewöhnlichen Weise ihrer Abschließung haben daher diese zwey Verträge ihre obige Stelle unter den beläßtigten Verträgen.

soweit der Gegenstand (Zweck) desselben, als eines besondern, zur Idee des, hier fraglichen, natürlichen Privatrechts paßt. Von dieser Art ist a) der Ehevertrag; b) der kirchliche Gesellschaftsvertrag.

168. Zur bequemern Uebersicht dieser Vertragsarten (161 — 167) dient nebenstehende Tabelle *).

---

*) Die auf der logischen und grammatischen Form-Verschiedenheit der Sätze, durch welche die Willenserklärungen der Paciscenten geschehen, beruhende Eintheilung der Verträge in einfache und zusammengesetzte; absolute und bedingte, liefert keine objectiv besondern Vertragsarten; und kann daher in der Tabelle dieser auch nicht berücksichtigt werden. Nur bey der Bestimmung der rechtlichen Wirksamkeit der in nebenstehender Tafel angeführten, objectiv verschiedenen, Vertragsarten, wenn sie in concreto gegeben sind, kann die Rücksicht auf diese mögliche Form-Verschiedenheit derselben nicht umgangen werden. Aber die davon abhängige Modification der rechtlichen Wirksamkeit des Vertrags selbst unterliegt für den, der Logik und Hermeneutik versteht, dann auch keiner besondern Schwierigkeit. Die Erklärung dieser möglichen Vertragsformverschiedenheiten; und die Bestimmung der davon abhängigen Modification der rechtlichen Wirksamkeit der Verträge; wie auch die Erläuterung Beyder durch passende Beyspiele behalten wir übrigens dem mündlichen Vortrage vor.

# Vertrag

## I. Rechtsbegründender (pactum jus fundans) als Hauptvertrag (pactum principale.)

### A. Wohlthätiger Vertrag

a) Schenkungs-
b) Leih-
c) Aufbewahrungs-

### B. Belästigter

#### 1. Ohne Gemeinschaft des Zwecks der Paciscenten.

a) Veräusserungs-Vertrag
  a. Tausch
  b. Kauf und Verkauf
  c. Verzinsliches Darlehen
b) Verdingungs-Vertrag
  a. Mieth-Vertrag
  b. Lohn-Vertrag
  c. Entgeldlicher Bevollmächtigungs-Vertrag

#### 2. Mit Gemeinschaft des Zwecks der Paciscenten.

Gesellschafts-Vertrag
a) im Allgemeinen
b) im Besondern
  a. Ehe-Vertrag
  b. Kirchlicher Gesellschafts-Vertrag.

## II. Rechtssichernder (pactum juri fundato cavens) als Nebenvertrag (pactum secundarium.)

a) Pfand-Vertrag
b) Persönliche Verbürgung
  a. durch Personalarrest
  b. durch Eidesleistung
c) Bürgschafts-Vertrag

## I.

## Von den rechtserwerbenden oder rechtsbegründenden Verträgen,

### A) als wohlthätigen.

169. Der Schenkungsvertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand sein Eigenthum an einer Sache einem Andern unentgeldlich zu überlassen verspricht. Der Promittent dieser Art heißt Donant, der Promissar Donatar; und die Sache das Geschenk (donum).

170. Da bey diesem Vertrage (169) vorausgesetzt wird, daß er alle Erfordernisse des wahren Vertrags (156) in sich vereinigt: so kann die rechtliche Wirksamkeit desselben nur dahin bestimmt werden, daß der Donatar das Recht hat, den Donanten zur Erfüllung seines Versprechens zu zwingen (157). Die Einwendung des Donanten, daß ihn sein Versprechen gereuet habe; oder daß er seiner Sache selbst wieder bedürftig sey, ist hierwider von keinem rechtlichen Belange; weil nach ihr die rechtliche Verbindlichkeit des Vertrags überhaupt wegfallen würde *).

---

*) Die anthropologische Ansicht Kant's (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797, S. 141. §. 37) vom Willen des Donanten, daß derselbe nicht gemeint sey, auch die Freyheit seiner Willkühr dem Donatar unterwürfig zu machen; mag überhaupt richtig seyn. Aber daraus könnte nur folgen, daß die, nach ihr gemachte Verschenkung nicht als ein Vertrag zu betrachten sey, weil nach ihr kein Versprechen, im Rechts-

171. Der Leihvertrag ist der Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einer Sache verbindlich macht, dieselbe einem Andern zum unentgeldlichen Gebrauche, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, zu überlassen. Verleiher (Leihgeber, commodans), Empfänger Leihnehmer, commodatarius).

172. Das Rechtsverhältniß hierbey (171) ist: a) der Verleiher ist schuldig, seine Sache dem Leihnehmer zum versprochenen Gebrauche so

---

sinne des Wortes, Statt hat (155). Und doch führt Kant selbst in seiner Tabelle der Verträge (a. a. O. S. 120) auch die Verschenkung auf; und kann daher nur, unzusammenhängend mit sich selbst behaupten, daß, in Kraft des Schenkungsvertrags, nicht auch schon nach dem Privatrechte die Zwangsbefugniß gegen den Donanten auf den Donatar übergegangen sey. Aber diese Ansicht Kant's ist auch an sich unstatthaft. Denn wenn der Verschenker nicht Willens ist, eine Rechtsverbindlichkeit gegen den Donatar einzugehen: so ist es an ihm, seinem Versprechen dieses ausdrücklich beyzusetzen; weil er, als ein (ex hypothesi) Vertragsfähiges Subject, wissen muß, a) daß seine Erklärung, etwas verschenken zu wollen, nach dem feststehenden Sprachgebrauche den Sinn hat, sein Eigenthumsrecht an diesem etwas auf den Andern unentgeldlich übergehen lassen zu wollen; b) daß die Acceptation den Sinn hat, dieses etwas eigenthümlich und unentgeldlich annehmen zu wollen; c) daß, wenn das Geschenk sofort übergeben wird, der Beschenkte wirklicher Eigenthümer davon ist; aber dieses nicht hätte werden können, wenn nicht schon vorher in Kraft des Vertrags der Rechtsanspruch auf die Uebergabe desselben für ihn bestanden hätte.

lange zu überlassen, als es verabredet worden ist. Ist keine Zeit bestimmt worden: so darf er dieselbe zu jeder Zeit zurückefordern.

b) Der Empfänger ist schuldig, die geliehene Sache, als eine, der Substanz nach (in natura), wieder zurückzugebende, vor Verlust und Schaden zu bewahren, und hierzu denjenigen Fleiß anzuwenden, den jeder sorgfältige Eigenthümer regelmäßig selbst anwendet (diligentia media).

c) Den zufällig entstandenen Schaden trägt der Verleiher, als Eigenthümer, weil er in den Gebrauch seiner Sache durch den Empfänger einwilligt; dieser Gebrauch sonach als ein selbsteigener Gebrauch, und mithin auch der zufällige Schaden als ein solcher zu gelten hat, der die Sache selbst auch im Besitze des Verleihers getroffen haben würde. Auch verhält sich der zufällige Schaden zur Sache, wie das Accidens zur Substanz; und kann daher nur den Herrn der Substanz treffen (casum sentit dominus). Die entgegengesetzte Lehre Kant's*) ist nicht gegründet. Auch kann aus dem vorstehenden Grunde nicht gemeint werden, als habe der Verleiher auch die, den Gebrauch seiner hingeliehenen Sache bedingenden, Auslagen (z. B. die Futterkosten) zu tragen. Denn diese Auslagen sind Bedingungen des Nutzens, den der Empfänger, nicht der Verleiher, vom Gebrauche der Sache zieht.

d) Weil das Vertrauen auf die Person des

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre. S. 143.

Empfängers den Verleiher bestimmt, ihm seine Sache zu verleihen: so hat der Empfänger das Recht nicht, die Sache wieder an einen andern zu verleihen.

173. Der Aufbewahrungsvertrag (Hinterlegungsvertrag) ist der Vertrag, durch den man sich einem Andern zur unentgeldlichen Verwahrung seines Eigenthums verbindlich macht. Deponent, Depositar, Depositum. Hiernach hat der Aufbewahrer die Verbindlichkeit:

a) Auf das ihm anvertraute Gut, um es vor Schaden und Verlust zu bewahren, den erforderlichen Fleiß (172. b) anzuwenden, und im Unterlassungsfalle die Folgen zu tragen.
b) Das Depositum dem Deponenten, wann er es verlangt, zurückezugeben.
c) Sich des nicht bewilligten, und, zur Bewahrung des hinterlegten Guts vor Schaden, nicht erforderlichen Gebrauches desselben zu enthalten.
d) Der Deponent ist schuldig, dem Depositar die für die Aufbewahrung seines Guts gehabten Kosten zu ersetzen.

## Von den Rechtserwerbungsverträgen,

### B) als beläftigten, 1) ohne Gemeinschaft des Zwecks der Paciscenten.

174. Durch den Tauschvertrag im engern Sinne (165) macht man sich verbindlich, eine Waare an einen Andern gegen eine, demselben gehörige, andere Waare eigenthümlich zu überlassen. Im

weitern Sinne ist der Tauschvertrag mit dem belästigten Veräußerungsvertrage eins.

175. Zur Schätzung des Werthes der Tauschobjecte dient, als allgemeiner Maßstab, das Geld. Die Erörterung dieses Begriffes, als eines einer Seits empirischen; anderer Seits intellectualen, haben wir schon anderswo*) gegeben.

176. Der Kaufs- und Verkaufsvertrag ist der Vertrag, durch welchen man sein Eigenthum an einer Sache einem Andern gegen eine bestimmte Geldsumme zu überlassen sich verbindlich macht. Verkäufer (venditor); Käufer (emtor); Kaufpreis (pretium).

177. In Kraft dieses Vertrags (176) hat der Käufer das Recht, die Uebergabe des Kaufsobjectes, gegen Erlegung des Kaufpreises vom Verkäufer zu fordern; und nur erst durch diese Uebergabe gewinnt er das Eigenthumsrecht an der Sache (159), als ein Recht gegen Jedermann. Wenn daher der Verkäufer die treffende und noch nicht übergebene Sache wieder einem Dritten verkauft: so hat zwischen diesem und dem ersten Käufer kein Rechtsverhältniß dahin Statt, daß dieser von jenem sein Kaufsobject zurücke zu fordern befugt heißen könnte; sondern nur gegen seinen unredlichen Verkäufer hat der erste Käufer das Recht, ihn zur Stellung des Kaufsobjects, oder eines genügenden Surrogats anzuhalten. Erleidet fer-

*) S. unsern Grundriß der Anthropologie in psychischer Hinsicht (Würzburg 1821, bey Bonitas) S. 291. §. 342.

ner der Verkaufsgegenstand vor der Uebergabe einen zufälligen Schaden: so trägt diesen, nach der in der Natur des Eigenthums gegründeten Rechtsregel, „der Eigenthümer trägt den zufälligen Schaden," der Verkäufer, weil er vor der Uebergabe des Verkaufsobjectes noch Eigenthümer desselben ist; und das für ihn zufällig Unmöglichgewordenseyn der versprochenen Leistung hat nur die Rechtsfolge, daß er nicht zu einer Surrogatleistung verbunden heißen kann. Ist endlich der verkaufte Gegenstand nicht wahres Eigenthum des Verkäufers: so ist der Kaufsvertrag nichtig; und der wahre Eigenthümer ist befugt, sich seiner Sache zurücke zu bemächtigen, nach dem schon oben (140) aufgestellten Rechtsprincip: dominus rei jus habet, rem suam vindicandi, ubicunque eam invenerit. Der Käufer aber hat dann nur das Recht auf Schadloshaltung gegen seinen Verkäufer.

178. Das Darlehen ist der Vertrag, durch den man eine eigenthümliche Sache, deren Gebrauch entweder nur durch Veräußerung*), oder durch Verzehrung**) möglich ist, einem Andern, gegen Rückerstattung einer andern Sache von gleicher Beschaffenheit, eigenthümlich zu überlassen verspricht. Darleiher (mutuans) oder Gläubiger (creditor); Empfänger (mutuatarius) oder Schuldner (debitor).

179. Das Darlehen (178) ist nur dann ein

*) Eine Sache dieser Art ist das Geld.

**) Z. B. das Getreid.

belästigter Vertrag, wenn nach der besondern Uebereinkunft der Paciscenten ein Zins (usura), d. i. irgend eine Leistung für den gestatteten Gebrauch (usus) des Dargeliehenen vom Empfänger an den Darleiher entrichtet werden muß. Das Dargeliehene heißt dann besonders das Kapital (sors), als Hauptschuld, die zurückbezahlt werden muß. Die Quantität und Qualität des Zinses hängt lediglich von der Uebereinkunft der Paciscenten ab. Dem Naturrechte ist die durch das Rechtsgesetz der Römer bezeichnete usuraria pravitas) fremd *).

180. Der Miethvertrag ist der Vertrag, durch den man sich verbindlich macht, den Gebrauch einer eigenthümlichen Sache, gegen eine bestimmte Geldsumme, einem Andern zu überlassen. — Vermiether (locator rei); Miether (conductor rei); Miethzins (locarium).

181. Das Rechtsverhältniß hierbey (180) ist: Der Vermiether hat die Schuldigkeit, a) dem Miether das Miethsobject zur festgesetzten Zeit zu übergeben; und denselben im Gebrauche, zu welchem es gemiethet worden ist, nicht zu behindern. b) Die Kosten zur Unterhaltung des Miethsob-

*) Diese usuraria pravitas hat nach dem römischen Rechtsgesetze Statt, wenn der Zins mehr, als fünf vom Hundert, beträgt; oder der Zins zum Kapital geschlagen, und so davon wieder Zins genommen wird. (Anatocism). Der Grund dieses römischen Gesetzes ist ein bloß politischer.

jects, um bedungener Massen brauchbar zu seyn, zu tragen. Dagegen hat er das Recht, a) vom Miether das verfallene Miethgeld zu fordern; und zwar für die ganze Zeit der eingegangenen Miethe; der Miether mag, während derselben, das Miethsobject gebraucht haben, oder nicht. b) Das Miethsobject zu verkaufen, und dadurch die Miethe aufzuheben, nach der Regel: Kauf bricht Miethe. Denn er hat sich durch den Miethvertrag seines Eigenthumsrechts an der Substanz des Miethsobjectes nicht begeben. Nur besondere Vertragsbedingungen können in diesem Falle besondere Rechtsansprüche dem Miether gegen den Vermiether begründen. c) Die Aftermiethe (sublocatio rei) zu untersagen.

182. Durch den Lohnvertrag übernimmt man die Verbindlichkeit, einem Andern gegen eine bestimmte Vergeltung (Lohn — merces) Dienste zu leisten. Dienste sind Handlungen für einen Andern, und nach dessen Vorschrift. Als nur auf Tage übernommene, sind sie Taglöhnerdienste; im Gegensatze der hausherrlichen Dienste, die, als einartige, auf längere Zeit anhaltend Statt haben (Magds- und Knechtsdienste). Dingherr; Gedungener. Das Rechtsverhältniß ist: der Gedungene hat die Schuldigkeit, die übernommenen Dienste, nach Vorschrift des Dingherrns, in Person zu leisten. Der Dingherr ist schuldig, den versprochenen Lohn zu entrichten; wenn er auch nicht die ganze festgesetzte Zeit hindurch die Dien-

stesleistung brauchte. Eine Art des Lohnvertrags ist der Vertrag, durch den man sich verbindlich macht, einem Andern nach dessen Bestellung ein Werk gegen Vergeltung zu verfertigen (locatio conductio operis). — Besteller; Unternehmer.

183. Der Bevollmächtigungsvertrag ist der Vertrag, durch den man sich verbindlich macht, einem Andern ein Geschäft in dessen Namen zu besorgen. Mandant — Mandatar. Im Wesen desselben liegt die Entgeldlichkeit nicht. Nur durch Convention wird er daher, als Verdingungsvertrag, onerös. Das ihm eigene Rechtsverhältniß ist: der Mandant hat das Recht, vom Mandatar zu fordern, daß er das ihm übertragene Geschäft genau nach seinem (des Mandanten) Willen besorge; und im Entstehungsfalle die, dem Mandanten nachtheiligen, Folgen trage: der Mandatar dagegen ist berechtigt, vom Mandanten zu fordern, daß er die, zur Besorgung des Geschäftes erforderlichen, Kosten trage; die bedungene Vergeltung an ihn entrichte; und alle, innerhalb der Grenze des Mandats, von ihm gepflogenen Handlungen, als seine eigenen anerkenne *).

184. Eine, besonders zu erwägende, Art des Bevollmächtigungsvertrags ist der Vertrag zwi-

*) Diese rechtlichen Wirkungen hat nicht die Geschäftsführung für einen Andern ohne Auftrag (negotiorum gestio); wenn sie diesem auch noch so vortheilhaft ist;

schen dem Verfasser eines Buches*) (Schriftsteller, auctor) und dem Verleger desselben (redemtor libri), Kraft dessen dieser jenem verbindlich ist, dessen Buch auf eigene Kosten zu drucken, und als einen Artikel des Buchhandels ins Publikum zu bringen. Besonders beachtungswerth ist dieser Vertrag (Verlagscontract) nicht nur deßwegen, weil das demselben unterstellte Geschäft in das Interesse eines jeden Gebildeten eingreift; sondern auch, weil durch denselben ein doppeltes Rechtsverhältniß, a) der Paciscenten gegeneinander; b) beyder Paciscenten gegen einen jeden Dritten begründet wird, der ein Exemplar des Buchs an sich gebracht hat.

185. Die Rede, welche der Verleger ins Publikum bringt, ist und bleibt geistiges Eigenthum des Verfassers. Der Verleger kann dieselbe hiernach rechtlicher Weise nur als Rede des Verfassers, d. i. nur im Namen des Verfassers, dem Publikum übergeben. Aber im Namen eines Andern kann Jemand nur dann rechtlicher Weise zum Publikum eine Rede bringen, wenn er von diesem Andern hierzu bevollmächtigt worden ist. Das Verlagsrecht eines Buches beruht demnach auf dem Bevollmächtigungsvertrage (183). Zwar scheint es, als habe dieser Vertrag hier deßwegen nicht Statt, weil der Verleger die Kosten

*) Buch ist eine, in sichtbaren Sprachzeichen (schriftlich), abgefaßte Rede an das Publikum. Die Copien davon heißen Exemplare, und die Summe dieser der Verlag. Kant im a. B. S. 127.

für die Zustandebringung des Verlags zu tragen hat. Allein dieser Schein schwindet, wenn man bedenkt, daß dem Verleger auch alle Vortheile, welche er aus dem Verkaufe des Buches zu ziehen hofft, von dem Verfasser überlassen werden, und ihm hierdurch eine Stellvertretende Kostenzahlung vom Verfasser geleistet wird.

186. In Folge dessen (185) hat der Verfasser des Buches das Recht, vom Verleger zu fordern, daß er das Buch genau so, wie es ihm übergeben worden ist, zum Drucke befördere. Auch hat er das Recht, das nämliche Buch in einer andern Sprache abermals in Verlag zu geben; bey diesem, wie beym ersten Verlagscontracte, sich ein Honorar zu bedingen; und die Wiederauflage des vergriffenen Buches von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Der Verleger dagegen hat das Recht, die Zahl der Abdrücke, das Format und den Preis des Buches zu bestimmen; und jeden Vortheil, der sich damit im Wege des Buchhandels machen läßt, für sich zu beziehen.

187. Ein Dritter, der ein Exemplar des gedruckten Buches eigenthümlich an sich gebracht hat, ist Eigenthümer nicht vom Inhalte, sondern nur vom Körper des Buches. Daher hat er kein Recht, dieses sein Exemplar durch den Nachdruck zu vervielfachen, und, als solches, zu einem Verkaufsartikel für das Publikum zu machen. Er würde sich hierdurch am Rechte sowohl des Verfassers, als des ersten rechtmäßigen Verlegers vergrei-

fen.

sen*). Der vom Nutzen des Büchernachdruckes und von der Parallelisirung desselben mit der Nachmahlerey hergenommene Grund für dessen Erlaubtheit ist unstatthaft. Denn das Nützlichseyn ist kein Grund des Rechts; und die Nachmahlerey ist keine Parallele des Nachdruckes; weil dieser eine bloß mechanische Handlung ist; und der Nachdrucker die Rede, die er ins Publikum bringt, nicht für sein Geistesproduct ausgeben kann; wie dieses mit dem Nachgemählde auf Seite des Nachmahlers der Fall ist; indem er productive Einbildungskraft besitzen muß, um nachmahlen zu können; indem die ästhetische Idee des Originalgemähldes sich nicht mechanisch, sondern nur durch die selbsteigene Productivität der Einbildungskraft erfassen; und auch nur durch die selbsteigene Artistik wieder darstellen läßt, wobey sogar das Nachgemählde das Original noch übertreffen kann.

## Von den Rechtserwerbungsverträgen,

### B) als beläſtigten, 2) mit Gemeinschaft des Zwecks der Pariscenten, d. i. von Gesellschaftsverträgen.

#### α) Ueberhaupt.

188. Gesellschaft ist die Verbindung zweyer, oder mehrerer Menschen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.

189. Wegen der Gemeinschaft des

*) Kant a. a. O. S. 128.



Bayerische Staatsbibliothek München

Zwecks verhalten sich die zur Gesellschaft vereinigten Menschen, gleich den Theilen eines organischen Körpers, gegenseitig als Mittel und Zweck zueinander; und sie heißen hiernach Glieder der Gesellschaft; ihr gemeinsamer Zweck selbst aber macht das Beste der Gesellschaft (bonum publicum) aus.

190. Wenn die Gesellschaft eine rechtskräftige, d. i. von der Art seyn soll, daß aus ihr Rechte und Verbindlichkeiten hervorgehen: so muß sie in ihrem Ursprunge auf einem rechtsgültigen Vertrage (156) beruhen *). Denn das Recht der Gesellschaftsglieder, von einander das Hinwirken auf denselben Zweck zu fordern, ist ein Recht Aller gegen Alle, in Absicht auf eine Leistung. Das Recht auf Leistungen aber kann nur durch Vertrag (152—155); und selbst auch in dem Falle nur durch Vertrag erworben werden, wenn der zu realisirende Zweck ein nothwendiger Vernunftzweck ist. Denn auch in Ansehung dieses kann die collective Willenseinheit mehrerer Menschen, ohne welche keine Gesellschaft möglich ist, nur dadurch bewirkt werden, daß dieselben einzeln diesen Zweck in die Maxime ihrer freyen Willkühr aufnehmen (in Ansehung desselben eine distributive Willenseinheit haben); und dann ihr gemeinschaftliches Hinwirkenwollen auf diesen Zweck an einan-

*) Gesellschaften, deren Zweck ein widerrechtlicher ist, z. B. Diebsgesellschaften, sind daher keine Gesellschaften im Rechtssinne des Wortes.

der erklären; und dieses gegenseitig erklärte Wollen auch gegenseitig von einander annehmen. Hierdurch aber ist, wenn jene gegenseitige Erklärungen und Annehmungen Versprechen und Annehmungen im Rechtssinne sind (155), wie sie es seyn müssen, damit durch sie eine Gesellschaft im Rechtssinne begründet werde, das Wesen des Vertrags sofort gegeben *).

191. Der Gesellschaftsvertrag, sofern sich durch ihn die distributive Willenseinheit mehrerer Menschen, in Absicht auf einen gewissen Zweck, zu einer collectiven Einheit bildet; sonach ein Sammtwille begründet, gibt der Gesellschaft ihr Daseyn, und heißt, als solcher, gesellschaftlicher Vereinigungsvertrag (pactum unionis). Sofern dagegen durch denselben die Art und Weise bestimmt wird, nach welcher die Gesellschaftsglieder auf die Realisirung des gemeinsamen Zwecks hinzuwirken haben, heißt er

*) Veranlassungen zu einer Gesellschaft können Bedürfnisse; auch physischer Zwang seyn. Dieß behindert jedoch die Wahrheit des Satzes nicht, daß alle Gesellschaften, um auf rechtliche Weise entstanden, und, als solche, Quellen von Rechten und Verbindlichkeiten heißen zu können, als nur durch Vertrag, es sey ein ausdrücklicher, oder stillschweigender, entstanden vorstellig gemacht werden können. Denn dort ist vom physischen, hier vom rechtlich practischen Ursprunge der Gesellschaft die Rede; und dieser allein gehört für das Naturrecht; während jener der Geschichte anheimfällt.

Verfassungsvertrag (pactum constitutionis s. ordinationis).

192. Da die Glieder der Gesellschaft durch die collective Einheit ihres Willens ein Ganzes bilden, welchem Vernunft und Freyheit (moralische Persönlichkeit) inwohnt: so ist und heißt hiernach die Gesellschaft eine moralische oder mystische Person; (homo ex pluribus unus); und sie hat, als solche, wie jede physische Person, die Rechtsfähigkeit.

193. Die Rechte der Gesellschaft lassen sich als Rechte gegen Auswärtige; und als Rechte gegen Inheimische, d. i. als Rechte gegen die Glieder der Gesellschaft erwägen (jura societatis transeuntia, et immanentia). Der Inbegriff der Rechte einer Gesellschaft macht die Gesellschaftsgewalt aus (potestas societatis).

194. Gegen Auswärtige hat die Gesellschaft das Urrecht auf Persönlichkeit, mit allen seinen Ausflüssen (111—122). Auch ist sie befugt, an relativ herrenlosen Sachen sich das Eigenthumsrecht durch Bemächtigung; und das Recht auf Leistungen durch Auswärtige mittelst des Vertrags zu erwerben.

195. Gegen ihre Glieder hat die Gesellschaft das allgemeine Recht, von denselben das Mitwirken zum Gesammtzwecke zu fordern; und die Art und Weise dieses Mitwirkens zu bestimmen. Dieses zweyte Recht modificirt sich jedoch nach der Ver-

fassung der Gesellschaft, die vertragsmäßig verschieden seyn kann.

196. Ist die Gesellschaftsverfassung von der Art, daß die Glieder derselben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben: so ist und heißt die Gesellschaft eine gleiche (societas aequalis); im Gegentheile eine ungleiche; und besteht diese Ungleichheit darin, daß ein Oberhaupt der Gesellschaft Statt hat, dessen Anordnungen in Beziehung auf den Gesellschaftszweck sich die übrigen Glieder zu fügen haben: so ist die Gesellschaft eine ungleiche, im ausgezeichneten Sinne, und heißt, als solche, eine regierte (societas rectoria). Daß zur Begründung dieser ein eigener Unterwerfungsvertrag erfordert wird, folgt daraus, weil das Urrecht auf Persönlichkeit alle Menschen auf den Fuß der Gleichheit stellt; das Recht zu gebiethen demnach, wie die Pflicht zu gehorchen, nur durch Vertrag begründet werden kann. Auch erhellet leicht, daß die regierte Gesellschaft, sofern ihr Zweck darin besteht, daß ein allgemeiner und gesicherter Rechtszustand (als ein bürgerlicher) unter den Gliedern hergestellt werde, kein Gegenstand des natürlichen Privatrechts (83) ist *).

*) Anlangend die gängigen weiteren Eintheilungen der Gesellschaften in einfache und zusammengesetzte; in zeitlange (temporäre); immerwährende und ewige: so beruht jene auf dem Unterschiede der physischen und moralischen Personen, welche die Glieder der Gesell-

197. In gleichen Gesellschaften (196) steht das Recht, die fraglich gewordene Weise des Hinwirkens auf den Gesellschaftszweck zu bestimmen, den Gliedern derselben in gleichem Grade zu. Ihre Willenserklärungen darüber heißen Stimmen (vota, suffragia). Daher das Stimmrecht (jus suffragii ferendi) derselben; aber auch die Pflicht zu stimmen, damit eine gemeinsame Weise des Hinwirkens auf den Gesellschaftszweck darnach festgesetzt, d. i. ein Gesellschaftsbeschluß (conclusum societatis) gefaßt werden kann.

198. Diese Stimmen (197) sind einhellig (unanimia), wenn sie alle für den nämlichen Beschluß sind: im Gegentheile getheilt (divisa); und zwar entweder gleich oder ungleich getheilt (vota vel paria vel disparia). Im letzten Falle hat Stimmenmehrheit (Majorität) und Stimmenminderheit (Minorität) Statt; jene entweder als absolute (wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Stimmenden über den nämlichen Beschluß einverstanden ist), oder als relative (wenn für einen gewissen Beschluß mehr Stimmen existiren, als für jeden andern, der in Betreff des nämlichen Fragpunctes in Antrag ge-

---

schaft sind; und diese auf der vertragsmäßigen Dauer der Gesellschaft; als welche entweder eine bestimmte Zeitlänge; oder die unbestimmte Lebenslänge der Gesellschaftsglieder; oder eine, von aller Zeitschranke unabhängige (ewige), Dauer dadurch seyn kann, daß an die Stelle der verstorbenen Glieder immer neue eintreten.

bracht worden ist). Diejenige Stimme, welche die Stimmengleichheit zur Stimmenmehrheit macht, heißt für den Fall, daß in Kraft der Verfassung der Gesellschaft die Stimmenmehrheit entscheidet (den Gesellschaftsbeschluß bestimmt), eine entscheidende Stimme (votum decisivum).

199. Da in gleichen Gesellschaften kein Verhältniß des Gehorchenden zum Gebiethenden Statt hat: so wird zur Abfassung eines Beschlusses in ihnen stäts Stimmeneinhelligkeit erfordert. Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit kann nur in Kraft der Stimmeneinhelligkeit als eine rechtliche gelten; und diese Stimmenmehrheit ist dann in der Regel als absolute (198) zu verstehen; weil diese der Gleichheit der Rechte der Gesellschafter minder Abbruch thut; sonach mit dem Wesen gleicher Gesellschaften mehr zusammenstimmt, als die relative Stimmenmehrheit.

200. Hat in gleichen Gesellschaften weder Stimmeneinhelligkeit noch eine vertragsmäßige Stimmenmehrheit Statt: so kann kein Beschluß gefaßt werden. Wie in diesem Falle, wenn denn doch ein Beschluß nothwendig ist, zu verfahren sey, läßt sich nach einem Princip a priori nicht bestimmen; sondern muß nach Maßgabe entweder der gemeinen Verstandesregel: wer das Strengere will, will auch das verwandte Gelindere (calculus minervae), oder einer besondern Convention der Gesellschafter entschieden werden.

201. In ungleichen Gesellschaften, als re-

gierten (196), hat ein Organ des Sammtwillens Statt, d. i. ein Subject des Rechts, den Sammtwillen auszusprechen, und den ausgesprochenen zu vollziehen. Dieses Organ des Sammtwillens ist das Oberhaupt — der Oberherr — der Beherrscher der Gesellschaft, und in Beziehung auf dasselbe sind die übrigen Glieder Unterthanen. Daß dieses Unterthänigkeits- und Herrscherverhältniß nur durch einen besondern Unterwerfungsvertrag rechtlicher Weise zu Stande kommen kann, ist schon oben (196) bewiesen worden.

202. In Kraft dieses Unterwerfungsvertrags (201) haben die Glieder der Gesellschaft auf ihr Stimmrecht Verzicht geleistet, und sich verpflichtet, den Willen des, dadurch aufgestellten, Oberhauptes als rechtlichen Sammtwillen anzuerkennen und zu erfüllen. Die ganze gesellschaftliche Gewalt (193) steht hiernach dem Oberhaupte der Gesellschaft zu.

203. Die Elemente dieser gesellschaftlichen Gewalt (202), in Beziehung auf die Gesellschaftsglieder, als Unterthanen, sind nach der durch den Begriff des Gesellschaftsoberhauptes (201) bezeichneten doppelten Function desselben a) die gesetzgebende — b) die vollziehende Gewalt. Mit beyden steht, als Vorbedingung der, dem Gesellschaftszwecke gemäßen, Ausübung derselben, die oberaufsehende Gewalt in Verbindung.

204. Da der Gesellschaftsherrscher nur dadurch rechtlich herrschen kann, daß er sich in al-

len seinen Herrscherhandlungen von der Forderung des Gesellschaftszweckes leiten läßt: so folgt, daß er eben so viele Rechtspflichten, als Rechte hat; d. i. zu nichts berechtigt ist, wozu er nicht verpflichtet ist.

205. Die Aufhebung und Beendigung der Gesellschaft betreffend: so gelten für beyde dieselben Bedingungen, von welchen das Aufhören des Vertrags überhaupt abhängt (160). Kein Mitglied der Gesellschaft kann daher einseitig austreten; es sey dann, daß es entweder den Zweck, oder die Mittel der Gesellschaft zur Erreichung desselben, mit seiner moralischen Denkart nicht mehr für vereinbar findet. Denn in diesem Falle tritt das Urrecht auf Gewissensfreyheit ein. Auch kann kein Mitglied seines Gesellschaftsrechts beraubt werden, wenn es seiner Gesellschaftspflicht nicht zuwider handelt. Die vertragsmäßige Oberherrschaft in ungleichen Gesellschaften insbesondere kann aus gleichem Grunde weder einseitig niedergelegt werden, solange die, zur pflichtmäßigen Führung derselben erforderliche, Tüchtigkeit Statt hat; noch kann dieselbe ihrem Inhaber von den Gesellschaftern entzogen werden; so lange er sie nicht mißbraucht, d. i. wider den Gesellschaftszweck nicht ausübt; und hierdurch dem Rechtsprincip: frangenti fidem fides frangatur eidem, nicht Platz giebt.

β) Insbesondere: a) vom ehelichen Gesellschaftsvertrage.

206. Durch den Selbsterhaltungstrieb sucht

die Natur die Erhaltung des Individuums; und durch den Geschlechtstrieb die Erhaltung der Art zu bewirken. Männliches und weibliches Geschlecht.

207. Die Geschlechtsgemeinschaft (commercium sexuale), als Verbindung zweyer Personen zum wechselseitigen Gebrauche ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten (usus membrorum et facultatum sexualium mutuus) ist eine naturgemäße (naturalis), wenn sie von der Art ist, daß dadurch der Naturzweck der Fortpflanzung erreicht werden kann.

208. Das Recht auf die Geschlechtseigenthümlichkeit einer andern Person ist ein Recht auf Leistung; und kann, als solches, nur durch Vertrag erworben werden.

209. Die Verbindung zweyer Geschlechter zur naturgemäßen (207) und ausschlüssigen *) Geschlechtsgemeinschaft heißt Ehe (matrimonium); und der Vertrag hierzu Ehevertrag. Daß die Ehe eine Gesellschaft ist, und zwar eine gleiche, folgt aus diesem Begriffe von ihr.

210. Der Verlobungsvertrag (desponsatio) ist der Vertrag, durch den sich Personen verschiedenen Geschlechts gegenseitig verbindlich machen, miteinander die Ehe einzugehen.

211. Die Realisirung des Naturzwecks der Fortpflanzung steht nicht im Belieben der Men-

*) Bey der Hurerey hat die Ausschlüssigkeit nicht Statt.

schen; sondern hängt von der Beschaffenheit der organischen Naturkraft in beyden Geschlechtern ab. Dieselbe ist sonach kein Gegenstand einer vertragsmäßigen Verpflichtung.

212. Daher kann in bloß rechtlicher Hinsicht der Zweck der Ehe nicht in das Kinderzeugen, sondern nur in die Geschlechtsgemeinschaft von der genannten Beschaffenheit (209) gesetzt werden.

213. Da in bloß rechtlicher Hinsicht jeder Freyheitsgebrauch, der mit dem obersten Rechtsgrundsatze (65) zusammenstimmt, zuläßig ist: so folgt, daß sowohl die Monogamie, als Polygamie, und diese sowohl als Polygynie, als Polyandrie, ja selbst auch als beyde zusammen (Männer- und Weibergemeinschaft), rechtlich ist. Auch ist aus demselben Grunde sowohl die zeitlange, als die lebenswierige Ehe rechtlich. Kant's und Fichte's entgegengesetzte Lehre beruht auf Vermengung der ethischen und rechtlichen Ansicht der Ehe, und ist daher unstatthaft.

214. Die Rechte der Ehegatten gegen einander ergeben sich aus dem Begriffe der Ehe (209), a) als das Recht zur naturgemäßen Geschlechtsgemeinschaft. Daher für beyde die correlative sogenannte eheliche Pflicht im engsten Sinne (debitum conjugale); b) als das Recht, die Enthaltung von der Geschlechtsgemeinschaft mit jeder andern Person zu fordern, welche am Ehevertrage keinen Antheil hat. Daher die correlative Pflicht

der im engsten Sinne sogenannten ehelichen Treue, deren Verletzung Ehebruch heißt; obgleich auch durch die Verletzung der besagten ehelichen Pflicht die Ehe gebrochen wird.

215. Wenn noch andere Rechte, z. B. auf Gütergemeinschaft, Beysammenwohnung, Oberherrschaft u. s. w. für die Ehegatten Statt haben sollen: so bedarf es hierzu eines besondern Vertrags. Ein dinglich persönliches Recht im Kant'schen Sinne insbesondere folgt nicht aus dem Ehevertrage.

216. Der Ehevertrag ist nichtig, wenn entweder physische Unvermögenheit zur Geschlechtsgemeinschaft (impotentia physica) auf Seite der Paciscenten Statt hat; oder durch denselben das frühere Recht eines Dritten verletzt wird. Die Blutsverwandtschaft ist kein naturrechtliches Ehehinderniß.

217. Die Ehe wird aufgelöst durch den Tod des einen Ehegatten; durch den Ehebruch; und durch die Einwilligung beyder Gatten (160).

218. Erfolgen aus der Ehe Kinder: so tritt gegen diese für die Ehegatten, als Eltern, die gemeinsame Rechtspflicht ein, sie zu erhalten und zu erziehen, d. i. dieselben zu ernähren; zu kleiden; überhaupt gegen alles zu schützen, was ihrem Leben Gefahr droht, und auf denjenigen Grad der Entwickelung ihrer physischen, intellectuellen und moralischen Anlagen zu bringen,

daß sie selbst sich auf eine vernunftgemäße Weise in der Sinnenwelt fortbringen können.

219. Diese Rechtspflicht (218) gründet sich darauf, daß die Ehegatten durch ihren Act der Geschlechtsgemeinschaft die Existenz des Kindes, als eine völlig Hülflose und Hülfsbedürftige, veranlaßt haben, und nun dafür auch dem Kinde, als Person, in Kraft des demselben angebornen Rechts auf die Bedingungen seines Daseyns verantwortlich sind.

220. Dieser ihrer Rechtspflicht gemäß (219) haben die Eltern das Recht, alle Handlungen der Kinder, dem Erziehungszwecke gemäß, zu leiten; von denselben Folgsamkeit zu fordern; und im Falle des Ungehorsams sie zu bestrafen; und die entlaufenen durch Zwang an sich zurückezubringen. — Elterliche Gewalt (potestas parentalis).

221. Welche Rechte dagegen die Kinder gegen ihre Eltern haben, versteht sich aus dem Gesagten (218). In Folge dessen haben sie kein Recht auf das elterliche Vermögen; auch keines auf eine, dem Stande der Eltern gemäße, Nahrung und Bekleidung. Auch hat zwischen den Eltern und Kindern überhaupt keine Gesellschaft im Rechtssinne Statt; weil für beyde keine Gemeinsamkeit des Zwecks durch Vertrag obwaltet, und die elterliche Gewalt hört auf, sobald die Kinder selbstständig leben können (majorenn geworden sind). Hierfür läßt sich aber keine Zeitperiode, als Ver-

nunftrechtsregel, festsetzen; und daß dann die Eltern keinen Kostenersatz von den Kindern verlangen können, versteht sich von selbst.

b) Vom kirchlichen Gesellschaftsvertrage.

222. Religion *) haben heißt thatsachlich im Urtheile aller Gebildeten, sich vor Gott (dem Schöpfer und Erhalter des Weltalls) als heiligem Gesetzgeber; und gerechtem Richter, seiner Thaten wegen für verantwortlich halten; und in Folge dessen den Willen Gottes, unter den Gefühlen der Ehrfurcht und Anbethung, zur Richtschnur seines Thuns und Lassens machen (91).

223. Nach diesem Begriffe (222) gehört die Religion zur Denkungsart des Subjectes, welchem sie beygelegt wird; und heißt, als solche, die Religion im subjectiven Sinne. Ihre Qualität bestimmt sich durch die Vorstellungen, welche das Subject sich vom gesetzgebenden Willen Gottes, und, in Folge dessen, von seinem moralischen Verhältnisse zu Gott, gemacht, oder in sich aufgenommen hat.

224. Das Wort Religion wird aber auch objectiv gebraucht als Name eines Inbegriffs von Vorstellungen von Gott; und seinen Eigenschaften; und von dem, dadurch bestimmten, mo-

---

*) Ob das Wort Religion von religare nach Lactanz; oder von relegere, nach Cicero; oder sonst wovon abzuleiten sey, mögen die Philologen ausmachen.

ralischen Verhältnisse des Menschen überhaupt zu Gott; abgesehen davon, ob und welche Menschen diesen Vorstellungen zugethan sind, und darnach handeln. Religion und Religionslehre sind da eins.

225. Handlungen heissen religiöse, die sich auf die Religion beziehen, d. i. entweder aus der religiösen Denkungsart des Handelnden (223) hervorgehen; oder doch, als mit der Religion, im objectiven Sinne, (224) zusammenstimmende auf die Erweckung und Beförderung der religiösen Denkungsart abzwecken.

226. Der Inbegriff von religiösen Handlungen (225) heißt Gottesdienst; und zwar äusserer (cultus dei externus), so fern die religiösen Handlungen äussere sind. Im Gegentheile innerer.

227. Die Vereinigung mehrerer Menschen zur gemeinschaftlichen Begehung des äussern Gottesdienstes (226) heißt Kirche (ecclesia).

228. Sofern die Kirche (227) als ein menschliches Institut betrachtet wird, welches Rechte und Verbindlichkeiten begründet, wie sie, in naturrechtlicher Hinsicht, nicht anderst betrachtet werden kann: kann der Ursprung derselben, wie der einer jeden andern rechtskräftigen Gesellschaft (190), nur nach der Idee des Vertrags vorstellig gemacht werden.

229. Dieser Vertrag (228) heißt kirchlicher Vereinigungsvertrag, sofern sich durch

ihn der Sammtwille Mehrerer bildet, den äussern Gottesdienst gemeinschaftlich zu feyern. Hierdurch erhält die Kirche ihre Existenz. Sofern durch denselben aber die Form (Art und Weise) der gemeinschaftlichen Feyer des äußern Gottesdienstes bestimmt wird, heißt er kirchlicher Verfassungsvertrag.

230. Die Grundlage dieser Formbestimmung (229) ist und muß die Festsetzung des Religionslehrbegriffes (Symbol's) seyn, nach welchem der äußere Gottesdienst gemeinschaftlich gefeyert werden soll; und die Form selbst besteht in den, dem Symbole gemäß bestimmten äußern Handlungen, durch welche der äußere Gottesdienst begangen wird (kirchliche Liturgie). Das Symbol kann mit Hrn. Prof. Heydenreich das didactische, die Liturgie das ascetische Moment des kirchlichen Verfassungsvertrags genannt werden.

231. In Folge des unveräußerlichen Urrechts auf Gewissens- und Religionsfreyheit (122) kann das Kirchensymbol und die kirchliche Liturgie auf eine, die Kirchenglieder ebenmäßig rechtlich verbindende, Weise nur durch Stimmeneinhelligkeit der Kirchenglieder festgesetzt werden.

232. In dieser Hinsicht (231) ist die Kirche eine gleiche Gesellschaft (196); und sie behauptet in eben dieser Hinsicht diesen Character auch dann noch, wenn nach dem Verfassungsvertrage Kirchenvorsteher Statt haben.

233.

233. Als moralische Person hat die Kirche, wie jede andere rechtliche Gesellschaft, äußere und innere Rechte (193). Der Inbegriff der letztern heißt die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) im engern Sinne.

234. Zu den äußern Rechten der Kirche gehört 1) das Recht auf Achtung (111—112); 2) das Recht auf ungestörte Ausübung des äußern Gottesdienstes; 3) das Recht, sich auszubreiten, d. i. neue Glieder sich dadurch zu verschaffen, daß sie ihr Symbol und ihre Liturgie Auswärtigen bekannt, und in dem Grade interessant zu machen sucht, daß sie sich zum Beytritte entschließen (Recht der Missionen); 4) das Recht, sich ein zum Fortbestehen erforderliches Vermögen an Geld und geldswerthen Sachen (beydes zusammen das Kirchengut) zu verschaffen, z. B. durch Schankungen, Stiftungen u. s. w.; 5) das Recht der Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts zum Kirchenzwecke; 6) das Recht, Versammlungen der Kirchenglieder anzuordnen, und darin über kirchliche Angelegenheiten zu berathschlagen und zu beschließen; 7) das Recht, Reformen vorzunehmen, sowohl im Symbol, als in der Liturgie; ja beyde durch Einhelligkeit der Glieder wieder aufzuheben, und hierdurch entweder sich aufzulösen, oder mittelst Annahme eines neuen Symbols und einer darnach bestimmten neuen Liturgie sich zu einer neuen Kirche umzugestalten. Die oben (228) ausgespro-

chene Einschränkung des Begriffes der Kirche darf hierbey nicht unbeachtet gelassen werden.

235. Das innere Recht der Kirche beschränkt sich im Allgemeinen darauf, daß die Kirche, als das Ganze, von ihren Gliedern die Beywirkung zur verfassungsmäßigen Feyer des öffentlichen Gottesdienstes zu fordern, und die Widerspenstigen zurecht zu weisen, zu strafen, und auszuschließen befugt ist. In Folge dessen ist es insbesondere Pflicht für die Kirchenlehrer (Prediger) und Liturgen, sich in ihren Functionen an das Symbol und an die Liturgie der Kirche zu halten; indem sie nicht in ihrem, sondern im Namen der Kirche zu handeln berufen sind.

236. Auf Seite der Kirchenglieder hat das Recht zum Austritte Statt; wenn sie das Kirchen-Symbol, und die darnach geformte Liturgie nicht mehr mit ihrer Privatüberzeugung für vereinbar finden; wofür der Grund schon oben (231) angegeben worden ist. Die Frage aber, ob dieselben im unterstellten Falle auch rechtlich verbunden sind, ihr bisheriges Amt niederzulegen, und auszutreten; gesetzt auch, daß sie ihre geänderte Privatüberzeugung, in Betreff der Wahrheit des Symbols, nicht wider das Interesse der Kirche geltend zu machen streben: führt sich auf diese andere zurücke; ob die Heucheley der Rechts- oder der nur ethischen Pflicht zuwider ist? denn es ist für sich klar, daß im besagten Falle das Fortbestehen des Verhältnisses der Mitgliedschaft zur Kirche nur durch Heucheley möglich ist.

## II.

## Von den Rechtssicherungsverträgen (161. 166).

237. Der Pfandvertrag ist der Vertrag, durch welchen der Schuldner eine ihm eigenthümliche Sache seinem Gläubiger entweder (als bewegliche Sache) übergibt; oder (als unbewegliche) verschreibt, um sich durch die Veräußerung derselben bezahlt zu machen, wenn in der festgesetzten Zeit die Zahlung nicht erfolgen sollte. — Faustpfand im ersten, und verschriebenes Unterpfand (Hypothek) im zweyten Falle.

238. Hiernach (237) hat der Gläubiger am Faustpfande sofort das Besitzungsrecht mit seinen Ausflüssen (140). Aber das volle Eigenthumsrecht daran hat er nicht; weil er durch den Pfandvertrag über seine rechtliche Forderung nur sicher gestellt wird; sonach das Unterpfand wieder zurückezugeben verbunden ist, wenn der Schuldner in der festgesetzten Zeit die Zahlung leistet; auch vom Werthe des Pfandes, der sich durch die Veräußerung desselben ergibt, für sich nur soviel zu behalten befugt ist, als seine rechtliche Forderung beträgt; und sonach den etwaigen Ueberschuß dem Schuldner, als Eigenthümer des Pfandes, zu übergeben die Rechtspflicht hat; vorausgesetzt, daß der Pfandvertrag nicht dahin abgeschlossen worden ist, daß das Pfand an den Gläubiger verfallen (eigenthümlich übergegangen) seyn soll (pactum commissorium), wenn nach Verlauf des

Zahlungstermins die Zahlung nicht erfolgt ist*). In Hinsicht des verschriebenen Pfandes hat der Gläubiger nicht einmal das Besitzungsrecht; und durch die Veräußerung desselben kann er ebenmäßig, wie beym Faustpfande, rechtlich nicht mehr erwerben, als seine rechtliche Schuldforderung beträgt. Hiernach ist das Pfandrecht ein bedingtes, und, als solches, auf die Deckung des Gläubigers beschränktes dingliches Recht.

239. Der Personalarrest, als die eine Art der persönlichen Verbürgung (166) ist die Beschränkung der persönlichen Freyheit des Schuldners, zu welcher derselbe, auf den Fall der Nichterfüllung seines Versprechens, seinem Gläubiger durch Vertrag das Recht gegeben hat. Diese Freyheitsbeschränkung ist in derjenigen Quantität und Qualität rechtlich, als sie in beyden Hinsichten durch ihren Zweck nach dem Vertrage gerechtfertigt werden kann; z. B. durch Anhaltung des arretirten Schuldners zu Arbeiten für den Gläubiger, wenn er auf andere Weise nicht zahlen kann **).

---

*) Der polizeyliche Grund, aus welchem das römische Recht das pactum commissorium für ungültig erklärt hat, ist dem Naturrechte fremd.

**) Der Personalarrest, als ein Uebel, welchem sich der Schuldner durch Vertrag auf den Fall der Nichtleistung des Versprochenen unterwirft, ist eine Art der im römischen Rechte sogenannten Conventionalstrafe; als zu welcher auch die vertragsmäßig übernommene Ver-

240. Die andere Art der persönlichen Verbürgung ist der Eid, als Versprechungseid*) (juramentum promissorium), d. i. die Anrufung Gottes, als allwissenden, allgerechten, und allmächtigen Richters, zum Zeugen, daß man den ernstlichen Willen habe, das gegebene Versprechen zu erfüllen. Es erhellet hiernach, daß die Versicherungskraft dieses Eides nur auf dem Vertrauen beruht, welches der Gläubiger in die Gewissenhaftigkeit seines Schuldners dahin setzt, daß diese an dem Eide ein Schärfungsmittel habe. Daher ist der Versprechungseid ein bloß subjectives Versicherungsmittel.

241. Durch den Bürgschaftsvertrag macht man sich verbindlich, einem Gläubiger die Zahlung zu leisten, wenn dessen Schuldner dieselbe ihm nicht entrichtet. Der Versprecher dieser Art heißt Bürge (fidejussor); und in Kraft dieses

---

bindlichkeit zu einer besondern Leistung gehört, die entweder neben der Hauptleistung, oder (als Wandelpön) für dieselbe zu geschehen hat. Bauer im a. B. §. 152.

*) Im Gegensatze des Behauptungseides, (juramenti assertorii); als Eides zur Bekräftigung einer Behauptung. Daß auch dieser Eid ein lediglich subjectives Bekräftigungsmittel ist, ist klar. Hiernach bestimmt sich demnach auch der Werth der Staatsgerichtlichen Rechtsentscheidungen, welche ein Jurament zur Grundlage haben. Gefragt kann übrigens werden, ob die besagte Eintheilung des Eides ein logisches Fundament hat; da ja auch der Versprechungseid eine Behauptung enthält.

Vertrags zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger ist jener nur der Subsidiarschuldner von diesem; d. i. nur dann schuldig, ihm die Zahlung zu leisten, wenn er alle Mittel, von seinem Schuldner die Zahlung zu erhalten, vergeblich angewendet hat. Gegen diesen Schuldner aber hat der Bürge nur dann ein Recht auf Entschädigung, wenn er sich dasselbe durch eine That erworben hat *).

---

## Zweytes Hauptstück.

### Das natürliche öffentliche Recht (83).

242. Der Privatzustand der Menschen, in Beziehung auf welchen wir bisher die natürlichen Rechte erörtert haben, enthält zwey Haupthindernisse der sichern Rechtsgeltung dadurch, daß in demselben ein jeder gegen jeden andern a) selbst sich das Recht spricht; b) dieses, selbst sich gesprochene, Recht auch durch seine eigene physische Kraft zu schützen hat. Denn bey dem besten Willen, niemand Unrecht zu thun, ist das Selbsturtheil des Menschen über sein Recht gegen andere trüglich; indem die Eigenliebe, welcher das Rechthaben zusagt, das Urtheil darüber trüben und leicht irre leiten kann. Dann ist aber selbst auch für den Fall, daß der Mensch sich selbst sein Recht in Wahrheit spricht, über eine noch so große physische Kraft, die ihm zum Schutze seines Rechts zu Gebothe stehen mag,

---

*) Bauer i. a. B. §. 154.

eine größere möglich, welche derselben sich widersetzt, und folglich das wirkliche Recht nicht aufkommen läßt. Daher ist der Privatzustand der Menschen ein Zustand, welcher den Keim der beständigen Rechtsverletzung aller gegen alle bey sich führt, als ein Zustand, dem kein bewirkendes Prinzip der Rechtsgeltung inwohnt, ob er gleich darum nicht als ein Zustand der wirklichen Ungerechtigkeitsausübung aller gegen alle, oder gar als ein Zustand zu betrachten ist, in welchem kein Gesetz des Rechts Statt hat *) (status privatus hominum est status non injustus quidem; at justitia tamen distributiva vacuus).

243. Nun ist es eine unbedingte Forderung der Vernunft, daß das Recht gelte; weil dadurch das Gelingen alles ihres äußern Strebens nach Zwecken bedingt ist (88—89).

244. In Folge dessen (243) ist es ebenmäßig eine unbedingte Forderung der Vernunft, daß an die Stelle des Privatzustandes ein öffentlicher, d. i. solcher Lebenszustand der Menschen nebeneinander gesetzt werde, in welchem durch öffentliche, d. i. alle ebenmäßig bindende, Normen die Rechte derselben gegeneinander bestimmt sind; und auch die physischen Schutzkräfte der Einzelnen sich zu einer solchen Gesammtschutzkraft vereinigt haben, die eine jede offene Behinderung des Rechts zu unterdrücken vermag.

---

*) Kants metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 162—164.

245. Ein öffentlicher Zustand dieser Art (244) heißt der bürgerliche; und der Inbegriff der Menschen, die in demselben leben, und ein selbstständiges Ganzes bilden, der Staat (civitas).

246. Die Vernunftforderung: das Recht soll gelten, ist daher identisch mit der Forderung: es soll ein bürgerlicher Zustand oder ein Staat (245) an die Stelle des Privatzustandes gesetzt werden.

247. In Folge dieser kategorischen Vernunftforderung (246), und des Inhaltes der Idee des Staates (245 vergl. 244), kann der Ursprung des Staates in rein rechtlicher Hinsicht, d. i. sofern die Frage ist, wie muß der Staat als entstanden vorstellig gemacht werden, damit er als ein rechtlich (der Vernunftidee des Rechts gemäß) entstandener, und, als solcher, zugleich auch als ein rechtlich vermögender betrachtet werden kann, Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen, nur nach der Idee des Vertrags vorstellig gemacht werden. Denn das, durch jene Vernunftforderung ausgesprochene, Sollen des Hergestelltwerdens eines staatsbürgerlichen (245) Lebensstandes der Menschen enthält noch nicht das Wollen eben dieses Zustandes auf Seite der, nach der Voraussetzung, noch im natürlichen Pritatzustande lebenden Menschen. Dieses Wollen ist vielmehr nur ihre eigene That, d. i. hat nur dadurch Statt, daß sie jenes Vernunft-Sollen zur Maxime ihrer freyen Willkühr ma-

chen. Aber diese Maxime, als von den Einzelnen gefaßt, ist nur eine distributive Willenseinheit derselben (190); und, als solche, noch nicht das bewirkende Princip des Staates: vielmehr muß, damit der Staat, als Gegenstand jener distributiven Willenseinheit, zum Daseyn komme, diese distributive Willenseinheit in eine collective übergehen, d. i. es muß ein Wille gebildet werden, der als die Totalität aller Willen, die in den Einzelnen vorhanden sind, zu betrachten ist. Aber es ist für sich klar, daß diese collective Willenseinheit nur dadurch rechtlich zu Stande kommen kann, daß die Einzelnen, welche Subjecte dieses Willens sind, diesen ihren Willen einander erklären, und diese ihre Erklärung gegenseitig annehmen. Auch ist für sich klar, daß, wenn aus diesen gegenseitigen Erklärungs- und Annehmungshandlungen eine rechtskräftige collective Willenseinheit entstehen soll, beyde Handlungen, als Versprechen und Annehmungen, im Rechtssinne (155) verstanden werden müssen; weil sonst das nicht verwirklicht wird, noch werden kann, was die Vernunft durch den Staat verwirklicht wissen will. Aber ein Versprechen, im Rechtssinne des Wortes, als ein, gleichfalls im Rechtssinne, angenommenes, ist Vertrag. Sonach kann der Staat, wie eine jede andere Gesellschaft (190), in der oben bestimmten rein rechtlichen Hinsicht nur nach der Idee

des Vertrags als entstanden betrachtet werden *).

248. Als Gegenstück der rein rechtlichen Ansicht des Ursprunges des Staates (247) spricht sich die historische Ansicht eben dieses Ursprunges aus. Aber die Unbrauchbarkeit derselben überhaupt für das Vernunftstaatsrecht, wie auch das Irrige in ihr, ist leicht nachweisbar, und wir haben beydes schon früher nachgewiesen **). Die Hauptmomente dieser Nachweisung sind folgende. Nach der historischen Ansicht vom Ursprunge des Staates wird der Staat als etwas betrachtet, dessen Daseyn in die Reihe der geschehenen Dinge fällt. Der Ursprung des Staates gilt so als ein Zeitursprung; und, als solcher, als eine Thatsache, die der Geschichte anheimfällt; obgleich die Geschichte nur mit dem Ursprunge besonderer Staaten, nicht aber mit dem des Staates überhaupt, es zu thun haben kann. Da die Causalität des, in der Zeit entstandenen, nur entweder als eine natürliche, oder als eine übernatürliche vorstellbar

---

*) Unter aller Kritik ist der Gedanke Mancher; daß, da nur Commerzial-Gegenstände dem Begriffe des Vertrags unterstellbar seyen, der Staat nicht als auf Vertrag beruhend vorstellig gemacht, ja, aus eben diesem Grunde auch keine Gesellschaft genannt werden könne.

**) In unserer akademischen, philosophisch staatsrechtlichen Abhandlung: Das Majestätsrecht, Würzburg 1823. gedruckt beym Universitäts-Buchdrucker Becker.

ist: so ist die historische Ansicht des Staatsursprunges nur entweder eine naturalistische, oder eine supernaturalistische. Nach jener werden entweder die natürlichen Bedürfnisse der Menschen als das, das Aufkommen des Staates veranlassende Princip gedacht, jedoch so, daß dabey der Selbstentschließung der Menschen die Ehre bleibt, das bewirkende Princip der Existenz des Staates gewesen zu seyn, — wie Cicero in seinem Satze *) „nam quum premeretur inops multitudo ab iis, qui majores opes habebant; ad unum aliquem confugiebant, virtute praestantem, qui quum prohiberet injuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari jure retinebat; eademque constituendarum legum fuit causa, quam regum“ den Staatsursprung nach dieser Ansicht erklärt; und auch der nämlichen Ansicht Seneca **), Hobbes ***), Pufendorf ****), Plato †) zugethan sind: — oder es wird zum Satze geflüchtet: „das Weltall ist ein Organism“; und der Staat, als organisches Ganze, ist ein Ausfluß des Weltorganism. Nach der supernaturalistischen Ansicht dagegen wird der Existentialgrund des Staates in Gott gelegt; gemäß dem Spruche der Bibel: „die Obrigkeit ist von Gott ††)“, und

*) II. off. 12. **) Ep. XC. ***) De cive I. 5. ****) L. VII. Cap. 1. §. 7.

†) De repub. lib. II. ††) Rom. XIII. 1—2. Joh. XIX. 11. Sap. VI. 4. 5. Proverb. VIII. 15. I. Sam. IX. 16. II. Sam. XII. 7—8. Dan. V. 18.

dieser Ansicht huldigen besonders die Freunde der Behauptung: „kein Recht ohne Staat.“ Denn wenn alles Recht durch den Staat existirt: so muß dieß gleichfalls auch vom Rechte auf die Staatsherrschaft (der Legitimität der Fürsten) gelten. Der Staat muß also, als das Begründungsprincip dieses Rechts, diesem Rechte selbst, als dem Begründeten, vorhergehend gedacht werden. Aber auch zu diesem vorausgehenden Staate gehört wesentlich das Herrscherrecht. Sonach kehrt auch für denselben die Frage zurücke, woher er das Recht zu herrschen hat, und so ins Unendliche fort. Mithin bleibt den Anhängern des Satzes „kein Recht ohne Staat“ nichts übrig, als den absoluten Schlußstein der Reihe der bedingt existirenden Dinge, die Gottheit, zum unmittelbaren Existenzgrunde des Staatsherrscherrechts, oder des Staates, zu machen.

249. Aber keine dieser Ansichten (248) ist für das Vernunftstaatsrecht brauchbar. Denn dieses will den Ursprung des Staates als einen rein rechtlichen; und, als solchen, zugleich auf eine Weise vorstellig gemacht wissen, daß der Staat ein Princip von Rechten und Verbindlichkeiten seyn kann. Die historische Ansicht des Ursprunges des Staates aber spricht von diesem Ursprunge nur als von einem Factum; und läßt und muß, als historische, das Moment der Rechtlichkeit und der Rechtskräftigkeit desselben ganz

dahin gestellt seyn lassen. Nach der Ansicht des Ursprunges des Staates aus dem Weltorganism insbesondere wird der Staat, hinsichtlich seines Ursprunges, mit den Naturgewächsen und der Thierheit auf völlig gleichen Fuß gestellt; und von einem rechtlichen Entstandenseyn desselben, und davon, daß er ein Princip von Rechten und Verbindlichkeiten seyn kann, kann hierbey so wenig die Rede seyn, als von einem rechtlichen Erzeugtseyn der organischen Naturgewächse, und von ihrer Kräftigkeit, Rechte zu geben. Denn die organisirende Naturkraft ist überall nur nach den Gesetzen der chemischen Synthesis und Analysis wirksam, und ihre Producte unterliegen daher, in ihren Bestimmungen, immer nur dem Gesetze der Naturnothwendigkeit, in Kraft des Ineinanderwirkens der Grundstoffe der, durch den Weltorganism nicht geschaffenen, sondern ihm nur zum Substrate dienenden Materien. Von freyer Willkühr (2) kann so bey diesem Weltorganism die Rede nicht seyn; und in Folge dessen auch nicht vom Rechtsbegriffe; d. i. nach demselben kann die Rechtlichkeit des Ursprunges des Staates, und daß der Staat ein Princip von Rechten und Verbindlichkeiten seyn könne, nimmermehr gezeigt werden.

250. Anlangend die supernaturalistische Ansicht vom Ursprunge des Staates (248): so liegt das Grundgebrechen derselben, hinsichtlich der oben erklärten Weise ihrer Begründung, im Satze:

„kein Recht ohne Staat.“ Die Falschheit dieses Satzes haben wir schon oben (83**) dahin bemerklich gemacht, daß der Staat den Rechtsbegriff nicht erst begründet, sondern denselben voraussetzt, und nur nach Maßgabe seines Zweckes denselben modificirt, d. i. als Begriff des bürgerlichen Rechts festsetzt, und zugleich das Schutzprincip dieses Rechts ist. Auf die weitern Gebrechen dieser Ansicht werden wir weiter unten (S. 128*) aufmerksam machen, und auch den Sinn angeben, welchen der Bibelspruch „die Obrigkeit ist von Gott“ nach der Vernunftansicht zuläßt. Hier bemerken wir nur, daß die christliche Religionsurkunde sowenig, als die Religionslehre überhaupt, nach dem schon oben (91) Gesagten, auf dem Gebiethe des Vernunftrechts als ein Erkenntnißprincip brauchbar ist.

251. Der Staatsgründungsvertrag (247) erhebt zuvörderst die distributive Willenseinheit der Einzelnen, welche den staatsbürgerlichen Zustand wünschen, zu einer collectiven Willenseinheit; d. i. die Willensmeinungen der Einzelnen zu einem Sammtwillen; und er heißt hiernach der bürgerliche Vereinigungsvertrag (pactum unionis civilis), weil sich die Theilhaber an demselben gegenseitig verpflichten (verbürgen), ihr Recht gegeneinander nicht nach ihrem Privaturtheile zu bestimmen, sondern sich dasselbe nach einem gemeinsamen Gesetze von einem öffentlichen Gerichtshofe bestimmen zu lassen; und auch an die Stelle ihrer Privatschutzkraft eine öffentli-

che (für alle ebenmäßig wirksame) Schutzkraft zu setzen. Die so durch Vertrag vereinigten Menschen sind und heißen nun Bürger; und mit der Entstehung dieses Namens für sie ist der Ursprung des Staates gegeben.

252. Aber der durch den bürgerlichen Vereinigungsvertrag (251) gebildete Sammtwille der Bürger ist so lange nur noch ein Gedankending ohne Wirkung, als es an einer physischen Person fehlt, deren Wille das Organ jenes Sammtwillens ist, d. i. die das Recht hat, dasjenige zu bestimmen, was der Staatszweck fordert, und hiernach die Bürger zu befehligen *). Dieses Organ des Sammtwillens der Bürger heißt das Staatsoberhaupt, oder der Staatsbeherrscher, (supremus civitatis imperans), und im Zustande der Ausübung seines Rechts der Beherrschung des Staates, der Staatsregent. Im Verhältnisse zu demselben sind die übrigen Bürger Unterthanen, und der, das Herrscher- und Unterthansverhältniß begründende Vertrag

*) Diejenigen Staatsrechtslehrer, welche das Staatsoberhaupt nur für das Organ der Ausführung dessen betrachtet wissen wollen, was das Volk will, scheinen nicht zu bedenken, daß schon das Staatsoberhaupt, als das Subject der collectiven Willenseinheit der Bürgerlichvereinigten, mithin als das Subject des Rechts, den Sammtwillen derselben zu bestimmen, existiren muß, damit auch nur vom Volke, als der, unter öffentliche Gesetze vereinigten, Menge von Menschen, als Unterthanen, die Rede seyn kann.

heißt der bürgerliche Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis). Durch diesen ist der Staat eine regierte Gesellschaft *).

223.

*) Die Anhänger der supernaturalistischen Ansicht vom Ursprunge des Staates (248) bedenken nicht, daß sie durch ihre Meinung, das Recht der Staatsoberhäupter, den Staat zu beherrschen, sey eine unmittelbare Anordnung Gottes, der, die Vernunft empörenden, Folge Platz geben, daß dieses Recht derselben für ein Recht gehalten werden müsse, das für sie nur so lange gilt, als sie im Stande sind, es gegen jeden Angriff durch ihre Ueberlegenheit an physischer Kraft zu behaupten. Denn läge die Unmöglichkeit, den Angriff niederzuschlagen, in einem, denselben nicht besiegbaren, Vereine von Zeitumständen; und gelänge es eben hierdurch einem Andern, den Character der Staatsoberhäuptlichkeit an sich zu bringen: so müßte, weil der besagte Verein von Zeitumständen doch auch unter — und mit Zulassung Gottes eingetroffen ist, dieser neue Besitz der Staatsherrschaft, selbst wenn er nur durch die Kraft eines Complottes von Lügnern und Betrügern bewirkt worden wäre, für eben so rechtlich, als der des frühern Herrschers erklärt werden. Aber das Vernunftempörende dieser Erklärung liegt darin, daß nach ihr das Recht auf etwas für eins genommen wird mit der physischen Vermögenheit, dieses etwas an sich zu bringen; oder im Besitze desselben sich zu behaupten. Denn hiernach müßten selbst auch die Handlungen der Straßenräuber, wenn sie gelingen, für rechtliche, und Rechtsverbindlichkeiten zu erzeugen vermögende, gehalten werden, was doch die Vernunft nimmermehr zugeben kann. Daher kann die Vernunft die oben erklärte Begründung des supernaturalistischen Ursprungs des Staates und des Staatsbeherrschungsrechts

253. Damit jedoch die Staatsunterthanen gesichert seyen, von dem Staatsherrscher nicht wider den Zweck der, von ihnen übernommenen, Unterthänigkeit behandelt zu werden: will der bürgerliche Verfassungsvertrag (pactum

---

rechts nicht billigen, und eben deßwegen auch dem Bibelspruche „die Obrigkeit ist von Gott" nicht den Sinn einer geschichtlichen Thatsache zugestehen; d. i. diesen Bibelspruch nicht dahin gelten lassen, daß die Gottheit den Staatsoberhäuptern unmittelbar das Recht gegeben habe, den Staat, in welchem sie geboren sind, oder einen andern, zu beherrschen. Nur von einer mittelbaren Einsetzung des Staatsbeherrschungsrechts durch Gott kann daher, in historischer Hinsicht, in diesem Bibeltexte die Rede seyn; als Rede davon, daß durch Gott selbst diejenigen Verhältnisse für die Menschen herbeygeführt worden seyen, die zur Bestimmung derselben hinreichten, unter sich das Verhältniß des Gehorchenden zum Gebiethenden, des Unterthans zum Herrscher, einzuführen, so daß die Begründung des Rechts, den Staat zu beherrschen, ihr directes Princip im Willen der Menschen hat, und dieser ihr Wille, nach jenem Bibelspruche, nur als ein von Gott selbst veranlaßter, und, als solcher, mit dem Willen Gottes ganz zusammenstimmender, zu betrachten ist. Aber auch aus dem rein idealen Vernunftstandpuncte besteht dieser Bibelspruch dahin, daß es Wille selbst der Gottheit sey, daß sich die Menschen, als Staatsbürger, den Anordnungen ihrer Staatsobrigkeit willig und gewissenhaft fügen; indem diese Anordnungen die Geltung des Rechts bedingen (wie vorausgesetzt wird, daß es Anordnungen dieser Art sind); und ohne Geltung des Rechts auch der Zweck der Tugendgesetzgebung in seiner Vollständigkeit nicht erreicht werden kann.

constitutionis s. ordinationis civilis) die Art und Weise näher bezeichnen, nach welcher die Staatsherrschaft ausgeübt werden soll. Aber es ist leicht ersichtlich, daß hier vornehmlich die Politik das Wort zu führen hat, und daher das Detail des Inhaltes dieses Vertrags sich nicht nach einem Princip a priori bestimmen läßt.

254. Der durch diese drey Verträge (251—253) begründete Staat, als eine zur Bewirkung der sichern Rechtsgeltung, und der dadurch bedingten Möglichkeit der allseitigen Entwickelung der Vermögen und Kräfte des Menschen organisirte Gesellschaft ist nur eine relative Totalität, sofern er nicht alle Menschen, als Glieder, umfaßt.

255. Das Staatsrechtsverhältniß ist hiernach (254) als ein inneres und als ein äußeres erwägbar. Dort als ein Rechtsverhältniß des Staates zu seinen Unterthanen, und umgekehrt: und hier als ein Rechtsverhältniß des Staates gegen Auswärtige, die auch Staaten seyn können.

256. Das Staatsrecht, als Wissenschaft von den Staatsrechtsverhältnissen, zerfällt hiernach (255) in das innere und äußere. Jenes heißt das Staatsrecht schlechtweg; und dieses Staaten- oder Völkerrecht, dessen Vollendung das Weltbürgerrecht ist *).

*) Die quantitativen Reflexionscategorien der Einheit, Vielheit und Allheit liegen dieser Eintheilung, als leitendes Princip, zu Grunde.

257. Das innere Staatsrecht heißt das absolute, sofern dessen Lehren unmittelbar aus der Idee des Staates, welche die wandelbaren Staatsverfassungsartikel der Politik von sich ausschließt, abgeleitet werden. Sofern es dagegen unter Beziehung auf die mehrfach mögliche Verfassung des Staates erwogen wird, das hypothetische *).

---

## Erstes Kapitel.

### Vom innern Staatsrechte (255).

### Erster Abschnitt.

### Vom absoluten innern Staatsrechte (257).

#### Erster Artikel.

##### Von den Rechten des Staates gegen seine Unterthanen.

258. Da der Staat durch sein Oberhaupt (252) repräsentirt ist: so sind die hier fraglichen Rechte soviel, als Rechte des Staatsoberhauptes gegen die Bürger, als Unterthanen.

259. Von der Idee des Staatsoberhauptes, als des Organs des Sammtwillens der Bürger, ist der Character der Majestät und Souverainetät unzertrennlich. Denn das Wort Majestät bezeichnet die ehrfurchterregende Großheit (magnitudinem reverendam) der Würde des

*) Dr. Anton Bauer's Lehrbuch des Naturrechts (3te Ausg: Göttingen 1825) §. 186.

Staatsoberhauptes, mit ihrer unmittelbaren Folge des Geheiligt=, d. i. des Unverletzlich=seyns der Person desselben, nach den, im latei=nischen Style der Rede an die Staatsoberhäupter üblichen Worten, sacra Majestas*). Und die

---

*) Unter Majestas verstanden die Römer, zur Zeit ihrer Republik, die ehrfurchtgebiethende Großheit der Würde des römischen Volkes (populi romani); wegen des, demselben zustehenden Rechtes, zu Genehmigen und zu Verordnen; statt dessen dem Senate das Be=rathen und Begutachten eigen war (populus sci=scere solebat et jubere; senatus censere et auctor esse); und ihm daher nur Auctorität zukam. Dieß erhellet aus Cicero's Satze: Tantus autem est consensus municipiorum, coloniarumque provinciae galliae, ut om=nes ad auctoritatem hujus ordinis, majestatemque populi romani defendendam conspirasse videantur. (Philipp. III. 5). In Folge dieser Volks=Majestät war es unbedingte Pflicht der einzelnen Bürger, sich den, vom Gesammtwillen des Volkes ausgegange=nen Gesetzen und Anordnungen zu unterwerfen; und von allen, dieser Würde des Gesammtwillens Abbruch thuenden, Handlungen zu enthalten. Eben deßwegen wur=de die Majestät auch den volksgesetzlich bestimm=ten Verwaltern des Volksinteresses, namentlich den Con=suln, wie aus Cicero's Worten „Consulis designata majestas“ (Philipp. XIII. 9) erhellet; und, nach andern Stellen Ciceros und Livius, auch den Richtern, dem Senate, und selbst den, dem Volkeinteresse gehei=ligten, Orten beygelegt. Handlungen wider das Ansehen dieser Personen, Behinderungen derselben in ihren Amts=verrichtungen, und am allermeisten thätliche Angriffe auf sie galten als Verbrechen wider die Majestät (Ma=jestätsverbrechen, crimina laesae majestatis). Insbesondere

Souverainetät ist die Unbelangbarkeit (inadpellabilitas) des Staatsoberhauptes; als Character desselben, nach welchem es keine richterliche Menschenauctorität über sich hat, vor welcher es zur Verantwortung gezogen werden könnte. Denn der Staat selbst, dessen Repräsentant das Staatsoberhaupt ist, ist und muß, als

---

galten zur Zeit der Republik als Majestätsverbrechen die vom Tacitus genannten; der Armeeverrath; die Aufwiegelung des gemeinen Volkes; und die schlechte Verwaltung des Staatsinteresses (Tacitus Annal. lib. I. Cap. LXXII. „Siquis proditione exercitum; aut plebem seditionibus; denique male gesta republica majestatem populi romani minuisset"). Vom Volke ging die Majestät, nach Erlöschung der republikanischen Regierungsform, auf die Kaiser über; und die Fälle des Verbrechens der beleidigten Majestät vervielfältigten sich nun, besonders durch die Verordnungen der Tyrannen Nero und Domitian, wie aus Tacitus (Annal. I. 72), Suetonius (Ner. 32. Domit. 12) und Plinius (Panegyr. Cap. XXXIII.) erhellet. Unter August und Trajan war, nach Plinius (Paneg. Cap. XI. XLII. XXXIII. vergl. Suet. Ner. 1), die Majestät soviel, als Divinität — θειοτης — wovon bey Dio das Majestätsverbrechen auch ἀσεβεια heißt. Die hiernach geltende Bedeutung der Majestät war daher die, daß dieselbe die aus der Tugend und Oberherrlichkeit stammende Großheit des Staatsoberhauptes bezeichnete, wie dieß besonders Plinius, in Beziehung auf Trajan, vorstellig gemacht hat (Paneg. LII. 2. „Tu delubra nonnisi adoraturus intras: tibi maximus honor excubare pro templis; postibusque praetexi. Sic fit, ut summum inter homines fastigium teneas; cum deorum ipse non appetas.

ein, seinem Zwecke für sich selbst genügendes, und mit der höchsten Auctorität bekleidetes Ganze, von jeder menschlichen Richterauctorität unabhängig seyn, wenn er als ein selbstständiges, und in sich beschlossenes Ganze, nach der Idee der Vernunft gelten will.

260. Daher heißen alle Rechte des Staatsoberhauptes, als eines solchen, Majestätsrechte — Hoheitsrechte; und, hinsichtlich der ihnen zur Seite stehenden Zwingkraft, Gewalten; indem der Staat, um seiner Bestimmung zu genügen, eine physische Kraft besitzen muß, die eine jede, sich ihm widersetzende, Kraft wirkungslos zu machen vermögend ist: eine Kraft aber, welche großen Hindernissen überlegen ist, eine Macht — und eine Macht, welche Hindernisse besiegen kann, die selbst eine Macht sind, Gewalt heißt, wie schon Kant diese Begriffserklärungen gegeben hat.

261. Der allgemeine Titel der Majestätsrechte, oder die Staatsgewalt (als Inbegriff der Majestätsrechte), im Allgemeinen ist, in Kraft der Ideen des bürgerlichen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrags, das Recht des Staatsoberhauptes, alles das anzuordnen und durchzuführen, was der Staatszweck fordert.

262. Aus dem Gesichtspunkte der Idee des Staatszwecks (254 vergl. 244), wie der Idee der Gesellschaftsgewalt überhaupt (203), ergeben sich als direct constitutive Bestandtheile der

Staatsgewalt nur die gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Die oberaufsehende Gewalt kann nur als ein indirecter Bestandtheil derselben gelten; indem, wie schon oben (203) bemerkt worden ist, das Recht der Oberaufsicht nur deßwegen Statt haben kann, weil die Oberaufsicht für die zweckmäßige Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt vorbedinglich ist. Die von andern Staatsrechtslehrern gemachte Eintheilung der Majestätsrechte in innere und äußere, ursprüngliche und erworbene, ist zur Bestimmung der Elemente der Staatsgewalt nicht brauchbar; weil sie nicht den Gegenstand des Majestätsrechts bezeichnet, sondern sich nur auf das Feld der Anwendung, und den Grund des Daseyns desselben bezieht. Auch ist die zweyte dieser Eintheilungen des Majestätsrechts deßwegen unstatthaft, weil die Ursprünglichkeit ein gemeinsamer Character der Majestätsrechte ist, und hiernach die sogenannten erworbenen Majestätsrechte nur als Privatrechte des Souverains gelten, und, als solche, von ihm auch weg seyn können, ohne daß dadurch seinem Majestätsrechte selbst ein Abbruch geschieht. Immanuel Kant winkte Erster die Form des practischen Vernunftschlusses als das Leitprincip an, um die Elemente der Staatsgewalt wissenschaftlich zu gewinnen, und stellte hiernach die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt als das dreyfache Element der

Staatsgewalt auf *). Aber wenn zur Bestätigung des Spruches „ein jedes Gleichniß hinkt" (omnis similitudo claudicat) irgend ein Beyspiel brauchbar ist; so ist es diese Kant'sche Verähnlichung der Art und Weise des Wirkens der Staatsgewalt mit der Thätigkeit des Geistes in den drey Sätzen des practischen Vernunftschlusses, der in der Form des mittelbaren categorischen Schlusses geschieht. Denn erstens hat zwischen der vollziehenden Gewalt des Staates und der subsumirenden Thätigkeit der Urtheilskraft im Untersatze dieses Schlusses ein himmelweiter Unterschied dadurch Statt, daß jene den metaphysischen Begriff der Causalität enthält; indem sie das Princip der Bewirkung seyn will, daß die Staatsgesetze ihren Zwecke erreichen; diese dagegen nur das rein logische Urtheil ist, daß ein gegebener besonderer Gegenstand (beym practischen Vernunftschlusse eine gegebene besondere Handlung) unter der Bedingung der Regel im Obersatze wirklich enthalten ist; mit welchem Urtheile sonach, da es gar nicht dahin kräftig seyn will, daß dieser besondere Gegenstand — oder diese besondere Handlung gesetzt, oder unterlassen

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 165, vergl. Hrn. Prof. Tiefentrunks philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre von Hrn. Prof. Imm. Kant. Zweyter Theil. Halle 1798. S. 117 folg.

werde, der Vollziehungsact der Staatsgewalt gar nicht verglichen werden kann; zweytens ist die richterliche Gewalt ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt, wie der Verlauf zeigen wird; und sie kann daher dieser mit Kant nicht beygeordnet, sondern muß ihr untergeordnet werden; drittens liegt die Idee der Staatsgewalt, wie eine jede andere Vernunftidee, jenseits der Schlußform; sofern von ihrer Realität, und vom Umfange ihres Wirkens die Rede ist. Das durch dieselbe gegebene Absolute kann daher mittelst der Reflexionsformen (zu denen auch die Schlußform gehört) zwar vor dem Bewußtseyn aufgehellt, aber seinem Wesen nach nicht bestimmt werden.

A) Von der oberaufsehenden Gewalt.

263. Diese ist das Recht des Staatsoberhauptes, von Allem sich Kenntniß zu verschaffen, was in und außer *) dem Staate vorgeht, und von der Art ist, daß dadurch der Staatszweck befördert oder behindert werden kann.

264. Hinsichtlich des Innern des Staates gilt als Gegenstand des Rechts der Oberaufsicht der gesammte physische und moralische (durch die Freyheit der Willkühr gegebene) Zustand der Unterthanen: dort in Absicht auf die Mittel des Unterhaltes und Wohlstandes derselben,

*) Hierauf stützt sich das Recht des Staatsherrschers, Agenten auch im Auslande zu unterhalten.

um die vorhandenen zu erhalten und zu vermehren, und die mangelnden herbeyzuschaffen. Denn in Folge des Selbsterhaltungstriebs, der sich auch auf Weib und Kinder ausdehnt, kann die Neigung zum vaterländischen Boden, und die Lust, nach ächtem Bürgersinne, denselben mit Leib und Leben zu vertheidigen, nicht aufkommen, wenn er dem Ringen des Unterthans nach den Mitteln des angenehmen Lebensgenusses feindlich widerstrebt. Und hier in Absicht nicht nur auf die moralische und religiöse Denk- und Handlungsweise des Volkes, als welche gut bestellt seyn muß, wenn der Zweck des Staates nicht seines besten Garanten beraubt seyn soll; sondern auch auf alle übrigen Zwecke der Einzelnen, oder ganzer Gesellschaften im Staate, auf die äußerlich hingewirkt wird, und die entweder an sich, oder in ihren Mitteln dem Staatszwecke feindlich widerstreben können.

265. In Folge dessen (264) hat der Staatsherrscher das Recht, von den Unterthanen, welche eine besondere Gesellschaft bilden wollen, die Angabe ihres Zweckes zu verlangen; und, nach Maßgabe seines Urtheils über das Verhältniß dieses Zwecks zum Staatszwecke, diese Gesellschaft zu genehmigen, oder zu verbiethen.

266. Geheime Gesellschaften, d. i. solche, deren Princip es ist, ihren Zweck nicht laut werden zu lassen, sind daher (265) staatsrechtswidrig.

267. Aber auch über öffentliche d. i. solche

Gesellschaften, deren Zweck offenkundig, und, vom Staatsherrscher genehmigt ist, hat das Staatsoberhaupt das Recht der fortwährenden Oberaufsicht, indem es immer möglich ist, daß dieselben eine Denk- und Handlungsweise in sich aufkommen lassen, welche den Staatszweck gefährdet. Dahin gehören z. B. die kirchlichen Gesellschaften; ihr Stiftungsprincip mag seyn, welches es will *).

B) Von der gesetzgebenden Gewalt.

268. Diese ist das Recht, der Thätigkeit der Bürger diejenige gleichförmige Richtung zu geben, welche der Staatszweck forder. Die, auf die Herstellung dieser gleichförmigen Handlungsweise der Bürger abzweckenden Vorschriften (Normen) heißen bürgerliche Gesetze.

269. Da in Kraft der Idee des Unterwerfungsvertrags (252 Vergl. 202) in dem Willen des Staatsoberhauptes der Sammtwille der Bürger enthalten ist; und hiernach das Staatsoberhaupt die Gesammtstaatsgewalt (262) inne hat: so kann, ohne Inconsequenz, nicht geläugnet werden, daß auch die gesetzgebende Gewalt, als erstes Hauptglied der Staatsgewalt dem Staatsherrscher eigen ist. **)

---

*) Hierüber, und besonders über die Meinung Mancher „die Kirche sey älter, als der Staat" verbreitet sich ausführlich unser o. a. Majestätsrecht S. 48—52.

**) Hierdurch läugnen wir nicht, daß die Ausübung dieses Rechts des Staatsoberhauptes durch den Verfassungsvertrag modificirt, z. B. auf die Einwilligung

270. Mit der gesetzgebenden Gewalt des Staatsoberhauptes ist das Recht desselben verbunden, die gegebenen Gesetze auch wieder aufzu-

der Landstände eingeschränkt werden kann. Aber auf diese Verfassungseinschränkungen kann im hier fraglichen absoluten Staatsrechte (257), ohne Widerspruch, nicht Rücksicht genommen werden. Auch mag der Verfassungsvertrag einen Inhalt haben, welchen er will; so kann er doch, in Folge der Idee des Unterwerfungsvertrags (252), nicht von der Art seyn, daß, in Kraft desselben, durch Jemand anders, als durch das Staatsoberhaupt die collective Willenseinheit der Bürger in dem, was ein bürgerliches Gesetz seyn soll, ausgesprochen werden kann; weil in Kraft des Unterwerfungsvertrags nur der Wille des Staatsoberhauptes den Sammtwillen der Bürger vorzustellen hat. Wir bemerken hier dieses, als Antwort auf den Anstoß welchen manche Liebhaber des modernen Namens der Liberalen an dem Satze unseres v. a. Majestätsrechtes „durch den Unterwerfungsvertrag hat sich der Sammtwille der Bürger in den Willen des, durch den Unterwerfungsvertrag constituirten Staatsoberhauptes projicirt, deßwegen genommen haben, weil sie diesen Satz dahin deuteten, als werde durch denselben behauptet, alles dasjenige müßten sich die Bürger, als Unterthanen, gefallen lassen, was nur immer der Privatwillkühr des Regenten einfallen möchte, den Unterthanen als ein Gesetz vorzuschreiben. Daß aber diese Deutung dieses unseres Satzes aus der Luft gegriffen ist, erhellet sofort aus dem logischen Zusammenhange desselben mit der, durch die Idee des bürgerlichen Unterwerfungsvertrags unmittelbar gegebenen Idee der Verpflichtung des physischen Staatsoberhauptes, nur als das Organ des Sammtwillens der Bürger wirksam zu seyn; wenn und so oft es als Staatsoberhaupt handeln will. Hier

heben (jus leges latas abrogandi) und abzuändern, wenn es der Staatszweck fördert. Auch das Recht der authentischen Auslegung *) der Gesetze gehört hierher; wie das Recht, ausländische Gesetze zu einheimischen zu machen. Denn dies letztere ist vom Selbstgesetzgeben nicht unterschieden.

271. Anlangend die Fragen 1) für wen, 2) aus welchem Grunde, 3) nach welcher Ausdehnung sind die Staatsgesetze verbindlich: so ist die Antwort zu 1: für alle, welche Unterthanen des Staats sind — es mögen Einzelne, oder ganze Körperschaften seyn — oder auch nur den Schutz des Staates genießen, z. B. Fremde, die im Staate sich eine Zeitlang aufhalten; oder darin Güter besitzen. Das Recht, von den Gesetzen auszunehmen (Privilegien zu ertheilen) hat nur dann Statt, wenn das Staats-Beste es erlaubt, oder gar fordert **).

---

bemerken wir nur noch, daß auch in dem, selbst jenen Anstoßnehmern an unserm genannten Satze belobten Lehrbuche des Naturrechts von Hrn. Prof. Bauer (§. 139) derselbe Satz durch die Worte ausgedrückt ist: „es muß ein Wille festgesetzt werden, welcher den Sammtwillen enthalte; und eine gleichförmige Richtung des Privatwillens und der Thätigkeit der Bürger auf den Gesellschaftszweck hervorbringe.

*) Das Gegenstück dieser ist die raisonnirende, oder doctrinale Auslegung. Dieser mangelt die Rechtskräftigkeit, welche den Character der authentischen Auslegung ausmacht.

**) Die Privilegien lassen sich mit Hrn. Prof. Bauer (im a. Lehrbuche desselben §. 208) als Privilegien im wei-

Anlangend den Staatsherrscher selbst: so kann er nur dann an die bürgerlichen Gesetze gebunden heißen, wenn er nicht als Staatsherrscher, sondern als ein Privatbürger handelt.

272. Zu 2: (271) Der Grund der Verbindlichkeit der Staatsgesetze liegt in der Nothwendigkeit derselben zur Erreichung des Staatszwecks, verbunden mit der, durch die Idee des Unterwerfungsvertrags für die Unterthanen ebenmäßig begründeten Rechtspflicht zu gehorchen. Und da auch die Fremden der obenbenannten Art (271) den Schutz des Staates nur in Gemäßheit der Gesetze desselben ansprechen können; so folgt von selbst, daß auch sie verbunden sind, sich nach diesen Gesetzen zu richten, so lange sie den Schutz des Staates genießen *)

273. Zu 3) (271): Die Staatsgesetze fangen an, verbindlich zu seyn, sobald sie förmlich d. i.

---

tern, im engern und im engsten Sinne betrachten. Im weitern Sinne, als Ausnahmen überhaupt, gelten sie entweder für alle Bürger in gewissen Fällen, als Rechtswohlthaten (beneficia juris s. legis) oder nur für gewisse Classen von Bürgern (als jura singularia): im engern Sinne sind sie Ausnahmen nur einzelner Bürger, entweder hinsichtlich einer einzelnen Handlung; und heißen dann Dispensationen, oder in Betreff einer Reihe von einartigen Handlungen; und dann sind sie Privilegien im engsten Sinne.

*) Da die Rechtsgesetzgebung auch in ethischer Hinsicht verbindliche Kraft hat (90); so folgt, daß die Staatsgesetze auch im Gewissen verbinden.

auf dem, durch die Verfassung des Staates bezeichneten; und den Bürgern bekannt gemachten Wege, verkündigt (promulgirt) sind. Dieselben haben jedoch keine rückwirkende Kraft; und gelten auch nur innerhalb des Staatsgebiethes; solange der Staatsherrscher sie bestehen läßt.

274. Auf die Herstellung eines rechtlichen Zustandes wirkt die des Staates gesetzgebende Gewalt entweder unmittelbar oder mittelbar hin. Dort bestimmt sie geradezu, wie die Handlungen der Unterthanen gegen einander, (als Privatbürger) und gegen den Staat beschaffen seyn sollen, damit sie als staatsrechtliche gelten können. Hier dagegen ordnet sie nur dasjenige an, was ein Mittel ist, die Geltung der, durch jene Gesetzgebung schon begründeten, Staats-Rechtsordnung zu befördern. Dort ist sie als justiz- hier als polizeigesetzgebende Gewalt wirksam. *)

---

*) Das Wort Gerechtigkeit bezeichnet im Allgemeinen die Denkungsart, einem Jeden das Seine zu lassen. Hiernach gibt es auch eine innere Gerechtigkeit, als Denkungsart des Menschen, die Menschheit in sich, und in Andern bey der ihr angebornen Würde zu belassen; und sonach nichts zu thun, was diese Würde untergräbt, wenn es auch in äusserer, bloß rechtlichen, Hinsicht erlaubt ist. Dadurch spricht sich der Inhalt der ethischen Gerechtigkeitspflicht aus. Hier aber ist von der Gerechtigkeit nur als äusserer, im bürgerlichen Verhältnisse, die Rede; und da ist sie, in subjectiver Hinsicht, die Denkungsart des Bürgers, die, auf die Bestimmung des Mein und Dein im Staate

275. Anlangend die Rechte selbst, welche durch die Staatsjustiz-Gesetzgebung für die Bürger und den Staat festgesetzt werden können; so lassen sie sich hinsichtlich ihres Gegenstandes (80) in Personen, Sachen, und persönliche Rechte eintheilen.

276. Die Staatsjustizgesetzgebung bestimmt diese Rechte für die Bürger entweder als solche, von

---

abgezweckten, Gesetze des Staates anhaltend zu erfüllen; (Niemand Unrecht zu thun) und in objectiver Hinsicht (personificirt vorgestellt) das Princip der Bewirkung im Staate, daß jeder Bürger gegen jeden seines Rechtes theilhaftig wird. Die Staatsgesetze, nach welchen dieses Theilhaftigwerden der Staats-Rechts-Subjecte an ihren Rechten bewirkt wird, heissen nun Justizgesetze. Dagegen ist die Staats-Polizei nur dahin wirksam, daß Alles beseitigt wird, was zur Verletzung der Staatsjustizgesetze verleiten kann; und umgekehrt erhalten und vermehrt wird, was ein taugliches Mittel ist, die Geneigtheit der Bürger für die Einhaltung der Staatsrechtsordnung zu vergrössern; mit dem Mein und Dein der Bürger selbst aber hat dieselbe nichts zu schaffen. Auch hören die Staatsjustizgesetze nicht dadurch auf, Justizgesetze zu seyn, daß und wenn sie in ihrer Bestimmung über das Mein und Dein ihren Grund nicht, nach Weise der absoluten Justizgesetze, in der Idee des Rechts an sich; sondern nur in der Nützlichkeit für den Staatszweck, d. i. einen bloß politischen Grund haben z. B. die, hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Testamente, Intestat-Erbfolgen, der Verjährung u. s. w. wirklich bestehenden Staatsjustiz-Gesetze. Staatsjustizgesetze dieser Art nennen wir politische.

von denen, als Bürgern, vorausgesetzt wird, daß sie wahrhaft den Bürgersinn, d. i. den Willen haben, nicht Unrecht zu thun; gleichwohl aber doch in einen Rechtsstreit entweder unter sich; oder mit dem Staate gerathen können, der nach den Staatsjustizgesetzen zu schlichten ist: oder als solche, die auch eines, der Staatsrechtsordnung selbst widerstrebenden Willens fähig sind. Die Handlungen aus einem solchen Willen der Staatsunterthanen bezeichnen wir mit dem allgemeinen Namen des Verbrechens (crimen, delictum), als Handlungen, welche, wie Kant sich ausdrückt, den, der sie begeht, unfähig machen, Staatsbürger zu seyn *).

*) Auf die Materie des verletzten Rechts kömmt es, nach diesem Begriffe des Verbrechens, nicht an; um zu bestimmen, ob eine Handlung ein Verbrechen ist. Diese Rücksicht gilt vielmehr nur da, wo von der Bestimmung der Größe des Verbrechens die Rede ist; und zur Begründung des Characters des Verbrechens überhaupt für eine menschliche Handlungsweise (7) ist es schon genug, wenn durch dieselbe die Staatsrechtsform selbst verletzt wird; sie mag nun gegen einen Privatbürger, oder gegen den ganzen Staat, dort als Privat-, hier als öffentliches Verbrechen, unternommen worden seyn; z. B. der Diebstahl, der Straßenraub, der Betrug, das Fälschen der Rechtsurkunden u. s. w. Der von Kant aufgestellte Begriff des Privatverbrechens, daß es eine Vergreifung an der Materie des Rechts eines Bürgers unter der Form des Rechts sey; z. B. das Betrügen beym Verkaufe einer Sache an einen helläugigen Käufer, und, als ein solches, vor die Civiljustiz gehöre, hat keinen philosophischen Grund,

277. Daher die Eintheilung der Staatsjustizgesetzgebung, sowohl der absoluten, als der politischen (274 *), in die civile und criminale.

278. Der criminaljustizgesetzgebenden Gewalt des Staates (277) ist die Strafgewalt eigen; als das Recht, den Verbrecher einem Uebel, als der rechtlich nothwendigen Folge seines Verbrechens, unterwürfig zu machen. Unter Uebel ist hier Alles zu verstehen, was für den Menschen ein Schmerzengefühl bewirkt; und, als solches, ein Gegenstand seiner Verabscheuung ist. Daher die Eintheilung der Strafen im staatsrechtlichen Sinne (poenae forenses), im Gegensatze der sogenannten natürlichen Strafen (als natürlichen Folgen des Lasters), in psychische und somatische, und in solche, die psychisch und somatisch zugleich sind.

279. Die, in Ansehung der Strafgewalt des Staates, in das Vernunftstaatsrecht gehörigen zwey Hauptfragen sind:

I. Wodurch begründet sich die Strafgewalt des Staates?

II. Welches Rechtsprincip gilt für die Bestimmung der Größe und Beschaffenheit der Strafe? *) Unsere Antwort ist:

---

*) Weitschweifig verfahren hier diejenigen positiven Juristen, welche als Vernunft-Staatscriminalrechtslehrer auftreten, und ohne Fixirung der obigen zwey wesentlichen Vernunftgesichtspuncte, auf die es, unseres

280. Zu I: (279) In Kraft der Idee des Staatsgründungsvertrags hat der Staat das Recht zu Allem, wodurch die Aufrechthaltung der Auctorität des, die Staatsrechtsordnung bestimmenden, Gesetzes bedingt ist. Die Auctorität dieses Gesetzes besteht aber darin, daß es für ein Gesetz angesehen seyn will, welches nicht verletzt werden kann; ohne daß der Verletzer dem Zwange des Staates sich Preis gibt. Denn die Idee der Staatsgewalt, von welcher dieses Gesetz ausgeht, schließt die Begriffe der Macht und der Befugniß zu zwingen in sich (260 vergl. 244). In Folge dessen ist der Verbrecher gleich schon beym Anfange seines Verbrechens der Zwingmacht und der Zwangsbefugniß des Staates anheimgefallen, und dieser Character besteht für denselben auch dann noch, wenn er, während der Begehung seines Verbrechens, für den Staat kein Subject war, gegen welches derselbe seine Macht und Befugniß zu

---

Erachtens, einzig in diesem Theile des Vernunftrechts anzukommen hat, fast alles zu Markte bringen, was in den Criminalrechtsbüchern für die Praxis, als specielle Norm der richterlichen Beurtheilung der Gattung, Art, Größe und Strafwürdigkeit u. s. w. der Verbrechen aufgestellt ist, ohne zu bedenken, daß diese Regeln der Beurtheilung, sofern sie einen rechtlichen Grund haben, sich aus den Principien der Beantwortung obiger zwey Hauptfragen für jedermann, der das Talent des Mutterwitzes hat, leicht von selbst ergeben; und für einen jeden andern, der dieses Talent nicht hat, wenig oder gar keinen Nutzen haben.

zwingen wirklich ausüben konnte; indem er vom Verbrechen keine Notiz hatte. Denn ein anderes ist das zwingen können, und ein anderes das Befugtseyn zu zwingen. Die Negation von jenem ist nicht auch die Negation von diesem. Der Staat konnte von seiner Macht und Befugniß zu zwingen gegen den Verbrecher, während er das Verbrechen beging, keinen Gebrauch machen, weil er ihn noch nicht, als Verbrecher, kannte; und seine Befugniß zu zwingen wurde hierdurch nicht aufgehoben. Für den Staat besteht demnach diese Befugniß gegen den Verbrecher fort; wann und wo er desselben habhaft werden kann. Aber der Zwang, welchem der Staat den Verbrecher zu unterwerfen das Recht hat, kann, da das Verbrechen schon verübt ist, nur ein Zwang zur Genugthuung für das seyn, was die, durch das Verbrechen gesetzte, Rechtsverletzung enthält. Dahin gehört nun nicht bloß der Schaden, welcher dem Subjecte des verletzten Rechts durch den Verbrecher erwachsen ist; sondern auch und vornehmlich die Verletzung der Rechtsform, und die Vergreifung an der Auctorität des Rechtsgesetzes selbst. Zum Ersatz jenes Schadens kann der Verbrecher sich bereit erklären, und diesen Ersatz wirklich leisten; aber dadurch wird nicht auch für den genannten zweyten Verletzungsmoment, der im Verbrechen liegt, und der als der gewichtigste in staatsrechtlicher Hinsicht zu gelten hat, Genugthuung geleistet. Dieser zweyte Verletzungsmoment fordert

daher einen besondern Zwangsact des Staates gegen den Verbrecher, als einen Zwangsact der Art, daß dadurch dieser Verletzungsmoment gehoben wird, und dem Rechtsgesetze selbst so Genugthuung geschieht. Dieser besondere Zwangsact aber kann kein anderer seyn, als der der Unterwerfung des Verbrechers unter diejenigen Uebel, welche er durch sein Verbrechen in den Staat eingeführt hat. Denn hierdurch und nur hierdurch gestaltet sich dessen Angriff auf das Rechtsgesetz zu einem Angriffe auf und gegen sich selbst um; indem die Wirkungen desselben, die das Rechtsgesetz von keinem Unterthan gegen einen andern, und gegen den Staat gesetzt wissen will, nun den Verbrecher selbst treffen, und so der Forderung der Gerechtigkeit, daß einem jeden das Seine zu Theil werde, Genüge geschieht. Aber Uebel (278), welche der Mensch wegen des von ihm begangenen Bösen leidet, heißen Strafen (poena est malum passionis propter malum actionis): und sofern sie vom Staate, als dem Obern, gegen den Verletzer seiner Gesetze, als Unterthan, verhängt werden, richterliche Strafen. Der Staat hat also die Strafgewalt.

281. Nach dieser Begründung der Strafgewalt des Staates (280) gilt der Satz: der Staat hat das Recht, den Verbrecher zu bestrafen, weil er Verbrecher ist; und die Strafe ist sonach die rechtliche Folge des Verbrechens, d. i. die Folge des Verbrechens nach dem Gesetze des öffent-

lichen Rechts und der Gerechtigkeit. Aber der Staat hat nicht nur das Recht, das Verbrechen zu strafen, sondern auch die Verbindlichkeit dazu, weil er, in Kraft der Idee des bürgerlichen Unterwerfungsvertrags (252), in der Person seines Oberhauptes, nicht bloß das Recht zu herrschen, sondern auch die Verbindlichkeit zu herrschen, d. i. alles dasjenige zu thun, was der Staatszweck fordert, überkommen, und übernommen hat. In der Kant'schen Sprache *). kann daher dieser Satz ein categorischer Strafimperativ der Gerechtigkeit genannt werden; sofern der Staat als das Organ der Gerechtigkeit gedacht wird. Denn im außerbürgerlichen Lebenszustande der Menschen kann weder von Verbrechen, noch von Strafen, in dem hier gemeinten, und oben erklärten Sinne beyder Ausdrücke, die Rede seyn, weil da jeder Mensch gegen jeden andern befugt ist, sich selbst das Recht zu sprechen, und das Verhältniß des Obern zum Unterthan nicht Statt hat **).

---

*) In seinen metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre (1797 S. 196) sagt Kant: das Strafgesetz ist ein categorischer Imperativ; und der Sinn, den er mit diesen Worten verbindet, ist: die Strafe muß jederzeit nur darum wider den Verbrecher verhängt werden, weil er verbrochen hat. Aber in die Deduction dieses Satzes selbst läßt sich Kant nicht ein, weil nach ihm der categorisch practische Vernunftimperativ überhaupt unerforschlich ist.

**) Hr. Professor Theodor Schmalz sagt in seinem Buche:

282. In dieser Deduction (280) und in diesem Satze (281) spricht sich die unbedingte (absolute) Strafrechtstheorie des Staates aus; als Theorie, welche den Grund des Strafrechts des Staates von der unbedingten Forderung des öffentlichen Justizgesetzes hernimmt, daß ihm durch die Bestrafung des Verbrechers für die, von demselben geschehene Verletzung seines Ansehens, Genugthuung geleistet werde, und welche Theorie sonach

---

Das reine Naturrecht (2te Auflage, Königsberg 1795): „Wenn jemand mich aus Vorsatz verletzt: so bin ich erstlich berechtigt, ihn zu strafen, d. i. ihm ein vollkommenes Recht wieder zu verletzen, weil er das meinige verletzt hat; oder ihm ein Uebel zuzufügen, weil er mir etwas Böses gethan hat. Denn er handelt durch eine solche Handlung vernunftwidrig, und setzt sich also selbst unter die Würde vernünftiger Natur herab. Ich aber, da es mein äußeres vollkommenes Recht betrifft, bin im Stande, diese seine Vernunftwidrigkeit zu beurtheilen, also auch im Stande, ihn, wie ein vernunftloses Wesen, wozu er sich herabgesetzt, zu behandeln.“ Aber es erhellet, daß hier der Begriff des Rechts zu strafen mit dem Begriffe der Befugniß zu zwingen, irriger Weise vermengt ist. Da letztere auch im natürlichen Privatzustande, als das Recht im subjectiven Sinne Statt hat: so ist es hieraus begreiflich, daß und wie Hr. Prof. Schmalz schon im Privat-Naturrechte (nach ihm im reinen absoluten und hypothetischen Naturrechte) vom Strafrechte sprechen konnte. Auch ist die Einsicht leicht, daß die, in obigen Sätzen gegebene Begründung des Strafrechts, wenn auch nur irriger Weise, als einerley mit dem Rechte überhaupt im subjectiven Sinne betrachtet, nicht genügt.

nur eben diese Genugthuung für den rein rechtlichen Zweck der Strafe gehalten wissen will *). Das Gegenstück derselben ist die bedingte Straf-

*) Hr. Prof. Bauer erklärt in seinem a. B. §. 233 die absoluten Strafrechtstheorieen für solche, die mit der Strafe keinen Zweck verbinden, sondern dieselbe für eine bloße Folge des Rechtsgesetzes und der unerlaubten That halten. Nach dieser Erklärung kann auch unsere Theorie des Strafrechts des Staates nicht eine absolute heißen. Aber diese Erklärung ist der Frage nach dem Grunde ihrer Gültigkeit unterwürfig; da ja vom Strafacte des Staates sich der Begriff des Zwecks so wenig, als von der menschlichen Handlung überhaupt (7) wegdenken läßt. Wollte man im Ausdrucke „absolutes Strafrecht" das Beywort absolut auf das Wort Strafe beziehen, und nun unter absoluter Strafe eine Strafe verstehen, die keinen Zweck hat; sondern um ihrer selbstwillen verhängt wird: so hätte man nur etwas vernunftwidriges gesetzt. Bezieht man dagegen in jenem Ausdrucke das Beywort absolutes auf den Begriff des Rechts: so ist die absolute Strafrechtstheorie einerley mit der Theorie des absoluten, d. i. auf einem absoluten Grunde beruhenden Rechts des Staates, die Verbrecher zu bestrafen; und die Frage nach dem Zwecke der Strafe ist dadurch nicht ausgeschlossen. Daß übrigens Kant durch seinen Satz „das Strafgesetz ist ein categorischer Imperativ"; oder „der Verbrecher muß bestraft werden, weil er verbrochen hat" nicht habe sagen wollen, die Strafe habe gar keinen Zweck, sondern nur die Strafe habe keinen, außer der Genugthuung für das, durch das Verbrechen verletzte Justizgesetz, gelegenen Zweck; ist nach unserem Darfürhalten aus dem ganzen Zusammenhange der Lehre Kant's leicht zu entnehmen. Vergl. Hrn. Prof. Tieftrunk's

rechtstheorie, d. i. diejenige Theorie, welche den Grund der Strafe von einer, für das Justizgesetz zufälligen, z. B. von der psychologischen Voraussetzung abhängig macht, daß durch die Androhung derselben die sinnlichen Anreitzungen zur Begehung der Verbrechen in den Bürgern unterdrückt werden; und welche Theorie sonach den Zweck der Strafe, in Hinsicht auf ihre Androhung, in die Abschreckung der Bürger von Verbrechen, in Hinsicht auf ihre Vollziehung aber gegen wirkliche Verbrecher entweder nur darin setzt, daß die Androhung derselben nicht wirkungslos gemacht, oder auch darin, daß der Verbrecher durch die Strafe gebessert, und andern ein Warnungsbeyspiel gegeben werde. Es erhellet aber, daß diese Ansicht von der rechtlichen Zuläßigkeit der Strafe eine polizeyliche ist, und daher der Aufgabe, das Strafrecht des Staates auf eine rein rechtliche Weise zu begründen, nicht genügt. Wir läugnen übrigens nicht, daß neben dem, in der absoluten Strafrechtstheorie angenommenen Zwecke der Strafe, auch diejenigen Zwecke, für welche die bedingte Strafrechtstheorie die Strafe zum Mittel macht, als Absichten des Staates bestehen können. Wir be-

---

philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht ꝛc. (II. Th. Halle 1798 S. 433 folg.), in welchen zugleich auch des Hrn. Prof. Fichte's abweichende Ansicht vom Strafrechte des Staats gründlich widerlegt ist.

haupten aber, daß wenn auch keine von diesen Absichten Statt hätte, oder erreichbar wäre, dennoch dem Staate das Recht zukomme, die Verbrecher zu bestrafen.

283. Da der Staat das Recht hat, begangene Verbrechen zu bestrafen (280): so hat er auch das Recht, gegen die Verbrechen, als mögliche, Strafen zu bestimmen und anzudrohen. Durch die absolute Strafrechtstheorie wird sonach die Rechtlichkeit der Strafandrohung nicht verworfen. Aber behauptet wird durch dieselbe, daß, wie schon aus dem oben (281) Gesagten zu entnehmen ist, der Character eines Verbrechens in eine Handlung nicht allererst dadurch kommt, daß gegen dieselbe eine Strafe angedroht ist.

284. Als eine unmittelbare Folge aus dem, bisher erklärten absoluten Strafrechte des Staates gilt der Satz, als Antwort auf die Frage II (279): „Die Quantität und Qualität der Strafe, als einer rechtlichen, bestimmt sich durch die Quantität und Qualität der, durch das Verbrechen geschehenen, Verletzung des Rechtsgesetzes *). Denn

*) Die Menge von Rücksichten, von welchen die Criminalrechtslehrer die Bestimmung der Größe der Strafe abhängig machen: indem sie die objective und subjective Strafbarkeit des Verbrechens unterscheiden; und jene a) nach der Wichtigkeit des durch das Verbrechen verletzten Rechts b) nach der Unersetzlichkeit desselben c) nach der Zahl der verletzten Rechte d) nach der Art der im Verbrechen liegenden äußern Wirksamkeit; diese aber nach der Beschaffenheit der Wil-

nur dann, wenn dem Verbrecher selbst das Uebel widerfährt, welches er durch sein Verbrechen auf Kosten der Auctorität des Staats-Rechtsgesetzes, gestiftet hat; ist, nach dem schon oben (280) Gesagten, die Auctorität des Rechtsgesetzes so weit gerettet, (nach dem Princip: volenti non fit injuria) als sie sich retten läßt.

285. Dieses Strafprincip (284) ist und heißt das Princip der Widervergeltung (Talio, retributio); und es beurkundet seinen naturrechtlichen Character schon dadurch, daß es selbst schon in der ältesten mosaischen Rechtsordnung eingehalten ist*). Es versteht sich aber von selbst, daß

---

lensbestimmung zum Verbrechen (ob es dolus oder culpa ist) bemessen wissen wollen; läßt sich mit unserem obigen allgemeinen Strafbestimmungs-Richtmaße in Harmonie bringen. Nur finden wir das Detail dieser Rücksichtspuncte für den Vernunftcanon des Strafrechts des Staates nicht nothwendig (279 *).

*) Hr. Prof. Bauer verwirft mit der absoluten Strafrechtstheorie, statt welcher er der psychologischen Abschreckungstheorie huldigt, auch das Talionsprincip; und sagt in der Anmerkung e zu §. 233 seines Lehrbuchs des Naturrechts „Es gibt kein Recht, Böses mit Bösem zu vergelten. Auch ist es nach Naturgesetzen unmöglich, physische Leiden gegen Immoralität abzuwägen. Die Talion gehört in das Kindheitsalter der Menschheit. Sie würde dahin führen, daß alle unsittliche Handlungen gestraft werden müßten.“ Aber wir läugnen, daß die Strafe, welche in ihrer Quantität und Qualität sich nach der Quantität und Qualität des Verbrechens richtet, eine Vergeltung des Bösen mit

dieſes Princip nur als ein regulatives zu gelten hat; und in allen Fällen ſonach, in welchen daſſelbe nicht buchſtäblich angewendet werden

---

Böſem iſt. Denn das Böſe kann auf dem Boden des Rechts nur das Widerrechtliche ſeyn. Die Strafe aber, nach dem Talionsprincip gemeſſen, iſt etwas Rechtliches. Wir ſagen weiters, wenn es nach Naturgeſetzen unmöglich iſt, phyſiſche Leiden gegen Immoralität (hier Widerrechtlichkeit) abzuwägen; ſo kann auch nach der pſychologiſchen Abſchreckungstheorie keine Strafe als eine in ihrer Quantität und Qualität rechtliche durch das Geſetz angedroht werden, weil ja hierzu auch in dieſer Theorie die Abwägung des phyſiſchen Leidens gegen den Widerrechtlichkeitsſinn nothwendig iſt. Daß ferner die Talion in das Kindheitsalter der Menſchheit gehört; dürfte ihrer naturrechtlichen Dignität mehr zur Empfehlung, als zum Tadel dienen. Denn was im Weſen der angebornen Vernunft ſelbſt wurzelt, kann ſich auch ſchon im Kindheitsalter des Vernunftgebrauches als Wahrheit kund geben. Daß endlich die Talio auf die Nothwendigkeit der Beſtrafung aller unſittlichen Handlungen führe, läugnen wir; indem nicht alle unſittlichen Handlungen vor das Rechtsgeſetz gehören, in Beziehung auf welches allein nur die Talio hier verſtanden ſeyn will. — Wenn Hr. Prof. Bauer im angeführten §. ſeines Lehrbuches den Satz „die Strafe iſt eine unmittelbare Folge des Rechtsgeſetzes“ auch durch die Bemerkung beſtreitet, daß ſie ſo bey allen Rechtsverletzungen Statt finden müßte; mithin dann zwiſchen Verbrechen und bloßen Beleidigungen kein Unterſchied wäre: ſo antworten wir, daß das Strafrecht des Staates nur gegen Verbrecher gilt; und folglich gegen alle Rechtsverletzungen, die wahre Verbrechen, in dem oben

kann, es lediglich der Staatsklugheit überlassen werden muß, wenigstens im Geiste dieses Princips die Strafe zu bestimmen; was auch schon Kant erklärt hat.

286. Nach diesem Princip der Strafgerechtigkeit (284) beantwortet sich nun sofort auch die viel controvertirte Frage: ob der Staat auch das Recht habe, die Todesstrafe zu verhängen, in Beziehung auf das Verbrechen gegen das Urrecht aufs Leben, Mord genannt, bejahend. Der einfache Grund ist der, schon von Kant angegebene; weil der Mord, als vorsätzliche Tödung eines Menschen, eine Zernichtung alles Verhältnisses desselben zur Sinnenwelt ist, und nun kein anderes Uebel, als die gleichmäßige Zernichtung alles Verhältnisses des Mörders zur Sinnenwelt möglich ist; als ein solches, durch dessen, in Kraft des Ausspruches der öffentlichen Gerechtigkeit geschehene Verhängung über den Mörder, dessen verbrecherische That vor der Gerechtigkeit als eine solche erscheint, die er gegen sich selbst verübt hat; denn Leben und Tod verhalten sich nach Kant's wahrer Bemerkung, zueinander, wie Seyn und Nichtseyn; d. i. zwischen beyden

---

(276) erklärten Sinne, sind; und daß sonach der Begriff der bloßen Beleidigung, wenn er als Begriff verstanden wird, der den Character der verbrecherischen Handlung im oben erklärten Sinne nicht einschließt, nicht zum Gebiethe des Vernunft-Staatsstrafrechtes gehört.

hat keine Gleichartigkeit Statt, weil sie sich contradictorisch entgegengesetzt sind. In Folge dessen sind noch so große Leiden im fortbestehenden Lebenszustande, denen der Mörder unterwürfig gemacht werden könnte, kein Aequivalent des Uebels, welches er durch seine Mordthat, auf Kosten des Ansehens des Staatsrechtsgesetzes, bewirkt hat; und nur die an demselben, in Kraft des Ausspruches eben dieses Gesetzes, als Gesetzes der öffentlichen Gerechtigkeit, vollzogene Hinrichtung kann mit jenem Uebel, auf der Wagschale der Justiz, das Gleichgewicht halten.

287. In Folge dessen (286) beantwortet sich die Frage: ob der Staatsherrscher einem, der Strafe der Hinrichtung unterwürfig gewordenen, Mörder diese Strafe zu erlassen, d. i. denselben zu begnadigen das Recht habe (jus aggratiandi), verneinend. Der Lehre Kant's, daß dieses Recht dann eintrete, wenn der Mörder im Staate so viele sind, daß durch ihre Hinrichtung der Staat selbst sich auflösen würde; setzen wir, diese Lehre verwerfend, den Vernunftrechtsgrundsatz entgegen: das Recht gelte; und die Welt (der Schelmen, oder der Bosheit) verderbe (fiat justitia, pereat mundus).

288. Anlangend aber insbesondere die Kindestödtung, von Seite der, nicht verehelichten, Mutter vollbracht (infanticidium maternale); sofern sie dazu das, durch die bürgerlichen Gesetze

geregelte, Ehrgefühl (nicht, als eine Hure, der Verachtung ihrer Mitbürger und Mitbürgerinnen Preis gegeben zu seyn) veleitet hat; und die Kriegsgesellentödtung (commilitonicidium) im Zweykampfe (duellum); sofern sie gleichfalls durch den öffentlichen, d. i. durch die Staatsgesetzgebung selbst bewirkten, Begriff von Ehre veranlaßt worden ist: so sind beyde Tödtungen dem oben (286) gemeinten Begriffe des Mordes, als Verbrechens, nicht unterstellbar, und die aufgestellte Theorie des Rechts des Staates zur Todesstrafe hat daher auf beyde keine Anwendung.

289. Die Einwendungen wider die bisherige Theorie des absoluten Rechts des Staates, die Todesstrafe gegen Mörder zu verhängen, welche von Andern, z. B. vom Marquis de Beccaria, von Fichte, Rousseau, Montesquieu gemacht worden sind, haben kein rein rechtliches Korn; indem sie entweder auf einer falschen Voraussetzung beruhen, wie die des Beccaria („das Recht des Staates, die Todesstrafe zu verhängen, müßte, wenn es Statt fände, ein durch den Staatsvertrag übertragenes; mithin durch die Einwilligung der Theilhaber an jenem Vertrage entstandenes seyn: diese Einwilligung aber sey unmöglich, weil niemand über sein Leben verfügen könne; oder vielmehr, weil eine solche Einwilligung dem natürlichen Selbsterhaltungstriebe widerstreite"); oder den Gesichtspunct der Klugheit (der Politik) einhalten, wie die des

Herren Fichte*), Rousseau**) und Montesquieu***), zu welchen wir auch die Vertheidiger der psychologischen Strafrechtstheorie rechnen. Die Ausführung dessen bleibt dem mündlichen Vortrage vorbehalten. Die Widerlegung der Herren Beccaria und Fichte insbesondere findet sich auch schon in Hrn. Prof. Tieftrunks philos. Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, Halle 1798, II. Th. S. 453. folg.

290. Anlangend die polizeygesetzgebende Gewalt des Staates (274): so ist ihre Wirksamkeit, nach dem schon oben (274*) Gesagten, theils negativ, theils positiv; nach Anleitung der qualitativen Reflexionskategorie; die, als rein logische, nur entweder Bejahung oder Verneinung ist. Aber es erhellet leicht, daß nicht auch das Detail dieser beyden Wirkungsarten der polizeygesetzgebenden Gewalt nach einem à priorischen Leitprincip angegeben werden kann. Denn dieses Detail müßte, wie wir schon in unserem o. a. Majestätsrechte bemerkt haben, die Totalität

---

*) Joh. Gottlieb Fichte's Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. II. Th. Jena und Leipzig 1797, S. 127 folg.

**) Contract social liv. II. Chap. V. „on n'a droit, de faire mourir, même pour l'exemple, que celui, qu' on ne peut conserver sans danger."

***) L'esprit des loix. liv. XIX. ch. 15. „toute peine, qui ne derive pas de la necessité, est tyrannique: la loi n'est pas un pur acte de puissance.

lität der, wirklich für den Staat geltenden, Beschaffenheiten der Lage desselben zur Grundlage haben, welche Lagesbeschaffenheiten für den Zweck des Staates behinderlich oder beförderlich sind. Aber diese Totalität läßt sich nicht a priori festsetzen, weil die Beschaffenheiten der Lage, in welcher sich der Staat physisch befindet, oder für die Zukunft befinden kann, nach den Raumes- und Zeitverhältnissen, unter welchen er existirt, veränderlich sind.

291. Nur nach einem empirischen Gesichtspuncte kann daher (290) die besagte negative und positive Wirkungsweise der Staats-Polizeygewalt näher; aber auch nur näher; und aus dem angegebenen Grunde (290) wieder nicht im Detail bestimmt werden. Dieser empirische Gesichtspunct ist die sinnliche und intelligente Seite des Menschen; diese letztere als Kopf und als Herz zugleich genommen. Nach seiner sinnlichen Seite ist der Mensch bestrebt, sich die Mittel der Erhaltung seines animalischen Lebens und des angenehmen Lebensgenusses zu verschaffen. Die intelligente Seite desselben aber weist auf das Bedürfniß der Cultur hin, um an der staatsrechtlichen Ordnung Interesse haben, und zu ihrer Beförderung ein taugliches Mittel seyn zu können.

292. Daher (291) ergibt sich der allgemeine Abriß der Functionen der Polizeygewalt des Staates, wie er gewöhnlich in den Staats-

rechts-Lehrbüchern aufgeführt wird *), dahin, daß dieselbe sich wirksam zu beweisen hat a) als Sicherheits-Polizeygewalt; dadurch, daß sie auf die Beseitigung der, aus der sinnlichen Natur des Menschen stammenden, Entstehungsgründe der Verbrechen (276) hinwirkt; z. B. durch die Nichtduldung des Müßigganges, der Spielsucht, des öffentlichen Bettelns, des beliebigen Herumziehens auf der Jagd u. s. w.; b) als Güter-Polizeygewalt, dadurch, daß sie die für die Erhaltung und Vermehrung der Mittel des Wohlergehens der Bürger dienlichen Anordnungen trifft, z. B. durch Anlegung guter Straßen zur Erleichterung des Commerzes, u. s. w. Denn der Glückseligkeitstrieb der Menschen fällt entweder auf das Benehmen der Hummeln, und wird diebisch, oder auf das Benehmen der emsigen Bienen, die, wenn sie keine hinreichende Nahrung finden können, unterstützt werden müssen, damit sie nicht zu Grunde gehen, oder zur Auswanderung bestimmt werden. Besonders gehört es daher zur Sphäre dieser Art Wirksamkeit der Polizey, für die Ernährung der Armen und für die Erhaltung der ärmsten unter den

*) Z. B. in Hrn. Prof. Bauer's o. a. Lehrbuche des Naturrechts §. 219 S. 296. Der da unter dem Namen der Bevölkerungspolizey besonders aufgeführte Zweig des polizeylichen Wirkens läßt sich als ein von den oben unter b und c erklärten Arten des polizeylichen Geschäfts abhängiger Theil leicht vorstellig machen.

Armen der Findlinge zu sorgen; c) als Unterrichts- und Sitten-Polizeygewalt dadurch, daß sie auf die Herstellung der intellectuellen, moralischen und religiösen Cultur der Bürger hinwirkt, und, als solche, das gebiethet, was dieser Cultur förderlich ist (die öffentlichen Unterrichtsanstalten, nach allen ihren Formen, gehören hierher); und im Gegentheile das verbiethet, was derselben nachtheilig ist; z. B. die Ausstellung skandalöser Gemälde; die Circulation sittenverderblicher Schriften, u. s. w. *).

---

*) In wiefern die Wirksamkeit der Polizey für den Zweck der Criminal-Justizgesetzgebung des Staates (277) in Anstalten sich ausspricht, die Anreizungen zu Verbrechen zu beseitigen, die Ausführung der Verbrechen zu erschweren, und die wirklichen Verbrecher zu entdecken, heißt sie Criminalpolizey; im Gegensatze der rivilen, deren Begriff aus dem Obigen (276) leicht entnehmbar ist. Als Criminalpolizey steht sie im Dienste der Criminal-Justizgesetzgebung; und ist folglich nicht die Quelle der sogenannten polizeylichen Verbrechen (vergl. 254 *). In Kraft dessen enthält die Polizeygewalt des Staates auch nicht das Recht der Strafenverhängung, im oben besprochenen Sinne des Wortes Strafrecht (278), und die Frage kehrt nun ein, da die Strafe, aus dem oben erörterten rein rechtlichen Gesichtspuncte, der rechtliche Effect des Verbrechens ist; ob auch die Polizeygewalt überhaupt das Recht habe, zu strafen, und in welchem Sinne dann die Polizeystrafen zu nehmen sind, damit sie sich von den Criminaljustizstrafen unterscheiden. Un-

### C) Von der vollziehenden Gewalt (262).

293. Die Function dieser Gewalt des Staatsoberhauptes ist, — wie wir schon in unserem o. a. Majestätsrechte erklärt haben, — dasjenige auszuführen (geltend zu machen), was die gesetzgebende Gewalt bestimmt hat. Zum Vollziehen aber, als Acte, durch welchen dem bestehenden Gesetze gegen seine Behinderungen, sie seyen innere oder äußere, Effect verschafft wird, gehört zuvörderst die

---

sere Antwort ist: die Polizeygewalt enthält, in Folge des Begriffes von ihr, das Recht, ihre Anordnungen der Mittel für den Zweck der Staats-Justizgesetzgebung auf demjenigen Wege wirksam zu machen, welcher sich für sie, als Sachwalterin der Klugheit, einzig eignet. Dieser Weg aber ist, in Kraft der Erfahrung (als des Fundamentes aller Klugheit), die Androhung von Uebeln gegen den, der diesen ihren Mittelanordnungen zuwider handelt. Nennt man nun diese Uebel im Allgemeinen Strafen: so hat auch die Polizey das Recht zu strafen. Aber diese polizeyliche Bestrafung kann dann für nichts weiteres gelten, als für eine Correction des, mit derselben belegten, Bürgers, d. i. für eine Aufmerksammachung desselben auf den Zweck der treffenden polizeylichen Mittelanordnung, um diese fürohin nicht unbeachtet zu lassen. Die bürgerliche Ehre besteht so mit dieser polizeylichen Bestrafung; statt dessen dieselbe durch die, in der oben verhandelten spinösen Frage nach dem Rechtsprincip des Strafrechts des Staates, gemeinten staatsrichterlichen Strafen (poenae forenses) verwirkt wird. Ob nicht eben in diesem Puncte auch der Unterschied zwischen den Begriffen des Vergehens und des Verbrechens wurzle, ist eine weitere, des Nachdenkens würdige, Frage.

Vermögenheit, zu zwingen, und daher eine, dem Staatsoberhaupte zu Diensten stehende, Zwingmannschaft. Daher hat dasselbe, als Regent des Staates, das Recht, eine, ihrem Zwecke genügende, mit Zwangswerkzeugen (Waffen) ausgerüstete Mannschaft anzuordnen. Dieses Recht heißt das Recht der Waffen (jus armorum), und die besagte Zwingmannschaft, im Verhältnisse zu innern und auch zu äußern Behinderungen der gesetzlichen Ordnung des Staates, sofern die äußern Behinderungen bloß durch Privatpersonen, die nicht Staatsunterthanen sind, geschehen, heißt die Gensd'armerie, und in Beziehung auf die einzelnen Staatsgemeinden, schlechtweg die Polizeymannschaft; im Verhältnisse dagegen zu äußern Behinderungen, die selbst eine Macht sind, sonach als Macht gegen Macht, das Militär im ausgezeichneten Sinne des Wortes.

294. In Folge des Waffenrechts (293) hat das Staatsoberhaupt das Recht a) der Aushebung (Conscription) der Unterthanen zur Bildung eines regulären (hinreichend in der Waffenführung geübten, und zum Dienste immer bereit stehenden) Militärs; b) der Uebung sämmtlicher Unterthanen in den Waffen, und der Aufrufung derselben zu den Waffen, wenn es die Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig macht. Daher die Begriffe der Bürgermiliz, der Landwehre, des Landsturmes u. s. w., und

der Begriff des Rechts der Heeresfolge (jus armatae sequelae) überhaupt; c) der Anlegung fester Plätze (Festungen), als Mittel der Behinderung des feindlichen Eindringens in das Gebieth des Staates; und des Vordringens auf demselben; und der Versehung dieser Plätze mit einem Vorrathe an Vertheidigungswerkzeugen; überhaupt das Recht der Anordnung alles dessen, was die Wehr gegen Behinderungen des Staatsbesten erfordert. „Je größer aber, setzt hier Herr Prof. Bauer *) mit Recht bey, der mit Ausübung dieser Rechte verbundene Aufwand, und die daraus entstehende positive und negative Schwächung der Staatskräfte ist, desto heiliger ist die Pflicht des Regenten, solche nur, so weit es die Nothwendigkeit erheischt, auszuüben" **).

295 Die Functionsarten der Vollziehungsgewalt selbst bestimmen sich nach den Functionen der gesetzgebenden Gewalt, indem nur das zu vollziehen ist, was das Gesetz fordert. In Folge dessen hat alle Wirksamkeit der vollziehenden

*) Im o. a. Lehrbuche des Naturrechts §. 222.

**) Von dem, diesem Begriffe der Militärgewalt des Staatsoberhauptes zur Seite stehenden, Kriegsrechte (jus belli) kann erst im äußern Staatsrechte als Staatenrechte (255) die Rede seyn. Das innere Staatsrecht spricht davon nur in soweit, als es zur Herstellung des Militärs zunächst auf das Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes zu den Bürgern, als Unterthanen, ankommt; und dabey die Wirksamkeit des Staatsoberhauptes, als eine äußere justizgesetzvollziehende, betrachtet wird.

Gewalt entweder auf die Justiz-, oder auf die Polizeygesetzgebung Beziehung. Da aber der Regent, als physische Person, für sich allein nicht vermögend ist, alle diese, ihm obliegenden, Wirkungsarten selbst zu besorgen, und da er weiters auch eines, zur Deckung der Bedürfnisse des Staates zureichenden, pecuniären (in Geld und geldswerthen Sachen bestehenden) Vermögens bedarf: so hat derselbe in ersterer Hinsicht das Recht auf den Gebrauch der Kräfte der Staatsunterthanen; und in der zweyten Hinsicht das Recht auf den Gebrauch der nöthigen Güter, d. i. die Finanzgewalt.

296. Die Kräfte der Menschen sind entweder körperliche, oder geistige. Dieselben für den Zweck eines andern, nach dessen Wunsch und Willen, verwenden, heißt diesem andern einen Dienst leisten. Daher sind Dienste des Unterthans für den Staat im Allgemeinen Handlungen, welche der Unterthan für den Staat, nach dem Willen des Staatsregenten vollbringt. Diese Dienste sind gemeine, sofern sie keine besondere geistige Vermögenheit, auf Seite des Unterthans, fordern; sondern die überwiegende Bedingung der Möglichkeit ihrer Leistung in den körperlichen Kräften desselben haben, und, als solche, von einem jeden Unterthan, der das erforderliche physische Kräftenmaß hat, geleistet werden können. Ihr Name ist der der Frohndienste. Diese fordert der Regent unentgeldlich, weil jeder Unterthan schon

nach dem allgemeinen Staatsvertrage (vergl. 295) dazu verbunden ist; und zwar in dem Grade mehr dazu verbunden ist, als er mehr die Wohlthat des Staatsschutzes genießt, wie dieses z. B. auf Seite der Mehrbegüterten im Verhältnisse des Minderbegüterten der Fall ist. Besondere, oder ausgezeichnete, Dienste dagegen für den Staat, die vorzugsweise Staatsdienste heißen, sind solche, deren Leistungsmöglichkeit auf einer besondern geistigen Kraft des Subjectes (Staatsdieners) beruht, indem sie in einer fortwährenden Ausführung eines Zweigs der Staatsgewalt, im Namen des Regenten, und nach dessen Vorschrift, bestehen. Das Institut des Rechts und der Verbindlichkeit zur Leistung dieser Art Dienste für den Staat heißt Staatsamt. In Folge dessen hat der Regent des Staates das Recht a) der Frohnden (jus angariarum), b) der Staatsämter (jus munerum), womit das Recht der Staatswürden (jus honorum) zusammenhängt; als Recht der Auszeichnung eines Unterthans, in Absicht auf seine bürgerliche Ehrwürdigkeit, wegen seiner ausgezeichneten Verdienste um den Staat. Dieses Recht ist das Recht der Nobilitation, d. i. der, durch die Verleihung besonderer Titeln und Abzeichen, (oder wohl gar auch einer Gutsherrlichkeit) sich aussprechenden, Erhebung (promotio) des, um den Staat ausgezeichnet verdienten, Unterthans von seiner bisherigen Stufe der gemeinen bürgerlichen

Ehrwürdigkeit zu einer höhern; nach welcher er zu den übrigen Unterthanen im Verhältnisse des höheren zu den niederen steht, ohne jedoch deßwegen zugleich auch einen Befehlshabersrang über dieselben zu haben. Daß dieses Recht dem Staatsregenten zustehe, und zwar in dem Grade zustehe, daß er zur Belohnung des ausgezeichneten Verdienstes um den Staat, und zugleich zur Aneiferung aller übrigen Unterthanen zum Erwerbe eines gleichen Verdienstes, die Nobilitation sogar als eine, auf die Abkömmlinge des Geadelten übergehende, verleihen kann, daran ist kein Zweifel. Aber es ist auch für sich klar, daß, wenn diese Abkömmlinge das Verdienst ihres Stammes nicht behaupten, der Nobilitätstitel derselben nur als ein Erinnerungszeichen an das ausgezeichnete Verdienst ihres Stammes gelten kann, gemäß dem Satze bey Horaz: genus, et proavos, et quae non fecimus ipsi; vix ea nostra esse puto.

297. Hinsichtlich der Staatsdienste (296) ist für das natürliche (von aller wirklich existirenden Praxis und Staatsverfassung wegsehende, und bloß auf Vernunft sich fußende) innere Staatsrecht die Hauptfrage diese: nach welchem Rechtsgrundsatze ist das Verhältniß der Staatsdiener zum Staate zu beurtheilen? und nach welcher Regel hat folglich der Regent des Staates die Staatsdienste zu begeben? Unsere Antwort ist: nach dem Rechtsgrundsatze des Vertrags; ob wir gleichwohl wissen, daß diese Antwort gewich-

tige Widersacher hat *). Wir begründen unsern Satz durch folgende Momente:

a) Die geistige Kraft, welche zur Versehung des Staatsdienstes erfordert wird, muß erworben werden, indem sie wissenschaftliche Bildung fordert.

b) Zu diesem Erwerbacte kann niemand gezwungen werden; weil er nur durch den selbstwilligen Gebrauch der Denkfähigkeit möglich ist.

c) Aus dem allgemeinen Staatsvertrage kann für keinen Unterthan die Verbindlichkeit abgeleitet werden, diesen Erwerbact zu unternehmen. Denn die durch den allgemeinen Staatsvertrag begründete Verbindlichkeit der Unterthanen ist für alle Unterthanen dieselbe; α) sich ihr Recht nicht selbst zu sprechen; sondern durch den Staat sich's

---

*) Unter den Einstimmigen mit dieser unserer Ansicht nennen wir bloß den Hrn. Prof. v. Eggers, als Verfasser des Buches: „C. U. D. de Eggers J. u. D. et Prof. publ. extraord. in Academia Hafn. Institutiones juris civitatis publici et gentium universalis. In usum praelectionum. Supplementum operis à Nomothetarum in terris borussiacis collegio praemio donati.“ Hafniae 1796 apud Proft et Storch. Im §. 160 heißt es: officialis vero legitime institutus imperantem obligat per facta, quae ad officium pertinent, idemque vi pacti, quo munus suscepit, jus perfectum habet, munus illud gerendi, quamdiu ei satisfacere possit, nec fidem adhuc violaverit; altera vero ex parte nec pro lubitu munere sese abdicare potest: ob wir gleich bey demselben unsere Nachweisung des Grundes der Wahrheit dieses seines Satzes nicht finden.

sprechen zu lassen; β) ihre Kräfte zum Zwecke des Staates zu verwenden. In Folge dessen müßte, wenn die Verbindlichkeit des Unterthans zu dem besagten Erwerbacte eine Folge des allgemeinen Staatsvertrags wäre, dieselbe eine ebenmäßige Verbindlichkeit für einen jeden Unterthan seyn, dem von Natur aus die Fähigkeit inwohnt, diesen Erwerbact vorzunehmen. Aber eine Verbindlichkeit dieser Art für die Unterthanen kann der Staat, um seiner selbstwillen, nicht wollen; indem zu ihrer Erfüllung die ganze geistige Kraftverwendung des Subjectes erfordert wird, und folglich, wenn jeder Unterthan des besagten Schlags dieser seiner vorgeblichen Verbindlichkeit nachkommen wollte, ein jeder die Befähigung seiner Person zur Führung eines andern Geschäftes, welches die Mittel zur Erhaltung seiner und der Seinigen spendet, hintansetzen müßte, wodurch aber am Ende nur dem Staate selbst Nachtheile entstehen würden; weil er dadurch in der Zahl der Producenten geschwächt, und mit staatsdienstlustigen Consumenten überfüllt werden würde.

d) Es bedarf daher, von Seite der Staatsregenten, für die Unterthanen nicht nur eines eigenen Impulses zu diesem Erwerbacte; sondern auch einer besondern Norm zur Vollführung desselben; jenes, nicht als einer Schuldigkeitsforderung (indem diese nach c keinen rechtlichen Grund hat, und auch nicht erzwingbar ist), sondern als einer Anlockung; und dieser,

als einer Behutsamkeitsmaßregel; damit jene Anlockung nicht den, unter dem vorstehenden Momente c genannten, zweckwidrigen Erfolg habe; wie als Behutsamkeitsmaßregeln dieser Art die wirklich bestehenden Regeln der öffentlichen Studienordnung sich bezeichnen, wenigstens sich bezeichnen sollten.

e) Als Anlockung zu diesem Erwerbacte kann aber, aus dem Standpuncte der vernünftigen und sinnlichen Naturbeschaffenheit des Menschen, für die Unterthanen nur die Erklärung (ausdrückliche, oder stillschweigende) des Staatsregenten gelten, daß derjenige Unterthan, welcher sich, auf Kosten seiner Zeit und seines Geldes, nach dem Normativ des Staates, die Tüchtigkeit verschafft hat, ein Staatsamt zu verwalten, die Anstellung an demselben zu erwarten haben solle; als eine solche, die ihn für die Zeit und das Geld, welche beyde er auf seine Befähigung für dieses Geschäft, mit Hintansetzung anderer Arten seiner Befähigung zum Erwerbe der Unterhaltsmittel, verwendet hat, entschädige. Und diese Erklärung des Regenten muß als ein Versprechen im Rechtssinne gelten wollen; indem sie wirkungslos werden würde, wenn von ihr das Gegentheil allgemein geglaubt würde.

f) Als eine Annehmung dieser Erklärung spricht sich auf Seite des Unterthans dessen Hingebung seiner Person an das Staatsnormativ der, zur Führung eines Staatsamtes erforderlichen,

Geistesbildung aus; verbunden mit dem, in Gefolge dieser seiner Hingebung stehenden, Aufwande seiner Zeit und seines Geldes.

g) Sonach ist die Idee des Vertrags, als regulatives Princip zur Beantwortung der aufgestellten Frage, gegeben *).

*) Welchen Namen dieser Vertrag, als wirklicher Anstellungsvertrag gedacht, zu führen habe, ob den eines Lohnvertrags, oder den eines Bevollmächtigungsvertrags, oder den des römischen unbenannten Vertrags do, ut facias, ist zuvörderst für den Zweck der hier fraglichen wissenschaftlichen Rechtsansicht vom Verhältnisse der Staatsdiener zum Staate eben so wenig nöthig, zu bestimmen, als es für die Lehre, daß das Recht, den Staat zu beherrschen, nur nach der Idee des Vertrages vorstellbar sey, nothwendig ist, diesem Vertrage außer seiner allgemeinen Benennung des Unterwerfungsvertrags noch einen besondern Namen zu geben. Genug, daß er ein Staatsdienstvertrag ist; als ein Vertrag zwischen dem Staatsregenten und dem Unterthan, durch welchen diesem das Recht wird, einen Theil der Staatsgewalt im Namen des Regenten und nach dessen Vorschrift, gegen eine Entschädigung (gemeinhin Besoldung genannt, statt welcher sie aber auch nur in einer Nobilitation (296) bestehen kann, wenn der Staatsdiener darin eine Entschädigung findet), fortwährend zu verwalten. Streicht man im Begriffe des Bevollmächtigungsvertrags den Moment weg, kraft dessen der Mandant befugt ist, seine Vollmacht nach Belieben zurückzunehmen — wie man denselben wegstreichen kann, indem es den wesenhaften Character der Bevollmächtigung nicht bedingt — so führt selbst schon die Idee des Staatsdienstes (296) darauf hin, daß der Staatsdienstvertrag sich als eine Art des Bevollmächtigungsver-

298. Als Hauptgegner dieser Theorie (297) sprechen sich diejenigen Staatsrechtslehrer aus, welche das Verhältniß der Staatsdiener zum Staate nach folgenden Momenten bestimmen: der Unterthan ist durch den allgemeinen Staatsvertrag verbunden, seine Kräfte, sowohl körperliche, als geistige, auf den Ruf des Regenten, und nach dessen Willen, zu verwenden; weil der Regent das Recht hat, die Kräfte der Unterthanen für das Staatsbeste zu bestimmen und zu lenken. In Kraft dieser seiner Verbindlichkeit hat nun zwar der Unterthan das Recht im Allgemeinen, für den Staat wirksam zu seyn; aber nicht das Recht zu einer besondern Art der Wirksamkeit, als einer solchen, die der Staat von ihm anzunehmen verbunden wäre. Dieses Recht kann demselben vielmehr einzig nur durch den Ruf des Regenten entstehen; aber er hat kein Recht, diesen Ruf zu fordern. Wird er gerufen: so hat er die Pflicht, zu gehorchen, d. i. den Ruf anzunehmen. Durch diesen Ruf, verbunden mit der pflichtschuldigen Annehmung desselben, entsteht der Anstellungsvertrag zwischen dem Staate und dem Unterthan, als Staatsdiener, und diesem gebührt nun eine Entschädigung dafür, daß er seine geistige Baarschaft,

---

trags bezeichnet; wodurch sich zugleich auch die dem Staatsdienste eigene Würde begründet; indem er hiernach als ein Theil desjenigen Gesammtstaatsdienstes erscheint, dessen Subject der Staatsregent, als eine individuelle Person betrachtet, selbst ist.

mit Aufopferung anderweitiger, ihm zu erringen möglich gewesener Vortheile, zum Besten der übrigen Glieder des Staates verwendet, u. s. w. Es erhellet, daß nach dieser Ansicht das ganze Verhältniß des Staatsdieners zum Staate auf die Pflicht des Unterthans, für den Staat wirksam zu seyn, und auf das Recht des Regenten, dieser Wirksamkeit die Richtung zu geben, gebaut wird. Es erhellet aber auch, daß dabey vorausgesetzt wird, daß der Unterthan, welchen der Regent zum Staatsdienste ruft, die zur guten Bekleidung desselben erforderliche geistige Kräftigkeit schon besitze, und daß hiernach wider diese Ansicht alles dasjenige sich einwenden läßt, was oben (297 unter a, b, c) bemerkt worden ist.

299. Mit der Frage nach dem Rechtsprincip des Verhältnisses der Staatsdiener zum Staate stehen mehrere andere Fragen in Verbindung; als Fragen von größtem Interesse einerseits, und andererseits als Fragen, deren Beantwortung sich nach dem Standpuncte modelt, welchen man zur Lösung der besagten Hauptfrage, als Anhänger entweder der ersten — (297) oder der zweyten Theorie (298) einhält, und welche Beantwortung sich, als solche, jedem Logiker (d. i. jedem, der folgerecht (consequent) zu denken versteht) von selbst darbietet, und die wir eben deßwegen auch dem selbsteigenen Nachdenken des Lesers füglich überlassen können. Die vornehmsten dieser Fragen sind: 1) Ist der Regent verpflichtet, unter mehreren Aspi-

ranten um einen Staatsdienst den würdigsten zu wählen, d. i. denjenigen, der durch die öffentliche, vom Regenten angeordnete, Prüfung in intellectueller und moralischer Hinsicht, sich als den tüchtigsten bewährt hat? 2) Ist, und wann ist der Regent befugt, Auswärtige zum Staatsdienste zu berufen? 3) Hat der Unterthan, wenn er seine vorschriftsmäßige Studienordnung vollendet hat, das Recht, die Aufnahme zur Prüfung für den Staatsdienst; und wenn er seine Tüchtigkeit zur Versehung desselben vollkommen bewiesen hat, die Anstellung; oder wenn diese bey nicht aufhebbarer Gleichheit seiner Würdigkeit mit der des andern, für dessen Anstellung etwa das Loos in letzter Instanz entschieden hat, nicht sogleich möglich ist, eine interimistische Versorgung vom Staate zu verlangen? 4) Hat der Staatsdiener das Recht auf die fortwährende, d. i. so lange Bekleidung seines Amtes, als dieses Amt besteht, und er, in körperlicher und geistiger (sowohl intellectueller, als moralischer) Hinsicht dazu fähig ist? 5) Kann dem unvermöglich gewordenen Staatsdiener ein Abzug an der Besoldung rechtlicher Weise gemacht werden? und hat die Unterscheidung des Dienstgehaltes vom Standesgehalte einen naturrechtlichen Grund? 6) Kann der neu angestellte Staatsdiener auf die ganze Besoldung seines Vorfahrers einen rechtlichen Anspruch machen? 7) Nach welchem Rechtsgrundsatze hat sich die Größe und Beschaffenheit der amtlichen Besoldung zu bestimmen?

men? oder ist hierüber nicht ein Grundsatz des Rechts, sondern nur der Politik möglich*)?

300. Da die Staatsämter (296) Institute sind, durch welche der Regent das Recht auf einen Unterthan überträgt, den, dem Amte zugewiesenen Theil der Staatsvollziehungsgewalt fortwährend, im Namen des Regenten, zu versehen; die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt aber nur entweder auf den Zweck der Staatsjustiz- oder der Staatspolizeygesetzgebung Beziehung hat, und haben kann (295): so folgt, daß die Staatsämter nur entweder Justiz- oder Polizeyämter seyn können. Zur Beschützung beyder, wie des ganzen Staates, dient der Wehrstand, der sonach, weil er mit den directen Functionen der hier fraglichen Staatsämter nichts zu schaffen hat, unter der Kategorie eben dieser Aemter auch nicht aufgeführt werden kann; vielmehr ein ganz eigenes Amt hat, dessen Name der des Wehramtes seyn mag. Die Verwaltung des Staats-Polizeyamtes findet sich auf Seite der Staatsregierungsräthe, und der, diesen untergeordneten, Staatsdiener; die des Justizamtes aber auf Seite der, vom Re-

---

*) S. J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande, Würzburg 1793, als in welcher Schrift aus dem Gesichtspuncte der obigen Theorie (298) die Data zur Lösung der, auf das Verhältniß des Staates zu den Staatsdienern beziehlichen, Hauptfragen sehr umfassend und folgerecht geliefert sind.

genten angeordneten, Staatsjustizräthe; und der, diesen untergeordneten, Justizbeamten des Landes*).

301. Die Wirksamkeit der Polizeybeamten des Staates (300) bestimmt sich im allgemeinen nach denselben Gesichtspuncten, nach welchen die Function der polizeygesetzgebenden Gewalt des Staates überhaupt schon oben (291—

---

*) Von dem Staatsoberhaupte, als Regenten, gehen alle Staatsämter aus; und die Staatsdiener sind hiernach zunächst und unmittelbar nur Diener des Regenten, als solchen, d. i. als höchster Person im Staate, die das Staatsruder führt, und, als individuelle Person mit dieser Qualität, einzig den Character des unmittelbaren Staatsdieners hat; und nur als Diener des Regenten, als solchen, (im Gegensatze desselben, als einer bloß physischen Person, die eine Dienerschaft, famulitium, braucht), d. i. mittelbar dienen die Staatsdiener wirklich dem Staate. Wenn nun die Thätigkeit des Staatsoberhauptes, als des Regenten, überhaupt die Regierung heißt: so fragt sich's, ob die obige Eintheilung der Räthe des Staates in Regierungs- und Justizräthe einen logischen Grund hat. Anlangend weiters den Unterschied zwischen den Räthen des Staates im obigen Sinne, und zwischen den Staatsräthen im gängigen politischen Sinne, und den Staatsministern; so bestimmt sich derselbe dadurch, daß dem Begriffe jener das Merkmal der Relativität oder Particularität, in Absicht auf ihre Wirkungssphäre, — dem Begriffe dieser aber das Merkmal der Totalität anhängt, indem diese in Sachen des ganzen Staats dem Regenten zu rathen haben, und als dessen Minister das nächste Organ für die Thätigkeit desselben sind.

292) erklärt worden ist. Daraus folgt, daß der Wirkungskreis der Polizeybeamten eine, von den Zeitumständen abhängige, sonach wandelbare (gesetzlich nicht vollständig bestimmbare) Peripherie hat; bey welcher für die Freyheit der Willkühr ein Spielraum besteht. Der Wirkungskreis der Justizbeamten dagegen ist durch die oben (277) erörterten einzigen zwey Hauptzweige der staatsjustizgesetzgebenden Gewalt unwandelbar bestimmt; und der Regent kann lediglich nur noch die Art und Weise näher bezeichnen, nach welcher die von ihm angestellten Justizbeamten in ihrer Function sich zu benehmen haben, damit der Forderung des Staatsjustizgesetzes Genüge geschehe. Der Inbegriff der Vorschriften, durch welche sich diese nähere Bezeichnung ausspricht, bestimmt die Verfassung des Staatsjustizamtes. In Beziehung auf diese bemerken wir folgendes:

302. Der Justizbeamte im Staate, er mag eine moralische oder eine physische Person seyn, hat die Function, die Handlungen der Unterthanen nach den Staatsjustizgesetzen rechtskräftig zu beurtheilen, und je nachdem diese Justizgesetze entweder civile oder criminale sind (277); ist er selbst entweder ein Civil- oder Criminal-Justizbeamte *). In beyden Fällen ist er Rich-

*) Aus dem Begriffe der Criminaljustizgewalt des Staates (277 — 278) folgt, daß der Criminalrichter in der Aeußerung seiner Wirksamkeit durch nichts bedingt ist, als durch

ter (judex), d. i. ein Subject des Rechts, rechtskräftig zuzurechnen (52), d. i. das Verhältniß der Handlungen der Unterthanen zu dem Rechtsgesetze des Staates so zu beurtheilen, daß das Staatsrechtsgesetz selbst für, oder wider den Unterthan, dessen Handlung er beurtheilt hat, Geltung gewinnt. Es erhellet hieraus, daß zur Bekleidung des Richteramtes (als Priesterthums der öffentlichen Gerechtigkeit) erfordert wird, a) Verstand und Vernunft, als Vermögen des richtigen Begriffes vom Inhalte und vom Zwecke der Staatsjustizgesetze; b) bestimmende Urtheilskraft, als Vermögen, das Besondere der zu beurtheilenden Handlungen, unter die Bedingung der Regel, als des Allgemeinen, richtig zu subsumiren, d. i. einzusehen, daß der Character der vorgelegten besonderen Handlung mit dem Character der, dem Gesetze unterstellten (im Gesetze gemeinten), Handlung identisch ist. Daß dieser Punct der Richterfunction der schwerste ist, und nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Untersuchung in seinem Gefolge hat, erhellet von selbst;

---

das Daseyn eines Verbrechens; d. i. daß er sofort zu wirken das Recht und die Pflicht hat, wenn er von einem begangenen Verbrechen Kenntniß erhält; der Beschädigte mag auf die Verfolgung des Verbrechers angetragen haben, oder nicht. Dagegen ist der Civilrichter nur dann erst zu wirken berechtigt und verpflichtet, wenn ein Kläger vorhanden ist.

c) ein gerechter Wille, d. i. ein Wille, nur für die Geltendmachung des Rechts zu wirken; sonach im Schlußsatze des Vernunftschlusses, durch welchen sich der Act des Richtens ausspricht, für die, unter das Gesetz subsumirte, Handlung nur das zu erkennen, was das Gesetz bestimmt (constans et perpetua voluntas, suum cuique tribuendi).

303. Da der Richter, um sein hochwichtiges Amt vollkommen gut verwalten zu können, mit einer übermäßigen Menge von Arbeiten nicht beladen werden darf: so bestimmt der Regent nicht nur denjenigen Theil des Volkes, für welchen derselbe der Richter seyn — sondern auch die Rechtsgegenstände, über die er zu erkennen das Recht haben soll. Durch beydes zusammen spricht sich der Begriff der Gerichtsbarkeit (jurisdictio, als jus juris dicendi), oder des Gerichtsstandes (fori), oder der richterlichen Behörde (competentiae fori) aus.

304. Damit ferner von der Ausübung des Richteramtes die Willkühr und Nachläßigkeit entfernt, und ein gleichförmiger Gang in dieselbe gebracht, auch andererseits die Möglichkeit dem Unterthan gegeben werde, seines Rechtes, wenn er desselben, nach dem, über die Gefahr des Irrthums nicht erhabenen, Erkenntnisse seines ersten Richters nicht theilhaftig werden konnte, durch einen andern Richter sich theilhaftig zu machen: so schreibt der Regent dort den Gang des richterlichen Verfahrens vor (die Proceßord-

nung) *), und ordnet hier Instanzen an, d. i. Oberrichter, mit Gestattung des Rechts für die Unterthanen, an diese sich zu wenden; und ihren Rechtsstreit nochmals untersuchen zu lassen (das Recht zu adpelliren). Da aber der Rechtsstreit einmal ein Ende nehmen muß, damit der Unterthan vor lauter Processiren nicht an den (zum Stande der Dieben zu verleiten fähigen) Bettelstab komme, oder für seine etwaige Chikanirsucht gegen einen andern Unterthan immer offenes Feld habe: so beendigt sich der Proceß durch das Erkenntniß des obern, oder (wenn ihrer mehr, als zwey, sind) des obersten Gerichtshofes, und das durch dieses Erkenntniß bestimmte Recht ist

*) Als allgemeine Momente der Proceßordnung gelten, nach der Natur des Richteramtes, a) die genaue Bestimmung des Gegenstandes, über welchen das Recht gesprochen werden soll, b) die Herstellung der, die Möglichkeit der Anwendung der Rechtsgesetze bedingenden, Thatsachen, c) die Fällung des Urtheils, mit Offenbelassung der Rechtsmittel dawider für den, der durch dasselbe sich beschwerdet glaubt, d) die Vollziehung des Urtheils. Für die Ausmittelung der Wahrheit der Thatsachen insbesondere, als solcher, die nach diesem oder jenem Gesetze zu beurtheilen sind, schreibt die Proceßordnung die Kennzeichen vor, und das Eintreffen dieser bey einer Thatsache begründet die Wahrheit derselben, als juristische. — Hiernach versteht sich der Begriff des gerichtlichen Beweisverfahrens, und des ganzen und halben, oder gar keinen Beweises. Ob und in wiefern der Eid insbesondere eine gerichtliche Beweiskraft habe, verdient, mit Berücksichtigung des schon oben (240) Gesagten, hier eine eigene Erwägung.

dann das formale Recht, d. i. das Recht, welches einzig nur nach der Form der Staatsrechtsordnung gesprochen werden konnte; und welches nun auch vom Richteramte in Vollzug gesetzt wird, und werden muß (potestas executiva judicis).

305. Betreffend die Güter, deren der Staat, nebst den persönlichen Kräften seiner Unterthanen, zur Deckung seiner Bedürfnisse benöthigt ist, und auf welche dessen Recht, als Recht, dieselben herbeyzuschaffen und zu verwalten, die Finanz- oder Cameralgewalt heißt: so sind die Quellen dazu I) die eigentlichen Staatsgüter, d. i. diejenigen Gebiethstheile des Staates, auf welche, mit ihren Producten, nur der Staat das Eigenthumsrecht hat (Domainen — domanialia). II) Die, innerhalb des Staatsgebiethes befindlichen, Sachen, über welche das Verfügungsrecht nur dem Staatsregenten zusteht (regalia). III) Die Besteuerung der Unterthanen, verbunden mit den besonderen Geldleistungen derselben für besondere, von ihnen verlangte, oder nothwendig gemachte Regierungsacte. IV) Die Güter der Unterthanen, wenn die Noth es fordert. Da der Werth aller dieser Güter, als Sachen des Begehrens, durch das Geld geschätzt wird: so ist das hier fragliche Gesammt-Staatsvermögen identisch mit der Geldmacht des Staates, und der Regent hat, in Hinsicht dieser, zunächst das Recht, den Geldcurs des Staates, und alles, was sich, als Maß und Gewicht

darauf bezieht, zu bestimmen *) (jus monetas, mensuras, et pondera determinandi).

306. Vom Sammtgebiethe des Staates (territorium) und von der Allheit der, zu demselben gehörigen, Sachen; sie mögen auf, oder über, oder in dem Theile des Erdbodens liegen, welcher dasselbe ausmacht, ist nur der Staat der Eigenthümer. Denn das Gebieth gehört zu den Bedingungen der Möglichkeit der Existenz des Staates, und muß folglich vor allem, von ihm selbst, dem Eigenthume nach, erworben werden; mit welcher Erwerbung aber auch zugleich das Eigenthumsrecht der zum Staatsgebiethe gehörigen Sachen, als Accidenzen der Substanz, erworben wird. Daher heißt das Staatsoberhaupt, als Repräsentant des Staates, mit Recht der Landesherr (dominus territorii). Als solcher ist er das Princip der Möglichkeit des gesicherten (peremtorischen) rechtlichen Privateigenthums der Unterthanen; nach der regulativen Vernunftidee einer, vom Regenten ausgehenden, Vertheilung des Bodens des Staates unter die Unterthanen, als einer Vertheilung, welche der Eintheilung eines Begriffes, nach einem logischen Fundamente, analog ist. In Folge dessen sind alle diejenigen Dinge im Staatsgebiethe,

*) Der Falschmünzer vergreift sich an diesem Hoheitsrechte des Regenten, und verletzt hierdurch die Staatsrechtsform. Derselbe ist hiernach ein Verbrecher (276).

die nicht das Eigenthum der Unterthanen, als physischer oder moralischer Personen, sind; z. B. Flüsse, Seen, Inseln, Waldungen, Wiesen, Gebirge u. s. w. das Eigenthum des Staates; und der Regent, der, als solcher, selbst kein Privateigenthum im Staate besitzen kann; weil durch ihn das gesicherte Privateigenthum sich allererst begründet, hat nun das Nutzungs- und Verfügungsrecht über diese Staatseigenthumsartikel, um dadurch einen pecuniären Gewinn für den Staatszweck zu erhalten.

307. Als Landesherr hat der Staatsregent weiters das Recht, gewisse, zum Staatsgebiethe gehörigen, Sachen für solche zu erklären, die ausschlüssig nur dem Staate angehören, z. B. das Wild, die Fische in den Flüssen und Seen des Staates; besondere Gattungen von Vögeln, den, Goldkörner bey sich führenden, Sand der Flüsse, die Erze in den Bergen, Hinterlassenschaften ohne Erben, u. s. w. Auch hat der Regent das Recht, den Commerzialgebrauch der Wasser- und Landesstraßen des Staates mit Zöllen (vectigalia) zu belegen. Ob aber die Ausübung dieses Rechts (Mauthrechts) selbst auch auf die aus- und eingeführt werdenden Commerzialsachen sich rechtlicher Weise ausdehnen könne, ist eine zunächst in das Staatenrecht gehörige Frage.

308. Da die Unterthanen ihr liegendes Privateigenthum nur als ein vom Obereigenthume

des Staates abgeleitetes betrachten können*) (306), und ihnen auch nur der Staat ihren gesicherten rechtlichen Commerzialerwerb möglich macht; sie auch obendrein schon durch den allgemeinen Staatsvertrag verbunden sind, zur Deckung der Bedürfnisse des Staates beyzuwirken: so hat der Regent auch das Recht der Besteuerung gegen sie (jus, tributa imperandi — potestas tributaria). Als Rechtsprincip der Ausübung dieses Rechts gilt einerseits die Größe des wahren Staatsbedürfnisses, und andererseits die formale Gleichheit (296) der Unterthanen in der Besteuerung**). Daß übrigens kein Unterthan, welcher ein pecuniäres Vermögen besitzt, wozu auch das Gewerbsvermögen gehört, von der Besteuerung auszunehmen ist, ist für sich klar. Zusammenhängend hiermit finden wir das Recht des Regenten, denjenigen Unterthanen, welche für sich die Thätigkeit der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen, besondere Abgaben aufzulegen; dergleichen z. B. die Stempel- und Gerichtsgebühren, und die Taxen für amtliche Anstellungsdecrete sind. Denn diese Auflagen kommen im Grunde, da sie zur Staatscassa gehören, den übrigen Unterthanen zu gut; hinsichtlich des sie zur

---

*) Hat nicht auch das Zehntrecht (jus decimandi) des Staates hierin seinen Grund?

**) Der Einfall Mancher, daß die Hagestolzen im Staate stärker zu besteuern seyen, als die Verheiratheten, hat keinen Rechtsgrund.

Bildung des, dem Staate nothwendigen, pecuniären Vermögens treffenden Antheils; und dieses Zugutkommen gebührt denselben, weil sie von der Thätigkeit der Regierung nicht einen gleichen Gebrauch gemacht haben.

309. Langen diese Vermögensartikel des Staates (306 — 308) nicht zu, die Bedürfnisse desselben zu bestreiten, und ist vielmehr der Eingriff in das Privateigenthum der Unterthanen nothwendig, wie z. B. die Wegnehmung eines Stück Feldes derselben, um eine Landesstraße fortführen zu können: so steht dem Regenten auch hierzu das Recht zu, nach dem Grundsatze: das Wohl der Einzelnen hat dem allgemeinen Wohl nachzustehen (bonum privatum cedat bono publico). Dieses Recht enthält die Machtvollkommenheit des Staates (plenitudinem potestatis civilis); und es heißt deßwegen das ausgezeichnete, oder äußerste Recht des Staates (jus eminens). Es erhellet aber von selbst, daß der Unterthan, gegen welchen dieses Recht ausgeübt wird, das Recht auf eine volle Entschädigung hat, und daß ebendeßwegen diesem Rechte des Staates nur Sachen unterworfen seyn können.

## Zweyter Artikel.

### Von den Rechten der Unterthanen gegen den Staat.

310. Dadurch, daß der Mensch ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft (Bürger),

und ein Staatsunterthan wird, ändert sich das Wesen des ihm angebornen Characters der Menschheit, oder der Persönlichkeit nicht. Nur die Form seines Daseyns ist dadurch geändert. In Folge dessen besteht für den Staatsunterthan das Urrecht der Persönlichkeit mit seinen unmittelbaren Folgen (109—118), als ein Recht, welches unveräußerlich ist, und daher auch, selbst durch das größte Verbrechen, welches ein Unterthan begehen mag, nicht verwirkt wird *).

---

*) Die Bedingung der Möglichkeit des Verbrechens, als einer That (48), ist die Persönlichkeit. Diese selbst kann also durch das Verbrechen nicht verloren gehen. Mit der Würde derselben verträgt sich aber nicht die Behandlung des Verbrechers, und überhaupt des Menschen, als einer Sache. Daher hat selbst noch der, zum Tode verurtheilte, Verbrecher das Recht, zu fordern, daß er vom Staate nicht, wie ein Stück Vieh behandelt werde. (Gegen Fichte's Lehre, in dessen Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, zweyter Theil, oder angewandtes Naturecht. Jena und Leipzig 1797. S. 122. b). Im Einklange hiermit (als Anerkennung dieses Rechts der Verbrecher) steht selbst schon das Schauderhafte der Verstümmelungen, und überhaupt aller, nur auf's Quälen berechneten, Handlungen, welche an dem, zum Tode verurtheilten, Verbrecher, vor seiner Hinrichtung, vollzogen werden; z. B. das Zwicken mit glühenden Zangen, das Händeabhacken, u. s. w. Die Menschheit des Zuschauers bebt vor diesem Anblicke zurücke, als innigst ergriffen darüber, daß man ihre Würde so mit Füßen tritt. Als verehrungswürdigste Hochschäzer des

Nur der Gebrauch dieses Urrechts leidet, in Ansehung mancher Ausflüsse desselben, z. B. des Rechts der Sprechfreyheit (120), nach Maßgebung des Interesses des Staates eine Beschränkung. Aber diese Beschränkung kann sich nimmermehr als eine Verpflichtung des Unterthans durch den Staat aussprechen, anderst zu reden, als er denkt. Eine Beschränkung durch den Staat, nach Maßgabe seines Interesses, leidet gleichfalls der Gebrauch des, schon nach den Grundsätzen des natürlichen Privatrechts für den Staatsbürger, als Menschen, erwerblichen Rechts, z. B. des Rechts, für das dargeliehene Capital einen beliebig großen Zins zu verlangen; und vom Zinse, als einem zum Capital geworfenen, wieder Zins zu erheben. Aber diese Rechtsbeschränkungen setzen voraus, daß der Bürger, als Mensch, schon Rechte hat, folglich auch befugt ist, vom Staate zu verlangen, daß er ihn als ein Subject dieser Rechte anerkenne, und ihn sonach, nicht wie eine Sache, (sklavisch) behandle.

311. Den Menschheitsrechten der Bürger, als angebornen (310), stehen die bürgerlichen Rechte derselben, als erworbene, gegenüber.

---

Menschheitsrechts haben sich in Folge dessen alle diejenigen Staatsoberhäupter ausgesprochen, welche die Strafen dieser Art, zu denen auch die vor Zeiten üblich gewesenen Torturarten, als analoge Mißhandlungen der Menschheit, gerechnet werden können, abgeschafft haben.

Diese lassen sich in allgemeine und besondere eintheilen. Jene sind solche, welche ihren Existenzgrund unmittelbar in der Idee des Bürgerthums (Civität) haben; und daher allen Bürgern eigen sind. Diese dagegen fußen sich auf ein besonderes Verhältniß, in welchem ein Bürger, hinsichtlich seiner besondern Thätigkeit, zum Interesse des Staates steht. Von dieser Art sind z. B. die Rechte der Staatsbeamten, der Geadelten, der kirchlichen Gesellschafter im Staate, der Gewerbsleute u. s. w. Da das besagte besondere Verhältniß des Bürgers zum Staate ein verschiedenartiges ist; und sich nach keinem Princip à priori abgrenzen, und in seiner Kraft, besondere Rechte dem Bürger zu geben, bestimmen läßt: so kann hier nur noch von den allgemeinen Rechten der Bürger näher gesprochen werden.

312. Unter der Leitung der Begriffe der Substantialität, Causalität und Communion, als Reflexionscategorien der Relation, ergeben sich als allgemeine bürgerliche Rechte (311): I) das Recht der bürgerlichen Selbstständigkeit, als Recht des eigenen bürgerlichen Gerichtsstandes, verbunden mit dem Rechte auf bürgerliche Ehre, und auf bürgerlichen Schutz; II) das Recht der bürgerlichen Freyheit, verbunden mit dem Rechte auf Unterstützung in allem, wessen der Bürger zur Vervollkommnung seines physischen, intellectuellen und moralischen Zustandes bedarf,

ohne sich's selbst verschaffen zu können; III) das Recht der bürgerlichen Gleichheit.

313. Das Seyn eines jeden Bürgers ist ein integrirender Theil des Seyns des Staates. Dieses aber ist ein selbstständiges (von nichts ausser ihm abhängiges) Seyn; indem der Staat, seiner Idee gemäß, sich zu seinem Zwecke selbst genügen, und daher das Princip sowohl des Rechtsgesetzes für seine Bürger, als auch der Theilhaftigmachung derselben an ihren Rechten nach diesem Gesetze, in sich selbst enthalten muß. Das Princip des Staatsrechtsgesetzes selbst aber ist die gesetzgebende Gewalt des Staates, und das der Theilhaftigmachung eines jeden Bürgers an seinen Rechten, nach diesem Gesetze, der Gerichtshof im Staate; und als einen Miturheber der Existenz dieses doppelten Princips im Staate ist jeder Bürger, auf den Grund der Idee des Ursprunges des Staates durch Vertrag (247) befugt, sich zu betrachten. In Folge dessen ergiebt sich für jeden Bürger das Recht der bürgerlichen Selbstständigkeit, d. i. das Recht, vom Staate zu fordern, daß er ihn als ein Subject behandle, dessen Recht nur vom Rechtsgesetze des Staates seine Bestimmung erhalten, und, im Falle eines Streites darüber, nur durch den Gerichtshof im Staate entschieden werden kann. Gegen Machtsprüche *), und gegen das Un-

*) Ob es Machtsprüche der inländischen Regierung, oder einer fremden Gewalt sind, ist gleichviel.

terwürfigmachen seiner Person unter einen fremden Gerichtshof *) zu protestiren, und zur Durchsetzung dieser Protestation die Schutzkraft seines eigenen Gerichtshofes aufzurufen, hat, in Folge dieses erklärten Rechts auf bürgerliche Selbstständigkeit, einjeder Bürger das Recht:

314. Im Gefolge des Rechts der bürgerlichen Selbstständigkeit (313) steht das Recht des Bürgers auf bürgerliche Ehre, d. i. das Recht des Bürgers, von jedermann zu fordern, daß er ihn als einen Menschen achte, welcher nicht nur Willens ist, gegen niemand widerrechtlich zu handeln, sondern der sich auch noch besonders verpflichtet hat, zur Geltendmachung einer gesicherten öffentlichen Rechtsordnung dadurch beyzuwirken, daß er sich nicht selbst Recht sprechen, und nicht selbst seinem Rechte Schutz geben, sondern beydes dem Staatsgerichtshofe überlassen will. Der Grund dieses Rechtsanspruches des Bürgers liegt unmittelbar in der Idee des Bürgerthums (313 vergl. 247). Das angeborne Recht auf Ehre (112) beruht auf dem angebornen Persönlichkeitscharacter des Menschen, und fordert zu seinem Bestehen nur die Unterlassung rechtswidriger Thaten. Der Character der Denkungsart, als einer vom Interesse an der durchgängigen Geltung des

*) Z. B. Unter einen militärischen Gerichtshof, der entweder als einheimischer, oder als fremder, etwa im Staate existirt.

des Rechts erfüllten Denkart, ist nicht eine Bedingung dieses Urrechts. Aber sofort mitgegeben ist dieser Character durch den, idealisch erfaßten, bürgerlichen Vereinigungsvertrag, als nach welchem selbst der Name eines Bürgers nichts anderes ist, als die Bezeichnung eben dieses Characters der Denkungsart. Daher steigert sich das angeborne Recht auf Ehre durch die Idee des Bürgerthums zu einem erworbenen Rechte auf bürgerliche Ehre *).

315. Durch den, die Existenz des Bürgercharacters bewirkenden, bürgerlichen Vereinigungsvertrag begründet sich für alle Bürger die Rechtlichkeit der Einschränkung des Gebrauchs der Freyheit ihrer Willkühr auf die Bedingung, daß die äußere Freyheit eines jeden mit der eines jeden andern sicher bestehe. Das Princip dieser Einschränkung ist das Rechtsgesetz des Staates. In Folge dessen hat jeder Bürger das Recht, zu fordern, daß ihm der Staat nur solche Gesetze vorschreibe,

*) Hieraus folgt, daß nur derjenige Mensch der Aufnahme zum Bürger würdig ist, welcher wirklich den obenerklärten Bürgersinn hat; und folglich keiner Denkungsart, z. B. in Hinsicht der Religion, zugethan ist, welche dem Interesse des Staates feindlich widerstrebt. Aus diesem Gesichtspuncte muß die Antwort auf die Frage gegeben werden, ob Juden, Mahomedaner, Atheisten, Polytheisten u. s. w. das Bürgerrecht in christlichen Staaten zu erhalten, und, unter dieser Vorbedingung, darin auch zu Staatsämtern zu gelangen, fähig heißen können.

welche der besagten Rechtlichkeit der Einschränkung des äußern Gebrauches der Freyheit seiner Willkühr angemessen sind, und welche er, als solche, als Gesetze seines eigenen Willens (nach der Regel: wer den Zweck will, muß das Mittel wollen), zu betrachten hat. Dieses Recht der Bürger ist das Recht der bürgerlichen Freyheit, wie schon oben (2 *) bemerkt worden ist *).

316. Der Zielpunct der, im Sinne des Rechts der bürgerlichen Freyheit (315) sich aussprechenden, bürgerlichen Rechtsordnung ist die Möglichkeit der allseitigen Entwickelung der Vermögen und Kräfte der Menschheit; oder der größtmöglichen Vervollkommnung des ganzen (physischen, intellectuellen und moralischen) Zustandes der Menschen. Daher hat der Staat die Pflicht, seine Bürger in Allem, wodurch die Erreichung dieses Zielpunctes ihres bürgerlichen Vereins bedingt ist, und was sie sich nicht selbst durch ihr vereinzeltes Kräftenmaß verschaffen können, zu unterstützen, und die Bürger haben eben-

---

*) Das Recht der bürgerlichen Freyheit kann nicht für das Recht der Bürger erklärt werden, alles das zu thun, was das Staatsgesetz weder gebietet, noch verbietet. Denn auch die Sklaverey ist ein Zustand, in welchem der Mensch alles das thun darf, was ihm gesetzlich weder geboten, noch verboten ist. Und doch ist die Sklaverey von der bürgerlichen Freyheit das Widerspiel in dem Grade, daß sie mit dieser nichts gemein hat.

mäßig das Recht, diese Unterstützung zu verlangen. Alle die schon oben (292 vergl. 263) berührten Functionen der staatspolizeylichen und oberaufsehenden Gewalt schlagen hier ein.

317. Die Einschränkung der Bürger im Gebrauche ihrer natürlichen Freyheit durch das Staatsgesetz (315), oder die Verpflichtung derselben durch dieses Gesetz, hat für alle Bürger ebenmäßig zu gelten, weil für sie alle der Zweck gilt, der diese Einschränkung oder Verpflichtung nothwendig macht. Daher das Recht der bürgerlichen Gleichheit, als Recht der Bürger, zu fordern, daß das, was für einen aus ihnen im Staate Recht ist, auch für alle übrige, unter denselben Umständen, Recht sey. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die bürgerliche Gleichheit nur als eine formale verstanden werden kann; d. i. als eine Gleichheit der Form des activen und passiven Lebens der Staatsbürger *).

318. Diese Rechte (310 — 317) hat der Staatsbürger, als solcher. Da der, durch den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag auf ihn übergegangene Unterthänigkeitscharacter **) das Wesen des Bürgercharacters nicht än-

*) Nur dem Schwindelgeiste weiland französischer Revolutionärs war es möglich, hier eine materiale Gleichheit zu meinen.

**) Die Begriffe des Staatsbürgers und des Staatsunterthans sind keine Wechselbegriffe (271).

dert: so hat er, auch als Unterthan, eben diese Rechte, und sie alle lassen sich für ihn dann auf das allgemeine Recht zurückeführen, zu fordern, daß das Staatsoberhaupt die, ihm durch den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag zu Theil gewordene, Staatsgewalt nur zum Zwecke des Staates, in der, durch den bürgerlichen Verfassungsvertrag bestimmten, Art und Weise ausübe. Denn eben hierzu hat sich das Staatsoberhaupt durch sein Existenzprincip, den bürgerlichen Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag, rechtlich verbindlich gemacht.

319. Die Frage, ob die Staatsunterthanen, einzeln, oder zusammen (als Volk), das Recht haben, dem Staatsoberhaupte, wenn er seine Gewalt mißbraucht, sich zu widersetzen, oder ob umgekehrt Kant's Lehre wahr ist: „der Herrscher im Staate hat gegen den Unterthan lauter Rechte, und keine (Zwangs) Pflichten" *), führt sich, da dieselbe einen Staatsbeherrscher voraussetzt, von dem es hergestellt ist, daß er seine, durch den Unterwerfungsvertrag überkommene und übernommene, Pflicht nicht erfüllt, diese seine Pflicht vielmehr zu verletzen kein Bedenken hat, auf die allgemeine Frage zurücke, ob der, schon den Alten geläufige, Rechtsgrundsatz „frangenti fidem, fides

*) Kant's metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre, 1797, S. 174.

frangatur eidem“ wahr oder falsch ist. Die Antwort auf diese allgemeine Frage ist die Antwort auf jene besondere; es sey dann, daß man die, diesem alten Rechtsgrundsatze zu Grunde liegende, Voraussetzung des Vertrags, als eine, auch dem Rechtsverhältnisse des Staatsherrschers zu den Unterthanen, wider alle obigen Gründe (247 — 250), läugnet. Über die Frage ist und kann hier nur diese seyn, ob die Unterthanen über die Handlungen des Regenten ein, zur Widersetzung sie berechtigendes, Urtheil dahin fällen können, daß er seine Gewalt, in dem erklärten Sinne des Ausdrucks, wirklich mißbrauche. Auf diese Frage hat Kant*) verneinend, der Verfasser des Buchs aber „Antimachiavell, oder über die Grenze des bürgerlichen Gehorsams“**) bejahend geantwortet. Die Abwägung der Gründe beyder Antworten behalten wir dem mündlichen Vortrage vor, und bemerken hier nur, a) daß das, von den Anhängern der verneinenden Antwort Kant's den Unterthanen eingeräumte, Recht α) der Vorstellung und Beschwerde, β) der Berufung an die öffentliche Meinung, γ) des freyen Austrittes aus

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 174 folg.

**) Halle 1794. Einförmig mit dem Geiste dieses Antimachiavells sagt Hr. Prof. v. Eggers in seiner o. a. Schrift §. 88: „utraque et jura imperantis et obligationes sunt socialia; idemque perfecta, quorum laesione laeso nascitur jus idem coactionis, eodemque ambitu, quo in unumquemque convenit in statu sociali.

dem Staate kein Moment ist, durch welchen etwas zur Rechtfertigung dieser verneinenden Antwort gewonnen werden kann. Denn es wird hier ein Regent vorausgesetzt, welcher die Staatsgewalt mißbraucht. Bey einem Regenten dieses Schlags aber nützt weder die Vorstellung und Beschwerde etwas, noch die Berufung an die öffentliche Meinung. Denn das hier zu verstehende Mißbrauchen der Staatsgewalt setzt eine Denkart auf Seite des Regenten voraus, nach welcher er sich für befugt hält, alles zu thun, was ihm beliebt, und an einer solchen Denkart prallt jede Vorstellung und Berufung an die öffentliche Meinung fruchtlos ab. Anlangend aber den freyen Austritt aus dem Staate, so sagt der Unterthan mit Recht: ich will um mein Recht, in diesem Staate zu leben, nicht durch den Mißbrauch der Gewalt desselben, von Seite des Regenten, gebracht seyn. b) Daß auf den Anhängern der Kant'schen Antwort die Last haftet, befriedigend zu erklären, warum der bürgerliche Unterwerfungsvertrag, als ein beläſtigter, nicht die rechtliche Wirkung des beläſtigten Vertrags überhaupt dahin hat, daß den, dem Regenten dadurch gewordenen, Rechten auch ebensoviele correlative Verbindlichkeiten, als Zwangsverbindlichkeiten, entsprechen. Ueber diesen Punct haben wir uns selbst schon anderstwo erklärt *).

*) De studii juris naturalis et generatim, et ad imperium civile positivum relati speciatim gravitate, Programma aca-

## Zweyter Abschnitt.

### Vom hypothetischen innern Staatsrechte (257).

320. Die zwey Hauptpuncte der Staatsverfassung, durch deren Bestimmung das innere Staatsrecht ein hypothetisches wird, sind: I) die Personificirung des idealen Staatsoberhauptes, d. i. der collectiven Willenseinheit der Bürger; II) die Weise der Verwaltung der Staatsgewalt durch das physische Personale, welchem das Recht dieser Verwaltung durch den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag zu Theil geworden ist. Durch jene bestimmt sich die Staatsbeherrschungsform, als Staatsform im engern Sinne (forma imperii), durch diese aber die Staatsregierungsform, oder die Staatsverwaltungsform (forma regiminis). Daß an der Regierungsform des Staates bey weitem mehr gelegen ist, als an der Form der Staatsbeherrschung, erhellet von selbst. Ob aber der Unterschied beyder Formen dem Unterschiede des Geistes eines Buchs, und des Einbandes desselben gleich zu setzen sey, ist eine zu verneinende Frage.

---

demicum; quod occasione solemnium ab alma Universitate Julia de novo suo in augustissimi regis Bavariae Maximiliani Josephi tutelam transitu sibi gratulante Calendis Julii MDCCCXIV — habitorum scripsit Dr. Andreas Metz, Philos. Prof. p. o. Wirceburgi, typis F. E. Nitribitt, Univ. typographi.

321. Zur Bestimmung der Staatsform (320), deren allgemeines Rechtsprincip in Absicht auf die Frage: welche Bürger sind als Staats-beherrscher wählungswürdig? dahin lautet, daß nur der, oder die, an Kopf, Herz und Körper für die Ausführung des Staatszwecks tüchtigste, oder tüchtigsten Bürger, zur Repräsentirung des idealen Staatsoberhauptes geeignet heißen können, ist die Bestimmung erforderlich: a) der Zahl der physischen Personen, welchen die Verwaltung der Staatsgewalt zustehen soll; b) der Art und Weise der Gelangung zum Rechte, den Staat zu beherrschen, d. i. der Weise der fortwährenden Versetzung des Staates mit einem Beherrscher.

322. Da die quantitative Reflexionscategorie nur dreyfach ist, Einheit, Vielheit, Allheit: so kann die Staatsform, in ihrem ersten Momente (321), nur dreyfach seyn; entweder die einherrische (monokratische — monarchische), oder die vielherrische (polykratische — aristokratische), oder die allherrische (pantokratische — demokratische). Diese drey Staatsformen sind ursprüngliche, reine, einfache. Der abgeleiteten, gemischten, zusammengesetzten kann es so viele geben, als sich Zusammensetzungen aus den drey einfachen Staatsformen machen lassen; z. B. die monarchisch-aristokratische, die monarchisch-demokratische, die monarchisch-aristokratisch-demokratische *).

*) Die Despotie ist nicht zur Staats-, sondern zur Re-

323. Die Frage, welche von diesen Staatsformen (322) die beste sey, läßt sich nicht nach einem Princip a priori beantworten, weil der Begriff des besten (wie der des größten) ein relativer ist, der hier nur der Politik (93) zur Bestimmung anheim fallen kann. Nach der Vernunft kann nur gesagt werden, daß eine jede Staatsform rechtlich ist, welche dem Staatszwecke nicht widerspricht (die Realisirung desselben zuläßt), und durch den Staatsverfassungsvertrag ihr Daseyn erhalten hat. Eben hiermit ist die Legitimität der physischen Staatsbeherrscher gegeben (248).

324. Nach der monarchischen Staatsform ist eine physische Person, aus der Mitte der Bürger, ohne Rücksicht auf den Klassenunterschied derselben, der Staatsbeherrscher. Dieser Herrscher heißt der Monarch; und der monarchisch beherrschte Staat ein Reich (regnum). Da hierbey nur das einfache Rechtsverhältniß zwischen dem Regenten und dem Volke Statt hat, und im Regenten sich die ganze, zur Verwirklichung des Staatszwecks erforderliche, Kraft concentrirt: so

---

gierungsform gehörig. Auch sind die Oligarchie (dominatus paucorum), Ochlokratie (dominatus plebis), und Stratokratie (dominatus militum) nicht sowohl Staatsformen, als vielmehr nur Anmaßungen der Staatsgewalt, sofern dieselben sich unter die oben genannten drey Staatsformen, rein oder gemischt genommen, nicht stellen lassen.

erhellet, daß diese Staatsform das Princip der möglichstschnellsten Durchgreifung in allem, was dem Staate Noth thut, bey sich führt, und nur den Wunsch übrig läßt, daß der Monarch einerseits seine Schritte standhaft nach der Forderung seiner Repräsentation des idealen Staatsoberhauptes regulire, und daß andererseits die Staatsdiener, die er nöthig hat, ihrer Amtspflicht ganz genügen.

325. Die Aristokratie hat Statt, wenn das Staatsbeherrschungsrecht mehrern, aus bestimmten Klassen des Volks, genommenen Bürgern zukömmt *). Diese Bürger heißen die Optimaten (ἄριστοι), und zusammen der souveraine Rath (senatus civitatis). Als Glieder dieses Rathes stehen dieselben unter sich in einem Rechtsverhältnisse (der Gleichheit), und zum ganzen Rathe im Verhältnisse der Unterthänigkeit; auch hat zwischen dem ganzen Rathe und dem Volke ein Rechtsverhältniß Statt **), woraus erhellet, daß der aristokratische Staatsgeschäftsgang ein mehr zusammengesetzter ist, als der monarchische, und daher der Tendenz der Vernunft nach Einheit und Einfachheit minder zusagt, als dieser.

326. Demokratisch ist die Staatsform, wenn die Staatsgewalt sich auf Seite mehrerer Bürger findet, welche aus allen Klassen der Bür-

*) v. Eggers im o. a. B. §. 65.
**) Bauer im o. a. B. §. 271.

ger genommen sind *); so daß durch dieselben das ganze Volk (δημος) vorgestellt wird. Die Demokratie in diesem Sinne heißt eben deßwegen die repräsentative, im Gegensatze der absoluten, nach welcher das ganze Volk, als Summe der Bürger, die Staatsherrschaft führt, und sonach Unterthan und Herrscher zugleich ist; was, wenn dabey nicht das Recht der Stimmenmehrheit eingeführt ist, den Staatszweck beständig gefährdet; aber selbst auch in dem Falle, daß die Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, weder die schnelle Wegräumung dessen erwarten läßt, was dem Staate nachtheilig ist; noch die Annahme gestattet, daß ein jeder Stimmgeber aus dem Volke auch fähig ist, aus dem Standpuncte des allgemeinen Besten zu stimmen. Die absolute Demokratie erscheint hiernach als die, zur Ausführung des Staatszwecks, am allerwenigsten passende; ja sogar als eine, einen Widerspruch enthaltende dann, wenn bey ihr das Recht der Stimmenmehrheit nicht gilt, und nun alle über, und allenfalls auch wider einen (der also nicht miteinstimmt), mithin alle, die doch nicht alle sind, beschließen **).

327. Die Aristokratien und Demokratien (325—326) heißen Freystaaten (Republiken), weil bey ihnen die Bürger an der Verwaltung der

*) v. Eggers a. a. O.

**) Kant, zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Königsberg 1795. S. 26.

Staatsgewalt Antheil haben; was bey den Monarchieen zwar auch der Fall seyn kann, aber nicht seyn muß. Diese Theilhabung der Unterthanen an der Ausübung der Staatsgewalt führt den Namen der politischen Freyheit (2 *).

328. Nach diesen Begriffen der reinen Staatsformen (324—326) bestimmen sich die Begriffe der gemischten Staatsformen (322) dahin, daß sie Formen sind, nach welchen diejenigen Bürger, welche nach einer der drey reinen Staatsformen das Staatsbeherrschungsrecht haben, Mitherrscher (coimperantes) werden, so daß sie gegeneinander eben so viele moralische Personen sind, als vielfach die einfachen Staatsformen sind, durch deren Verbindung die gemischte Staatsform sich bildet; im Verhältnisse zum Volke aber, und zu Auswärtigen, alle zusammen nur eine moralische Person, als das Subject des Staatsbeherrschungsrechts, ausmachen *).

329. Anlangend den zweyten Moment der Bestimmung der Staatsform (321. b), die Bezeichnung des Weges, auf welchem ein Bürger das Recht gewinnt, die Stelle des abgetretenen Staatsherrschers entweder auf immer, oder nur eine Zeitlang zu bekleiden; so zerfällt die Staatsform in die des Wahl- und Erbstaates (forma imperii electitia et hereditaria). — Erbreich — Wahlreich. Erbaristokratie. Wahlaristokratie.

*) v. Eggers a. a. O.

330. Ein Wahlstaat ist derjenige Staat, für welchen das Grundgesetz gilt, daß der Nachfolger in der Staatsherrschaft jedesmal von den Bürgern gewählt werde. Ein Erbstaat dagegen ist der, für welchen das Grundgesetz gilt, daß das Staatsbeherrschungsrecht bey einer bestimmten Bürgerfamilie fortwährend verbleiben, und sonach in derselben erblich seyn soll *). Beyde Formen haben, unter dem Namen einer gemischten Successionsform, zugleich Statt, wenn die Wahlbeherrschungsform durch die Grundgesetze des Staates dahin bestimmt ist, daß der Nachfolger in der Staatsherrschaft nur aus den Gliedern derjenigen Bürgerfamilie gewählt werden solle, welcher durch die Grundgesetze des Staates das

*) Die Form der Erblichkeit des Rechts, den Staat zu beherrschen, kann, wie auch Hr. Prof. v. Eggers (im a. B. §. 67) bemerkt hat, durch das Gründgesetz der Staatsverfassung entweder dahin bestimmt werden, daß es der Willkühr des Staatsbeherrschers überlassen ist, aus der Zahl der, mit ihm im Verhältnisse der Blutsverwandtschaft, Stehenden (cognati, agnati) seinen Nachfolger zu ernennen, oder dahin, daß ein, nach dem Grade der Blutsverwandtschaft im Staatsgrundgesetze bezeichneter, Blutsverwandter desselben das Recht hat, nach ihm den Staat zu beherrschen. Dort heißt der Staat ein Patrimonialstaat, hier ein Familienerbstaat. Daß letzterer in Rücksicht der Linie der Blutsverwandtschaft mit dem Staatsherrscher wieder eine mehrfache Bestimmung zuläßt, ist für sich eben so klar, als es bekannt ist, daß die Erstgeburt (primogenitura) die, hierher gehörige, übliche Bestimmung ist.

Herrscherrecht zu Theil geworden ist (familia regnatrix). Für alle diese Successionsformen in der Staatsherrschaft gilt der Grundsatz, daß der Nachfolger an die Regentenhandlungen seines Vorfahrers gebunden ist, weil dieselben als Handlungen des idealen Staatsoberhauptes gelten, welches bey allen Veränderungen in der Person des physischen Staatsoberhauptes unverändert bleibt.

331. Der andere Hauptmoment der Staatsverfassung ist die Bestimmung der Art und Weise der Ausübung der Staatsgewalt, d. i. der Regierungsart (320). Da schon durch die Idee des bürgerlichen Unterwerfungsvertrags (252) für den Staatsbeherrscher die Rechtsverbindlichkeit gegeben ist, von der Staatsgewalt nur innerhalb der Grenze dessen Gebrauch zu machen, was der Staatszweck fordert: so kann der hier fragliche andere Hauptpunct der Staatsverfassung nur die Bestimmung des Mittels seyn, zu bewirken, daß es dem Staatsbeherrscher nicht möglich sey, bey der Ausübung der Staatsgewalt diese Grenze zu überschreiten. Ein Mittel dieser Art ist ein Gegenstand des Sammtinteresses des Volkes (in der Sprache der alten Römer res publica), und daher heißt diejenige Staatsverfassung, welche dieses Mittel in sich enthält, die republikanische; dieselbe mag, in Rücksicht auf die Staatsbeherrschungsform, seyn, welche sie will. das Widerspiel der republikanischen Staatsverfassung ist die despo-

tische, sofern das Wort despotisch dahin verstanden wird *), daß es diejenige Staatsverfassung bezeichnet, durch welche es dem Regenten nicht unmöglich gemacht ist, seinen Privatwillen an der Stelle des Sammtwillens der Bürger geltend zu machen, und sonach auch wider den Staatszweck, d. i. so zu handeln, daß dadurch die Unterthanen wie verbrauchbare Sachen behandelt werden. Nach diesem Begriffe des Wortes despotisch muß selbst der, von einem noch so gutherzigen Oberhaupte regierte Statt ein Staat von despotischer Verfassung genannt werden, wenn dessen Verfassung so beschaffen ist, daß auf einen gutherzigen Regenten auch ein Wütherich in der Regierung folgen kann **). Auch erhellet, daß, da die Re-

---

*) Nach seiner Abstammung von δεσποζειν (dominari) führt das Wort Δεσποτης die obige schlimme Bedeutung nicht bey sich, indem es da nur schlechtweg einen Herrn oder Gebiether bezeichnet.

**) Imm. Kant macht in seinem philosophischen Entwurfe zum ewigen Frieden (Königsberg 1755, S. 28 *) wider Mallet du Pan, der von der Wahrheit des Pope'schen Spruches „laßt über die beste Regierung Narren streiten, die bestgeführte ist die beste" überzeugt zu seyn erklärt hat, die Bemerkung: „Wenn das soviel sagen soll: die am besten geführte Regierung ist am besten geführt: so hat er nach Schwifts Ausdruck eine Nuß aufgebissen, die ihn mit einer Made belohnte: soll es aber bedeuten, sie sey auch die beste Regierungsform, d. i. Staatsverfassung, so ist es grundfalsch; denn Exempel von guten Regierungen bewiesen nichts für die Regierungsart. — Wer hat wohl besser regiert, als ein

gierungsart die qualitative Seite der Staatsverfassung ausmacht: diese Seite aber zwischen dem Gut- und Bösseyn kein mittleres zuläßt; nur die genannte zweyfache Regierungsform Statt haben kann.

332. Das Mittel der Gewinnung einer republikanischen Regierungsart (331) hat Kant in die Absonderung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden gesetzt, und diese Absonderung dahin bestimmt, daß die gesetzgebende Gewalt durch das Volk, mittelst seiner Abgeordneten, die vollziehende Gewalt aber durch den Regenten zu verwalten sey *). Hiernach hat Kant selbst sogar den Begriff des Republikanism für „das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden", und den Despotism für das Princip

---

Titus und Märcus Aurelius; und doch hinterließ der eine einen Domitian, der andere einen Commodus zum Nachfolger; welches bey einer guten Staatsverfassung nicht hätte geschehen können, da ihre Untauglichkeit zu diesem Posten frühe genug bekannt war; und die Macht des Beherrschers auch hinreichend war, um sie auszuschließen." Es erhellet hieraus, daß auch Kant die Begriffe der despotischen und republikanischen Staatsverfassung im Sinne der oben gegebenen Namenerklärung dieser beyden Begriffe hier genommen hat.

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 169, §. 48 und S. 171—172.

Princip „der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, d. i. für den öffentlichen Willen erklärt, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird“*). Der Unterschied dieser Erklärung der republikanischen und despotischen Staatsverfassung von der oben (331) aufgestellten liegt darin, daß dieselbe sich als eine Realerklärung ausspricht, die obige aber nur eine Nominalerklärung seyn will, was sie an ihrer Stelle auch nur seyn kann. Das Leitprincip aber, welches dieser Kant'schen Lehre zu Grunde liegt, ist die schon oben (262) berührte Kant'sche Parallelisirung der Elemente der Staatsgewalt mit den Elementen des practischen Vernunftschlusses, als eines mittelbaren categorischen Schlusses. Denn diese Parallele einmal gezogen, biethet sich der Gedanke natürlich dar, daß die drey, darnach gewonnenen, Staatsgewalten eben so wenig, als die drey Sätze des Schlusses, miteinander vermengt werden dürfen; und daß daher auch zur Verwaltung derselben ein dreyfaches physisches Personale erfordert werde, als die Bedingung der Möglichkeit der Herstellung einer wahrhaft republikanischen Staatsverfassung. Kant hat jedoch, nach der besondern Vorstellung, die er sich von der richterlichen Gewalt dahin gemacht hat, daß diese, als das Rechtsertheilungsprincip, auf der Verei-

*) Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. 1795. S. 25.

nigung der beyden ersten Gewalten beruhe, und in jedem Falle des nothwendig gewordenen Rechtsspruches vom Volke selbst durch seine von ihm selbst abgeordnete Stellvertreter (die Jury), über jeden in demselben, ausgeübt werde*), in seinem genannten Entwurfe nur in die Absonderung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden das Princip der Bewirkung einer republikanischen Staatsverfassung gelegt, und den Grund dafür in seiner Rechtslehre**) durch die Sätze ausgesprochen: a) „Da von der ge„setzgebenden Gewalt alles Recht ausgehen soll, so „muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand „unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand „etwas gegen einen Andern verfügt, immer mög„lich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber „in dem, was er über sich selbst beschließt (denn „volenti non fit injuria). Also kann nur der über„einstimmende und vereinigte Wille Aller, sofern „ein Jeder über Alle, und Alle über einen Jeden „ebendasselbe beschließen, mithin nur der allge„mein vereinigte Volkswille gesetzgebend seyn." b) „Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) „kann nicht zugleich Regent seyn. Denn dieser „steht unter dem Gesetz, und wird durch dasselbe, „folglich von einem Anderen, dem Souverain, verpflichtet. Jener kann diesem auch seine Gewalt „nehmen, ihn absetzen, oder seine Verwaltung re„formiren, aber ihn nicht strafen."

*) Im a. B. S. 169 §. 48, und S. 171—172.

**) S. 165. §. 46, vergl. S. 171.

333. Aber diese Lehre Kant's (332), in welcher sich das Wesen des, schon vor Kant vom französischen General Dumouriez *) aufgestellten, dyarchischen Staatsprincips ausspricht, besteht so wenig, daß sie der logischen Strenge der Kritik nur als eine in ihrem Leitprincip und Inhalte gleich irrige gelten kann. Das Irrige ihres Leitprincips ist schon oben (262) nachgewiesen worden. Das Irrige ihres Inhaltes aber ergibt sich daraus, daß diese Lehre den Einheitscharacter vernichtet, welcher dem Staatsoberhaupte, nach der Idee des Unterwerfungsvertrags, durch welchen der rechtliche Ursprung desselben sich begründet, wesentlich eigen ist; desselben Personificirung mag durch den Verfassungsvertrag bestimmt werden, wie sie will. Denn die Idee des Unterwerfungsvertrags will, daß der Staat in seinem Oberhaupte ganz repräsentirt

*) In den Memoires du Général Dumouriez ecrits par lui-même à Londres 1794 Preface Page XII heißt es wörtlich: la liberté consiste à n'obeir, qu' à la loi, faite par le peuple lui-même. La loi est le sanctuaire, dans le quel reside sa Souveraineté; et les Rois ou autres magistrats, à qu' il delegue le pouvoir executif de la loi, y étant soumis comme le simple citoyen, le peuple est libre autant, qu' il doit l'etre pour son bonheur. Au — de la est l'anarchie. Es wäre zu wünschen gewesen, der Hr. General Dumouriez hätte für diese seine Behauptung auch einen probehaltigen wissenschaftlichen Grund angegeben. Aber dieß ließ schon der allgemeine Oberflächlichkeitssinn der damaligen französischen politischen Sturmgeisterey nicht zu.

sey. Dieß ist aber nicht möglich, wenn nicht die Gewalt des Staates ungetheilt dem Staatsoberhaupte zukommt, weil sie, als ungetheilte, auch dem Staate eigen ist. Die, durch die Kant'sche Dyarchielehre geforderte, Vertheilung der beyden Hauptbestandtheile der Staatsgewalt vernichtet daher die Idee des Staatsoberhauptes; und diese Lehre ist folglich falsch.

334. Aber diese Kant'sche Dyarchielehre spricht sich noch mehr als eine irrige dadurch aus, daß sie in Betreff der Bedeutung, welche sie der Idee des Staatsoberhauptes unterstellt, sich nicht gleich bleibt, sondern eine in sich selbst so zerrissene ist, daß man sie ohne Geistespein kaum lesen kann. Denn unter dem Staatsoberhaupte versteht dieselbe bald den idealen vereinigten Willen des Volks, bald die physische Person, welche den Staat zu regieren hat, als ein identisches Subject mit jenem, bald macht sie aus beyden wieder ein Zweyerley, indem sie beyde in der Machtvollkommenheit bald mit einander eins, bald von einander verschieden seyn läßt. Das Erste erhellet aus den Sätzen Kant's: a) „die drey Gewalten im Staate, die aus dem Begriffe eines gemeinen Wesens überhaupt (res publica latius dicta) hervorgehen, sind nur soviel Verhältnisse des vereinigten, a priori aus der Vernunft abstammenden, Volkswillens, und eine reine Idee von einem Staatsoberhaupte, welche objective practische Realität hat. Dieses Ober-

haupt (der Souverain) aber ist sofern nur ein (das gesammte Volk vorstellendes) Gedanken ding, als es noch an einer physischen Person mangelt, welche die höchste Staatsgewalt vorstellt, und dieser Idee Wirksamkeit auf den Volkswillen verschafft. Das Verhältniß der erstern zum letztern ist nun auf dreyerley verschiedene Art denkbar; entweder daß Einer im Staate über alle, oder daß Einige, die einander gleich sind, vereinigt, über alle andere; oder daß Alle zusammen über einen jeden, mithin auch über sich selbst, gebiethen. — Man wird leicht gewahr, daß die autokratische Staatsform *) die einfachste sey, nämlich von Einem (dem Könige) zum Volke, mithin wo nur Einer der Gesetzgeber ist." b) „Es war ein großer Fehltritt der Urtheilskraft eines mächtigen Beherrschers zu unserer Zeit, sich aus der Verlegenheit wegen großer Staatsschulden dadurch helfen zu wollen, daß er es dem Volke übertrug, diese Last nach dessen eigenem Gutbefinden selbst zu übernehmen, und zu vertheilen; da es denn natürlicherweise nicht allein die gesetzgebende

---

*) Vom Autokrator (dem Selbstherrscher) will Kant hier den Monarchen dadurch unterschieden wissen, daß der Monarch die höchste, der Autokrator aber alle Gewalt habe, und, als solcher, der Souverain sey, den der Monarch bloß repräsentire. Aber offenbar ist diese Distinction völlig willkührlich; und zu obiger Stelle Kant's selbst nicht passend.

Gewalt in Ansehung der Besteurung der Unterthanen, sondern auch in Ansehung der Regierung in die Hände bekam, nämlich zu verhindern, daß diese nicht durch Verschwendung oder Krieg neue Schulden machte, mithin die Herrschergewalt des Monarchen gänzlich verschwand, und auf's Volk überging." c) „Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staates gibt es keinen rechtmäßigen Widerstand des Volks. Denn nur durch Unterwerfung unter seinem allgemein gesetzgebenden Willen ist ein rechtlicher Zustand möglich *)". Das Zweyte erhellet a) aus dem, von Kant angenommenen, Falle der Uebertretung der Constitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber **). Denn wäre hier der oberste Befehlshaber als der allgemein vereinigte Volkswille zu verstehen: so wäre der Fall der Uebertretung der Constitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber ein Unding, weil dann die Uebertretung der Constitutionalgesetze eine Uebertretung des allgemein vereinigten Volkswillens durch ihn selbst seyn müßte, was sich widerspricht. b) Daraus, daß Kant den Regenten des Staates zum Organ des Herrschers macht, aber ihm doch auch die Fähigkeit beylegt, den Gesetzen zuwider zu verfahren, und ihn, in diesem Falle, durch den souverainen Gesetzgeber seiner Gewalt entsetzbar seyn läßt ***). Diese Be-

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre §§. 51. 52.
**) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 175.
***) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 174.

Hauptung Kant's, verglichen mit dessen andern Behauptung auf derselben Seite seiner Rechtslehre, daß der Regent dem Zwange nicht unterworfen sey, enthält abermals einen Widerspruch, indem das Absetzbarseyn des Regenten durch den Herrscher das Zwingbarseyn desselben durch diesen offenbar enthält. Ein weiterer Beleg des nicht Zusammenhängens Kant's mit sich selbst in dieser Sache liegt darin, daß derselbe einmal eine politische Triarchie als das Palladium des Volksheils aufstellt, indem er die von ihm angesetzten drey Gewalten des Staates sich beygeordnet, aber auch in dem Sinne sich untergeordnet wissen will, daß die eine nicht zugleich die Function der andern usurpiren könne, und doch hinwiederum auch die Verwaltung der richterlichen Gewalt, und der gesetzgebenden, dem Volke überweist *); und nur in der Trennung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden das Princip der sichern Erreichung des Staatszwecks findet, d. i. eine Dyarchie aufstellt.

235. Wenn nun aber das dyarchische Staatsprincip nicht als das Mittel der Verwirklichung des Staatsrepublikanism aufgestellt werden kann (332—334): so ist die Frage, welches andere Mittel zur Herstellung desselben einzuschlagen sey. Unsere Antwort ist: eine Staatsverfassung, welche dem Ideal des Staatsrepublika-

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 169. Vergl. S. 163. 171.

nism, wie es oben (331) erklärt worden ist, vollkommen genügte, ist so wenig möglich, als es möglich ist, das Absolute überhaupt, in seiner Absolutheit zu versinnlichen, oder demselben ein adäquates Beyspiel in der Erfahrung unterzulegen. Denn eben hierdurch, daß es in die Raumes- und Zeitformen gebracht wird, hört es auf, ein Absolutes zu seyn. Dazu kommt aber, in Betreff des absoluten Staatsrepublikanism insbesondere, die Unmöglichkeit, zu bewirken, daß das Volk jederzeit nur durch solche Abgeordnete vertreten werde, die einerseits fähig sind, nur solche Gesetze vorzuschlagen, welche der Staatszweck erfordert, und die auch andererseits den standhaften Willen haben, nur für Gesetze dieser Art zu stimmen. Denn die Schlangenwindungen des egoistischen Interesses der Neigungen, bey welchen selbst sogar die Wahl der Bürger zu Volksdeputirten in Gefahr ist, als ein Commerzial- oder Werbartikel betrieben zu werden, lassen sich weder durch ein Princip a priori, noch durch eine Regel der Politik beseitigen. Dazu kommt weiters, daß, wenn auch lauter, dem Interesse des vereinigten Volkswillens angemessenen, Gesetze gegeben werden, doch durch nichts bewirkt werden kann, daß der Regent und dessen Minister in ihren executiven Handlungen sich nur durch den Geist eben dieser Gesetze leiten lassen, und noch weniger, daß sie dabey nur so verfahren müssen, wie es dem Geiste dieser Gesetze gemäß ist. Denn das Gesetz

ist und muß allgemein seyn; und die Anwendung desselben, als Bestimmung eines besondern Gegenstandes nach demselben, ist Sache der Urtheilskraft des Regenten und seiner Minister. Für diese Urtheilskraft aber läßt sich durchaus nicht ein Princip dahin geben, daß es derselben unmöglich gemacht würde, in ihrer Subsumtion Fehlgriffe zu thun, oder sich so zu äußern, daß dadurch der Privatwille sich an der Stelle des öffentlichen geltend macht. Die Möglichkeit des Despotism läßt sich so von keinem Staate in der Wirklichkeit wegbringen *).

---

*) Wenn Hr. Prof. von Eggers in seinem o. a. Buche §. 75. den Satz aufstellt: „Si quaeritur, quaenam imperii concedendi forma sit optima, in genere omnes, qui à partium studio alieni sunt, in eo conveniant, necesse est, palmam illi formae deberi, quae regimini civitatis sufficientem vim atque robur addat, ne imperans ullo modo impediatur ab avertenda securitatis turbatione, vel à procuranda salute publica: deinde quae provide simul curet et caveat, ne imperans, improbis cupiditatibus abreptus deceptusque, leges fundamentales infringere aut bellis non necessariis et aliis calamitatibus publicis civitatem implicare, aut singulos opprimere, civilemque libertatem violare audeat;“ so ist wohl wider die, dadurch gegebene, Nominalerklärung der besten Staatsform, als eine mit der oben (331) aufgestellten Idee des Staatsrepublikanism zwar nicht identische, aber doch zusammenstimmende, nichts einzuwenden. Aber wenn der würdige Mann fortfährt, die Möglichkeit der Herstellung dieser besten Regierungsart als eine, auf dem möglichen größern Culturgrade der künftigen Generationen beruhende, durch die Worte vorstellig zu machen:

336. In Folge deſſen (335) können nur Annäherungsmittel zur Idee der republikaniſchen Regierungsart von der Staatsklugheit zu Artikeln des Verfaſſungsvertrags gemacht werden; und da dieſe Mittel nur darauf berechnet ſeyn können, um zu bewirken, daß die Freyheit der Willkühr des Regenten im Gebrauche der Staatsgewalt noch mehr eingeſchränkt ſey, als ſie es ſchon durch den Unterwerfungsvertrag, und durch den Zweck der Staatsgewalt iſt: ſo ergibt ſich hierdurch der Begriff der ſogenannten eingeſchränkten Regierungsform, im Gegenſatze der uneingeſchränkten, als derjenigen, die keine andern Einſchränkungen hat, als die, durch den Unterwerfungsvertrag und den Zweck der Staatsgewalt gegebenen; welche, im Gegenſatze jener, als poſitiver, die natürlichen Einſchränkungen genannt werden. Es erhellet aber von ſelbſt, daß,

---

Quo vero imperii temperamento et limitatione, oblata opportunitate, forma illa maxime exoptabilis institui possit, pro explorato et comperto dicere adhuc posse neminem putamus, augurantes potius, difficillimae gravissimaeque illius quaestionis explicationem et solutionem reservatam esse temporibus, quibus humanum genus majoris, quam nunc, intelligentiae perfectione exornatum majoris etiam felicitatis fructu gaudebit: ſo ſind wir dagegen der Meinung, daß die oben erklärten Behinderungen der Herſtellung des Ideals der republikaniſchen Regierungsart ſo lange beſtehen werden, als die Menſchen Menſchen bleiben, und daß daher die vom Hrn. Prof. von Eggers bezeichneten andern Zeiten in die Kategorie der griechiſchen Kalenden gehören.

da die, so verstandenen, positiven Einschränkungen ihr Princip in der Politik haben, dieselben kein Gegenstand der Staatswissenschaft seyn können. In Ansehung ihrer bemerken wir daher nur, mit andern Vernunft-Staatsrechtslehrern, daß der Politik, als eine positive Einschränkung des Regenten, gewöhnlich der Artikel beliebt, daß der Regent in der Ausübung gewisser Regierungsrechte an die Einwilligung des Volks durch seine Abgeordneten (Landstände) gebunden seyn solle. In diesem Falle ist jedoch der Regent immer noch der eigentliche Souverain, oder der Inhaber der Sammtstaatsgewalt; weil diese Einschränkung diejenigen Zweige des Regierungsrechts, auf welche dieselbe sich bezieht, dem Regenten selbst nicht entzieht, sondern nur die Form des Gebrauches derselben betrifft. Denn da die Einwilligung einen Willen voraussetzt, welchen ein Anderer zu dem seinigen macht, und zu machen hat, wenn von ihm gelten soll, daß er eingewilligt habe: so folgt, daß auch selbst in Betreff derjenigen Regierungsrechte, in Ansehung welcher die Regierungsform eine eingeschränkte ist, der Wille des Regenten doch immer das erste bewirkende Princip ist, daß dieselben ins Leben treten, und daß das Volk nur unter der Bedingung des zuerst gesetzten Willens des Regenten von seinem Einwilligungsrechte, als einem Rechte, die Beystimmung entweder zu geben, oder zu versagen, Gebrauch machen kann. Es verhält sich hiermit,

wie mit dem Eigenthumsrechte, welches in Kraft irgend eines Rechtsgrundes, in Ansehung gewisser Dispositionsarten darüber, auch auf die Einwilligung eines Andern eingeschränkt seyn kann, ohne daß jedoch hierdurch das Recht selbst zu diesen Dispositionsarten dem Eigenthümer benommen, oder als ein demselben und jenem Andern gemeinsames Recht betrachtet werden kann. Hiernach entscheidet sich die Frage, ob in dem hier unterstellten Falle der Einschränkung des Regenten die Abgeordneten des Volks eine Mitherrschaft (coimperium) haben, in materialer Hinsicht (die Mitregentschaft als eine Gemeinschaft des Rechts zu regieren genommen) verneinend: in formaler Hinsicht aber, als Hinsicht auf die Weise (Form) der Ausübung gewisser Regierungsrechte, bejahend *).

---

*) Herr Prof. Bauer spricht in seinem a. B. §. 276 b. den Reichsständen — Landständen den Antheil an der Souverainetät, und mit diesem den Character der Mitregenten ohne Einschränkung ab. Einer andern Meinung ist Hr. Prof. v. Eggers, da er im a. B. §§. 69, 70 sagt: posterior (arbitraria) imperii limitatio major minorve, multifaria etiam ratione diversa esse intelligitur; res tamen in genere semper ex eo pendet, quod subditorum quidam vel omnia vel quaedam modo negotia publica tanquam coimperantes participent; licet alio respectu vere sint subditi. — Ordines civitatis s. status dicuntur cives, quibus cura legibus fundamentalibus demandata est, ut earum violationem impediant, et in forma limitata ea quoque jura integra conservent, quorum exercitium subditi sibi reservarunt, vel quorum in exercitii communione

337. Anlangend die, von den Staatsrechtslehrern hier noch weiters berührte Modification der Staatsregierungsform, welche auf der Ver-

---

et societate sunt. Liquet itaque singulos esse imperanti subjectos, corpus autem eorum, sive collegium, qua exercitium jurium reservatorum esse coimperans, atque solis fundamentalibus legibus adstrictum. Aber es wäre zu wünschen gewesen, daß Hr. Prof. v. Eggers sich über den Juhalt seines Begriffes von Rechten, die er vorbehaltene Rechte des Volks nennt, erklärt hätte. Denn wenn die dem Volke vorbehaltenen Rechte solche Theile der Staatsgewalt seyn sollen, deren Verwaltung ausschlüssig dem Volke zusteht; — welche Deutung die Worte des Hrn. Prof. v. Eggers zulassen: „quorum exercitium subditi sibi reservarunt“ — so ist klar, daß dann die Staatsgewalt nur als eine unter dem Volke und dem Regenten vertheilte, — hiernach aber auch die Vorbehaltung dieser Rechte für das Volk nicht als eine Einschränkung der Regierungsform; sondern nur als eine eigene Art der Staatsform gelten kann. Sollen aber hier Rechte, als Theile der Staatsgewalt, verstanden werden, in Ansehung deren Ausübung das Volk mit dem Regenten ein gleiches Recht hat: — welcher Deutung die Worte des Hrn. Professors v. Eggers fähig sind: „vel quorum in exercitii communione et societate sunt“ — so wird hierdurch wieder nicht eine Einschränkung der Regierungsform, d. i. des Regenten, als Inhabers der Sammtstaatsgewalt; sondern nur eine demokratische Staatsform bezeichnet, bey welcher der Begriff des Regenten, im Gegensatze des Volkes, leer ausgeht. Sollen aber endlich die, dem Volke vorbehaltenen Rechte, in Ansehung deren Ausübung dasselbe, nach den Worten des Hrn. Prof. v. Eggers, mit dem Regenten in Gemeinschaft steht, nur solche Rechte seyn, deren Ausübungs-

bindung des Staats mit andern Staaten beruht: so ergibt sich dieselbe von selbst, wenn die Art dieser Verbindung vorerst genau bezeichnet ist. Da

---

form nicht bloß vom Willen des Regenten, sondern auch vom Willen des Volks abhängt; dann ist die Lehre des Hrn. Prof. v. Eggers mit unserer Theorie im Einklange. Der um die Staatsrechtslehre sehr verdiente Hr. Prof. Joh Stephan Püttet erklärt sich über diesen, hier fraglichen Punct der Mitregentschaft der Volks-Stellesvertreter, in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte (Göttingen 1777, S. 60 folg.) so, daß wir darin keine streng logische Consequenz finden können. Denn vorerst sagt er: „ein König, dem ein Reichstag „oder ein Parlament, ein Reichsrath, ein Conseil Per„manent, an die Seite gesetzt ist, bleibt doch allzeit ein „wahrer Regent: er ist es eigentlich, der die „höchste Gewalt auszuüben hat; in ihm be„ruht die wahre Majestät. Nur in Ausübung „der Majestätsrechte ist nicht alles seinem eigenen Gut„finden — überlassen; sondern da wird erfordert, daß „erst eine reichstägliche Bewilligung vothanden sey, ohne „welche er in allen Fällen, wo Gesetz und Herkommen „solche etfordern, für sich nichts thun darf.“ — Und am Ende sagt er: „sofern nicht etwa von Ertheilung eines „bloßen Raths oder Gutachtens, so nach Gutfinden be„folgt oder nicht befolgt werden kann, sondern von einer „nothwendig erforderten Einwilligung, ohne welche nichts „geschehen darf, die Rede ist: so hat es allerdings seine „Richtigkeit, daß der Ausdruck einer Mitregierung „in solchen Fällen von der Natur der Sache nicht entfernt „ist.“ Es erhellet, daß Hr. Prof. Pütter in dieser letzten Stelle das wieder zurückenimmt, was er im Eingangssatze behauptet hat. Denn im Eingange erklärt er den eingeschränkten König für den eigentlichen

aber diese Verbindung überhaupt und nach ihren mannigfaltigen möglichen Modificationen durch die Idee des Staates selbst nicht gegeben ist: so ist dieser Moment der Verschiedenheit der Staatsregierungsform dem Vernunftstaatsrechte eben so fremd, als der oben besprochene Staatsklugheitsartikel der eingeschränkten Regierungsform. Was inzwischen die Staatsrechtslehrer hier gemeinhin vorbringen, ist a) der Begriff eines zusammengesetzten Staates (civitatis compositae), als desjenigen, der aus mehreren Staaten besteht, von welchen ein jeder seine eigene Regierung hat, die aber alle unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte stehen, und hierdurch nur einen Staat bilden. Hiernach ist die Regierungsart eines solchen Staates eine zweyfache; α) die für die Theilstaaten gemeinschaftliche; β) die eigenthümliche eines jeden dieser Theilstaaten, und folglich auch der Unterthänigkeitscharacter der Unterthanen dieses Staates ein doppelter: α) ein mittelbarer; β) ein unmittelbarer. b) Der Begriff der vereinigten Staaten, als Begriff mehrerer Staaten, die unter keinem gemeinschaftlichen Oberhaupte stehen, aber doch, zur Erreichung eines gemein-

---

Inhaber der höchsten Gewalt; in der letzten Stelle aber macht er hinwiederum den, dem Könige zur Seite gesetzten, Reichstag ꝛc. für den Mitregenten, nach der Wesenheit der, durch dieses Wort bezeichneten, Sache.

schaftlichen Zwecks sich verbunden haben; und zwar entweder nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf immer. Im letztern Falle nennt man diese Staatenverbindung ein Staatensystem (corpus civitatum foederatarum). Die von diesen Verbindungsarten abhängige Modification der Regierungsform der einzelnen Staaten erklärt sich durch den Zweck derselben von selbst.

## Zweytes Kapitel.

### Vom äußern Staatsrechte, oder vom Staaten- (Völker-) rechte.

338. Das äußere Staatsrecht, oder das Staatenrecht (jus civitatum publicum) ist die Lehre von den Rechtsverhältnissen, in welchen die, von einander unabhängigen, aber doch auf einander Einfluß habenden, Staaten zu einander stehen. Sofern diese Lehre sich auf Grundsätze aus bloßer Vernunft stützt, ist sie die natürliche; aber als sich stützend auf die zufälligen Conventionen der Staaten, die positive Staatenrechtslehre. Nur von jener ist und kann hier die Rede seyn. Die ältere und jetzt noch übliche Benennung derselben im Allgemeinen, durch das Wort Völkerrecht (jus gentium), ist nicht ganz passend, was schon Kant*) bemerkt hat. Denn wenn man unter den mehrfachen Bedeutun-

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 215.

deutungen des Wortes Volk*) diejenige wählt, die einzig hierher paßt, nach welcher das Wort Volk eine Menge von Menschen bezeichnet, die wegen ihrer gemeinschaftlichen Abstammung, und der, davon abhängigen, Einheit der Sprache, als die Eingebornen des Landes, welches sie bewohnen (gleichsam als die von diesem Lande, als von derselben Mutter, Gebornen), zu betrachten sind: so ist der Begriff des Volks ein weiterer (conceptus latior), als der des Staates, indem er den, dem Begriffe des Staates eigenen, Moment nicht einschließt, daß die mehrern Menschen, welche er bezeichnet, auch unter sich eine bürgerliche Verfassung haben; und dieser Begriff sonach die Unterscheidung der Völker in civilisirte und nicht civilisirte (wilde) zuläßt, mit welcher Unterscheidung sich der Begriff des hier gemeinten Staatenrechts nicht verträgt, indem auf wilde Völker, als auf Subjecte der Abneigung gegen den Zwang der äußern Rechtsgesetzgebung, diejenige Rechtsordnung keine Anwendung hat, welche die Vernunft unter den Staaten, als eben so vielen Ganzen von Menschen, deren ein jedes seine eigene öffentliche Rechtsgesetzgebung hat, bey ihrer Unabhängigkeit von einander, eingeführt, und zum Inhalte des Staatenrechts gemacht wissen will. Wenn daher die Benennungen

*) S. Adelung's Wörterbuch der hochdeutschen Mundart im Artikel Volk.

des Staatenrechts und Völkerrechts gleichgeltend seyn sollen: so kann nur von civilisirten Völkern die Rede seyn.

339. Die objective Realität der Idee des Staatenrechts (338) beurkundet sich dadurch, daß die mehrern, von einander unabhängigen, und aufeinander Einfluß habenden Staaten, eben so viele moralische Personen (192) sind, und vom Begriffe dieser der Begriff des Rechts und der Verbindlichkeit nicht getrennt werden kann.

340. Das Rechtsverhältniß der Staaten zu einander, als moralischer oder mystischer Personen, ist vom Rechtsverhältnisse der Menschen im natürlichen Privatzustande, als physischer Personen, nicht unterschieden. Denn die Persönlichkeit selbst, als die Wurzel aller Rechte und Verbindlichkeiten, wird durch die, in den Begriffen der moralischen und physischen Personen gedachte, Unterscheidung der Subjecte der Persönlichkeit in ihrem Wesen nicht geändert.

341. Daher (340) beruht die Bestimmung der Rechte der Staaten gegen einander auf den Grundsätzen des natürlichen Privatrechts; so daß das natürliche Staatenrecht, so weit bloß von den Rechten der Staaten gegen einander in demselben die Rede ist, nur eine Anwendung des natürlichen Privatrechts auf die Staaten ist; und der Unterschied beyder nur darin besteht, daß das im natürlichen Privatrechte zu erwägende Rechtsverhältniß nur als ein Rechtsverhältniß der Einzelnen ge-

gen Einzelne; im natürlichen Staatenrechte aber das Rechtsverhältniß der Staaten zu einander nicht bloß als ein Rechtsverhältniß des einen Staates im Ganzen zu einem andern Staate im Ganzen; sondern auch als ein Rechtsverhältniß des einen entweder ganzen Staates gegen einzelne Glieder des andern, oder einzelner Glieder des einen, gegen einzelne Glieder des andern zu verstehen ist, wie schon Kant bemerkt hat *).

342. Der, dem natürlichen Staatenrechte eigene, Moment besteht aber darin, daß in demselben die Bedingungen anzugeben sind, unter welchen allein es möglich ist, daß auch für die, von einander unabhängigen Staaten, ein öffentlicher rechtlicher Zustand, d. i. ein Zustand hergestellt werde, der das Princip der Bewirkung bey sich führt, daß ein jeder Staat seines Rechts nach dem Gesetze (nicht der physischen Kraft, sondern) des Rechts theilhaftig werde.

343. In Folge dessen (340—342) bilden sich für das natürliche Staatenrecht zwey Abschnitte; deren der erste von den Rechten der Staaten gegen einander; und der zweyte von den Bedingungen der Herstellung eines, für sie alle geltenden, äußern rechtlichen Zustandes zu sprechen hat.

---

*) Kant im a. B. S. 216.

## Erster Abschnitt.

### Von den Rechten der Staaten gegen einander.

344. Wie die Rechte der Einzelnen im natürlichen Privatzustande; so zerfallen auch die Rechte der Staaten gegeneinander, in Ansehung ihres Existenzgrundes, in ursprüngliche (absolute) und erworbene (hypothetische). Jene sind Rechte, welche ihren Grund in dem haben, worauf die Möglichkeit (der Ursprung) des Staates beruht; und die daher allen Staaten in gleichem Grade zukommen *). Diese dagegen sind Rechte, die ihren Existenzgrund in besondern rechtlichen Handlungen der Staaten haben.

345. Der Ursprung des Staates beruht darauf, daß sich mehrere Menschen, als individuelle Subjecte der practischen Persönlichkeit (48*), durch Vertrag zu einer moralischen Person (192) vereinigen, deren Zweck ist, durch selbstgegebene, und ihre Glieder ebenmäßig verbindende Gesetze für sich und ihre Glieder einen rechtlichen Zustand zu bewirken.

346. Das Wesen des Staates, wie das der Gesellschaft überhaupt, bringt es daher (345) mit sich, daß er das Princip seines Thuns in sich selbst hat, d. i. im practischen Verstande des Wortes

---

*) Die Gleichheit der Staaten kann daher nicht als Gegenstand eines besonderen Urrechts derselben aufgeführt werden.

selbstständig ist*). Eben deßwegen hat nun auch jeder Staat gegen jeden andern das Recht auf Selbstständigkeit, als das Recht zu fordern, daß kein anderer Staat ihn als einen von sich abhängigen betrachte (313); oder gegen ihn etwas unternehme, wodurch er in seinem Daseyn, oder auch nur in seiner Integrität gefährdet wird. Man nennt die, so verstandene, Selbstständigkeit der Staaten die politische Selbstständigkeit derselben, um sie von der moralischen Selbstständigkeit überhaupt, und von der Selbstständigkeit der besondern Gesellschaften, welche im Staate existiren, zu unterscheiden; und daß das Recht auf dieselbe für das principalursprüngliche Recht der Staaten gegen Staaten zu gelten hat, ist auch schon daraus klar, daß ohne dasselbe von den Staaten selbst, als mehrern, und von Rechten derselben gegeneinander, d. i. vom Staatenrechte die Rede nicht seyn kann.

347. In Kraft dieses Urrechts der Staaten (346) ist jeder Staat befugt, von einem jeden andern zu fordern, daß er ihn als ein Subject der Würde (9), welchem Achtung gebührt, betrachte. Dieses Recht heißt das Recht auf absolute Ehre, als ein Recht auf Achtungswürdig-

---

*) Im theoretischen Sinne ist ein jedes Ding selbstständig (eine Substanz), welches ein Seyn in sich und für sich hat, d. i. zu seinem Daseyn keines Subjectes der Inhäsion bedarf.

keit, welches jedem Staate, weil er Staat ist, zukommt. In Folge desselben kann kein Staat dem andern, vor welchem er relative Vorzüge, z. B. in Absicht auf Macht, geistige Cultur, Verfassung, ausgeführte Großthaten u. s. w. haben mag, welche er will, rechtlicher Weise ansinnen, daß er sich, in Vergleichung mit ihm, im Werthe für geringer halte, oder wohl gar dieß durch äußere Zeichen zu erkennen gebe. Noch weniger aber ist ein Staat befugt, in seiner Mitte etwas aufkommen zu lassen, wodurch die Ehre eines andern Staates entweder im Ganzen, oder auch nur in einem seiner Glieder verletzt wird. Der allgemeine Rechtsgrundsatz quisque habeatur justus et bonus, donec argumentum dederit oppositi, gilt auch für die Staaten, im Verhältnisse zu einander. Daher ist es eine Rechtspflicht desjenigen Staates, in dessen Mitte eine Handlung ausgeführt worden ist, durch welche die Ehre eines andern Staates, oder auch nur eines Unterthans desselben angegriffen wird, den Urheber dieser Handlung, z. B. den Verfasser eines wider die Ehre des andern Staates, oder eines seiner Unterthanen laufenden Artikels in der Zeitung, welche in seiner Mitte gehandhabt wird, diesem andern Staate, oder seinem, an der Ehre angegriffenen, Unterthan, wenn er es verlangt, namhaft zu machen, um sich für diesen Angriff seiner Ehre Genugthuung verschaffen zu können. Derjenige Staat, welcher dieser seiner Pflicht im Auf-

rufungsfalle nicht genügt, verwirkt sein Recht auf absolute Ehre.

348. Ohne von seinen Kräften, zur Realisirung erlaubter Zwecke, einen selbstbeliebigen Gebrauch machen zu können, kann kein Vernunftwesen selbstständig heißen. Daher enthält das Urrecht der Staaten auf Selbstständigkeit sofort auch das Recht (oder ist vielmehr eins mit dem Rechte) derselben auf freye Wirksamkeit nach innen und nach außen, so weit dadurch kein Recht anderer Staaten verletzt wird. Der Staat wirkt nach innen, wenn er durch sein Wirken nur sich selbst afficirt, d. i. seinen eigenen Zustand modificirt, ohne dadurch dem rechtlichen Interesse anderer Staaten einen Abbruch zu thun. Dahin gehören alle Handlungen desselben, durch welche er von seinem Regierungsrechte Gebrauch macht, um sich zu erhalten, oder zu vervollkommnen; z. B. die Umgestaltung seiner Verfassung; die Gestattung des freyen Gedankenverkehrs, u. s. w. Nach außen dagegen wirkt der Staat, wenn das Ziel der Richtung seiner Kraft außer dem Kreise des ihm zustehenden Rechtes zu regieren liegt; und sonach der Gegenstand seines Wirkens entweder eine herrenlose Sache ist, — um an ihr das ihm, als moralischer Person, in Kraft des Urrechts der Menschheit (109) zustehende Gebrauchs- und Zueignungsrecht (118) auszuüben, — oder die Causalität der Willkühr eines andern Staates, um sie entweder zur Durch-

führung ihrer rechtlichen Zwecke zu unterstützen; oder für sich zur Deckung seines rechtlichen Interesses zu gewinnen. In beyden Fällen ist die Einverständigung dieser Staaten unter sich nothwendig, und jeder Staat ist in dieser Hinsicht befugt, aus seiner Mitte Bürger an diese andern Staaten zu senden, um durch sie mit denselben dasjenige friedlich in Ordnung zu bringen, was er, Behufs ihres und seines rechtlichen Interesses, mit ihnen in Ordnung gebracht wünscht.

349. In Betreff des Rechts der Staaten, einander Gesandte zu schicken (348), kehrt die Frage ein, nach welchem Rechtsprincip sich das Verhältniß bestimmt, welches der Gesandte (legatus) zu dem, ihn sendenden, Staate einer- und andererseits zu dem Staate hat, zu welchem er gesendet wird. Die Antwort ist: dieses Verhältniß bestimmt sich, in der ersten Hinsicht, nach dem Princip des Bevollmächtigungsvertrags (183); und in der zweyten Hinsicht, nach dem Princip der politischen Selbstständigkeit der Staaten (346). In Kraft dieser beyden Principien gelten die Sätze: 1) Die vom Gesandten, innerhalb der Grenze seiner Vollmacht, gepflogenen Handlungen gelten als Handlungen des Staates, von welchem er gesendet ist. 2) Die Handlungen des Gesandten, welche außer seiner Vollmacht liegen, sind für den sendenden Staat nicht verbindlich. 3) Da der sendende Staat durch den Tod seines physischen Oberhauptes nicht aufhört,

zu bestehen: so wird durch eben diesen Tod auch die Vollmacht des Gesandten nicht beendigt. 4) Der Gesandte hat den Repräsentativcharacter des sendenden Staates. Daher ist derselbe unverletzlich, und in allem, was er in der Eigenschaft eines Gesandten thut, von der Gewalt des andern Staates unabhängig (exterritorial). In seinen Privathandlungen aber ist derselbe, wie jeder Fremde, an die Rechtsordnung des auswärtigen Staates gebunden. Begeht der Gesandte daher ein Verbrechen: so ist der auswärtige Staat befugt, sich seiner Person zu bemächtigen; und nach Maßgabe des Erfolgs, welche die von ihm darüber mit dem sendenden Staate gepflogene Rücksprache hat, gegen ihn weiters zu verfahren *).

*) Das Uebrige, was die Völkerrechtslehrer im Kapitel vom Gesandtschaftsrechte noch zu bemerken pflegen, z. B. der Unterschied der Gesandten vom ersten und zweyten Range; von uneingeschränkter und eingeschränkter Vollmacht; das Beglaubigungsschreiben (literae credentiales) und die Instruction der Gesandten u. s. w. gehört, so weit es conventionell ist, nicht in das natürliche Staatenrecht, und so weit es vernunftrechtlich ist, versteht es sich von selbst, z. B. der Moment des Beglaubigungsschreibens, und der Vollmacht. Wenn übrigens andere Völkerrechtslehrer das Gesandtschaftsrecht allererst im hypothetischen Völkerrechte abhandeln, und zwar namentlich im Kapitel vom Kriegsrechte der Völker; so sind wir mit Hrn. Prof. Bauer (im a. B. §. 282. c.) der Ueberzeugung, daß dieses Recht zu den absoluten Rechten der Staaten gehört, und daß nur die Ausübung desselben von Bedingungen abhängig ist.

350. Das erworbene Recht der Staaten zerfällt, wie das erwerbliche Recht der Einzelnen im Privatzustande (126), in das ursprüngliche und abgeleitet erworbene Recht; jenes als Eigenthumsrecht an Sachen durch Bemächtigung; und dieses als Recht auf Leistungen anderer Staaten durch Vertrag.

351. Zu den Sachen, auf welche das Eigenthumsrecht der Staaten nur als ein ursprünglich erworbenes vorstellig gemacht werden kann; gehört zuvörderst das Staatsgebieth derselben, als derjenige bestimmte Theil des Erdbodens, auf welchem dieselben ihren Sitz haben, mit allen Gegenständen, die in diesem Gebiethe vorhanden sind, sie mögen auf der Oberfläche, oder in der Tiefe, oder in der Höhe desselben sich befinden. Denn in Kraft des, aus dem allgemeinen Menschheitsrechte fließenden, Rechts auf den Gebrauch und die Zueignung herrenloser Sachen (118) haben auch die Staaten, wie die einzelnen Menschen, noch nicht das Eigenthumsrecht an Sachen, und unter diesen zunächst an einem bestimmten Theile des Bodens (136); sondern nur die Rechtsbefugniß (44), durch den Act der Bemächtigung (132) sich dasselbe zu verschaffen. Und wenn auch alle Einzelnen, welche Bürger des Staates sind, sich schon vor ihrem bürgerlichen Vereinigungsvertrage durch Bemächtigung das Eigenthum an bestimmten Plätzen des Bodens erworben haben: so muß dennoch der Staat auf den

Sammtbezirk dieser Plätze, mittelst Ausübung des Bemächtigungsactes an dem, was die Grenze dieses Sammtbezirkes ist, sich das Eigenthumsrecht erwerben, weil er sonst weder das Schutzprincip für seine Bürger in ihrem Eigenthume seyn kann; noch selbst, als die collective Einheit der Bürger, einen Boden hat, auf welchem er selbstständig wirken kann.

352. Da durch die ursprüngliche Erwerbung des Eigenthumsrechts an den Grenzen eines bestimmten Theils der Erdoberfläche zugleich das Eigenthumsrecht an allen Sachen erworben wird, welche innerhalb dieser Grenzen liegen; indem in Kraft jenes Eigenthumsrechts diese Sachen für niemand mehr rechtlicher Weise eigenmächtig zugängig sind: so erhellet, daß der Staat, als Eigenthümer seines Gebiethes, zugleich auch Eigenthümer aller, innerhalb desselben gelegenen, Sachen ist. Auch ist klar, daß alle Sachen, welche an das Staatsgebieth grenzen, und von demselben aus für jeden Fremden vom Staate unzugängig gemacht werden können, z. B. ein Theil des Meeres (137), als in die Grenzen des Staatsgebiethes eingeschlossene, d. i. als das Eigenthum des Staates zu betrachten sind. Anlangend die Flüsse, welche die Gebiethe zweyer Staaten bespühlen: so bestimmt die Linie, durch welche die Oberfläche derselben halbirt wird, die Grenze der Gebiethe beyder Staaten.

353. Betreffend die herrenlosen Sachen

außer dem Staatsgebiethe (351); als z. B. die menschenleeren Inseln in entfernten Meeren; oder unbewohnte, und nicht in die Grenzen eines Staates eingeschlossene, Districte des festen Bodens der Erde: so ist, nach dem schon oben Gesagten, klar, daß auch von diesen Sachen derjenige Staat ursprünglicher Eigenthümer ist, welcher sich ihrer zuerst bemächtigt hat (133). Setzt dieser Staat dahin aus seiner Mitte Unterthanen zur Anbauung (Colonisten): so sind und bleiben dieselben Unterthanen von ihm, und haben, als solche, niemals das Recht, sich zu einem selbstständigen Staate aufzuwerfen; es sey denn, daß jener gegen sie, wie gegen Sklaven, handelt, d. i. seine Gewalt mißbraucht, und daß dann gegen den Rechtsgrundsatz nichts Probehältiges einwendbar ist: frangenti fidem, fides frangatur eidem. Dede Plätze dagegen innerhalb des Gebiethes eines Staates, als Plätze, welche dieser Staat nicht benützt, können rechtlicher Weise von keinem andern Staate, als herrenlose, betrachtet, und durch Bemächtigung zu seinem Eigenthume gemacht werden. Denn durch ihr Eingeschlossenseyn in die Grenzen des Staates sind diese Plätze, nach dem schon Bemerkten, das Eigenthum desselben, und das nicht Gebrauchmachen von demselben ist kein Rechtsgrund, sie für herrenlos anzusehen (145). Noch vielweniger kann daher der, nach der Meinung eines Staates, nicht gute, oder nicht beste Gebrauch, den

ein anderer Staat von den, zu seinem Gebiethe gehörigen, Sachen macht, z. B. von seinen Erzgebirgen, für jenen Staat als ein Rechtsgrund gelten, sich dieser Sachen, wie herrenloser, zu bemächtigen.

354. Noch schlägt die Frage hier ein, ob die civilisirten Völker das Recht haben, sich der, von wilden Völkern (337) bewohnten, Erdstriche zu bemeistern, und dadurch diese Völker unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen. Die ältern Völkerrechtslehrer bejahen diese Frage, indem sie von dem Nutzen ausgehen, welchen, nach ihrer Meinung, dieses Verfahren gegen die Wilden nicht nur der cultivirten Menschheit überhaupt, sondern auch diesen Wilden selbst bringt *). Aber es ist klar,

*) So sagt z. B. Joh. Adam Ickstatt, berühmter ehevoriger Professor der Rechte an der Universität Würzburg, in seiner, im Jahre 1740, bey Gelegenheit der von dem Hrn. Grafen des h. r. R. Carl von Colloredo aus der Rechtskunde öffentlich bestandenen Disputation, herausgegebenen Schrift: „Elementa juris gentium, lib. III. Cap. II. §. 14: At vero; pone continentem terrarum tractum, insulamve à rudi et inculto habitari populo, sine legibus et regimine civili qui vivat; pone fertilissimum solum, bonaque alia quam plurima Gentibus exteris, in barbarie sua relictis, nec ad cultiorem vitam perductis, generis humani usibus subtrahi, pone populum omnis de divinatione cognitionis, moralitatisque expertem vivere: hoc casu, quum generis humani iis perfrui rebus — vicinosque juxta se habere moratos — maximopere intersit; terras illas populosque imperiotenus occupare nec juris, nec aequitatis rationi refragabitur; praecipue quando nullum populo illi malum infertur; sed commoditates potius,

daß der Gesichtspunct des Nutzens zur Entscheidung der Rechtlichkeit einer Handlung überall nicht brauchbar ist; und daß daher diese Lehre der ältern Völkerrechtstheoristen nicht genügt. Kant hat den Satz aufgestellt, daß in Kraft der categorischen Forderung der juridisch practischen Vernunft (244), den natürlichen Privatzustand zu verlassen, und in einen Zustand unter öffentlichen Rechtsgesetzen zu treten, jeder Mensch gegen jeden andern, mit dem er in Berührung kommt, befugt sey, Zwang auszuüben, damit er sich mit ihm einer öffentlichen Rechtsgesetzgebung unterwerfe *). Von den Anhängern dieser Lehre

---

atque cultioris vitae compendia subministrantur. Scholion. Ex his igitur principiis — de occupationibus atque invasionibus in territoria et regna extera, de Romanorum praecipue, Germanorum, Hungarorum, Saracenorumque irruptionibus; nec non de Hispanorum et aliorum nonnullorum Europae populorum conquisitionibus Americanis et Asiaticis judicare licebit, an, quatenusque aequitati consonae fuerint, quas quidem ego nec omnes approbo, nec improbo etiam."

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 157, §. 42, wo es wörtlich heißt: „Niemand ist verbunden, sich des Eingriffs in den Besitz des Andern zu enthalten, wenn dieser ihm nicht gleichmäßig auch Sicherheit gibt, er werde eben dieselbe Enthaltsamkeit gegen ihn beobachten. Er darf also nicht abwarten, bis er etwa durch eine traurige Erfahrung von der entgegengesetzten Gesinnung des letztern belehrt wird; denn was sollte ihn verbinden, allererst durch Schaden klug zu werden, da er die Neigung der Menschen überhaupt, über andere den Meister zu spielen (die Ueberlegenheit des Rechts nicht zu achten,

Kant's muß sonach die hier aufgeworfene Frage gleichfalls bejahend beantwortet werden. Aber wir sind der entgegengesetzten Ueberzeugung, und erklären die genannte Folgerung, welche Kant aus jenem categorischen Gebothe der juridisch practischen Vernunft gezogen hat, für unstatthaft. Unsere Gründe sind:

355. a) Das Recht der Menschen, auf der Erde irgendwo zu seyn, ist ein unmittelbarer Ausfluß des Urrechts derselben auf Persönlichkeit (109), und daher so wenig, als dieses, von der Bedingung des Civilisirtseyns abhängig. Dieses Recht kommt daher auch den Wilden ebenmäßig zu. Aber mit diesem Rechte der Wilden verträgt sich der Satz nicht, daß die civilisirten Nationen berechtigt seyen, die wilden Völker, weil sie Wilde sind, von ihrem Geburtslande zu vertreiben, oder nur unter der Bedingung allda zu belassen, daß sie sich der Bothmäßigkeit ihrer civilisirten Bezwinger unterwerfen. Denn aus demselben Grunde müßten die Wilden auch von jedem andern Erdstriche, den sie sich, als einen noch herrenlosen, zu ihrem neuen Wohnorte gewählt haben möchten,

---

wenn sie sich, der Macht oder List nach, diesen überlegen fühlen), in sich selbst hinreichend wahrnehmen kann, und es ist nicht nöthig, die wirkliche Feindseligkeit abzuwarten; er ist zu einem Zwange gegen den befugt, der ihn schon seiner Natur nach damit droht (quilibet praesumitur malus, donec securitatem dederit oppositi)."

für rechtlich verjagbar durch die civilisirten Völker erklärt werden; und das Urrecht derselben, irgendwo zu existiren, wäre so für sie ein leeres Wort. Anlangend die Bedingung des sich Unterwerfens unter die Herrschaft ihrer Bezwinger, um in ihrem Mutterlande, oder anderswo bleiben zu können: so wird dadurch das, auch den Wilden zustehende, Urrecht, auf der Erde irgendwo zu existiren, nicht gegen Verletzung gesichert. Denn dieses Urrecht kommt den Wilden zu, als solchen, d. i. als Menschen, und dasselbe ist daher für sie das Recht, in ihrem Wildheitszustande, als einem Zustande des Freyseyns von Unterwürfigkeit, irgendwo zu existiren. b) Nach der Vernunft kann der Ursprung des Civilzustandes der Menschen nur nach der Idee des Vertrags für einen rechtlichen erklärt werden (247). Aber zum Wesen des Vertrags gehört die freye *) Einwilligung

*) Hr. Prof. Heydenreich sagt in seinem System des Naturrechts I. Thl. S. 300, §. 17: „Die äußere Freyheit ist zur Gültigkeit eines Vertrags keine nothwendige Bedingung. Aus Furcht geschlossene Verträge sind eben so gültig, als andere. — Der freye Wille kann der äußern Gewalt, und den Eindrücken der Furcht widerstehen. a) Daß derjenige, welcher Zwangsmittel anwendet, um mich zu einem Entschlusse zu bestimmen, pflichtwidrig handelt, gibt mir kein Recht, eben so zu handeln; die unmoralische Handlung des andern befugt mich nicht

zur

gung (156). Der Unterjochungszwang der Civilisirten gegen die Wilden ist daher nicht ein rechtliches Mittel, die Wilden zu civilisiren. c) Der kategorische Vernunftimperativ (354) spricht nicht das Recht aus, Zwang gegen jedermann auszuüben, daß er mit einem in eine bürgerliche Verfassung trete, sondern legt nur Allen, die noch nicht in einen öffentlich rechtlichen Zustand getreten sind, die Pflicht auf, zur Herstellung dieses

---

zur unmoralischen Handlung; b) daß ich meine Einwilligung unter unangenehmen Gefühlen gebe, macht sie nicht rechtlich unkräftig; sie ist unerachtet der Umstände, unter denen sie erfolgt, meine Willensbestimmung; ich hätte sie zurückbehalten können; c) die Zeichen, durch welche ich in diesem Falle meine Einwilligung erkläre, müssen wirklich meine Einwilligung ausdrücken; außerdem wäre ich ein Betrüger; d) der zwingende Promissar also hat dasselbe Recht, die Leistung des Promittenten, als nothwendig, vorauszusetzen, welches dem Promissar nach der Natur eines jeden Vertrags zukommt." Dieser Theorie setzen wir den Grundsatz entgegen: keine widerrechtliche Handlung kann dem Urheber derselben wider denjenigen ein Recht bewirken, gegen welchen er sie unternommen und ausgeführt hat; so wenig, als überhaupt das Schlechte (hier Widerrechtliche) nicht als das Erzeugungsprincip des Guten (hier Rechtlichen) gelten kann. Und was würde selbst der Hr. Prof. Heydenreich dazu sagen, wenn ihn jemand, auf dem Fuße dieses seines Raisonnements, für, von Rechtswegen, verbindlich erklären wollte, einem Spitzbuben diejenige Geldsumme zu bezahlen, über deren Schuldigseyn ihm derselbe durch eine Pistole in der Hand die bejahende schriftliche Erklärung abgenöthigt hätte?

Zustandes freywillig wirksam zu seyn; eben weil dieselbe Vernunft, welche diesen Imperativ aufstellt, erklärt, daß nur durch Vertrag der bürgerliche Zustand in seinem Ursprunge den Character der Rechtlichkeit gewinne. Oder wäre jener Imperativ der juridisch practischen Vernunft eins mit dem Satze: jeder Mensch ist gegen jeden andern befugt, ihn zur Errichtung eines bürgerlichen Lebenszustandes mit sich zu zwingen: so müßten auch alle, wirklich von einander unabhängig existirenden Staaten zu eben diesem Zwange gegen einander befugt heißen, weil sie ja auch alle in einem Zustande gegen einander leben, welcher dem Zustande der Wilden analog ist. Gleichwohl wollen selbst die Staaten, welche sich zum besagten Zwange gegen die Wilden für berechtigt halten, sicherlich dieses selbst nicht. d) Das von Kant, in dessen oben angeführtem Satze (354 **) aufgestellte Recht des Zuvorkommens (jus praeventionis) kann nicht als ein Artikel des Vernunftrechts, sondern nur als ein Rathschlag der, das Recht an sich nicht beachtenden, und daher nicht billigbaren, Politik gelten. Denn mit diesem Präventionsrechte, welches seinen Fußpunct in den empirischen Aussprüchen der Anthropologie hat, aber sich eben hierdurch auch selbst, auf dem Gebiethe des Vernunftrechts, die Beine unterschlägt, kann das Urrecht der Menschen, sowohl einzelner, als ganzer Gesellschaften, auf absolute Ehre nicht bestehen; kraft dessen an die

Stelle des von Kant, im empirisch anthropologischen Geiste der Machiavell'schen Politik, aufgestellten Grundsatzes „quilibet praesumitur malus, donec securitatem dederit oppositi“ der andere „quilibet praesumendus est justus et bonus, donec argumentum dederit oppositi“, welchen Kant selbst, als eine nothwendige Folge aus seiner Lehre vom Urrechte der Menschen *) nicht in Abrede stellt, noch stellen kann, gesetzt werden muß.

356. Die Ausflüsse des Eigenthumsrechts überhaupt (138) sind auch eben so viele Rechte der Völker gegen einander in Ansehung dessen, woran sie das Eigenthumsrecht haben (351—353). Daher hat jedes Volk gegen jedes andere das Besitzungsrecht an seinem Gebiethe, und an allen dazu gehörigen Sachen, verbunden mit dem Rechte der Zurückebemächtigung, wenn entweder ein von ihm bisher nicht benützter Theil seines Gebiethes von einem anderr Volke in Besitz genommen worden, oder eine ihm, es sey unmittelbar oder mittelbar, eigenthümliche bewegliche Sache in die Hände eines andern Volkes gerathen ist, mit allen oben (150) erklärten Nebenrechten, die im Gefolge des Rechts der Zurückebemächtigung stehen. Die Verjährung gilt auf dem Gebiethe

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 45.

des Völkerrechts so wenig *), als auf dem des natürlichen Privatrechts (146).

357. Aus demselben Grunde (356) hat jedes

*) Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt der oben genannte Völkerrechtslehrrr Joh. Adam Ickstatt in seinem angeführten Werke (lib. III. Cap. III. §. 14) durch folgende Sätze: „Gentes atque populi bona saepe fide, id est, opinione justa dominii provincias, urbes, agros, aut jura etiam ad populum exterum pertinentia nanciscuntur; atque putatitio proprietatis jure possident. Quum itaque jura illa, urbes, agrique alicujus plerumque momenti esse soleant, ut detineri ea ab alio vix citra supinam negligentiam ignorari queat: siquando populus proprietarius per longum temporis intervallum continuatam à Gente alia possessionem haud interpellet; si neque re, neque verbis, quod suum est, repetat; si variis insuper actibus, atque indiciis, v. c. de rebus ac juribus à populo extero possessis contractus celebrando, agnoscendo titulos, acquiescendo affixioni armorum etc. suo se cedere jure, atque revindicandi animum deponere palam commonstret, post longam annorum seriem turbare bonae fidei possessorem, atque de dominio, per tot actus tacite saltem agnito, lites movere, iniquissimum foret, pacique ac tranquillitati Gentium maxime adversum. Bonae igitur fidei possessionem justo tempore continuatam, agnitioneque ut diximus, populi proprietarii stipatam, in dominium tandem abire firmum, immotum ac stabile, pro regula inter Gentes atque populos immota tenendum est.“ Aber es ist leicht ersichtlich, daß dieses Raisonnement sich nicht in der Grenze dessen hält, was der Begriff des Verjährungsrechts eigenilich fordert, d. i. daß dasselbe den Satz nicht beweist, von welchem sich's hier einzig handelt, daß nämlich ein Volk bloß deßwegen, weil es eine gewisse Zeit hindurch (welche gewisse Zeit aus dem Gesichtspuntte des Rechts an sich auch nur ein Augenblick seyn kann; indem das Recht an sich absolut,

Volk gegen jedes andere das Recht, nach Belieben über die Substanz und Form seines Gebiethes, und der dazu gehörigen Sachen, zu verfügen, und in Kraft dieses Rechts ist jedes Volk berechtigt, sein Gebieth, oder auch nur Theile desselben, zu veräußern, zu verpfänden, mit Dienstbarkeiten (servitutes) zu belasten. Da hierzu der Sammtwille des Volks erforderlich ist, dieser aber nur durch den Volksbeherrscher recht-

---

und daher durch die relativen Zeitmomente nicht bedingt ist) eine, zu seinem Gebiethseigenthume gehörige, Sache nicht gebraucht, und gegen den Gebrauch, welchen inzwischen ein anderes Volk von dieser seiner Sache gemacht hat, nichts eingewendet hat, seines Eigenthumsrechts an dieser seiner Sache für verlustigt, und dieses andere Volk für eingetreten in dieses Eigenthumsrecht von Rechtswegen zu gelten habe. Denn der Hauptmoment dieses Raisonnements ist der Satz: das Aufhören des Eigenthumsrechts eines Volkes an einem Theile seines Gebiethes gründet sich auf die von demselben stillschweigend geschehene Erklärung, daß es davon nicht Eigenthümer seyn wolle; und diese stillschweigende Erklärung desselben ist dadurch gegeben, daß dasselbe bey aller genauen Kenntniß, welche es von den ihm eigenthümlich angehörigen Sachen hat und haben muß, doch wider den Gebrauch, welchen ein anderes Volk bisher von einem Theile dieses seines Eigenthums gemacht hat, nichts eingewendet, oder wohl gar diesen Gebrauch demselben, als einen rechtlichen, zugestanden hat. Dieses Raisonnement Ickstatt's ist daher nur ein Raisonnement, welches, nach der Sprache der Logik, an dem Fehler der substitutio non causae ut causae, oder des Sprunges εἰς τὸ ἄλλο γένος krank liegt.

lich repräsentirt heißen kann: so können eben diese Veräußerungs-, Verpfändungs- und Dienstbarmachungsacte nur von den Oberhäuptern der Völker rechtskräftig untereinander gepflogen werden. Anlangend die Frage, ob die Staaten auch das Recht haben, selbst ihre Unterthanen zu veräußern, z. B. einen Theil derselben an einander gegen Geld zum beliebigen Gebrauche abzugeben, oder nach Gefallen gewisse Theile ihres Gebiethes an einander abzutreten, und hierdurch ihre Unterthanen, die diese Gebiethstheile bisher bewohnt haben, sich einander zur Bothmäßigkeit zuzuweisen; beantwortet sich aus dem Gesichtspuncte nicht des Staaten-, sondern des Staatsrechts im Allgemeinen verneinend; weil die Unterthanen keine Commerzialartikel der Staaten sind. Nur die vernünftige Regel der organischen Natur, ein Glied abzustoßen, um das Ganze zu erhalten, kann eine Ausnahme von dieser verneinenden Antwort begründen.

358. In Kraft desselben Rechts (357) ist jeder Staat befugt, den Gebrauch seines Gebiethes, und der dazu gehörigen Sachen, andern Staaten und ihren Unterthanen zu verweigern, oder zu gestatten, und dafür beliebige Bedingungen zu setzen. Hierher gehört das Recht der Staaten: a) nicht zu dulden, daß einer auf dem Gebiethe des andern, ohne dessen Einwilligung, entweder Gerichtsbarkeitsacte ausübe, z. B. flüchtige Verbrecher verhafte, oder sonstige, auf seine Ver-

theidigung, oder auf die Gewinnung anderweitiger Zwecke berechneten Handlungen, z. B. die Anlegung fester Plätze, Soldatenwerbungen u. s. w. vornehme; b) keinem Ausländer den Durchgang durch ihr Staatsgebieth, und den Aufenthalt auf demselben zu bewilligen, wenn derselbe nicht einen, von seiner Staatsobrigkeit ausgefertigten Reisepaß, als Gewährleistung für seine Unschädlichkeit, vorweisen kann; c) die Einwanderung zu gestatten, und durch Bekanntmachung anlockender Bedingungen zu bewirken; d) die Ein- und Ausfuhr der Waaren zu vermauthen (307), oder gar, wenn es das Staatsbeste erfordert, zu verbiethen. Hierwider kann nicht das Eigenthumsrecht der Unterthanen an den Waaren, als Producten ihres Kunstfleißes, eingewendet werden. Denn es ist das Eigenthumsrecht der Unterthanen, nach seinem ganzen Umfange, durch das Obereigenthumsrecht des Staates bedingt, von welchem sie Unterthanen sind (306). Es versteht sich aber auch eben aus diesem Grunde, als welcher sich zuletzt nur in der Idee des bürgerlichen Unterwerfungsvertrags halten kann, daß das Vermauthungsrecht der Staaten gegen den Verkehr der Producte des Privatkunstfleißes ihrer Unterthanen, als einen Verkehr derselben entweder mit Ausländern, oder unter sich, nur in sofern bestehen kann, als das Staatsbeste dessen Gebrauch erfordert. Der Satz übrigens, daß die Staaten nur an ihrem eigenen Marke nagen,

wenn sie den Verkehr der Waaren ihren Unterthanen nicht frey geben, ist kein Satz der juridisch practischen Vernunft, sondern kann nur als ein Ausspruch der Politik gelten. Aus diesen Grundsätzen folgt, daß für keinen Staat gegen einen andern das sogenannte Recht des unschädlichen, oder des Nothgebrauches gilt *).

359. Anlangend die, durch Vertrag erworbenen, Rechte der Völker: so stehen dieselben im Allgemeinen unter denselben Grundsätzen, welche wir schon im natürlichen Privatrechte für das Vertragsrecht überhaupt, in Ansehung a) der Erfordernisse zu einem wahren Vertrage (156); b) der rechtlichen Verbindlichkeit, Wirksamkeit, und des Aufhörens der Wirksamkeit des wahren Vertrags (157 - 160); c) der Eintheilung der Verträge in Haupt- und Nebenverträgen (161) vorgetragen haben. Hier kann demnach nur von den Modificationen gesprochen werden, welche das Vertragsrecht überhaupt dadurch erhält, daß die Subjecte des Vertrags Völker sind **), und als Völkerverträge auch diejenigen Verträge, welche einzelne Glieder des einen Volks mit ein-

---

*) Heydenreich im a. B. II. Th. S. 249. §. 15.

**) Der Vertrag eines Volkes mit einem auswärtigen Einzelnen, wenn er als ein möglicher angenommen werden kann, kann nur ein Volks-, nicht aber ein Völkervertrag genannt werden. Daher erklären wir die Unterscheidung der Völkerverträge in Völkerverträge im weitern und im engern Sinne für unstatthaft.

zelnen Gliedern eines andern Volks schließen, in so weit zu gelten haben, als jedes Volk nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit hat, dahin zu wirken, daß seine Glieder derjenigen Rechte theilhaftig werden, welche sie sich gegen Auswärtige durch Vertrag erworben haben, und in Folge dessen von dem andern Volke, mit dessen Gliedern Glieder von ihm Verträge geschlossen haben, zu fordern, daß es seine vertragspflichtigen Glieder zur Leistung des Versprochenen anhalte.

360. Die durch Völkerverträge, als öffentliche, d. i. von einem Sammtvolke mit einem andern Sammtvolke geschlossene Verträge, für das Vertragsrecht überhaupt eintretenden Modificationen führen sich auf die Sätze zurücke: I) Die Völker sind durch ihre Regenten repräsentirt. Völker ohne Regenten sind im Zustande der wilden Gesetzlosigkeit. Daher können die wahren Völkerverträge nur von den Regenten der Völker, unmittel- oder mittelbar, rechtskräftig geschlossen, und mit anarchischen Völkern keine Verträge, als Völkerverträge, eingegangen werden.

361. II) Zum wahren Vertrag wird erfordert, daß die Subjecte des Vertrags rechtlich und physisch einwilligen können, und daß sie im Zustande der vollen Willensfreyheit sind. Daher sind diejenigen Verträge nicht als Völkerverträge gültig, welche ein Regent im Zustande der Geistesverwirrung, der Gefangen-

schaft, oder wider die Staatsverfassung mit dem Regenten eines andern Volks gemacht hat; und noch vielweniger können Verträge, die jemand aus dem Volke (stehe er auch in einem noch so bedeutenden politischen Range bey demselben), im Namen des Volks, aber ohne dazu von demselben bevollmächtigt zu seyn, mit einem andern Volke geschlossen hat, Völkerverträge heißen. Man nennt eben deßwegen Verträge dieser Art nur Sponsionen, und wenn dadurch dem auswärtigen Volke Nachtheile zugehen; so hat bloß der Urheber der Zusage (sponsio) dafür zu haften.

362. III) Die Existenz der Völker ist durch die physische Lebenszeit ihrer Regenten nicht bedingt. Auch besteht das politische Leben der Völker darin, daß sie nach einer selbstgewählten Verfassung frey wirken können. Daher ist die Dauer der Wirksamkeit der wahren Völkerverträge weder auf die physische Lebensperiode der Regenten, noch auf die Zeit des Bestehens der respectiven Staatsverfassungen derselben eingeschränkt; es sey denn, daß das Gegentheil beyder Puncte ausdrücklich im Vertrage festgesetzt worden ist. Hiernach versteht sich die Unterscheidung der Völkerverträge in reale oder ewige; und in personale oder zeitlange.

363. IV) Der Zweck der Völkerverträge ist entweder ein vorübergehender (d. i. ein solcher, der dadurch, daß er einmal realisirt worden ist,

aufhört, Zweck zu seyn, und der folglich in seiner Realisirung nur von einer Handlung abhängig ist), z. B. die Gewinnung des Eigenthums an einem Gebiethstheile des andern Volks; die Berichtigung der Gebiethsgrenzen zweyer Völker, u. s. w., oder ein andauernder Zweck. Im letztern Falle heißen die Völkerverträge Bündnisse (foedera), und zwar besonders Kriegsbündnisse (foedera bellica); sofern der Gegenstand, zu dessen fortwährender Leistung an einander die Völker durch Vertrag sich verpflichtet haben, in dem Beystande zu ihrer Vertheidigung gegen äußere Feinde besteht. Arten des Kriegsbündnisses der Völker sind die Allianzen und Subsidienverträge. Dort verpflichten sich zwey, oder mehrere Völker, jeden Auswärtigen, der sich als einen Feind des einen von ihnen ankündigt, für ihren gemeinschaftlichen Feind anzusehen, und daher ihre Sammtschutzkraft mit der Schutzkraft des angegriffenen Theils von ihnen, zur Unterdrückung dieses Feindes, zu vereinigen. Hier dagegen verpflichten sich zwey oder mehrere Völker nur zu einer besondern Art von Hülfleistung, wenn eines von ihnen feindlich von außen angegriffen wird, z. B. zur Unterstützung desselben, um sich zu vertheidigen, durch Geldvorschüsse; durch Lieferung einer gewissen Anzahl von Truppen, Kriegsschiffen, oder anderen Vertheidigungsmaterialien. Die Eintheilung der Kriegsbündnisse in offensive und defensive bezieht sich auf die Weise, nach welcher die Völker sich

einander gegen einen auswärtigen Feind sicher stellen wollen; und die rechtliche Zulässigkeit dieser Weise hängt von der Vorfrage ab, ob die Völker das Recht haben, feindlich einander anzugreifen; wovon weiter unten die Rede seyn wird.

364. V) Als Versicherungsmittel (cautiones, firmamenta) der Völkerverträge gelten nebst der Verpfändung (oppignoratio) gewisser Theile des Völkereigenthums, und nebst der religiösen Betheurung (Eid) a) die Abgebung gewisser Glieder des Schuldnervolks in die Gewahrsame (custodia) des Gläubigervolks, welche abgegebenen Glieder Geißeln (obsides) heißen (obsides personae sunt pro fide paciscentis reipublicae veluti oppignoratae. Heinec. Elem. jnr. nat. et gent. lib. II. §. 221. *); b) die Guarantie eines dritten Volks. Der Verpfändungsvertrag hat hier dieselben Wirkungen, wie auf dem Gebiethe des natürlichen Privatrechts (237). Die Bewohner des verpfändeten Gebiethstheils werden insbesondere durch diese Verpfändung dem Gläubigervolke nicht bothmäßig. Der Eid, durch welchen ein Regent sein Versprechen einem andern Regenten bekräftigt, ist als ein Eid des Sammtvolks desselben zu betrachten, wenn der, von ihm geschlossene, Vertrag ein wahrer Vertrag ist, d. i. alle Erfordernisse zu einem wahren Vertrage (156) in sich vereinigt. Im Gegentheile hat der Eid für das Volk des Regenten, der ihn abgelegt hat, wie für diesen Regenten selbst,

keine rechtliche Wirkung. Denn der Eid soll hier ein Verstärkungsmittel der Verbindlichkeit seyn, welche dem Regenten, der ihn ablegt, durch seinen Vertrag gegen ein auswärtiges Volk erwachsen ist. Ist nun dieser Vertrag kein wahrer Vertrag; so erzeugt derselbe auch keine rechtliche Verbindlichkeit, und es kann daher nun auch nicht von einer Verstärkung der (nicht vorhandenen) Verbindlichkeit durch den Eid die Rede seyn, ohne sich zu widersprechen *). Die Frage insbesondere, ob, wenn ein ungerechter Zwang, entweder physischer, oder psychischer, einen Regenten bestimmt hat, einen Vertrag zu schließen, und denselben durch einen Eid zu bekräftigen, der Regent, dieses seines Eides wegen, zur Erfüllung dieses Vertrags rechtlich verbunden heißen könne, führt sich auf die allgemeinere Frage zurücke: ob Verträge, die ungerecht erzwungen sind, wahre Verträge sind. Verneinend hierauf haben wir schon oben (355 * vergl. 356) geantwortet. Daher gilt nach dieser unserer

*) Dasselbe hat der schon oben genannte Hr. Prof. Jckstatt in seinem a B. (lib. III. Cap. VI.) de jure perfecto circa dominia et pacta Gentium §. 10, Corollorium und Scholion durch die Worte erklärt: Pacta sancte custodienda sunt — idem igitur potiori longe jure de pactis juramento confirmatis dicendum erit. Intellige legitimis, neque legibus ac aequitati adversis; quum enim juramenta sint vincula accessoria; — nulla eorundem regulariter vis esse poterit, ubi principalis obligatio inanis atque irrita esse intelligitur.

Ansicht auch hier der schon aufgestellte Grundsatz, daß Verträge, welche objectiv, d. i. aus Mangel der zu einem wahren Vertrage erforderlichen Bedingungen keine wahren Verträge sind, nicht durch den Eid eine rechtliche Wirksamkeit gewinnen können, d. i. daß in bloß rechtlicher Hinsicht Eide dieser Art für so viel zu gelten haben, als wenn sie gar nicht geschehen wären; und dieser Satz sagt mit andern Worten soviel: die Religion (hier durch den Eid sich verkündend) kann nicht als Princip der Bewirkung des Rechts und der Rechtsverbindlichkeit gebraucht werden (91). Daß übrigens der Regent, der wegen äußern Zwangs, wider seine innere Willensmeinung, ein vertragsmäßiges Versprechen macht, und dasselbe sogar durch einen Eid bekräftigt, in ethischer und religiöser Hinsicht verdammlich handelt, ist für sich klar; so wie es für sich klar ist, daß nur derselbe, als physische Person, und nicht sein Volk, dafür, als für eine Gewissenssache, verantwortlich ist, indem die politische Repräsentation des Volks durch den Regenten nicht auch eine Repräsentation des Gewissens und der Religion des Volks durch das Gewissen und die Religion des Regenten heißen kann *).

*) Den rein rechtlichen Gesichtspunct mit dem religiösen vermengend erklärt Jästatt im a. B. (lib. III. Cap. VI. §. 13—14): „Aliud in contractu metu inito obtinet; in hoc enim conditiones pacti clare exprimuntur;

365. Das Princip der Fähigkeit der Geißelschaft (obstagium. 364), einem auswärtigen Volke ein Mittel der Sicherheit zu seyn, daß

---

neque etiam, ut supponimus, circa ipsum pacti objectum intrinseca aliqua turpitudo occurrit; consensus igitur ex parte promittentium, licet ob facinus, vim injustam inferentis — illegitimus, nec plene liber, sive spontaneus, verus tamen subest. Pone jam illo ipso tempore, quo vis infertur, tali pacto juramentum accedere; quoniam jurans deum in testem veritatis sinceritatisque invocat, citra blasphemiam, gravissimamque in deum offensam in actu jurandi aliam intentionem animo fovere nequit, quam quod pactum, non quidem propter jus aliquod vim inferentis, utpote nullum — sed propter honorem, gloriamque divini nominis sancte custodire velit. Quare pacta de re ceteroquin licita metu inita servanda esse liquet. — Ex eo, quod consensus metu injusto exortus illegitimus — nullumque vim inferenti jus parere aptus est, patet, eum, qui pactum metu extortum eadem vi compulsus jurato firmat, cogenti nullo intrinseco obligationis vinculo obstrictum teneri; sed ex solo motivo erga deum, cujus sine praestatione promissi, salvus consistere honor, ac gloria nequit, promisso satisfaciendum esse; plane ut iniquus exactor se tantum per modum causae sine qua non habeat. Proin casum habemus, ubi vinculum accessorium fortius ligat, quam vinculum principale, sive potius obligationem accessoriam subsistere, ubi principalis nulla est. Corollarium. Vim inferens — in facto iniquo haeret, nec praestationem urgendi, praestitumque retinendi jure gaudet; utut igitur, qui juravit, pacto stare teneatur; metum tamen inferens nec acceptare, quod promissum, nec acceptatum, tanquam suum, retinere valet.“ Daß dieses Corollarium dem, von dem Hrn. Prof. Ickstatt aufgestellten, Hauptsatze die Beine unterschlägt, und daß daher auf diese ganze Ickstatt'sche Lehre die Regel der Logik paßt: das Falsche liegt mit sich selbst im Widerstreite, ist leicht zu erkennen.

dasselbe derjenigen Rechte theilhaftig werden wer-
de, welche es sich gegen das Volk, von dem die
Geißeln Glieder sind, erworben hat, ist in dem
Staatsrechtsgrundsatze enthalten, daß ein jeder
Staat die Verbindlichkeit hat, für die Erhaltung
seiner Glieder (nach dem Gesetze des Verhältnisses
eines jeden organischen Ganzen zu seinen Gliedern)
zu sorgen. Daher ist das auswärtige Volk berech-
tigt, an den Geißeln denjenigen Zwang auszu-
üben, den es für geeignet hält, das Schuldner-
volk zur Erfüllung seiner Vertragspflicht zu be-
stimmen. Ob aber dieser Zwang selbst auch auf
die Tödtung der Geißeln sich rechtlicher Weise
ausdehnen könne, im Falle das Schuldnervolk
seine Vertragspflicht nicht erfüllt, ist eine Frage,
die bejahend *) und verneinend **) von den Völker-
rechtslehrern beantwortet ist. Unsere Antwort ist:
Das

---

*) Non itaque genti creditrici quicquam in vitam obsidum licet, nisi aut obligationi principali haud satisfactum fuerit, aut ipsorum dolus intervenerit, quominus debitum praestetur. C. U. D. de Eggers im a. B. §. 201.

**) Qua ratione (obsides) tractandi, tum ex personarum qualitate, tum ex conditionibus pacti definiendum. Ex quibus quoque determinandum, quid in casu fractae à populo fidei in eosdem statuere liceat. Perpetuae illos, duriorique custodiae mancipari posse, expeditum est. Sed an neci quoque tradi? Recte negant illust. Heinec. (Elem. J. N. et G. lib. II. §. 221 Schol.) et Koehlerus (J. N. et G. P. II. Spec. VII. §. 2094); nisi fors facto suo poenam mortis promeruerint, aut in fuga occisi occubuerint. Jckstatt im a. B. Lib. III. Cap. VI. §. 7. Schol.

366. a) Das Gläubigervolk (gens creditrix) kann gegen die, von dem Schuldnervolke erhaltenen, Geißeln keine Rechte haben, welche sich nicht durch den Geißelschaftsvertrag begründen lassen, den dasselbe mit dem Schuldnervolke geschlossen hat. Das Recht auf das Leben der Geißeln aber ist offenbar durch diesen Vertrag für das Gläubigervolk nicht begründbar. Denn das Schuldnervolk selbst hat das Recht nicht, über das Leben seiner Glieder nach Willkühr zu verfügen; indem es vielmehr verpflichtet ist, alle seine Glieder bey ihrem Urrechte auf das Leben zu schützen, so lange dieselben nicht durch widerrechtliche Handlungen sich dieses ihres Urrechts verlustig gemacht haben. Das Schuldnervolk kann daher auch nicht im Geißelschaftsvertrage dem Gläubigervolke das Recht auf das Leben der Geißeln einräumen; und der Geißelschaftsvertrag, welcher diese Einräumung enthielte, wäre als ein Vertrag über einen rechtlich nicht leistbaren Gegenstand, an und für sich nichtig (156).

b) Wenn das Schuldnervolk seine Verbindlichkeit gegen das Gläubigervolk, trotz dem Antriebszwange, welchen dieses an den Geißeln ausübt, nicht erfüllt; und hierdurch seine Geißeln der fortwährenden Geißelschaft Preis gibt: so können die Geißeln für diese Treulosigkeit ihres Volkes so wenig verantwortlich heißen, daß sie vielmehr berechtigt sind, sich selbst als von ihrem Volke für treulos behandelt, und als von ihm

ausgestoßen zu betrachten, und nun als Menschen, die in den Privatzustand zurücke geworfen sind, bey jedermann das angeborne Recht der Menschheit überhaupt, und insbesondere das Recht auf's Leben anzusprechen. Auf den Grund der Geißelschaft hat daher das Gläubigervolk das Recht nicht, die Geißeln zu tödten, wenn das Schuldnervolk seine Versprechen nicht erfüllt. Ein anderes ist es, wenn die Geißeln selbst dahin wirken (wie Regulus), daß das Schuldnervolk seiner Verbindlichkeit nicht genügt. Denn hier handeln dieselben als Feinde gegen das Gläubigervolk. Auch sind sie, wenn sie entfliehen, für diese ihre widerrechtliche That der Strafgewalt des Gläubigervolks unterwürfig, und das Schuldnervolk, zu welchem sie sich geflüchtet haben, ist verbunden, sie auszuliefern *).

367. Eine Aehnlichkeit mit den Bürgen (241) haben die Guaranten (guarandi — assecuratores) der Völkerverträge, sofern durch Beyde die Versicherung gegeben wird, daß ein, von zwey andern (physischen oder moralischen) Personen geschlossener Vertrag werde erfüllt werden. Der Unterschied Beyder aber besteht darin, daß der Bürge Subsidiarschuldner ist; das Volk aber, welches für den, von zwey andern Völkern abgeschlossenen, Vertrag die Guarantie leistet, nur

*) Sind die Geißeln anderswohin entflohen; oder während der Geißelschaft gestorben: so hat das Schuldnervolk die Pflicht nicht, andere Geißeln zu stellen.

die Verbindlichkeit hat, demjenigen von diesen beyden Völkern, gegen welches das andere seine Vertragspflicht nicht erfüllen will, Beystand zu leisten, daß es seines Vertragsrechts gegen dieses andere Volk theilhaftig werde. Von den Guaranten sind hiernach auch die Vermittler (mediatores) der Völkerverträge unterschieden. Denn diese wollen nur dahin behülflich seyn, daß ein Vertrag zwischen zwey Völkern zu Stande komme. Daß dieselben hierbey als Bevollmächtigte dieser Völker zu gelten, und, als solche, sich innerhalb der Grenze ihrer Vollmacht zu halten haben, wenn ihre Schritte für ihre Mandanten verbindliche Kraft haben sollen; und daß, im entgegengesetzten Falle, die Erklärungen derselben nur als Sponsionen (361) gelten können, ist für sich klar.

368. Anlangend die Bemerkungen, welche manche andere Völkerrechtslehrer hier noch über die Auslegung der Völkerverträge machen, wenn der Sinn derselben, in Worten oder in Sätzen, zweifelhaft geworden ist; so gehören dieselben so wenig, als die Frage, in welcher Sprache die Völkerverträge abzufassen seyen, damit der Fall des Zweifelhaftwerdens des Sinnes derselben nicht eintrete, in das Gebieth der Völkerrechtstheorie aus bloßer Vernunft. Denn durch die bloße Vernunft läßt sich weder verhüten, daß eine Sprache, als ein Körper der Gedanken, im Strome der Zeit keine Veränderung der Art er-

leide, daß das, was in ihr anfänglich allgemein verständlich war, späterhin dunkel und zweifelhaft wird; noch daß nicht ein jedes Volk, welches mit einem andern Volke einen Vertrag in irgend einer Sprache geschlossen hat, wenn eine Stelle oder auch nur ein Wort desselben in der Bedeutung zweifelhaft wird, sich das Recht beylegt, der Dolmetscher des Sinnes zu seyn, welchen es mit dem fraglichen Worte oder Satze seines Vertrags verbunden hat *). Die Hermeneutik allein hat daher in Hinsicht auf die Erste — und die Politik allein in Hinsicht auf die Zweyte dieser Fragen zu antworten. Das Vernunftrecht für Völker kann nur im Allgemeinen fordern, daß dieselben in ihren Verträgen nicht auf bösliche und listige Weise sich solcher Ausdrücke und Sprachwendungen bedienen sollen, bey welchen für sie die Möglichkeit Statt hat, sich ihrer Vertragsverbindlichkeit zu entziehen. Beyspiele von listigen und widerrechtlichen Auslegungen der Völkerverträge finden sich im Buche Cicero's de officiis **).

*) Einstimmig hiermit ist die Lehre des Hrn. Prof. von Eggers (im a. B. §. 202) durch die Worte: si de vera et adaequata pacti cujusdam mente inter gentes initi dubium adest, interpretationis regulae generales poni non possunt, quum, ut homo quisque, ita gens quaelibet paciscens sola sit mentis suae interpres, nec alteri paciscenti jus aliquod est, de damno accepto conquerendi, nisi constet, pactitiam obligationem dolo et insidiis ita enuntiatam esse, ut effugium semper paratum esset callidiori vel potentiori.

**) Namentlich I. off. 10. Edit. Oxoniae è Theatro Scheldoniano MDCXCV.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Bedingungen der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes unter den Staaten.

369. Die, von einander unabhängig existirenden, Staaten stehen in ihrem äußeren Verhältnisse zu einander, in Absicht auf die sichere Geltung des Rechts, mit den Einzelnen im Privatzustande auf gleichem Fuße. Denn wie diese, so sprechen auch jene sich gegen einander das Recht nach ihrem Privaturtheile, und haben auch, wie diese, nur an ihrer physischen Privatkraft das Mittel, sich bey ihrem selbstgesprochenen Rechte zu schützen.

370. Daher enthält der Zustand der Staaten gegen einander eben so, wie der Privatzustand der Einzelnen, den Keim zur beständigen Rechtsverletzung aller gegen alle (242); und ist, als ein solcher, ein nicht rechtlicher, d. i. nicht ein Zustand, in welchem jeder, nach Gesetzen des Rechts, seines Rechts theilhaftig werden kann. Derselbe ist vielmehr ein Zustand, in welchem das Zwingenkönnen mit dem Rechthaben für eins gilt, d. i. ein Zustand des Krieges; wenn auch nicht wirklich der Krieg seine Erscheinung ist.

371. In Folge dessen (370) gilt die unbedingte Forderung, welche die juridisch-practische Vernunft an die Einzelnen im Privatzustande macht, diesen Zustand zu verlassen, und sich einer öffentlichen Rechtsordnung zu unterwerfen (244), ebenmäßig auch den Staaten. Denn die

Vernunft verdammt ein für allemahl die Maxime, das Recht nach der Faust zu messen (die Maxime des Krieges).

372. Aber diese Vernunftforderung an die Staaten (371) kann nicht, wie bey den Einzelnen im Privatzustande, dahin verstanden werden, daß die Staaten ihre Selbstständigkeit aufgeben, und sich in einen Staat (allgemeinen Völkerstaat) verschmelzen, d. i. zu Unterthanen eines Beherrschers aller Völker machen sollen. Denn das Recht auf Selbstständigkeit fließt unmittelbar aus der Vernunftidee vom Staate (259), und ist das Urrecht der Staaten in ihrem Verhältnisse zu einander (346), ohne dessen Voraussetzung vom Staatenrechte die Rede nicht seyn kann. Daher kann, ohne die juridisch-practische Vernunft mit ihr selbst in Widerstreit zu setzen, die genannte categorische Forderung derselben nicht dahin gedeutet werden, daß alle Staaten ihre innere Verfassung aufgeben, und sich in einen Staat verschmelzen sollen. Dazu kommt, daß die Idee eines Universalstaates nur die Idee eines Staats-Kolosses ist, und seyn muß, welcher sich durch seine eigene Schwere zertrümmert. Denn nicht die gesetzgebende, und noch weniger die vollziehende Staatsgewalt läßt sich bey einem Universalstaate auf eine, den Rechten der Unterthanen gegen den Staat angemessene, Weise verwalten, wie leicht begreiflich ist. Der den Unterthanen, auch in den entferntesten Theilen des Staatsgebiethes, vom

Sitze des Regenten aus, schuldige Schutz gegen widerrechtliche Handlungen der Statthalter (Gouverneur's, Pascha's) insbesondere ist bey dem Universalstaate nicht möglich. Dadurch aber, und schon dadurch trägt der Universalstaat den Keim der Empörung, d. i. seiner eigenen Verwesung in sich; zum Beweise, daß derselbe keine Forderung der juridisch-practischen Vernunft seyn kann *).

---

*) Kant findet einerseits in dem Begriffe des Völkerstaates einen Widerspruch, „weil ein jeder Staat das Verhältniß eines Oberen (gesetzgebenden) zu einem Unteren (gehorchendem, nämlich dem Volke) enthält; viele Völker aber in einem Staat nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegen einander zu erwägen haben, sofern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen, und nicht in einen Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht (Zum ewigen Frieden S. 30.). Hinwiederum lehrt Kant in derselben Schrift S. 37: „für Staaten, im Verhältnisse untereinander, kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie eben so, wie einzelne Menschen, ihre wilde (gesetzlose) Freyheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bekennen, und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat (civitas gentium), der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dieses aber, nach ihrer Idee vom Völkerrecht, durchaus nicht wollen; mithin, was in thesi richtig ist, in hypothesi verwerfen: so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik — nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden, und

373. Die categorische Forderung der Vernunft (371) an die, von einander unabhängig existirenden, Staaten kann daher (372) nur eine Forderung dahin seyn, daß dieselben, bey dem Fortbestehen ihrer innern Rechtsordnung, und ihres, in Betreff derselben, Unabhängigseyns von einander, sich doch in ihren äußern Verhältnissen zu einander, z. B. in Betreff ihrer rechtlichen Gebiethsgrenzen, des Gebrauches der Meere, ihrer gegenseitigen Commerzialinteressen u. s. w. unter eine gemeinsame Rechtsordnung stellen, und einen Gerichtshof bilden sollen, vor welchem alle Rechtsstreitigkeiten nach dieser Rechtsordnung zu entscheiden sind, die zwischen einem Staate und einem andern sich erheben mögen; ja vor welchem auch selbst die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Regenten und ihren Völkern, in Gemäßheit der Grundgesetze ihrer respectiven Staatsverfassungen abzuthun sind.

374. Das einzige Mittel, dieser Forderung der juridisch practischen Vernunft (373) zu genü-

---

sich immer ausbreitenden Bundes, den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs." Kant setzt hiernach die Idee der Weltrepublik als eine Forderung der Vernunft an; erklärt, und muß jedoch auch andererseits erklären, daß die Verschmelzung der Staaten in einen Staat auf dem Gebiethe des Staatenrechts (welches ebenfalls von der Vernunft ausgeht) nicht verlangt werden kann. In dieser Kant'schen Lehre vermissen wir daher die Einheit.

gen, ist die Verbindung der Staaten unter einander dahin, daß sie ihre Rechte gegen einander gesetzlich bestimmen; und zugleich einen, für sie alle gültigen, Gerichtshof anordnen; mit der wechselseitigen Eingehung in die Verbindlichkeit, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unter ihnen nur immer erheben mögen, durch diesen ihren gemeinschaftlichen Gerichtshof, nach jener gesetzlichen Rechtsbestimmung, schlichten zu lassen. Eine Verbindung der Staaten von dieser Art ist ein Friedensbündniß; und, als solches, die einzig mögliche positive Bedingung der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes unter den Staaten. Denn es erhellet von selbst, daß der rechtliche Zustand unter den Staaten (370) eine, sie alle gleichmäßig verbindende Rechtsnorm, und zugleich einen Gerichtshof fordert, dessen, nach dieser Rechtsnorm gefällten, Erkenntnissen sie sich alle zu fügen haben, und daß die rechtliche Zustandebringung dieser beyden Erfordernisse zu dem rechtlichen Zustande der Staaten nur auf einem Vertrage derselben unter sich beruhen kann, der ähnlich ist dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage der Einzelnen im Privatzustande, als der Bedingung, ohne welche auch für dieselben kein rechtlicher Zustand (im nämlichen Sinne des Wortes, wie für die Staaten) aufkommen kann. Auch ist eben so klar, daß, wenn dieser Vertrag der Staaten untereinander gegeben ist, dem heillosen, d. i. zur Entscheidung des Rechts durch-

aus nicht brauchbaren, Kriegswesen auf immer das Grab gemacht ist; und daß daher der Staatenvertrag dieser Art mit Recht den Namen des Friedensbündnisses (foederis pacifici, im Gegensatze des Friedensschlusses, pacti pacis) trägt, indem der hier gemeinte Begriff des Friedens der Begriff von dem Zustande der Völker ist, in welchem das Recht nach Principien des Rechts, und nicht nach der Stärke und Gewandtheit der Faust entschieden wird, und hierdurch nicht bloß ein zeitlanger, sondern ein ewiger Friede Statt hat.

375. Wenn durch dieses Friedensbündniß der Staaten (374) der Zweck desselben vollständig erreicht werden soll: so müssen sämmtliche Staaten auf der Erde als Theilhaber an demselben gelten. Denn wenn dieses nicht ist: so ist der Zunder zum Kriege nicht in der Wurzel erstickt; und sonach die erklärte categorische Vernunftforderung an die Staaten nicht realisirt. In Wahrheit kann dann aber auch das Recht, welches von dem, durch dieses Friedensbündniß der Staaten aufgestellten, Gerichtshofe gesprochen wird, das allgemein bürgerliche, oder das weltbürgerliche Recht (jus cosmopoliticum, nach Kant) genannt werden, weil es dann ein Recht ist, welches der Bürger eines jeden Staates, dem es durch die Entscheidung dieses allgemeinen Gerichtshofes zu Theil geworden ist, gegen jeden Bürger der

übrigen Staaten, d. i. gegen alle übrigen Bürger in der sublunarischen Welt hat *).

376. An der physischen Möglichkeit, das allgemeine Friedensbündniß (374) herzustellen, kann so wenig gezweifelt werden, als an der Lehre der Geographie, daß die Erde, als Kugel, eine geschlossene Oberfläche hat; und, so weit sie bewohnt ist, mittelst der Land- und Wasser-

*) Imm. Kant hat das Weltbürgerrecht durch das Recht aller, auch noch so weit von einander lebenden, Menschen erklärt, sich zu besuchen, d. i. sich zum Verkehre anzubiethen; und den Grund dieses Rechts hergenommen, von dem (aus der ursprünglichen Gütergemeinschaft der Menschen fließenden) Rechte des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch neben einander dulden müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu seyn, mehr Recht hat, als der Andere (zum ewigen Frieden S. 40 – 41). Aber es ist klar, daß dieses Besuchsrecht nur dann sichere Geltung haben kann, wenn vorerst der erklärte rechtliche Zustand unter allen Völkern der Erde hergestellt ist; indem ja jedes Volk, in seinem äußern gesetzlosen Zustande, gegen die übrigen Menschen und Völker das Recht hat, jedem Fremden den Ein- und Zugang in sein Staatsgebieth zu verwehren (mit Gewalt denselben zurücke zu treiben): und obgleich dieses Recht nicht eins ist mit dem Rechte, den Fremden, der sich zum Verkehre anbiethet, feindselig zu behandeln (z. B. nach Weise der Barbaresken zum Sclaven zu machen); doch der Fremde wider diese feindselige Behandlung sich nicht sicher gestellt sehen kann, wenn nicht der erklärte allgemeine Rechtszustand unter den Völkern der Erde Statt hat.

straßen, und, hinsichtlich der Sandwüsten, mittelst des Kameeles (nach Kant des Schiffs der Wüste) eine Correspondenz ihrer Bewohner gestattet. Auch ist für sich klar, daß das nächste Mittel der Ausführung dieses allgemeinen Friedensbündnisses unter den Völkern darin besteht, daß zuvörderst die sich berührenden Staaten auf einem Theile der Erde, z. B. die europäischen Staaten, das Friedensbündniß der erklärten Art unter sich errichten, und daß dasselbe gleichfalls von den sich berührenden Staaten auf den übrigen Theilen der Erde geschehe. Die durch diese mehrfachen Friedensbündnisse gebildeten mehrfachen Völkergerichtshöfe können dann, als mystische Personen, unter sich abermals eine Verbindung stiften, und irgend eine Stelle der Erde zu ihrem permanenten Congreßpuncte wählen, um die Idee des weltbürgerlichen Gerichtshofes dadurch ins Leben treten zu lassen.

377. Die Herstellung des allgemeinen Friedens- oder Rechtszustandes unter den Staaten ist hiernach (376) einzig nur noch durch den Willen der Staatsoberhäupter bedingt. Wenn und so lange nun freylich dieselben vom Triebe der menschlichen Natur zum Herrschen unter seiner Herrschaft gefangen gehalten werden, und der, die Abhängigkeit vom Willen Anderer fliehenden, rechtsscheuen Neigung huldigen; d. i. sich nicht zu Sachwaltern des absoluten Interesses der juridisch-practischen Vernunft an der allgemeinen

Geltung des Rechts erheben: so ist, und so lange ist die Realisirung der Idee des weltbürgerlich-rechtlichen Zustandes unter den Völkern nicht zu erwarten; und inzwischen kann dann, in Absicht auf die wenigstens adproximative Realisirung jener Idee der Vernunft, nur noch von demjenigen die Rede seyn, was die Staaten zu vermeiden haben, damit sie das Aufkommen des allgemeinen Friedenszustandes wenigstens nicht positiv behindern. Die hierauf sich beziehenden Regeln der Vernunft nennen wir die negativen Bedingungen der Möglichkeit des rechtlichen Zustandes unter den Staaten; und um diese Regeln systematisch zu gewinnen, gehen wir von dem Grundcharacter des Kriegszustandes aus, welcher den von einander unabhängig existirenden Staaten eigen ist (370); und stellen hiernach die Frage auf, auf welche Rechtsgrundsätze muß der natürliche Kriegszustand der Staaten eingeschränkt werden, damit er nicht positiv die Herstellung des allgemeinen Friedenszustandes behindere.

378. Da der Krieg, als ein Zustand des planmäßig unternommenen Kampfes der physischen Kräfte zweyer, oder mehrerer Staaten gegen einander, um dadurch das Recht zu entscheiden (gleichsam als wäre der Ausschlag der Waffen ein richterlicher Ausspruch der unsichtbaren allgerechten Gottheit), sich nach seinem Anfange, Verlaufe und Ende erwägen läßt, wie schon Kant diese drey Gesichtspuncte für die Lehre vom

Kriegsrechte der Staaten fixirt hat: so löst sich die obige Frage (377) in die drey besondern Fragen auf: I) Auf welches Rechtsprincip haben die Staaten die Unternehmung des Krieges gegen einander zu beschränken? (oder, nach Kant, welches Recht zum Kriege haben die Staaten?) II) Nach welchem Rechtsprincip haben die Staaten im Kriege sich gegen einander zu benehmen? (oder, welches Recht gilt im Kriege?) III) Nach welchem Rechtsprincip haben die Staaten den Krieg zu beendigen? (oder welches Recht gilt nach dem Kriege?)

379. Die erste dieser drey Fragen (378) setzt voraus, daß ein jeder Staat gegen seine Unterthanen das Recht hat, dieselben in den Krieg zu schicken. Nach der schon oben (293 – 294) gegebenen Erklärung des Waffenrechts des Staates fußt sich dieses Recht desselben nicht darauf, daß er sich für das Causalprincip der Existenz seiner Unterthanen, was ihre Menge betrifft*),

*) Kant hat diese Ansicht vom Rechte der Staatsherrscher, ihre Unterthanen in den Krieg zu schicken, für eine solche erklärt, die ein bloßer Jurist zur Deduction dieses Rechts der Staaten brauchen würde, und welche vermuthlich auch den Monarchen dunkel vorschweben möge. Kant hat aber auch, aus dem Gesichtspuncte der obigen Gründe, eben diese Ansicht als eine nichtige dargestellt. S. metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 218. Die Frage könnte übrigens hier noch seyn, ob nicht auch die Staatsregenten, wenn die Noth den Krieg fordert, verpflichtet sind, selbst mit in den Krieg zu ziehen, und alles

halten, und nun, in Kraft des Eigenthumsrechts, dieselben nach Belieben auf das Schlachtfeld führen kann. Denn die Unterthanen sind Personen, und können, als solche, ohne das Persönlichkeitsrecht, und mit ihm das Recht überhaupt zu vernichten, nicht als Sachen gebraucht und verbraucht werden. Auch haben dieselben, als Staatsbürger, das Recht, vom Staate zu fordern, daß er sie zuvörderst bey ihren angebornen Menschheitsrechten, in deren Reihe das Recht aufs Leben oben ansteht, schütze (310). Das genannte Recht des Staates fußt sich vielmehr, wie das Waffenrecht desselben überhaupt, nur darauf, daß die Staatsbürger in Kraft des bürgerlichen Vereinigungsvertrages verpflichtet sind, zur Vertheidigung des Staates, wenn er in seinen Rechten angegriffen wird, nach der, vom Staate (dem Staatsoberhaupte) zu bestimmenden Art und Weise ihre Kräfte zu verwenden, mithin verpflichtet sind, selbst auch in den Krieg zu ziehen, wenn der Staat denselben zu seiner Vertheidigung, oder, wenn er schon in seinen Rechten verletzt ist, zur Wiedergewinnung des ihm Entrissenen, oder zur Gewinnung einer Entschädigung dafür für nothwendig erklärt.

380. Das Princip des Rechts des Staates, seine Bürger in den Krieg zu schicken (379), ist zugleich das Princip des Rechts der Staaten, ein-

---

Ungemach desselben mit ihren dahin geschickten Unterthanen zu theilen?

ander zu bekriegen. Denn da dieselben nur durch ihre Unterthanen gegen einander Krieg führen können; diese aber in den Krieg zu schicken keiner derselben das Recht wodurch anders haben kann, als durch die Nothwendigkeit, von der Pflicht der Unterthanen, den Staat durch die Waffen zu vertheidigen, Gebrauch zu machen: so folgt, daß die Staaten auch nur in dem Falle zum Kriege gegen einander berechtigt heißen können, wenn die Vertheidigung ihrer Rechte denselben unausweichlich fordert. Alles Recht der Staaten zum Kriege ist daher nur ein hypothetisches; und jeder Krieg, als ein rechtlicher, nur ein Defensivkrieg *).

381. Die Vertheidigung des Staates bezweckt nur die Behauptung dessen, was das Rechtlichseine des Staates ist. Daher kann kein auf Erweiterung der Rechtssphäre eines Staates gegen einen andern abgezweckter Krieg (Eroberungskrieg) ein rechtlicher heißen. Aus demselben Grunde kann kein Krieg als ein Straf- oder Rach-, oder Unterjochungs- oder Aus-

rots

*) Der sogenannte Offensivkrieg will nicht ein Krieg zur Durchsetzung einer Rechtsverletzung gegen einen Staat, sondern nur der Krieg seyn, mit welchem ein Staat, der sich von einem andern Staate verletzt dünkt, diesen andern Staat in der Absicht überzieht, um das ihm entzogene Recht wieder zu gewinnen. Derselbe ist daher, seinem Zwecke nach, auch ein Defensivkrieg.

rottungskrieg (bellum punitivum, vindicativum, subjugatorium, internecinum) rechtlich angefangen werden.

382. Die Vertheidigung, als Gegenwehr, setzt eine gegebene Rechtsverletzung voraus. Diese hat nun gegen einen Staat nicht schon dadurch Statt, daß der Nachbarstaat sich zu einer Größe der Macht erhebt, vor welcher jener sich zu fürchten hat. Denn das Verletzenkönnen ist, wie wir schon oben (355. d.) zu verstehen gegeben haben, noch nicht ein Verletzenwollen, und noch weniger eine wirkliche Verletzung. Auch ist dem sich fürchtenden Staate das Recht nicht benommen, sich in den Stand zu setzen, im Erforderungsfalle Gegenwehr zu leisten. Daher halten wir Kants Lehre*) für unstatthaft, daß die Bedrohung eine Art der Rechtsverletzung der Staaten sey, wodurch denselben das Recht zum Kriege gegeben werde.

383. Obgleich das Recht im subjectiven Sin-

*) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 220, wo es wörtlich heißt: „Außer der thätigen Verletzung (der ersten Aggression, welche von der ersten Hostilität unterschieden ist) ist es die Bedrohung. Hiezu gehört entweder eine zuerst vorgenommene Zurüstung, worauf sich das Recht des Zuvorkommens — gründet, oder auch bloß die fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende Macht (potentia tremenda) eines andern Staates. Diese ist eine Läsion des Mindermächtigen, bloß durch den Zustand vor aller That des Uebermächtigen, und im Naturzustande ist dieser Angriff allerdings rechtmäßig.

ne eins ist mit der Befugniß zu zwingen: so will doch die Vernunft auch nach ihrer juridischen Gesetzgebung nicht mehr Zwang ausgeübt wissen, als nöthig ist, das Recht zu behaupten (71). Der Zwang aber, den die Staaten gegen einander ausüben können, um ihre streitig gewordenen Rechte aufrecht zu erhalten; läßt sich als ein intellectualer, und als ein physischer, und dieser wieder als ein gelinderer, und als ein stärkerer Zwang denken. Der Intellectualzwang ist der Zwang durch Gründe; der physische Zwang aber ein Zwang durch physische Einwirkung auf den Andern. In Ansehung der Staaten spricht sich der physische Zwang, als der gelindere, durch die Retorsion und Repressalien; als der größtmögliche aber durch den Krieg aus. Der Unterschied dieser physischen Zwangsarten besteht darin, daß a) die Retorsion nur eine Anordnung eben desjenigen im Innern eines Staates gegen einen andern Staat und dessen Unterthanen ist, was dieser zuerst in seinem Innern angeordnet hat, und was jener sich und seinen Unterthanen für nachtheilig hält, z. B. die Einführung der nämlichen harten Mauthordnung gegen den Nachbarstaat, welche dieser gegen den andern Nachbarstaat zuerst festgesetzt hat*); b)

*) Da jeder Staat für sein Inneres Anordnungen zu treffen das Recht hat, welche er will: so ist die Retorsion kein eigentlicher Angriff des einen Staates auf den andern, sondern nur ein Act, durch welchen sich zwey

die Repressalien (talio) eine thätliche Eingreifung des einen Staats in die Rechtssphäre des andern von einer dahin abgemessenen Größe und Beschaffenheit bezeichnen, daß jener für den Schaden, den er von diesem erlitten hat, dadurch volle Genugthuung gewinnt; z. B. durch die Besitznehmung von einem bestimmten Theile des Gebiethes des andern Staates, oder durch die Gefangennehmung eines oder mehrern Unterthanen desselben, u. s. w.; c) der Krieg dagegen ein Zustand der unbestimmten Gewaltthätigkeitsausübung eines Staates gegen einen andern ist, so daß sich dieser Zustand auf einen jeden der beyden Staaten, jeden nach seiner Ganzheit genommen, verbreitet *).

---

Staaten im Gebrauche dieses, ihnen gemeinschaftlichen, Rechtes auf gleichen Fuß stellen, damit die Folgen, welche sich aus einer Anordnung, welche der eine derselben, diesem seinem Rechte gemäß, in seinem Innern getroffen hat, für den andern Staat als nachtheilig ergeben, auf ihn ebenmäßig zurückefallen; und er hierdurch bestimmt werden möge, von dieser seiner Anordnung abzustehen.

*) In der weitesten Bedeutung bezeichnet das Wort Krieg denjenigen Zustand der Menschen, in welchem die Gewalt für Recht gilt. In diesem Sinne ist der natürliche Privatzustand der Einzelnen; aber auch der Zustand der Rebellion der Staatsunterthanen gegen ihr Oberhaupt, so wie der Zustand des Waffenkampfes derselben, als in mehrere Parthien (Factionen) getheilter, gegen einander, um den Widerstreit ihrer politischen Interessen, z. B. in Betreff der Wahl eines Staatsbeherrschers, nach dem Rechte des Stärkern zu heben, ein Zustand des

384. In Folge deſſen (383) kann kein Staat einen andern rechtlich mit Krieg überziehen, wenn er nicht zuvor den Weg des intellectualen — und der erklärten gelindern Arten des phyſiſchen Zwangs gegen denſelben eingehalten hat. Zu jenem wird eine gegenſeitige Gedankenmittheilung der beyden Staaten an einander über die Gründe erfordert, aus welchen der eine derſelben ſeine Schritte gegen den andern, durch welche dieſer ſein Recht für verletzt hält, für rechtliche Schritte anſieht, und aus welchen hinwiederum der andere derſelben ſich durch eben dieſe Schritte des erſten für beſchädigt an ſeinem Rechte hält. Es entſteht ſo ein geiſtiger Rechtsſtreit unter beyden Staaten, wobey noch keiner von beyden den andern, als ſeinen Feind (hostis), d. i. als ein Subject zu betrachten befugt iſt, welches nur

---

Krieges. Daher die Unterſcheidung des Kriegs in den Privat- und öffentlichen Krieg; und dieſes wieder in den innern (Bürgerkrieg) und äußern Krieg. Die obige Erklärung hat hiernach nur als eine Erklärung des Begriffes des Kriegs, in der hier aufgeſtellten letzten Bedeutung des Wortes Krieg, zu gelten. Im entgegengeſetzten Falle hat der oben erklärte Gegenſatz zwiſchen den Repreſſalien und dem Kriege kein Fundament, indem auch die Repreſſalien den Begriff eines Zuſtandes enthalten, in welchem die Gewalt für Recht gilt; aber von dem Kriege, im hier erklärten letzten Sinne des Wortes, ſich dadurch unterſcheiden, daß, ob ſie gleich die Initiative zu dem Kriege in dieſem Sinne ſind, durch ſie dennoch für die Staaten ſelbſt der Krieg noch nicht gegeben iſt.

mittelst des Kriegs die Rechtlichkeit seiner Behauptungen, und respectiven Handlungen, entscheiden zu lassen Willens ist. Die Beylegung dieses Rechtsstreites, als eine, rein auf dem Wege des Verkehrs der Gründe für und wider, zu geschehende heißt die gütliche, oder die Beylegung der Rechtsdifferenz im Wege des Friedens (compositio amicabilis). Ist diese gütliche Beylegung auf alle mögliche Weise (dazu gehört auch die sogenannte Vermittelung, mediatio) fruchtlos versucht worden; dann erst ist der Schritt zu Gewaltthätigkeitshandlungen, von dem gelindern Grade bis zum härtesten, dem Kriege in der Ordnung des Rechts *).

385. Die Rechtsverletzung selbst betreffend, durch welche ein Staat gegen einen andern zum Zwange befugt ist: so kann dieselbe eine unmittelbare, aber auch nur eine mittelbare seyn. Jene hat Statt, wenn ein Staat, als solcher, sich an der Rechtssphäre eines andern, als eines solchen, vergreift, z. B. dessen Ehre antastet, oder gewisse Gebiethstheile desselben eigenmächtig in Besitz nimmt; oder ihn behindert, von seinem Majestätsrechte innerhalb seines Gebiethes Gebrauch zu machen, z. B. dadurch, daß er ihm, trotz seiner Requisition, die von ihm in sein Ge-

*) Daß bey dem Acte der gütlichen Beylegung durch Discreptation der Gründe für und wider kein Staat gegen den andern sich das Richteramt, d. i. eine entscheidende Stimme beylegen kann, versteht sich von selbst.

bieth entflohenen Verbrecher nicht ausliefert. Diese dagegen waltet ob, wenn die Unterthanen des einen Staates von dem andern Staate widerrechtlich behandelt, z. B. auf dem Gebiethe des andern Staates, mit Billigung desselben, ausgeplündert, oder zu Sklaven weggenommen werden *).

386. Die zweyte Frage (378), welches Recht gilt für die Staaten im Kriege? ist nach Kant's Meinung **) die schwerste in der Lehre vom Völkerrechte, weil dieselbe für den Kriegszustand ein Gesetz verlangt, während der Kriegszustand selbst ein gesetzloser Zustand ist (inter arma silent leges). Aber es erhellet leicht, daß in diesem Raisonnement der Begriff des Gesetzes die Rolle des Mittelbegriffes spielt, und, als solcher, doppelsinnig ist, wodurch das ganze Raisonnement unlogisch wird. Denn das Gesetz, welches für

*) Als eine widerrechtliche Behandlung der Unterthanen eines Staates durch einen andern Staat kann nicht der Fall gelten, wenn dieselben von diesem, in Absicht auf das Commerzialinteresse, welches sie auf dem Gebiethe desselben für sich besorgen wollen, härtern Bedingungen unterworfen werden, als welche für die Unterthanen eben dieses Staates gelten. Eben so wenig kann ein Staat durch einen andern sich als widerrechtlich behandelt ansehen, wenn dieser in seinem Innern solche neue Anordnungen trifft, durch welche die Vortheile aufhören, welche jener aus den vorher bestandenen Anordnungen im Innern dieses (z. B. aus den vorherigen Richtungen der Commerzialstraßen desselben) bezogen hat.

**) Metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre §. 57.

das Recht der Staaten im Kriege hier verlangt wird, will ein Gesetz der Vernunft seyn, welches bestimmt, was für die Staaten im Kriege Rechtens ist; das Gesetz aber, welches im Begriffe der Gesetzlosigkeit des wirklichen Kriegszustandes der Staaten gemeint ist, ist als ein Gesetz zu verstehen, welches nicht über diese Staaten gemeinschaftlich wirklich Macht hat, indem ein jeder derselben im Kriege sich selbst die Regel seines Benehmens dictirt.

387. Da der Krieg ein Zustand der unbestimmten Gewaltthätigkeitsausübung der Staaten gegen einander ist: so ist die zu beantwortende Frage (386) eins mit dieser; nach welchem Rechtsgrundsatze hat sich die Größe und die Beschaffenheit der Gewaltthätigkeiten überhaupt zu richten, welche die Staaten im Kriege gegen einander ausüben, wenn diese Gewaltthätigkeiten rechtliche heißen wollen? Unsere Antwort ist: für die Entscheidung dieser Frage muß der relative (subjective) Gesichtspunct der Denkungsart der im Kriege befangenen Staaten, „ihr Recht auf den Ausschlag der Waffen ankommen lassen zu wollen," von dem absoluten Gesichtspuncte der categorischen Forderung der juridisch-practischen Vernunft, „die Staaten sollen den Kriegszustand aufgeben, und dafür in den Zustand des ewigen Friedens (371 vergl 374 treten," unterschieden werden. Denn nach dem ersten Gesichtspuncte hat die zu beantwortende Frage den Sinn:

wenn die gegen einander im Kriege befangenen Völker nur den Krieg als das Princip in letzter Instanz zur Entscheidung ihres Rechts gegen einander gelten lassen wollen, welche Größe, und welche Art von Gewaltthätigkeit dürfen sie gegen einander im Kriege ausüben? Hier aber hat die Frage den Sinn: wenn für die, im Kriege befangenen, Völker die genannte categorische Forderung der Vernunft berücksichtigt wird, auf welche Größe und Art haben dieselben ihre gegenseitige Gewaltthätigkeit zu beschränken?

388. Auf dem relativen Standpuncte (387) ist die Antwort auf die genannte Frage (387) diese: im Kriege ist jede Art und jede Größe von Gewaltthätigkeit erlaubt, welche für den Zweck des Kriegs nothwendig ist. Da der Zweck des Kriegs darin besteht, den Feind in dem Grade zu schwächen, daß er genöthigt wird, den Forderungen seines Gegentheils Genüge zu leisten: so folgt, daß jede Art der Waffen und der Schadenzufügung gegen den Feind im Kriege rechtlich ist, ohne welche der erklärte Zweck des Kriegs nicht erreicht werden kann.

389. Hiernach (388) entscheidet sich die Frage: ob die Vergiftung der Brunnen und der Nahrungsmittel; die Unterhaltung der Spionen, und der Lauerschützen; die Anstiftung des Verraths; die Brandschatzung; die Brandstiftung u. s. w. im Kriege erlaubt sind, aus dem erklärten re-

lativen Gesichtspuncte und unter der erklärten Einschränkung (388) bejahend.

390. Aber die Gewaltthätigkeiten, zu deren Ausübung gegen einander die Völker im Kriege, nach dem relativen Gesichtspuncte (387), berechtigt sind, mögen seyn, welche sie wollen: so können dieselben doch nur von dem einen ganzen Volke gegen das andere ganze Volk rechtlich ausgeübt werden; weil beyde Völker, als solche (jedes in seiner Gesammtheit genommen) Feinde gegen einander sind. Daher ist alle Gewaltthätigkeit gegen einzelne Glieder des feindlichen Volks widerrechtlich. Denn als Einzelne sind sie kein Feind des andern Volks; vorausgesetzt, daß sie, als solche, nicht aus eigener Bewegung, sich Feindseligkeitshandlungen gegen das andere Volk erlaubt haben. Denselben können vom Feinde Lieferungen auferlegt werden, aber doch nur, wie schon Kant und Andere bemerkt haben, gegen Bescheinigung, damit sie sich vom Volke, von welchem sie Glieder sind, Schadenersatz leisten lassen können. Und sind sie Einzelne aus der Schar des Volkes, welche als Feind gegen ein anderes Volk unter den Waffen steht, und, als solche, in Gefangenschaft gerathen: so hören sie eben hierdurch auf, Feinde zu seyn; und der Feind, dessen Gefangene sie sind, hat hiernach kein Recht, sie zu mißhandeln, am allerwenigsten, sie zu tödten. Anlangend die Sachen, welche ein Volk von seinem Feinde erobert: so haben auch diese

nur als dahin rechtlich dem Eroberer zustehende zu gelten, daß er sie als Mittel zur Schwächung seines Gegners, und zu seiner eigenen Schadloshaltung zurückebehalten kann.

391. Anlangend a) die Verträge, welche die feindlichen Völker unter sich während des Krieges schließen (z. B. über die Aussetzung der Feindseligkeit, d. i. über Waffenstillstand, armistitium — induciae); b) das Rechtsverhältniß der kriegführenden Völker gegen jedes andere Volk, welches am Kriege derselben keinen Antheil genommen hat, und nehmen mag (gens neutra): so ist für sich klar, daß jene pünctlich zu halten sind; und diesen das Recht zusteht, den kriegführenden Völkern den Eintritt und Durchgang durch ihr Gebieth zu verwehren, oder zu gestatten, und mit einem jeden derselben sich in Commerzialverhältnisse zu setzen.

392. Aus dem absoluten Gesichtspuncte dagegen (387) entscheidet sich obige Frage (387) dahin, daß die Qualität der Gewaltthätigkeit der Völker gegen einander im Kriege sich nach dem Princip zu richten hat: nur diejenige Art der Gewaltthätigkeitsausübung ist im Kriege rechtlich zulässig, bey welcher das Vertrauen der feindlichen Völker auf ihren gegenseitigen Ehrlichkeitssinn bestehen, und hierdurch die Möglichkeit Statt haben kann, daß sie aus ihrem rechtslosen Kriegszustande austreten, und in den Zustand des ewigen Friedens eingehen. Hiernach hat die Lehre

Kant's, daß die Stratageme des Vergiftens der Brunnen, der Lauerschützen, der Spionen u. s. w. verdammlich seyen, guten Grund.

393. Da der rechtliche Zweck des Kriegs eine Beendigung desselben nothwendig macht, und die Vernunft will, daß diese Beendigung eine ewige sey: aber auch in einer Entschädigung besteht, als in einer solchen, die dem siegenden Theile rechtlich gebührt: so folgt, daß das Recht nach dem Kriege sich auf die Puncte zurückeführt: a) der Sieger hat das Recht, die Bedingungen des Friedens zu dictiren; b) die vollführten Feindseligkeiten müssen der Vergessenheit (Amnestie) übergeben werden; c) der Sieger kann keinen Kostenersatz fordern; d) derselbe kann nicht verlangen, daß der besiegte Staat sich auflöse, und dem Siegerstaate unterwerfe; e) in dem Friedensvertrage dürfen keine geheimen Keime zum neuen Kriege enthalten seyn. Ausführlicher hierüber verbreitet sich Kant in seinem Entwurfe zum ewigen Frieden, und in seinen metaph. Anfangsgründen der Rechtslehre.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Einige Verbesserungen.

| Seite | Zeile | statt | setze |
|---|---|---|---|
| 12 | 23 | Banditen . . . | Banden |
| 48 | 5 | recht . . . . . | Recht |
| 197 | 7 | Unterthanen, wider | Unterthanen eigene, wider |
| 206 | 25 | res . . . . . | eine res |
| 208 | letzte nach unten | S. 171 — 172 . | S. 171 vergl. 213 |
| 216 | 5 | adaequetes . . . | adaequates |

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Metz, Andreas,

Grundriß der practischen Philosophie

Bd.: 1

Würzburg 1827
Ph.pr. 1411 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11022309-2